



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

Az. 511pps/059-2300#001
Datum: 18.09.2026

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„S21 2. BA: Hauptbahnhof— Potsdamer Platz“

Im Bezirk Mitte des Landes Berlin

Bahn-km 2,451 bis 2,600

der Strecke 6017 Putlitzstr. - Potsdamer Platz

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Granitzstraße 55-56
13189 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	5
A.1	Feststellung des Plans	5
A.2	Planunterlagen	6
A.3	Besondere Entscheidungen	12
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	12
A.3.2	Konzentrationswirkung	19
A.4	Nebenbestimmungen	20
A.4.1	Abweichungen vom Regelwerk	20
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	20
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	26
A.4.4	Artenschutz	29
A.4.5	Immissionsschutz	30
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	37
A.4.7	Denkmalschutz	38
A.4.8	Brand- und Katastrophenschutz	39
A.4.9	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	39
A.4.10	Straßen, Wege, Zufahrten und Verkehr	39
A.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	39
A.4.12	Bauliche Anlagen Dritter	40
A.4.13	Unterrichtungspflichten	41
A.5	Zusage/n der Vorhabenträgerin	41
A.5.1	Gestaltungskonzept	41
A.5.2	Bauzeitliche Einschränkung	41
A.6	Vorbehalt/e	41
A.7	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	42
A.8	Sofortige Vollziehung	42
A.9	Gebühr und Auslagen	42
B.	Begründung	43
B.1	Sachverhalt	43
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	43
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	47
B.1.3	Anhörungsverfahren	47
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	53
B.2.1	Rechtsgrundlage	53
B.2.2	Zuständigkeit	54
B.3	Umweltverträglichkeit	54
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	54
B.3.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	54

B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	82
B.4.1	Planrechtfertigung	82
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	83
B.4.3	Variantenentscheidung	84
B.4.4	Wasserhaushalt	89
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	121
B.4.6	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	135
B.4.7	Artenschutz	135
B.4.8	Immissionsschutz.....	136
B.4.9	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	163
B.4.10	Denkmalschutz.....	166
B.4.11	Brand- und Katastrophenschutz – Berliner Feuerwehr	171
B.4.12	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	175
B.4.13	Straßen, Wege, Zufahrten und Verkehr	180
B.4.14	Mahnmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma.....	194
B.4.15	Denkmal zur Mahnung und Erinnerung an die Opfer der kommunistischen Diktatur in Deutschland	209
B.4.16	Sonstige öffentliche Belange	210
B.4.17	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	229
B.5	Gesamtabwägung	256
B.6	Sofortige Vollziehung	257
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	257
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	259

Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgleichsmaßnahme
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BA	Bauabschnitt
Bhf.	Bahnhof
DSV	Düsenstrahlverfahren
E	Ersatzmaßnahme
GG	Grundgesetz
Haupt-BE-Fläche	Hauptbaustelleneinrichtungsfläche
Hbf.	Hauptbahnhof
HDI-Körper	Hochdruckinjektionskörper
MFS	Masse-Federsystem
NA	Notausgang
OR	Oströhre
S-Bahn	Stadtbahn oder Stadtschnellbahn
SMFS	schwere Masse-Federsystem
THW	Technisches Hilfswerk
USM	Unterschottermatte
VA-A	Vermeidung Artenschutz - Ausgleich
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WR	Weströhre
WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel
WSV	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „S21 2. BA: Hauptbahnhof— Potsdamer Platz“ im Bezirk Mitte des Landes Berlin, Bahn-km 2,451 bis 2,600 der Strecke 6017 Putlitzstr. - Potsdamer Platz, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzanlagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Errichtung einer neuen zweigleisigen unterirdischen Nord-Süd-Strecke in zwei Röhren (Oströhre/Weströhre) für die künftige S-Bahnlinie S21 zwischen dem Hauptbahnhof und den Potsdamer Platz mit einer Entwurfsgeschwindigkeit von max. 80 km/h
- Rück- und Neubau von Kanälen und Leitungen und unterirdischen Bauwerken insbesondere der Berliner Wasserbetriebe
- Rück- und Neubau bzw. Umbau von Ufereinfassungen von ca. Bahn-km 2,5+51 der Oströhre (OR) bis ca. Bahn-km 2,6+00 der Weströhre (WR) bzw. ca. Bahn-km 3,1+82 (OR) (Strecke 6017).
- Schaffung einer dauerhaften Anschüttung auf die Spreesohle im Bereich der Hugo-Preus-Brücke am Humboldthafen im Bereich ca. Bahn-km 2,6+00.
- Schaffung einer dauerhaften Anschüttung auf die Spreesohle im Bereich der Hugo-Preus-Brücke am Humboldthafen im Bereich ca. Bahn-km 2,6+00.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht mit Anlagen (Lagepläne Varianten), Planungsstand: 31.08.2026, 145 Seiten	festgestellt
2	Übersichtspläne Planungsstand: 16.10.2023	
2.1	Übersichtskarte, Maßstab 1 : 50.000	nur zur Information
2.2	Übersichtsplan, Maßstab: 1 : 25.000	nur zur Information
2.3	Gesamtübersicht, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
2.4	Übersichtslageplan, Planungsstand: 08.06.2026, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3	Lagepläne, Maßstab 1 : 500	
3.1	Lageplan km 2,4+90.000 – 2,6+10.592, Planungsstand: 08.09.2026	festgestellt
3.2	Lageplan km 2,6+10.592 – 3,0+72.646, Planungsstand: 08.09.2026	festgestellt
3.3	Lageplan km 3,0+72.646 – 3,3+83.777, Planungsstand: 04.03.2024	festgestellt
3.4	Lageplan km 2,7+41.648 – 3,0+45.053, Planungsstand: 28.05.2025	festgestellt
3.5	Lageplan km 3,0+45.053 – 3,3+20.402, Planungsstand: 04.03.2024	festgestellt
3.6	Lageplan km 3,3+20.402 – 3,7+53.663, Planungsstand: 06.10.2025	festgestellt
3.7	Lageplan km 3,7+53.663 – 4,0+71.777, Planungsstand: 06.10.2025	festgestellt
3.8	Lageplan km 4,0+69.778 – 4,3+68.361, Planungsstand: 16.10.2023	festgestellt
3.9	Lageplan km 4,3+68.361 – 4,4+67.943, Planungsstand: 16.10.2023	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 08.09.2026, 60 Seiten	festgestellt
5	Grunderwerbsplan / Lagepläne Beweissicherung	
5.1	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 08.09.2026, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
5.2	Lagepläne Beweissicherung, Maßstab: 1 : 500	
5.2.1	Teil 1 von 6, OR 2,4+90 km bis 2,7+2,7+89 km, WR 2,4+90 km bis 2,7+71 km, Planungsstand: 04.03.2024	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.2.2	Teil 2 von 6, WR 2,7+71 km bis 3,2+53 km, Planungsstand: 04.03.2024	festgestellt
5.2.3	Teil 3 von 6, WR 3,0+80 km bis 3,4+06 km, Planungsstand: 04.03.2024	festgestellt
5.2.4	Teil 4 von 6, OR 2,7+89 bis 3,0+29 km, Planungsstand: 28.05.2025	festgestellt
5.2.5	Teil 5 von 6, OR 3,0+29 km bis 3,5+07 km, WR 3,3+59 bis 3,4+70 km, Planungsstand: 28.05.2025	festgestellt
5.2.6	Teil 6 von 6, OR 3,3+08 km bis 3,7+62 km, WR 3,3+59 bis 3,7+62 km, Planungsstand: 06.10.2025	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 08.09.2026, 11 Seiten	
7	Bauwerkspläne	
7.1	Bauwerkspläne Schildbauweise, Lageplan und Längsschnitt, Maßstab 1 : 200	
7.1.1	WR und OR km 2,5+43 bis km 2,36+85, Planungsstand: 08.09.2026	festgestellt
7.1.2	WR km 2,6+85 bis km 2,9+22, Planungsstand: 04.03.2024	festgestellt
7.1.3	WR km 2,9+22 bis km 3,1+55, Planungsstand: 08.09.2026	festgestellt
7.1.4	WR km 3,1+55 bis km 3,3+88, Planungsstand: 04.03.2024	festgestellt
7.1.5	OR km 2,6+85 bis km 2,9+18, Planungsstand: 04.03.2024	festgestellt
7.1.6	OR km 2,9+18 bis km 3,1+47, Planungsstand: 04.03.2024	festgestellt
7.1.7	OR km 3,1+47 bis km 3,2+75, Planungsstand: 08.09.2026	festgestellt
7.1.8	OR km 3,2+75 bis km 3,4+09, Planungsstand: 04.03.2024	festgestellt
7.2	Bauwerkspläne Tunnel offene Bauweise, Lageplan und Längsschnitt, Maßstab: 1 : 200	
7.2.1	km 2,4+91 – km 2,5+43, Planungsstand 04.03.2024	festgestellt
7.2.2	km 3,3+88 – km 3,5+71, Planungsstand: 28.05.2025	festgestellt
7.2.3	km 3,5+71 – km 3,6+70, Planungsstand: 28.05.2025	festgestellt
7.3	Bauwerkspläne Notausgangs- und Zugangsbauwerke, Maßstab 1 : 100, Planungsstand: 28.05.2025	
7.3.1	Notausgangs- und Zugangsbauwerk 1, Weströhre km 2,8+10.7	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.3.2	Notausgangs- und Zugangsbauwerk 1, Oströhre km 2,8+87.9	festgestellt
7.3.3	Notausgangs- und Zugangsbauwerk 2, Teil 1 OR km 3,4+11.9, WR km 3,4+08.7	festgestellt
7.3.4	Notausgangs- und Zugangsbauwerk 2, Teil 2, OR km 3,4+11.9, WR km 3,4+08.7	festgestellt
7.3.5	Notausgangs- und Zugangsbauwerk 3, km 3,6+60.1	festgestellt
7.4.1	Löschwasserauffangbecken, Planungsstand: 16.10.2023, Maßstab 1 : 100	festgestellt
8	Höhenpläne, Maßstab 1 : 1.000, 1 : 100	
8.1	Übersichtshöhenplan Weströhre, Planungsstand: 04.03.2024	nur zur Information
8.2	Übersichtshöhenplan Oströhre, Planungsstand: 08.09.2026	nur zur Information
9	Querschnitte, Planungsstand: 04.03.2024, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
9.1.1	Innere Tragwerksbegrenzung Tunnel TBM	nur zur Information
9.1.2	Innere Tragwerksbegrenzung Tunnel OBW	nur zur Information
9.1.3	Regelquerschnitt Tunnel TBM	nur zur Information
9.1.4	Regelquerschnitt offene Bauweise Nord, zweigleisig	nur zur Information
9.1.5	Regelquerschnitt offene Bauweise Süd	nur zur Information
9.1.6	Regelquerschnitt offene Bauweise Süd, zweigleisig	nur zur Information
10	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne	
10.1	Erläuterungsbericht Baulogistik, Planungsstand: 06.10.2025, 22 Seiten	nur zur Information
10.2	Übersichtslageplan Baulogistik, Planungsstand: 28.05.2025, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
10.3.1	Lageplan BE-Fläche Nord, OR 2,4+90 km bis 2,9+42 km, WR 2,4+90 km bis 2,9+19 km, Planungsstand: 08.09.2026, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
10.3.1.1	Lageplan BE-Fläche Nord, inkl. Beschilderung und Fußwege, OR 2,4+90 km bis 2,9+42 km, WR 2,4+90 km bis 2,9+19 km, Planungsstand: 31.07.2026, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
10.3.2	Lageplan BE-Fläche Süd, OR 3,3+26 km bis 3,7+32 km, WR 3,2+29 bis 3,7+32 Planungsstand: 06.10.2025, Maßstab 1: 500	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
10.3.3	OBW Süd Bauphase 1, OR 3,3+26 km bis 3,7+32 km, WR 3,2+29 km bis 3,7+32 km Planungsstand: 08.09.2026, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
10.3.4	OBW Süd Bauphase 2, OR 3,3+26 km bis 3,7+32 km, WR 3,2+29 km bis 3,7+32 km Planungsstand: 08.09.2026, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
10.3.5	OBW Süd Bauphase 3, OR 3,3+26 km bis 3,7+32 km, WR 3,2+29 km bis 3,7+32 km Planungsstand: 08.09.2026, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
10.3.6	OBW Süd Bauphase 4, OR 3,3+26 km bis 3,7+32 km, WR 3,2+29 km bis 3,7+32 km Planungsstand: 08.09.2026, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
10.3.7	OBW Süd Bauphase 5, OR 3,3+26 km bis 3,7+32 km, WR 3,2+29 km bis 3,7+32 km Planungsstand: 08.09.2026, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
10.3.8	Bauphasenplan Heuboden, 2,9+92 km bis 3,0+67 km (Strecke 6032), OR 3,6+26 km bis 3,7+04 km / WR 3,5+88 km bis 3,6+66 km Planungsstand: 04.03.2024, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
10.4	Verkehrsstudie, Planungsstand: 16.10.2023, 195 Seiten	nur zur Information
11	Kabel- und Leitungspläne, Maßstab 1 : 500	
11.1	Spartenkoordination, OR 2,4+90 km bis 2,7+03 km, WR 2,4+90 km bis 2,9+79 km, Planungsstand: 27.03.2024	nur zur Information
11.2	Spartenkoordination OR 2,7+03 km bis 3,2+99 km, WR 2,6+79 km bis 3,1+93 km, Planungsstand: 08.09.2026	nur zur Information
11.3	Spartenkoordination OR 3,2+99 km bis 4,0+38 km, WR 3,1+93 km bis 4,0+38 km, Planungsstand: 08.09.2026	nur zur Information
12	Trassierungslagepläne, Fahrdynamische Prüfung, Planungsstand: 04.03.2024, Maßstab 1 : 500	
12.1	OR 2,2+30 km bis 2,6+14 km, WR 2,2+30 km bis 2,6+11 km	nur zur Information
12.2	OR 2,6+14 km bis 2,7+42 km, WR 2,6+11 km bis 3,0+73 km	nur zur Information
12.3	WR 3,0+73 km bis 3,3+70 km	nur zur Information
12.4	OR 2,7+42 km bis 3,0+45 km	nur zur Information
12.5	OR 3,0+45 km bis 3,3+20 km	nur zur Information
12.6	OR 3,3+20 km bis 3,7+54 km, WR 3,3+70 km bis 3,7+54 km	nur zur Information
12.7	OR 3,7+54 km bis 4,0+72 km, WR 3,7+54 km bis 4,0+72 km	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12.8	2,7+00 km bis 3,0+00 km (Strecke 6032)	nur zur Information
13	Umweltverträglichkeitsprüfung	
13.1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 08.09.2026, 214 Seiten	nur zur Information
13.2	Karten zum UVP-Bericht, Planungsstand: 16.10.2023	
13.2.1	Bestand und Bewertung, Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, Maßstab 1 : 2.500	nur zur Information
13.2.2	Bestand, UVP-Bericht Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Maßstab 1 : 2.000	nur zur Information
13.2.3	Bewertung, UVP-Bericht, Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Maßstab 1 : 2.000	nur zur Information
13.2.4	Bestand und Bewertung, UVP-Bericht, Schutzgut Boden, Maßstab 1 : 2.500	nur zur Information
13.2.5	Bestand und Bewertung, UVP-Bericht, Schutzgut Wasser, Maßstab 1 : 2.500	nur zur Information
13.2.6	Bestand und Bewertung, UVP-Bericht, Schutzgut Klima und Luft, Maßstab 1 : 2.500	nur zur Information
13.2.7	Bestand und Bewertung, UVP-Bericht, Schutzgut Landschaft, Maßstab 1 : 2.500	nur zur Information
13.2.8	Bestand und Bewertung, UVP-Bericht, Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Maßstab 1 : 2.500	nur zur Information
13.2.9	Auswirkungen UVP-Bericht, Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
13.2.10	Auswirkungen UVP-Bericht, Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
13.2.11	Auswirkungen, UVP-Bericht, Schutzgut Boden und Wasser, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
13.2.12	Auswirkungen, UVP-Bericht, Schutzgut Luft und Klima, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
13.2.13	Auswirkungen, UVP-Bericht, Schutzgut Landschaft, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
13.2.14	Auswirkungen, UVP-Bericht, Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
14	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand: 08.09.2026, 100 Seiten (einschl. Deckblatt und Anhänge)	nur zur Information
15	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
15.1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 08.09.2026, 123 Seiten (einschl. Deckblatt und Anhänge)	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
15.2	Maßnahmenblätter, Planungsstand: 08.09.2026, 58 Seiten	festgestellt
15.3	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 04.03.20.24, Maßstab: 1 : 2.000	nur zur Information
15.4	Maßnahmenplan – trassennah, Planungsstand: 28.05.2025, Maßstab 1 : 2.000	festgestellt
16	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen aus dem Baubetrieb – Erläuterungsbericht, Planungsstand: 06.10.2025, 75 Seiten (einschl. Deckblatt und Anhänge)	nur zur Information
17	(Schall-) und erschütterungstechnische Untersuchungen aus dem (Bahn-)Betrieb	
17.1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 06.10.2025, 42 Seiten (einschließlich Deckblatt und Anhänge)	nur zur Information
17.2	Übersichtslageplan Erschütterungen, Planungsstand: 06.10.2025, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
18	Brand- und Katastrophenschutz – Erläuterungsbericht, Planungsstand: 06.10.2025, 25 Seiten	nur zur Information
18.1	Lageplan, Zuwegungskonzept Notausgänge, Planungsstand: 08.09.2026, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
19	Ingenieur- und Hydrogeologie, Planungsstand: 16.10.2023	
19.1	Geotechnisches/tunnelbautechnisches Gutachten Variante 12h inkl. Anlagen, 105 Seiten zzgl. Anlagen	nur zur Information
19.2	Tunnelbautechnisches Gutachten, 121 Seiten	nur zur Information
19.3	Hydrogeologisches Gutachten und 3D-Grundwasserströmungs- und Wärmetransportmodellierung, 87 Seiten	nur zur Information
19.4.	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) Feinkonzept, 33 Seiten	nur zur Information
20	Gutachten zur elektromagnetischen Verträglichkeit, Planungsstand: 04.12.2023, 19 Seiten zzgl. Anhänge	nur zur Information
21	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Planungsstand: 06.10.2025, 48 Seiten zzgl. Anlagen	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

A.3.1.1 Bauzeitliche Wasserhaltung

Der InfraGO AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

- die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
- das Einleiten von Stoffen in die Spree während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Trockenhaltung der Baugruben von Grundwasser und Niederschlagswasser während der Bauzeit.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme und Einleitung von Wassermengen entsprechend Tabelle 15 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1, Stand 31.08.2026).

Das Ableiten von Grund- und Niederschlagswasser erfolgt nach Reinigung in die Spree an drei Einleitstellen:

1. Im Projektgebiet Norden:

Einleitung der Lenzwassermengen aus der Startbaugrube in die Spree im Bereich der Einmündung des Humboldthafens und des Spreebogenkanals.

Kataster: Flur Nr. 922, Flurstück Nr. 1

2. Im Projektgebiet Mitte Spreebogen:

Einleitung der Lenzwassermengen aus den beiden tiefen Baugruben der Schachtbauwerke von NA1 WR und OR in die Spree im Bereich der temporären Anlegestelle für Schuten am südlichen Spreeufer.

Kataster: Flur Nr. 922, Flurstück Nr. 179

3. Im Projektgebiet Süden:

Einleitung der Lenzwassermengen aus den Baugruben in die Spree im nördlichen Bereich von Friedrich-Ebert-Platz und südöstlich von Paul-Löbe-Haus.

Kataster: Flur Nr. 922, Flurstück Nr. 179

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis wird befristet bis zum Ende der Baumaßnahme erteilt.

4. Nebenbestimmungen

- 4.1 Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6 Ost, und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
- 4.2 Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
- 4.3 Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
- 4.4 Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.
- 4.5 Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
- 4.6 Vor Beginn der Restwasserhaltungen in den Trogbaugruben ist zum Nachweis der geplanten Dichtheit von 1,5 l/s x 1.000 m² benetzter Trogfläche ein Dichtversuch durchzuführen.
- 4.7 Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.

- 4.8 Der Beginn der Bauwasserhaltung mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m^3) und Unterbrechungen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6 Ost, und der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, SenMVKU II D 3, umgehend anzuzeigen.
- 4.9 Die Grundwasserfördermengen müssen am Ort des Anfallens mittels Wassermengenmesseinrichtungen, erfasst werden. Es müssen gesonderte Messeinrichtungen für die getrennten Ableitungen in die Regenwasserkanalisation/ein Gewässer, die Misch-/Schmutzwasserkanalisation und die Wiederversickerung vorgesehen werden.
- 4.10 Ab Beginn der Grundwasserhaltung kann das geförderte Grundwasser in die öffentliche Mischwasserkanalisation/Schmutzwasserkanalisation (M-/S-Kanalisation) abgeleitet werden. In ein Oberflächengewässer, die öffentliche Regenwasserkanalisation oder Versickerungsanlagen darf es erst nach Vorlage einer Analyse und Zustimmung durch die überwachende Behörde eingeleitet werden.
- Dem Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6 Ost, und der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, SenMVKU II D 3, ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.
- 4.11 Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6 Ost, und der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, SenMVKU II D 3, unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m^3) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen. Es sind Überwachungsberichte und ein Abschlussbericht zur Überwachung und Dokumentation der Grundwasserbenutzungen an das Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6 Ost, zu übergeben.
- 4.12 Es ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Wasser, welches frei von Trübung ist, in die Spree eingeleitet wird. Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen des in die Spree einzuleitenden Wassers darf dabei 0,5 ml/l nicht überschreiten (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit).

Andernfalls ist das abzupumpende Wasser einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

4.13 Das geförderte Wasser ist bei einer Einleitung in die

Regenwasserkanalisation, in ein Oberflächengewässer oder bei Wiederversickerung von einem für Grundwasserbeprobungen und -untersuchungen akkreditierten Fachlabor und Untersuchung auf die folgenden Parameter zu beproben (Hahnproben aus dem aktiven Förderstrom):

pH-Wert, Leitfähigkeit, Färbung, Temperatur, Ammonium, Blei, leicht freisetzbare Cyanide, Eisen, Chrom, Nickel, Quecksilber, Cadmium, Kupfer, Zink, As, LCKW (Leichtflüchtige Chlorierte Kohlenwasserstoffe oder Leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe) mit VC (Vinylchlorid), MKW (Mineralölkohlenwasserstoffe), DOC (Dissolved Organic Carbon » Gelöster organischer Kohlenstoff), PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe - nach US EPA), BTEX (Aromatische Kohlenwasserstoffe), AOX, Sulfat, Nitrat, Chlorid, absetzbare Stoffe und abfiltrierbare Stoffe

Die Bestimmungsgrenzen müssen unterhalb der Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS) gemäß Berliner Liste (2005) liegen. Ab dem Beginn der Grundwasserentnahme muss das geförderte Grundwasser nach 3 und nach 7 Tagen Förderung und dann im wöchentlichen Abstand untersucht werden. Die Ergebnisse der Förderwasseranalysen sind entsprechend der Tabelle mit Einleitgrenzwerten in einer Tabelle fortlaufend zu dokumentieren und den beauftragten Grenzwerten gegenüberzustellen. Überschreitungen der Einleitkonzentrationen gegenüber den beauftragten Grenzwerten sind hervorzuheben. Die Tabelle ist in digitaler Form (als Excel-Datei) im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung bzw. der Überwachungsberichte der überwachenden Behörde zu übermitteln.

Die Untersuchungsergebnisse und das Probenahmeprotokoll müssen jeweils unverzüglich über den Betriebsbeauftragten an die überwachende Behörde per E-Mail übergeben werden.

4.14 Bei Einhaltung der in der folgenden Tabelle für die einzelnen Parameter festgelegten Werte darf das Grundwasser nach Zustimmung der

überwachenden Behörde in die R-Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet oder wiederversickert werden.

Bei Überschreitung der in der folgenden Tabelle genannten Werte bzw. Konzentration muss die überwachende Behörde unverzüglich per E-Mail informiert werden. Es wird dann entschieden, ob eine Reinigungsanlage installiert oder eine Änderung der Ab/Einleitungsart erfolgen muss.

Parameter	Einleitung in die R-Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer	Unmittelbare Einleitung in das Grundwasser (Wiederversickerung)
ph-Wert	6,5 – 8,5	6,5 – 8,5
Leitfähigkeit	1.800 µS / cm	1.800 µS / cm
Ammonium	5,0 mg/l	0,5 mg/l
Leicht freistzb. Cyanid	10,0 µg/l	10,0 µg/l
DOC	10,0 mg/l	10,0 mg/l
Blei	20 µg/l	10 µg/l
Cadmium	5 µg/l	0,5 µg/l
Chrom gesamt	50 µg/l	10 µg/l
Kupfer	20 µg/l	14 µg/l
Nickel	50 µg/l	14 µg/l
Quecksilber	1 µg/l	0,2 µg/l
Zink	500 µg/l	58 µg/l
Arsen	20 µg/l	10 µg/l
Σ LCKW	10 µg/l	5 µg/l
Vinylchlorid	5 µg/l	0,5 µg/l
Eisen	2,0 mg/l	2,0 mg/l
PAK (nach EPA)	20 µg/l	1 µg/l
BTEX	10 µg/l	10 µg/l
AOX	25 µg/l	25 µg/l

Parameter	Einleitung in die R-Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer	Unmittelbare Einleitung in das Grundwasser (Wiederversickerung)
Nitrat	50 mg/l	50mg/l
Sulfat	400 mg/l	240 mg/l
MKW	1,0 mg/l	0,1 mg/l
Absetzbare Stoffe	0,3 ml/l	0,3 ml/l
Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l	30 mg/l
PFAS-20	0,1 µg/l	0,1 µg/l
PFAS-4	0,02 µg/l	0,0044 µg/l
6:2-Fluortelomersulfonsäure (6:2 FTS, H4PFOS)	0,1 µg/l	0,1 µg/l

- 4.15 Mit der Wasserbehörde SenMVKU II D 3 ist abzustimmen, ob vor Beginn der Förderwasserableitung die Untersuchung weiterer Parameter erforderlich ist, eventuell Untersuchung von PFAS.
- 4.16 Bei Überschreitung einzelner von der Senatsverwaltung vorgegebenen Werte sind das Eisenbahn-Bundesamt, Sb6 Ost und die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt per E-Mail zu informieren.
- 4.17 Das geförderte Grundwasser ist vor Einleitung in die öffentliche Regenwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer oder in Wiederversickerungsanlagen zu belüften. Anfallender Eisenschlamm ist zurückzuhalten.
- 4.18 Die Einleitstelle ins Gewässer ist gegen Auskolkung zu sichern.
- 4.19 Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der Zustand des Gewässers vor Baubeginn wiederherzustellen.

A.3.1.2 Dauerhaftes Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Der InfraGO AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser entsprechend Tabelle 14 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1, Stand 31.08.2026) erteilt.

Die Erlaubnis ist widerruflich und wird unbefristet erteilt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6 Ost, vorzulegen.

2.2 Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.

2.3 Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohrpfähle, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.

2.4 Die für die Grundwasserbenutzung jeweils einzusetzenden Materialien und Baustoffe/-produkte einschließlich Leistungserklärung des Herstellers geregelter/genormter Produkte für die Einzelbestandteile und für flüssig-pastöse Stoffe der Nachweis der Grundwasserverträglichkeit (i. d. R. produktbezogene „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ AbZ des DIBt) sind schriftlich zu benennen. Für geregelte/genormte Produkte (wie z.B. Normbeton) muss für die Einzelbestandteile die Leistungserklärung des Herstellers beigebracht werden. Sollen flüssig-pastöse Stoffe, wie Silikatgele verwendet werden, muss zuvor der entsprechende Nachweis der Grundwasserverträglichkeit - in der Regel eine produktbezogene „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ (AbZ) des DIBt - beigebracht werden.

A.3.1.3 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

A.3.1.4 Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Abweichungen vom Regelwerk

Dem Sachbereich 1 des Eisenbahn-Bundesamts sind rechtzeitig vor Baubeginn die Ausnahmegenehmigungen, hier UiG (Unternehmensinterne Genehmigung) bzw. ZiE (Zustimmung im Einzelfall – beim Eisenbahn-Bundesamt zu beantragen), für folgende Abweichungen vom Regelwerk (Ziff. 5.12 des Erläuterungsberichts – Unterlage 1) vorzulegen:

- Feste Fahrbahn
- Masse-Feder-System
- Schotteroberbau im Tunnel
- Sonderkonstruktionen für Signale
- Sonderkonstruktionen für Weichenantriebe
- Notausstiegsklappen

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

1. Das WSA ist aktiv an der weiteren Planung zu beteiligen. Die Vorhabenträgerin stimmt die Ausführungsplanung mit dem WSA einvernehmlich ab, soweit dessen Belange berührt sind.
2. Bei der Errichtung, Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
3. Die Zwischenräume der teilverklammerten Sohle aus Wasserbausteinen ist zum Ausgleich der strukturellen Verschlechterung gemäß dem Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot der EU WRRL bzw. § 27 WHG mit einem Sand-Kies-Gemisch zu verfüllen. Entsprechend GÖP-Maßnahmenkonzept (https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/wasser-und-geologie/europaeischewasserrahmenrichtlinie/goep_berlin_endbericht.pdf), in dem die erforderlichen Habitate einschl. Sohlsubstrate ermittelt worden sind, ist in diesem Bereich der Einbau von Ersatzstrukturen vorgesehen. Bei einer Veränderung der bestehenden Ufer sind entsprechende Elemente vorzusehen.

4. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Außenbezirk Spandau, Sophienwerder Weg 70 in 13597 Berlin, Tel. 030 330805-0 / Außenbezirk Neukölln, Sieversufer 24 in 12359 Berlin, Tel. 030 682979-11 schriftlich mitzuteilen, da die örtliche Überwachung in strom- und schiffahrtspolizeilicher Hinsicht von diesem Außenbezirk wahrgenommen wird. Es ist eine Liste mit den verantwortlichen Ansprechpartnern vor Ort, die auch in Havariefällen erreichbar sind, dem Außenbezirk Spandau / Außenbezirk Neukölln und dem WSA vor Baubeginn zu übergeben.
5. Die von der Vorhabenträgerin errichteten Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem das WSA sie abgenommen hat. Die Abnahme ist beim Außenbezirk Spandau / Außenbezirk Neukölln zu beantragen.
6. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass bei der Anwendung der bestehenden technischen Möglichkeiten die Schifffahrt so wenig wie möglich behindert wird. Jede geplante Änderung der Anlagen im Bereich der Wasserstraße, des Betriebes oder der Benutzung ist mindestens 8 Wochen vor der Durchführung dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schriftlich anzuzeigen. Alle wesentlichen Einzelheiten des Bauverfahrens (z.B. Abbrucharbeiten, Rammarbeiten, Montagekonzepte) für die Errichtung des Einleitungsbauwerkes, die zu Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße führen können, sind rechtzeitig vor der Ausführung unter Beteiligung der bauausführenden Firmen mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt abzustimmen. Der Umbau der Ufereinfassung Spree (Bereich Humboldthafen / Hugo-Preuss-Brücke) kann im Winter (Ende Oktober bis Ostern) eines jeden Jahres ausgeführt werden könne. Bei der Planung ist darauf zu achten, dass alle Arbeiten an dieser Örtlichkeit halbseitig auf der Bundeswasserstraße erfolgen.
7. Die notwendigen Verkehrseinschränkungen auf der Bundeswasserstraße sind so zu planen, dass der Verkehr nur geringfügig behindert wird. Vollsperrungen der Wasserstraße sind generell zu vermeiden. Notwendige Vollsperrungen der Wasserstraße sind rechtzeitig (mindestens 12 Wochen im Voraus) mit dem WSA Spree-Havel abzustimmen.
8. Das Konzept zum Beweissicherungsverfahren (für Anlagen an der Wasserstraße) mit der Dokumentation der geodätischen Messungen der angrenzenden Bauwerke ist 2-fach dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt vorzulegen und mit ihr abzustimmen.

9. Das Havarie-Konzept zur Gesamtbaumaßnahme 2. BA S21 ist dem WSA vor Baubeginn zu übergeben. Für einen Havariefall im Bereich der Wasserstraßen ist die Schleuse Mühlendamm (Tel. 030 / 2424 695) sofort zu informieren. Vor Beginn der Maßnahme ist eine Nullpeilung als Flächenpeilung der Gewässerbettssole (Abschnittsbereiche) und nach dem Abschluss der jeweiligen Bauphasen, vor der Freigabe der Durchfahrt an die Schifffahrt, eine erneute Peilung durchzuführen. Diese sind zu dokumentieren und dem WSA in 2-facher Ausfertigung (in Papier und farbige Darstellung) zu übergeben.
10. Auf der Baustelle sind ein Havarieplan der beauftragten Wasserbaufirma für die Bekämpfung umweltrelevanter Unfälle auf dem Gewässer, eine ausreichend lange Ölsperre und Ölbindemittel vorzuhalten.
11. Nach Abschluss der kompletten Baumaßnahmen in und an der Wasserstraße ist eine Schlusspeilung durchzuführen. Alle Peilungen sind 20,00 m vor bis 20,00 m nach der Tunneltrasse in der Bundeswasserstraße (Endzustand) auszuführen. Das Peilraster beträgt max. 1,00 m * 1,00 m. Sobald sich die Lage / Höhe der Gewässerbettssole verändert, ist das WSA sofort zu benachrichtigen.
12. Die Vorhabenträgerin hat während der Bauarbeiten an der Wasserstraße dafür Sorge zu tragen, dass aus der Durchführung ihres Vorhabens keine Gegenstände oder Stoffe (außer Regenwasser) in die Wasserstraße gelangen können, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen. Sollte trotzdem dieser Fall eintreten, ist der Außenbezirk sofort zu unterrichten. Die Vorhabenträgerin hat die Stoffe und Gegenstände aus der Wasserstraße auf ihre Kosten zu entfernen. Die Beseitigung ist dem WSA nachzuweisen.
13. Für die Baumaßnahme und Umschlagstätigkeiten kann eine Kennzeichnung der Wasserstraße (Verkehrsführung) notwendig werden. Diese ist auf Anweisung des Außenbezirkes herzustellen und je nach Baufortschritt auch zu aktualisieren, § 34 WaStrG. Die Schifffahrtszeichen (SFZ) sind mit weißem, blendfreiem Licht zu beleuchten.
14. Baubehelfe, wie Spundwände, Ramppfähle oder ähnliches, sind nach Beendigung der Baumaßnahme restlos aus der Wasserstraße zu entfernen.

15. Die geprüften statischen Nachweise für die baulichen Anlagen (z.B. Umschlagsanlage, Dalben, temporäre Einleitungsbauwerke einschließlich Gründung, Arbeitsspundwände, Ufereinfassungen, temporäre Baubehelfe u. a.) in und an der Wasserstraße sind dem WSA mit der Anzeige der Baumaßnahme, 3-fach in Papier und digital, einzureichen. Zusätzlich sind durch die Bauunternehmen ein formloses Schreiben mit rechtsgültigen Unterschriften, Vollmacht der Vorhabenträgerin, Bauzeitenplan, Technologie / Baubeschreibung der Bauausführung, Geräteliste, Lageplan, Prüfberichte einzureichen.
16. Ein Lasteintrag in bestehende Uferbauwerke ist während der Bauzeit auszuschließen. Ggf. ist ein geprüfter statischer Nachweis zur Standsicherheit für die betroffenen Bereiche zu führen und dem WSA zur Prüfung vorzulegen.
17. Werden durch die Anlage (z.B. Tunnelbauwerke, Ufereinfassungen, Einleitbauwerke), deren Betrieb oder durch die Benutzung der Wasserstraße Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, sind die Beeinträchtigungen auf Verlangen des WSA zu beseitigen.
18. Die Vorhabenträgerin hat die Bauarbeiten so durchzuführen, dass bei der Anwendung der bestehenden technischen Möglichkeiten die Schifffahrt so wenig wie möglich behindert und so kurz wie möglich unterbrochen wird. Sollte es trotzdem zur Beeinflussung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt kommen, so ist der Antrag auf schifffahrtsregulierende Maßnahmen mindestens 4 Wochen vor Eintritt der Beeinflussung dem WSA zuzuleiten.
19. Es dürfen keine Lasten über die Wasserstraße hinwegbewegt werden, wenn sich Wasserfahrzeuge der Baustelle nähern bzw. sich im Baustellenbereich befinden.
20. Die Baustellenbeleuchtung ist blendungsfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine Reflexe auf dem Wasser hervorrufen.
21. Der Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten und sonstige Maßnahmen an und in der Wasserstraße während der Bauzeit, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen könnten, bedürfen der

vorherigen Genehmigung des WSA. Es ist ein Gerätekonzept für die gesamte Bauzeit einzureichen.

22. Alle zum Einsatz kommenden Wasserfahrzeuge müssen über gültige Verkehrszulassungen (Atteste der ZSUK) verfügen, ausgenommen hiervon sind Kleinfahrzeuge, die keine Güterbeförderer (Pontons, Schuten u. Schubleichter) sind. Die Kopien der Verkehrszulassungen sind dem WSA rechtzeitig im Vorfeld zur fachlichen Prüfung vorzulegen. 5 Monate nach Abnahme sind dem WSA folgende Baubestandszeichnungen bzw. Einmessungspläne in 3-facher Ausfertigung zu übergeben: Bestandübersichtspläne, Pläne zum Tunnelbauwerk, Unterhaltungskonzept der Tunnelanlage, angepasste Ufereinfassung, Leitungspläne, Schlussvermessung.
23. Die für den Betrieb der Anlage erforderliche Wassertiefe bzw. Überdeckungsdicke ist selbst herzustellen und zu erhalten. Bagger- und Räumungsarbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit dem WSA vorgenommen werden. Baggerungen sind so durchzuführen, dass zum Fahrwasser hin glatte Übergänge ohne Grate und Absätze entstehen. Die Verbringung des Baggergutes ist dem WSA nachzuweisen.
24. Für die WSV muss in Zukunft weiterhin die Möglichkeit bestehen Stege, Wartestellen, Ufereinfassungen oder Anleger zu errichten, wenn dies zur hoheitlichen Aufgabenerfüllung an der Bundeswasserstraße erforderlich ist.
25. Bei Einleitung von überschüssigem Niederschlagswasser während der Bauzeit sind die Anforderungen gemäß dem Hinweisblatt zur Begrenzung von Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben in Berlin (BReWa-BE, Stand Juli 2021) einzuhalten.
26. Einzubringender Boden darf uneingeschränkt eingebaut werden, sofern die Materialwerte der Klasse O für Bodenmaterial und Baggergut Sand, BM-O und BG-O Sand, der Ersatzbaustoffverordnung in Anlage 1, Tabelle 3, Spalte 3 oder die Vorsorgewerte nach BBodSchV in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 eingehalten werden und es aufgrund von Herkunft und bisheriger Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien gibt. Mineralische Fremdbestandteile sind zulässig, sofern sie bereits beim Anfall enthalten waren und ihr Anteil 10 Volumenprozent nicht überschreiten. Störstoffe sind nur in einem vernachlässigbaren und unvermeidbaren Anteil zulässig.

27. Die Uferbefestigung darf nur mit erschütterungsarmen Verfahren in den Untergrund eingebracht werden.
28. Die neue Uferbefestigung ist fachgerecht höhen- und fluchtgleich sowie bündig an die vorhandene Uferbefestigung anzuschließen.
29. An der Uferwand sind Rettungsleitern und Haltebügel entsprechend den Empfehlungen des Arbeitsausschusses „Ufereinfassungen“ Häfen und Wasserstraßen EAU 2020 der Hafenbautechnischen Gesellschaft e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Erd- und Grundbau in ausreichender Anzahl vorzusehen. Sämtliche Haltebügel sind verkehrsgelb (RAL 1023) zu streichen.
30. Durch die Bauarbeiten verursachte Schäden an den vorhandenen Uferbefestigungen und den Böschungen (Herstellung des Böschungswinkels im Gewässer) sind nach Abschluss der Verlegearbeiten fachgerecht zu beseitigen.
31. Vorhandene Leitungen, insbesondere die Regenwasserkanäle, sind in ihrer Funktion zu erhalten und fachgerecht an das Gewässer anzubinden.
32. Vorgefundene Drainageleitungen sind zu erhalten und an das Gewässer oder eine andere Vorflut (Regenwasserkanal) anzuschließen.
33. Sofern erforderlich, ist die Spundwand vor dem Einbau zu behandeln. Nachstreifarbeiten sind so vorzunehmen, dass keine Farbstoffe in das Gewässer gelangen.
34. Der Einbau verzinkter Spundwände ist nicht gestattet.
35. Die wasserseitige Außenkante der genutzten Anlegestellen ist farblich zu markieren.
36. Schwimmender Abfall, der aus dem Vorhaben stammt, ist im Bereich der genutzten Anlegestellen regelmäßig - mindestens im Abstand von 14 Tagen - zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
37. Kommen Öl oder andere wassergefährdende Stoffe zur Ableitung, ist die Einleitung so lange zu sperren, bis die Ursachen der Verunreinigung beseitigt sind.
38. Die Lage der Vermessungspunkte und deren Sichtachsen zu anderen Vermessungspunkten ist bei der gesamten Planung zu schützen und zu berücksichtigen.

39. Der Landeshydrologie der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt sind vier Wochen nach Abschluss des Vorhabens Querprofilspuren (zwischen Null- und Gegenpunkt) und Querprofile von allen relevanten Querprofiländerungen, mindestens in einem 50 m-Abstand vom Flussschlauch bereitzustellen. Die genauen Vorgaben sind mit der Landeshydrologie abzustimmen.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.3.1 Ausführungsplanung zur landschaftspflegerischen Begleitplanung

Für die Kompensationsmaßnahmen und die Gehölzrodungen sowie für die Maßnahme 005_V zur Gestaltung des Baufeldes, ist eine fachgerechte Ausführungsplanung zu erstellen. Diese ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden des Landes Berlin sowie dem Landesdenkmalamt, soweit denkmalrechtliche Belange betroffen sind, abzustimmen. Diese Abstimmungen haben lediglich im Rahmen der nicht im Planfeststellungsbeschluss ohnehin geregelter Inhalte zu erfolgen und dürfen den Planfeststellungsbeschluss nicht überschreiten oder verletzen.

Die Maßnahme 006_V Wiederherstellung der Wildblumenwiese im Spreebogenpark ist zusätzlich zur Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde mit der Deutschen Wildtierstiftung abzustimmen.

Die Abstimmungen sind zu dokumentieren und bei Aufforderung der Planfeststellungsbehörde zu übergeben.

A.4.3.2 Umweltfachliche Bauüberwachung

1. Die Maßnahmen 011_VA-V, 012_V und 013_V (Umweltfachliche Bauüberwachungen für Naturschutz, Boden, Wasser-/Gewässerschutz) ist gemäß den Vorgaben des Umweltleitfadens Teil 7 (Stand Juli 2025) des EBA zu benennen. Hierzu sind Fachpersonen auszuwählen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation für die zu kontrollierenden Nebenbestimmungen aufweisen. Für den Bereich Naturschutz ist eine Qualifikation als Biologe, Landespfleger, Landschaftsplaner oder einer vergleichbaren Fachrichtung erforderlich. Die umweltfachliche Bauüberwachung ist so auszugestalten, dass eine lückenlose Kontrolle des Baugeschehens ermöglicht wird. Es ist ein Procedere festzulegen, durch das im Falle drohender oder eingetretener Umweltschäden die

schnellstmögliche, wirksame und effektive Verhinderung, Eindämmung bzw. Behebung dieser Schäden sichergestellt wird.

2. Die zur umweltfachlichen Bauüberwachung bestellten Fachkräfte sind den zuständigen Fachbehörden sowie der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Baumaßnahmen namentlich zu benennen.
3. Zur Koordinierung der Maßnahmen ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Ortstermin der umweltfachlichen Bauüberwachungen und den zuständigen Naturschutzbehörden durchzuführen.
4. Die bauausführenden Firmen sind vor Beginn der Arbeiten in die Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie die einschlägigen Auflagen dieses Planfeststellungsbeschlusses einzuweisen. Änderungen des Bauablaufes, die Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes haben können, sind den genannten Behörden unverzüglich mitzuteilen.
5. Die umweltfachlichen Bauüberwachungen erstellen einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung der genannten Maßnahmen sowie über unvorhergesehene Ereignisse und deren Bewältigung bis zum Abschluss der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen. Dieser Bericht ist den zuständigen Fachbehörden (SenMVKU, UNB) und dem Eisenbahn-Bundesamt jeweils zum 31. Mai und zum 31. Oktober des Jahres zu übermitteln.

A.4.3.3 Eintragung ins LandesKompensationKataster

Nach Planfeststellung sind die Kompensationsmaßnahmen zentral an die SenMVKU zur Eintragung in das KompensationsInformationssystem Berlin (KIS) zu melden.

A.4.3.4 Maßnahmen vor Baubeginn

1. Baufeldfreimachung

- 1.1 Die Rodung bzw. Fällung von Bäumen und Sträuchern sowie die Inanspruchnahme von unversiegelten Böden ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Dies betrifft insbesondere den Übergangsbereich zwischen Roma und Sinti Denkmal sowie angrenzendem Tiergarten.

Die Baufeldfreimachung ist im Wesentlichen auf die in den Maßnahmen 007_VA-V und 003_VA beschriebenen Zeitraum vom 01.09. – 28./29.02. zu begrenzen.

- 1.2 Gehölze (bspw. Habitatbaum am Platz des 18. März) und Bauwerke (bspw. Widerlager der Hugo-Preuss-Brücke) sind vor Rodungs- bzw. Rückbaubeginn

durch fachkundige Person mit fundierten Kenntnissen in ornithologischen Freilandkartierungen und Fledermauskunde auf eine ggf. aktuelle Nutzung durch Vögel, Säugetiere insb. Fledermäuse und Insekten zu überprüfen.

Vorgefundene/kartierte Höhlen bzw. Quartiere sind möglichst nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. jeden Jahres zu verschließen (zu 008_VA-V und 009_VA-V).

Zum Zeitpunkt der Baumbeseitigung ist zu gewährleisten, dass sich dort weder Tiere aufhalten noch Gelege vorhanden sind.

2. Sicherung wertvoller Biotopbestände, Biotoptypen und wertvoller Einzelbäume

Vor Baubeginn sind gefährdete und zu erhaltende Biotopbestände durch Schutzzäune oder sonstige Maßnahmen abzusichern, s. a. Maßnahme 010_V (Biotopschutzzaun). Einzelbäume im Nahbereich der Baumaßnahmen sind gemäß DIN 18920, R SBB 4 und ZTV Baumpflege zu schützen. Insbesondere sind bei der Baustelleneinrichtung, Baufeldfreimachung und bei Erdarbeiten die Schutzmaßnahmen gemäß R SBB 4, Punkt 11 (Schutz von Bäumen und Sträuchern) und Punkt 12 (Schutz von sonstigen Vegetationsbeständen und Tieren) durchzuführen.

A.4.3.5 Maßnahmen während des Baubetriebs

1. Lagerung von Oberböden

Oberböden sind gemäß DIN 18915 zu lagern und im Zuge der Rekultivierung nach Abschluss der Baumaßnahmen unverzüglich wieder aufzutragen oder soweit nicht möglich fachgerecht zu entsorgen.

2. Bauablauf

Das Befahren und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen technischen Hilfsmitteln ist auf Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen und auf ausgewiesene Flächen zu beschränken. Eingesetzte Maschinen und Fahrzeuge sind ständig auf Leckagen zu kontrollieren. Es sind Auffangmöglichkeiten, z.B. Ölwannen oder Behälter für Havariefälle bereitzustellen. Es sind Ölabscheider im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen vorzusehen.

3. Schutz von Bäumen an temporären Radwegen

Im Bereich temporären Radwegs wird der Vorhabenträgerin aufgegeben für die Bestandsbäume, die einen erhöhten Schutz im Bereich des Wurzelraumes inkl.

Belüftung benötigen, den Einsatz von Verbundmatten (Stahl, Kunststoff) mit einer darunter liegenden Kiespackung inkl. Drainagerohren vorzunehmen. Details können der "Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen" (Stand 2023) der FGSV entnommen werden.

A.4.3.6 Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

1. Erfolgskontrolle für Kompensationsmaßnahmen/Nachbilanzierung

Der Erfolg der Kompensationsmaßnahmen ist von der Vorhabenträgerin bzw. der umweltfachlichen Bauüberwachung zu kontrollieren. Hierzu ist der Planfeststellungsbehörde und den Naturschutzbehörden, unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten, nach Abschluss der Fertigstellungspflege und nach Abschluss der Entwicklungspflege jeweils ein Bericht vorzulegen. Soweit die im Plan ausgewiesene Kompensation nicht erreicht wird, ist eine Nachbilanzierung vorzunehmen und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden eine Änderung oder Ergänzung des Planes bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

2. Verwendung heimischen Pflanzguts

Für die Umsetzung der Maßnahmen 014_A und 018_A zur Pflanzung von Gehölzen im Spreebogenpark ist die Verwendung von heimischen Gehölzen vorzusehen. Beim Ausbringen von Pflanzen ist grundsätzlich § 40 BNatSchG zu beachten. Für die Maßnahme 006_V ist Regiosaatgut zu verwenden.

A.4.4 Artenschutz

Arbeiten während der Dämmerung und Nachtzeit sind im Interesse des Artenschutzes soweit möglich auszuschließen.

A.4.4.1 Ameisen

Nester der gemäß Anhang 1 BArtSchV besonders geschützten Ameisenarten (bspw. der kahlrückigen Waldameise-Formica polycтена) sind, soweit sie durch Bautätigkeiten beeinträchtigt oder zerstört werden können, aus dem Baufeld in dafür geeignete Bereiche umzusetzen. Die Umsetzung darf nur durch einen zertifizierten Ameisenheger und nach Anzeige und Abstimmung bei der zuständigen oberen/obersten Naturschutzbehörde (SenMVKU oder dem EBA) erfolgen.

A.4.4.2 Insekten (LED-Leuchten, ergänzend zu 004_V)

Für alle im Rahmen des Vorhabens neu zu errichtenden Beleuchtungsanlagen ist eine effiziente technische Leuchte mit LED-Lichttechnik zu verwenden.

Leuchtenauswahl und -standort sind nach dem Stand der Technik zu planen und bei Bedarf mit den Bezirken abzustimmen. Die Leuchten sind so zu errichten, dass die Streuwirkung des Lichts so gering wie möglich ist und eine Beeinflussung von Tieren, insbesondere von Insekten und darauf basierend von Fledermäusen, so gering wie möglich gehalten wird. Das Licht ist ausschließlich auf die Arbeitsbereiche bzw. die zur Beleuchtung vorgesehen Bereiche zu lenken, ein Abstrahlen in die Umgebung ist zu vermeiden.

A.4.4.3 Vermeidung von Fallenwirkungen: bodengebundene Arten

Zum Schutz von Tieren im Baubereich und seinem Umfeld müssen Baustelleneinrichtungen so beschaffen sein, dass sie keine Fallenwirkung entfalten und Tiere verletzt oder getötet werden. Offene Baubereiche wie z.B. Baugruben sind, soweit technologisch vertretbar, einzuzäunen, mit Ausstiegshilfen zu versehen oder geschlossen zu halten. Sie sind nur im baubedingt unvermeidbaren Zeitraum offen zu halten und während der gesamten Bauphase täglich auf hineingefallene Tiere zu kontrollieren, soweit sie nicht eingezäunt sind.

A.4.5 Immissionsschutz

A.4.5.1 Baubedingte Schallimmissionen

1. Allgemeine Regelungen

Zum Schutz der Nachbarschaft hat die Vorhabenträgerin jedwede bauzeitlichen Schallimmissionen, die über die Immissionsrichtwerte der Nummer 3 der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) hinausgehen zu vermeiden, soweit diese nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Soweit solche über den Immissionsrichtwerten der Nummer 3 der AVV Baulärm hinausgehenden Schallimmissionen nach dem Stand der Technik nicht vollständig vermeidbar sind, sind sie auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) vom 07.12.2023 (GVBl. S. 406) ist zu beachten. Soweit Bauarbeiten in den nach § 3 LImSchG Bln besonders geschützten Zeiten, d.h. an allen Tagen von 20:00 – 07:00 Uhr (Nachtruhe) sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden sollen und erhebliche

Belästigungen darstellen, ist hierzu nach § 8 LImSchG Bln eine Genehmigung bei der zuständigen Senatsverwaltung einzuholen.

Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen. Dabei sind die lärm erzeugenden Geräte und Maschinen so weit entfernt von den maßgeblichen Immissionsorten aufzustellen, wie dies technologisch möglich ist.

2. Schallschutzmaßnahmen

Zum Schutz der Anwohner vor Baulärm werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Bei Einrichtung der Baustellen ist auf bestmögliche Abschirmung bzw. größtmöglichen Abstand stationär betriebener Geräte und Maschinen zur umliegenden schutzbedürftigen Bebauung zu achten.
- b) Einsatz mobiler Abschirmungen, z. B. transportable Holzwände, bei kleinräumigen Tätigkeiten und eingesetzten Maschinen, wie z. B. bei Arbeiten mit Presslufthämmern, soweit möglich.
- c) Es sind dem Stand der Technik entsprechende geräuscharme Baumaschinen und Bauverfahren zu verwenden. Die eingesetzten Baumaschinen haben (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, ergänzt durch die Richtlinie 2005/88/EG zu genügen. Es gelten die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV.
- d) Zur Minimierung impulshaltigen Baulärms ist beim Einsatz von Schlitzwandbaggern auf ein „Ausklopfen“ (Anschlagen der Schaufel) bei der Leerung des Greifers weitestgehend zu verzichten.

3. Überwachungsmaßnahmen

Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Die Durchführung und die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.

4. Baulärmverantwortlicher

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den

örtlichen Ordnungsbehörden, der Planfeststellungsbehörde und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

5. Informationen der Anlieger

Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen.

Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen. Unvermeidbarkeit von Lärm und bauzeitlichen Erschütterungen infolge von Baumaßnahmen sowie baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung von Belästigungen sind dabei kurz zu erläutern.

6. Detaillierte Baulärmprognose

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten und nachfolgend jeweils im Abstand von 3 Monaten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen schalltechnische Prognosen (Quartalsprognosen) zu erstellen. Bei erkennbaren Immissionskonflikten ist zu prüfen, ob durch die Anwendung weniger geräuschintensiver Bauverfahren, Verlagerung von Maschinenaufstellorten oder temporäre Abschirmmaßnahmen u. a. eine Konfliktreduzierung erreicht werden kann, soweit dies technisch möglich sowie wirtschaftlich vertretbar ist.

Im Ergebnis dieser Berechnungen sind für alle Gebäudefassaden etagengenau (nachfolgend Immissionsorte genannt) die Tage gesondert auszuweisen, an denen der Beurteilungspegel den jeweils heranzuziehendem Immissionsrichtwert nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm überschreitet. Dabei ist der ermittelte zugehörige Beurteilungspegel mit anzugeben.

7. Entschädigungsregelungen

a) Bereitstellung von Ersatzwohnraum

Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen für Immissionsorte nach vorstehender Nr. 6 für Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume zu.

b) Entschädigung in Geld

Den betroffenen Anliegern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen in folgenden Fällen zu:

1. für Immissionsorte nach vorstehender Nr. 6 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bis zu 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume,
2. für Immissionsorte nach vorstehender Nr. 6 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bezogen auf Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume,
3. für Immissionsorte nach vorstehender Nr. 6 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 72 dB(A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm,
4. für Immissionsorte nach vorstehender Nr. 6 für die Anzahl der Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwert tagsüber für Außenwohnbereiche und Bereiche mit Außengastronomie überschreitet.

Der Anspruch entfällt jedoch für Tage, an denen Ersatzwohnraum bereitgestellt wurde.

Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe sind zu berücksichtigen:

- die Höhe der Überschreitung der gem. vorstehender Nr. 7 lit. b) Ziff. 1 bis 4 jeweils zutreffenden Werte durch den Baulärmpegel als energieäquivalenter Mittelwert der nach Nr. 6 ermittelten Pegel. In diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, die die unter Nr. 7 lit. b) Ziff. 1 bis 4 genannten Werte überschreiten,
- die Anzahl der Tage, die in diese Mittelung eingeflossen sind. Tage, an denen Ersatzwohnraum nach Nr. 7 lit. a) bereitgestellt wird, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer oder dem gewerblichen Mieter zu vereinbaren. Soweit der Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen können, kann eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde herbeigeführt werden (§ 22a AEG).

A.4.5.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

1. Einwirkungen von Erschütterungen auf Menschen in Gebäude

Zum Schutz von Menschen in Gebäuden durch bauzeitliche Erschütterungen hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass folgende Anhaltswerte der DIN 4150-2, Ausgabe August 2025 eingehalten werden.

- Tagzeitraum: Stufe III der Tabelle 4
- Nachtzeitraum: Tabelle 1.

2. Einwirkungen von Erschütterungen auf Bauwerke

- 2.1 Es ist zu gewährleisten, dass während der Baudurchführung keine solchen Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, die zu Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-3, Ausgabe Dezember 2016, führen.
- 2.2 Bei einer durch Messungen nachgewiesenen Überschreitung dieser Werte bleibt die Anordnung weitergehender Schutzvorkehrungen vorbehalten.
- 2.3 Rechtzeitig vor Beginn der Bau- und Tunnelarbeiten, bspw. bei Arbeiten unter Einsatz schwerer Bodenverdichtungsmaschinen, sind an der durch Erschütterungen gefährdeten Gebäuden Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen. In jedem Fall sind diese an dem Unterirdischem Erschließungssystem des Deutschen Bundestags (UES) und des Verbindungstunnels zwischen Reichtagsgebäude (RTG) und Jakob-Kaiser-Haus (JKH), den Rohrbauwerken und Tiefenbrunnen des Bundestags, dem Jakob-Kaiser-Haus (JKH) und dem Gebäude Pariser Platz 6A/Ebertstraße 24 durchzuführen. Darüber hinaus sind in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt Beweissicherungen an den im Umfeld der Baumaßnahmen befindlichen Denkmälern und in Abstimmung mit den Berliner Wasserbetrieben an deren vom Vorhaben betroffenen Anlagen und Gebäude vorzunehmen.
- 2.4 Während der Durchführung erschütterungsintensiver Arbeiten sind an besonders erschütterungsgefährdeten Gebäuden (vgl. Anlage 1 der Unterlage 16a der Planunterlagen) und an dem UES begleitend erschütterungstechnische Überwachungsmessungen durchzuführen sowie zu dokumentieren. Bei Erreichen kritischer Werte sind die Arbeiten sofort einzustellen und dürfen erst nach Ergreifen geeigneter Gegenmaßnahmen (Wahl eines anderen Bauverfahrens) wiederaufgenommen werden.

2.5 Ziff. 2.3 und 2.4 gelten gleichermaßen für die Durchführung von Proberammungen. Die Auflagen in A.4.5.1 hinsichtlich Bauüberwachung, Einsetzung eines Verantwortlichen sowie Benachrichtigung und Information der Anliegerschaft gelten entsprechend.

2.6 Es sind dem Stand der Technik entsprechend erschütterungsarme Bauverfahren zu wählen.

A.4.5.3 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen/sekundärer Luftschall

A.4.5.3.1 Beurteilungskriterien

Es sind zum Schutze der Nachbarschaft vor betriebsbedingten Erschütterungen die Beurteilungskriterien für die Beurteilungsschwingstärke (KB_{Ftr}) und die maximale bewertete Schwingstärke (KB_{Fmax}) der DIN 4150-2 (Ausgabe August 2025) zu Grunde zu legen. Dabei ist der Abschnitt von Baubeginn (Bahn-km 2,4+90) bis Bahn-km 3,5+36 (Gleis 1)/3,5+73 (Gleis 2) als neu zu errichtender Schienenweg im Sinne der Nr. 6.5.3.5 der DIN 4150-2 (Ausgabe August 2025) und der Abschnitt von Bahn-km 3,5+36 (Gleis 1)/3,5+73 (Gleis 2) bis zum Anschluss an das Bestandgleis/Bauende (Bahn-km 4,0+32) als bestehender Schienenweg im Sinne der Nr. 6.5.3.6 der DIN 4150-2 (Ausgabe August 2025) zu beurteilen.

Der sekundäre Luftschall aus dem Betrieb darf im Abschnitt des neu zu errichtenden Schienenweges einen Beurteilungspegel im Raum nicht erreichen, der den Korrektursummanden D der Anlage der 24. BImSchV, Tabelle 1, Spalte 2 unter Hinzurechnung eines Korrekturwerts von 3 dB (nachfolgend zulässiger Innenschallpegel genannt) überschreitet. Im Bereich des bestehenden Schienenwegs liegt eine Überschreitung vor, wenn die Vorbelastung um mehr als 3 dB zunimmt und der o. g. Innenschallpegel überschritten wird.

A.4.5.3.2 Schutzmaßnahmen

Die Rohbau- und Ausbauquerschnitte sind so zu dimensionieren, dass die Verwirklichung der folgenden Schutzmaßnahmen möglich ist:

Gleis	Bahn-km		Maßnahme
	von	bis	
1	2,7+37*	3,5+36**	SMFS-12Hz ¹
2	2,7+50*	3,5+73**	SMFS-12Hz ¹
1	3,5+87**	4,0+21***	USM ²
2	3,6+24**	4,0+26***	USM, inkl. Überstandlänge von 37 m ²

¹ Schweres Masse-Feder-System

² Unterschottermatte

* zuzüglich Übergangsbereich von Schotteroberbau auf Schweres Masse-Feder-System

** Übergangsbereich zwischen Schwerem Masse-Feder-System und Unterschottermatte

*** zuzüglich Übergangsbereich von Unterschottermatte auf Schotterbett

A.4.5.3.3 Messungen vor Baubeginn und nach Fertigstellung des Rohbaus

Nach Fertigstellung des Rohbaus sind die in der Unterlage 17.1a der Planunterlage ermittelten Übertragungsfunktionen im Abschnitt des neu zu errichtenden und vor Baubeginn im Abschnitt des bestehenden Schienenwegs, entsprechend A.4.5.3.1, mit geeigneter Fremdanregung messtechnisch zu verifizieren. Dabei ist im Abschnitt des bestehenden Schienenwegs auch die baulich nicht geänderte Strecke 6032 zu erfassen.

Neben den notwendigen Messungen auf dem Ausbreitungsweg sind mindestens Messungen an den in der erschütterungstechnischen Begutachtung (Unterlage 17.1a der Planunterlagen) messtechnisch bereits untersuchten Gebäuden Paul-Löbe-Haus, Reichstagsgebäude, Jakob-Kaiser-Haus sowie der Botschaft der USA, durchzuführen. Darüber hinaus sind Messungen an den Gebäuden Lennéstraße 1, Ebertstraße 1-2 und 18 im Abschnitt des bestehenden Schienenwegs durchzuführen.

Die Erschütterungsimmissionen sind anhand der Nachmessungen auf der Grundlage der im Erschütterungsgutachten (Unterlage 17.1a der Planunterlagen) berücksichtigten Verkehrsdaten (Zugmengen, Zugarten, erschütterungstechnisch relevante Betriebsparameter) zu ermitteln und auf den gesamten Planfeststellungsabschnitt zu extrapolieren. Dies hat auch für den sekundären Luftschall zu erfolgen.

Bei einer Überschreitung der Beurteilungskriterien (vgl. A.4.5.3.1) sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu dimensionieren.

Die Ergebnisse der Messungen und der Beurteilung sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich nach Durchführung und Auswertung der Messungen vor Baubeginn und der Rohbaumessungen mitzuteilen. Eine abschließende Entscheidung über die dann notwendigen Schutzmaßnahmen behält sich das Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG vor.

A.4.5.3.4 Messungen nach Aufnahme des Betriebs

Für die im Rahmen der Messungen unter A.4.5.3.3 messtechnisch erfassten Gebäude sind spätestens zwei Monate nach Aufnahme des Betriebs des 2. BA der S 21 Erschütterungsmessungen (nachfolgend Basismessungen) durchzuführen.

Die Erschütterungsimmissionen sind anhand der Basismessungen auf der Grundlage der im Erschütterungsgutachten (Unterlage 17.1a der Planunterlagen) berücksichtigten Verkehrsdaten (Zugmengen, Zugarten, erschütterungstechnisch relevante Betriebsparameter) zu ermitteln. Dasselbe gilt für den sekundären Luftschall. Die Ergebnisse sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich nach Durchführung und Auswertung der Basismessungen mitzuteilen.

Anspruch auf nachträglichen Erschütterungsschutz besteht bei jenen Gebäuden, für die auf der Grundlage der Basismessungen eine Überschreitung der Beurteilungskriterien in A.4.5.3.1 ermittelt wurde.

Für den Fall der Überschreitung der jeweiligen Beurteilungskriterien hat eine erneute Gesamtbeurteilung der Erschütterungsauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung gegebenenfalls weiterer betroffener Gebäude zu erfolgen (Zusatzmessungen). Ergänzende Entscheidungen über weitere Schutzmaßnahmen am Ausbreitungsweg und/oder zu schützenden Gebäuden oder aber Festsetzung von Entschädigungen dem Grunde nach bleiben ausdrücklich vorbehalten (Entscheidungsvorbehalt § 74 Abs. 3, Abs. 2 S. 2 u. 3 VwVfG). In jenen Fällen ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich eine Planunterlage vorzulegen, die die beabsichtigten weiteren Schutzmaßnahmen einschließlich deren zu erwartender Wirksamkeit darlegt bzw. das Absehen von solchen Maßnahmen begründet.

Die Planfeststellungsbehörde wird nach Beteiligung der Betroffenen eine ergänzende Entscheidung zu diesem Planfeststellungsbeschluss erlassen, in der über die notwendigen weiteren Schutzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Entschädigung dem Grunde nach gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 22a AEG entschieden wird.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

1. Es ist ein baustellenbezogenes Beprobungskonzept zur Abfalldeklaration zu erstellen. Nach Durchführung der mit der Abfallwirtschaftsbehörde abgestimmten Untersuchungen sind die Ergebnisse zur verbindlichen Abfalleinstufung vorzulegen. Die Probenahme der Abfälle hat sich am „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“ zu

orientieren. Anschließend ist ein entsprechendes Entsorgungskonzept einzureichen. Auf der Grundlage der Analysedaten und erfolgten Einstufungen sind die einzelnen Abfallfraktionen nach Art, Menge und geplantem Entsorgungsweg tabellarisch darzustellen. Die mineralischen Bauabfälle sind zur Deklaration auf der Grundlage der Ersatzbaustoffverordnung und nach den neuen Vollzugshinweisen (Stand 06.10.2023 Bauabfall - Berlin.de) zu untersuchen und zu bewerten.

2. Die „Auflagen und Hinweise zur Abfallentsorgung nach § 47 KrWG“ der SenMVKU sind einzuhalten.
3. Die Transporte der anfallenden Abfälle über das öffentliche Straßenland sind vorab zu deklarieren. Die Konzepte für die dafür notwendigen in-situ-Beprobungen sowie das ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt „Anzeige zum Baubeginn“ sind der Abfallwirtschaftsbehörde der SenMVKU, I B 2, Brückenstraße 6, 10179 Berlin mindestens 8 Wochen vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.
4. Die DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und die „LABO-Vollzugshilfe zu §§ 6 – 8 BBodSchV Anforderungen an das Aus- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden“ (Stand: 10. August 2023) (<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/bodenschutz-und-altlasten/gesetzliche-grundlagen-zustandigkeiten/gesetzliche-grundlagen/>) sind anzuwenden.

A.4.7 Denkmalschutz

1. Die bauzeitlichen und längerfristigen Eingriffe in die vom Vorhaben betroffenen Denkmale sind so gering wie möglich zu halten.
2. Soweit denkmalrechtliche Belange berührt sind, ist die Ausführungsplanung mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen.
3. Die Wiederherstellung der vom Vorhaben betroffenen Teile der Uferbefestigung des Humboldthafens, der Nordostecke des Großen Tiergartens (Bereich auch des Mahnmals Sinti und Roma), den Bereich des Rondells mit Mauer und entlang der Ebertstraße beim /im Großen Tiergarten und des Platzes vor dem Brandenburger Tor sind mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen. Gleiches gilt für die temporären Zustände, wie z. B. die Bauzäune.

A.4.8 Brand- und Katastrophenschutz

1. Die Vorhabenträgerin stimmt die Ausführungsplanung in feuerwehrrechtlichen Belangen mit der Berliner Feuerwehr ab, auch für das Gebäude Palais am Brandenburger Tor (Pariser Platz 6A / Eberstraße 24).
2. Die Merkblätter „Brandschutz auf Baustellen“, „Erstellen von Feuerwehrplänen – Anhang A/C“ und „Objektfunkversorgung BOS-Digitalfunk Berlin“ sowie der Vermerk „Löschwasseranlage Trocken nach DIN 14462“ sind zu einzuhalten.

A.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

1. Rechtzeitig vor Baubeginn sind aktualisierte Leitungsauskünfte einzuholen.
2. Die Vorhabenträger stimmt vor Arbeiten an Leitungen diese rechtzeitig mit den Leitungsträgern ab.
3. Die Vorhabenträgerin hält die Leitungsschutzanweisungen der jeweiligen Leitungsträger ein.

A.4.10 Straßen, Wege, Zufahrten und Verkehr

1. Die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen ist sowohl räumlich als auch zeitlich auf das Nötigste zu reduzieren.
2. Das Umfahrungs- bzw. Verkehrskonzept während der Bauzeit ist mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der Polizei Berlin abzustimmen.
3. Die Vorhabenträgerin stimmt die Abwicklung des Taxiverkehrs vor dem Hauptbahnhof mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ab.
4. Die Einschränkungen für den ÖPNV sind so gering wie möglich zu halten.

A.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

1. Die Vorhabenträgerin hat die durch dieses Vorhaben betroffenen Eigentümer wegen der dauerhaften und wegen der vorübergehenden Grundinanspruchnahme sowie der Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen.
2. Der Zustand der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen ist vor der Übergabe zu dokumentieren.
3. Die Ausführungsplanung der Zuwegungen einschl. Wendemöglichkeit und der Wartungsmöglichkeit auf den Flächen des Bezirksamtes Mitte von Berlin mit diesem abzustimmen.

4. Der Eingriff in das Mahnmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas ist auf das geringst mögliche Maß (sowohl zeitlich als auch flächig) zu begrenzen. Das Mahnmal ist mit Abschluss der Bauarbeiten im betroffenen Bereich unverzüglich wiederherzustellen.
5. Die Vorhabenträgerin wird die Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sowie die Erben des Urhebers des Mahnmals in der weiteren Planung und der Bauausführung beteiligen.
6. Die Beeinträchtigung der Anlieferung der Gastronomie in dem Gebäude Palais am Brandenburger Tor (Pariser Platz 6A / Eberstraße 24) ist so gering wie möglich zu halten. Die Betreiber der Gastronomiebetriebe sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Einschränkung der Anlieferung zu informieren. Wird die Dauer der bauzeitlichen Anlieferungseinschränkungen von vier Wochen unter Berücksichtigung einer Toleranz von drei Tagen überschritten, steht dem Eigentümer der Gastronomiefläche und dem Gastronomiebetreiber ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zu. Gleiches gilt für die von der Einschränkung der Zufahrt zur Tiefgarage betroffenen Eigentümer und Mieter.
7. Der Verwaltung des Gebäudes Palais am Brandenburger Tor (Pariser Platz 6A / Eberstraße 24) ist die Einschränkung der Zugänglichkeit des Gebäudes für die Müllentsorgung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Einschränkung anzuzeigen.
8. Die Unterbrechung von Versorgungsleitungen zum Gebäude Palais am Brandenburger Tor (Pariser Platz 6A / Eberstraße 24) ist den Eigentümern und Mietern (Bewohner und Gewerbetreibende) mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

A.4.12 Bauliche Anlagen Dritter

1. Die Ausführungsplanung und die Bauausführung sind mit den Betreibern der von dem Vorhaben betroffenen Anlagen abzustimmen. Dies gilt auch für die Errichtung des Besucher- und Informationszentrums des Deutschen Bundestages (BIZ) und der unterirdischen Kältezentrale vor dem Reichstagsgebäude (UKZ) durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.
2. Die Anforderungen des Merkblatts „Außergewöhnliche Belastungen aus Baustellenbetrieb im Einflussbereich unterirdischer U-Bahnanlagen“ der Berliner Verkehrsbetriebe AöR sind einzuhalten.

3. Die Vorhabenträgerin weist der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt als Baulastträgerin für die Moltkebrücke die Verträglichkeit der Nutzung als Anbindung der BE-Fläche nach.
4. Die Vorhabenträgerin übergibt dem Bundesamt für Bauen und Raumordnung die statisch geprüften Setzungsberechnungen für das Paul-Löbe-Haus und stimmt mit ihm das Monitoringkonzept zur Überwachung von Gebäudesetzungen ab.

A.4.13 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, der SenMVKU und dem Bezirksamt Mitte möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusage/n der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Gestaltungskonzept

Die Vorhabenträgerin sagt gegenüber der Einwenderin RA-01 die Erstellung eines Gestaltungskonzepts für die Wiederherstellung des vom Vorhaben betroffenen Bereichs des Mahnmals zu.

Ferner sagt die Vorhabenträgerin zu, im Bereich des Spreebogenparks und des Großen Tiergartens an einem Gestaltungskonzept mitzuwirken.

A.5.2 Bauzeitliche Einschränkung

Die Vorhabenträgerin sagt die Berücksichtigung der Feiertage der Sinti und Roma bei der Planung der Bauzeit zur Verlegung des Zugangsbauwerk im Mahnmal zu. Außerdem sichert sie einen Bau in den Wintermonaten zu.

A.6 Vorbehalt/e

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG weitere Entscheidungen in einem späteren Ergänzungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss zu treffen. Die Vorbehalte sind für Erschütterungsimmissionen unter

A.4.5.3.3 (Messungen vor Baubeginn und nach Fertigstellung des Rohbaus) und
A.4.5.3.4 (Messungen nach Aufnahme des Betriebs) aufgenommen.

A.7 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.8 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.9 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „S21 2. BA: Hauptbahnhof— Potsdamer Platz“ hat den Bau einer neuen zweigleisigen Strecke S21 zwischen dem Hauptbahnhof und dem S-Bhf. Potsdamer Platz zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 2,451 bis 2,600 der Strecke 6017 Putlitzstr. - Potsdamer Platz in Berlin.

Das Vorhaben ist Teil des Streckenneubauvorhabens S21, welches in drei Bauabschnitte geteilt ist. Im verfahrensgegenständlichen Abschnitt wird die Strecke unterirdisch in zwei getrennten Tunnelröhren und ausschließlich für den S-Bahnverkehr errichtet. Die Entwurfsgeschwindigkeit beträgt 80 km/h.

Die Tunnelröhren führen durch das Regierungsviertel jeweils östlich und westlich am Reichstagsgebäude vorbei und schließen im Bereich des Brandenburger Tors/ Amerikanische Botschaft an das derzeit als Abstellanlage genutzte Streckenbauwerk Nord-Süd-S-Bahn („Heuboden“) an. Die Strecke der S21 führt anschließend im Bestandstunnel der Nord-Süd-Bahn weiter zum Potsdamer Platz.

Für den Bau des Tunnels wird sowohl die Startbaugrube der Schildmaschine im Bereich des Humboldthafens im Norden als auch der Bereich zwischen den beiden Zielbaugruben und dem Anschlusspunkt an den Bestand des Tunnelbauwerks Heuboden im Süden in offener Bauweise hergestellt, der Tunnel selbst in Schildbauweise mit einer Tunnelbohrmaschine. Das zweigleisige, zweigeschossige Tunnelbauwerk Heuboden wird zurück- und wieder neugebaut. Der Ausbau des Tunnels erfolgt mit einschaligen, wasserundurchlässigen Stahlbetonfertigteilen (Tübbing) im Schutze eines geschlossenen Schildmantels.

In Vorbereitung auf den Tunnelvortrieb sind verschiedene Sonderbaumaßnahmen erforderlich:

- Auftriebssicherung im Bereich Humboldthafen
- Umbau Ufereinfassungen Spree (Bereich Humboldthafen)
- Teilweises Ziehen der Spundwände an der Spree (im Bereich der Spreeunterfahrung am Reichstagsufer)

- Querung und Räumungsbohrungen im Bereich des unterirdischen Erschließungssystems des Deutschen Bundestages zwischen dem Reichstagsgebäude und dem Jakob-Kaiser-Haus
- Querung und Räumungsbohrungen im Bereich Verbindungstunnel zwischen Reichstagsgebäude und Jakob-Kaiser-Haus
- Räumungsbohrungen im Bereich Spreebogenpark und Platz der Republik
- Kontaktinjektionen am Vordach des Paul-Löbe-Hauses
- Unterquerung des Besucher- und Informationszentrums des Deutschen Bundestages (BIZ) / der Unterirdischen Kältezentrale (UKZ)
- Verlegung Zugangsbauwerk des Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas

Aufgrund der Tunnellänge sind im Rahmen des Sicherheitskonzeptes im Bereich des Tunnels zusätzliche Fluchtmöglichkeiten (Notausgangs- und Zugangsbauwerke) erforderlich. Diese sind im Wesentlichen:

- Treppenanlagen, die einen Begegnungsverkehr mit einer besetzten Krankentrage erlauben, mit mind. 2,20 m Breite zwischen den Treppenhauswänden sowie Zwischenpodesten.
- Schleusen von mind. 12 m Länge zwischen Schildtunnel und Rettungsschächten.
- Stauraum mit mind. 25 m² Grundfläche im Anschluss an die Schleusen vor den Treppen.
- Rettungstollen mit einem Lichtraumquerschnitt von mindestens 2,25 x 2,25 m und einer maximalen Länge von 150 m und maximal 6 % Längsneigung.
- Aufgrund der Schachthöhen kleiner als 30 m sind in den Notausgangs- und Zugangsbauwerke keine Aufzüge für den Gerätetransport erforderlich.
- Treppenaufgänge bis zur Geländeoberfläche mit Notausstiegsklappen

Die Notausgänge/Notausgangs- und Zugangsbauwerke (NA) werden wie folgt angeordnet:

Notausgang	Lage	Bahn-km
NA 1 Oströhre	bahnrechts (westlich der Tunnelröhre)	ca. km 2,5.87.9

Notausgang	Lage	Bahn-km
NA 1 Weströhre	bahnlinks (östlich der Tunnelröhre)	ca. km 2,8+10.7
NA 2 Oströhre und Weströhre	zwischen beiden Tunnelröhren, Rettungsstollen (mit Schleuse) und Rettungsschacht parallel zur Oströhre, Zugang von Weströhre über Rettungsstollen senkrecht zur Weströhre	Oströhre km 3,4+11.9 Weströhre km 3,4+08.7
NA 3 Oströhre und Weströhre	Rettungsstollen (mit Schleuse) westlich parallel zur Tunnelröhre, Treppenaufgang seitlich zur Tunnelröhre versetzt	Oströhre km 3,6+97.3 Weströhre km 3,6+60.1

Zum Schutz vor Erschütterungsimmissionen werden folgende Maßnahmen ergriffen:

Strecke, Gleis-Nr.	km-Anfang	km-Ende	Länge in m	Maßnahme je Gleis
6017, Gleis 1 (West)	2,737	3,536	799	SMFS-12Hz
6017, Gleis 2 (Ost)	2,750	3,573	823	SMFS-12Hz
6017, Gleis 1 (West)	3,587	4,021	434	USM
6017, Gleis 2 (Ost)	3,624	4,026	402	USM, inkl. 37 m Überstandslänge

Vor dem Masse-Federsystem (MFS) im Norden ist ein Übergangsbereich von MFS auf Schotteroberbau vorgesehen, zwischen dem MFS und dem Bereich mit Unterschottermatten (USM) ein Übergangsbereich in Höhe des Brandenburger Tors und ein weiterer Übergangsbereich nach dem Bereich des USM im Süden.

Eingriffe in Natur und Landschaft:

Das Vorhaben geht mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG einher. Diesen wird mit folgenden Vermeidungs-/ Schutz- und Minderungsmaßnahmen sowie den zur Kompensation vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, aufgeführt im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht- Unterlage 13.1) und Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP - Unterlage 15.1), begegnet:

- 001_V Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen
- 002_V Maßnahmen zum Bodenschutz
- 003_V Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer
- 004_V Emissionsmindernde Maßnahmen während der Bauphase
- 005_V Einhausung der Baufelder und optische Gestaltung
- 006_V Herstellung einer Wildblumenwiese
- 007_VA-V Artgerechte Baufeldfreimachung (Vögel)
- 008_VA-V Artgerechte Baufeldfreimachung (Fledermäuse)
- 009_VA-V Vermeidung von Störungen (pot.) Fledermausquartiere
- 010_V Biotopschutzzaun
- 011_VA-V Bauüberwachung Naturschutz
- 012_V Bauüberwachung Bodenschutz/Abfall
- 013_V Bauüberwachung Wasser / Gewässerschutz
- 014_A Gehölzpflanzungen (Spreebogenpark)
- 015_A Entwicklung eines Eichen-Hainbuchenbestandes (Großer Tiergarten)
- 016_A Heckenpflanzung (Platz der Republik)
- 017_A Alleebaumpflanzungen

- 018_A Pflanzung von Einzelbäumen (Spreebogenpark)
- 019_A Pflanzung von Einzelbäumen (Großer Tiergarten)
- 020_E Pflanzung von Einzelbäumen
- 021_VA-V Biberschutzzaun

Die Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG werden, unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen und ergänzenden Auflagen genehmigt.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 09.01.2024, Az. I.N-O-N-BLN-P, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „S21 2. BA: Hauptbahnhof— Potsdamer Platz“ beantragt. Der Antrag ist am 09.01.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Mit Schreiben vom 05.02.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 12.03.2024 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 30.01.2024, Az. 511pps/059-2300#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben eine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Ellerstraße 56, 53119 Bonn
2.	Bundeseisenbahnvermögen, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin
3.	Bundespolizeidirektion Berlin, Schnellerstraße 139A/140, 12439 Berlin
4.	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin
5.	Deutscher Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Lfd. Nr.	Bezeichnung
6.	Französische Botschaft in Deutschland, Pariser Platz 5, 10117 Berlin
7.	Schweizerische Botschaft, Otto-von-Bismarck-Allee 4A, 10557 Berlin
8.	Botschaft der USA, Pariser Platz2, 10117 Berlin
9.	Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas Georgenstraße 23, 10117 Berlin
10.	Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin, Mehringdamm 129, 10965 Berlin
11.	Generaldirektion Wasserstraße und Schifffahrt Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover
12.	Landesamt für Arbeits-, Gesundheitsschutz und Technische Sicherheit (LAGetSi), Abt. I Turmstraße 21, 10559 Berlin
13.	Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam
14.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26, 03046 Cottbus
15.	Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Der Landesbeirat für Behinderte (LfB) und III B 12 Oranienstraße 106, 10969 Berlin
16.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin
17.	Der Polizeipräsident in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin
18.	Berliner Feuerwehr, Einsatzvorbereitung Brandbekämpfung / Technische Hilfeleistung, Groß-Berliner-Damm 18, 12487 Berlin
19.	Berliner Wasserbetriebe, PB-NM, Neue Judenstraße 1, 10179 Berlin
20.	Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin
21.	Grün Berlin GmbH, Mariendorfer Damm1, 12099 Berlin
22.	Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt Müllerstraße 146, 13353 Berlin
23.	Bezirksamt Mitte von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin
24.	Bezirksamt Mitte von Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin
25.	THW Landesverband Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt Soorstraße 84, 14050 Berlin

Lfd. Nr.	Bezeichnung
26.	VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg Stralauer Platz 29, 10243 Berlin
27.	Alliander Stadtlicht GmbH, Rudower Chaussee 13, 12489 Berlin
28.	Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung, 01059 Dresden
29.	GASAG AG, EUREF-Campus 23-24, 10829 Berlin
30.	GB infrasignal GmbH, Rudower Chaussee 13, 12489 Berlin
31.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG EUREF-Campus 1-2, 10829 Berlin
32.	Stromnetz Berlin GmbH, Trassenmanagement-Betriebsmanagement 10781 Berlin
33.	T-Systems / Technik Niederlassung Holzhauser Straße 4-8, 13509 Berlin
34.	Vattenfall Wärme Berlin AG, TB-GC, 11511 Berlin
35.	Vattenfall GmbH, Hildegard-Knef-Platz 2, 10829 Berlin
36.	Vodafone AG & Co. KG, AttilasträÙe 61-67, 12105 Berlin
37.	1&1 Versatel Deutschland GmbH, Aroser Allee 78, 13407 Berlin
38.	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb Heidestraße 2, 10557 Berlin
39.	DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG Gertraudenstraße 20, 10178 Berlin

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bundeseisenbahnvermögen Stellungnahme vom 12.06.2024, Az. BE2558-24-10 09
2.	50Hertz Transmission GmbH Schreiben vom 30.05.2024, Az. 2024-002943-01-OGZ
3.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Schreiben vom 28.05.2024, Az. 3800W13-213.02/0001/0300-003
4.	Bundespolizeidirektion Berlin E-Mail vom 18.06.2024, Az. B-140004_B-SB_34_00011#0001#0004

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Stellungnahme vom 05.08.2024, Az. VI G 12 und vom 17.01.2025, Az. VI G 14
6.	Bezirksamt Mitte von Berlin Stellungnahme vom 14.08.2024, Az. Bau AL und vom 15.08.2024, 13.01.2025, Az. OrdUmSGA L
7.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Stellungnahme vom 25.07.2024, Az. BEPM.TöB/FIS 11-2024-0015.1104
8.	Berliner Feuerwehr Stellungnahme vom 22.06.2024 und vom 18.12.2024, jeweils Az. VBG-20240603-25343
9.	Berliner Verkehrsbetriebe E-Mail und Stellungnahme vom 19.07.2024
10.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel Stellungnahme vom 24.07.2024 und vom 17.12.2024, jeweils Az. 3816S-213.02/P-080 und E-Mail vom 21.02.2025
11.	Berliner Wasserbetriebe Schreiben vom 22.07.2024, Az. PB-B/Pa
12.	Stromnetz Berlin GmbH Stellungnahme vom 22.07.2024, Az. TTX-IT
13.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG Stellungnahme vom 03.06.2024, Az. 2024-016336_V
14.	1&1 Versatel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 05.06.2024, Az. 1135903
15.	Polizei Berlin Stellungnahme vom 19.07.2024, Az. LPD Stab 14212-08102-05/2024
16.	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung Stellungnahme vom 25.07.2024, Az. 03 01 01 02 EBA
17.	Deutscher Bundestag Stellungnahme vom 23.07.2024 und vom 16.12.2024, jeweils Az. BG1/33-2501 S21
18.	U. S. Embassy Berlin E-Mail vom 26.07.2024

Lfd. Nr.	Bezeichnung
19.	Ambassade de France / Botschaft Frankreich Stellungnahme vom 26.07.2024, Az. 2024 – 0316285
20.	Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien Stellungnahme vom 22.07.2024 und vom 25.07.2024
21.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Stellungnahme vom 23.09.2024, Az. 74.22.60-11-484

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes vom 27.05.2024 bis 26.06.2024 öffentlich ausgelegen. Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit lagen die Planunterlagen beim Bezirksamt Mitte von Berlin während der allgemeinen Dienststunden aus.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen „Berliner Morgenpost“, „Berliner Zeitung“ und „Tagesspiegel“ am 22.05.2024 gemäß § 18a Abs. 3 AEG (zu diesem Zeitpunkt gültige Fassung) bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war der 26.07.2024.

Mit Beginn der Veröffentlichung im Internet sind Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz Stellungnahme vom 22.07.2024, Az. 1/2405.2/PFV/8

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.1.3.5 Einleitung des 1. Planänderungsverfahrens

Die Vorhabenträgerin hat am 09.09.2025 die 1. Planänderung im Verfahren eingereicht.

Mit Schreiben vom 12.09.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden am 19.12.2025, am 16.01.2026 und am 04.02.2026 wieder vorgelegt.

B.1.3.6 Anhörungsverfahren zur 1. Planänderung

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 1. Planänderung um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin
2.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Ellerstraße 56, 53119 Bonn
3.	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin
4.	Deutscher Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
5.	Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin, Mehringdamm 129, 10965 Berlin
6.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin
7.	Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Müllerstraße 146, 13353 Berlin
8.	Bezirksamt Mitte von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, Karl-Marx- Allee 31, 10178 Berlin
9.	Bezirksamt Mitte von Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Karl-Marx- Allee 31, 10178 Berlin
10.	Berliner Wasserbetriebe, PB-B/JS, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin
11.	Berliner Feuerwehr, Groß-Berliner-Damm 18, 12487 Berlin

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Deutscher Bundestag Stellungnahme vom 02.03.2026, Az. BG 1/33 – 2501 S21

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel Stellungnahme vom 05.03.2026, Az. 3816S-213.02/P-080, und vom 22.07.2026, Az. 3816S-213.02/P-080
3.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Stellungnahme vom 06.03.2026, Az. BEPM.TöB/FIS 11-2024-0015.1104
4.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Stellungnahme vom 05.03.2026, Az. VI MI 42, und vom 23.07.2026, Az. VI MI 44
5.	Bezirksamt Mitte von Berlin Stellungnahme vom 06.03.2026, Az. OrdUmSGA L, und vom 22.07.2026, Az. Bau 3 002
6.	Berliner Feuerwehr Stellungnahme vom 03.03.2026, Az. VBG-20260206-50035, und E-Mail vom 07.07.2026
7.	Berliner Wasserbetriebe Stellungnahme vom 06.03.2026. Az. PB-B/Pa

B.1.3.7 Einleitung des 2. Planänderungsverfahrens

Die Vorhabenträgerin hat am 11.09.2026 die 2. Planänderung eingereicht.

Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und Dritten war mangels Betroffenheit nicht erforderlich.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 6 Satz 1 UVPG (Bestehen einer unbedingten UVP-Pflicht bei Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 4 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, welche der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen.

Die Vorhabenträgerin hat einen den Anforderungen des § 16 UVPG entsprechenden UVP-Bericht (Unterlage 13.1) vorgelegt, der Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

B.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

B.3.2.1 Untersuchungsraum

Das Vorhaben „S 21 Nordringanbindung – Potsdamer Platz, 2. BA, Hauptbahnhof (a) – Potsdamer Platz (a)“ liegt im Bezirk Mitte des Landes Berlin. Die schutzgutspezifische Überschneidung der Korridore aller Varianten beschreibt den Gesamtuntersuchungsraum des jeweiligen Schutzgutes. Diese wurden zuvor in einem Scoping nach § 5 UVPG ermittelt:

Tabelle 1: Untersuchungsraum je Schutzgut.

Schutzgut Abstand der Grenze des Untersuchungsgebietes zur jeweiligen Trasse bzw. zum Baufeld der acht Varianten	
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	500 m (mind. 1.000 m Gesamtbreite)
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	250 m (mind. 500 m Gesamtbreite)
Fläche/Boden, Wasser, Luft und Klima	250 m (mind. 500 m Gesamtbreite)
Landschaft	500 m (mind. 1.000 m Gesamtbreite)
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	500 m (mind. 1.000 m Gesamtbreite)

Vorgesehen ist die Errichtung eines Tunnelbauwerks zwischen dem Berliner Hauptbahnhof im Norden, mit Unterquerung der Spree und des Regierungsviertels bis zum Potsdamer Platz im Süden. Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Naturraum Berlin-Warschauer Urstromtal. Geologisch ist das Urstromtal durch bis zu 20 m mächtige Sande gekennzeichnet. Das Relief im Untersuchungsgebiet ist wenig ausgeprägt.

Im Stadtzentrum von Berlin gelegen weist das Untersuchungsgebiet mit circa 70 % einen hohen Versiegelungsgrad bestehend aus Bauwerken, Verkehrsanlagen, Gehwegen und versiegelten Plätzen auf. Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch eine hohe Anzahl an geschützten Denkmalbeständen aus. Hierunter fallen Garten- und Bodendenkmale sowie eine große Anzahl an Baudenkmalen.

Mit dem Spreebogenpark und dem Platz der Republik befinden sich zwei größere Grünflächen im Untersuchungsgebiet. Sie sind durchsetzt von lockeren Baumgruppen und Solitärbäumen jedoch hauptsächlich von Scher- und Trittrasen dominiert.

Der Große Tiergarten prägt das südwestliche Untersuchungsgebiet. Dieser ist durch mittelalte Baumbestände gekennzeichnet. Der Tiergarten ist als Gartendenkmal gem. des Denkmalschutzgesetzes (DSCHG BLN) geschützt.

Die Spree fließt in einem markanten Bogen durch das nördliche Untersuchungsgebiet. Ihre Ufer sind weitgehend vegetationsfrei und verbaut. Vom nördlichen Spreebogen aus führt ein kurzer Kanal in den Humboldthafen, an dessen Ende der zwölf Kilometer lange Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal (BSK) beginnt.

Das Untersuchungsgebiet wird von einer Vielzahl an Baumreihen und -alleen durchzogen.

Für den 2. BA der S 21 wurden im Rahmen der Vorplanung acht verschiedene Varianten untersucht, welche sich in Linienführung und Bauweisen unterscheiden.

Festgelegt sind Start- und Endpunktes der Trasse. In allen Varianten liegt die S-Bahnanlage in einem Tunnel. Im Ergebnis der Variantenprüfung wurde die Variante 7 mit zwei getrennten Tunnelachsen dem Grunde nach bestätigt. Mit der hierauf basierenden Trassenvariante 12h wurde die Führung der Weströhre modifiziert. Sie gilt als Vorzugsvariante der DB InfraGO AG. Im UVP-Bericht werden die einzelnen Varianten hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit geprüft.

Im Folgenden wird lediglich die hier gegenständliche, zu genehmigende Varianten 12h ausgeführt. Hinsichtlich der Variantenentscheidung wird auf B.4.3 verwiesen.

Die Variante 12h sieht eine kurze Strecke in zweigleisig offener Bauweise am Hauptbahnhof vor. Daran anschließend erfolgt die Unterquerung der Spree, Unterquerung Spreebogenpark mit Bundestags-Kita, zweite Spreequerung über Friedrich-Ebert-Platz bis in den Tiergarten/ Ebertstraße im Schildvortrieb (östlich). Anschließend ist eine offene Bauweise (östl. Tunnelbauwerk) durch den Tiergarten / unter der Ebertstraße vorgesehen.

Die westliche Röhre wird ebenfalls im Schildvortrieb vom Hauptbahnhof aus unter der Spree, durch den Spreebogenpark, westlich am Paul-Löbe-Haus und am Reichstagsgebäude vorbei, bis südlich des Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas geführt. In offener Bauweise bis zum Platz des 18. März (westl. Tunnelbauwerk).

Danach wird in zweigleisige offene Bauweise vom Platz des 18. März bis zum Heuboden der wieder zusammengeführte Tunnel an den Bestand angeschlossen.

Der genaue Streckenverlauf kann den Unterlagen 2.1 sowie 3.1 bis 3.9 und in der Höhe der Unterlage 8.1 und 8.2 entnommen werden.

B.3.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG

Entsprechend dem UVP-Bericht, den Stellungnahmen der Behörden, den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sowie den Ergebnissen der eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend beschriebene Auswirkungen und Wechselwirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

B.3.2.2.1 Auswirkungen auf den Menschen

Die Kriterien zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit sind vielfältig, neben dem Erholungswert von

Natur- und Landschaft einschließlich des Landschaftsbildes sind diverse Faktoren, die das Wohlbefinden und die menschliche Gesundheit betreffen, wie klein-klimatische Verhältnisse, Strahlung, Schallimmissionen, Infraschall bzw. tieffrequenter Schall, Erschütterungen, Licht etc. zu beachten.

Im gegenständlichen Vorhaben wurde zudem ein zusätzlicher Schwerpunkt auf die höchste politische, funktionale, stadtbildprägende sowie touristische und symbolische Bedeutung des gesamtstädtisch bedeutsamsten und sensibelsten Ortes Berlin, in dem das Bauvorhaben stattfindet, gelegt.

Flächen mit einer sehr hohen Bedeutung für die Wohnfunktion und damit einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber diversen Belastungen der menschlichen Gesundheit sind eher untergeordnet östlich der Ebertstraße, sowie nördlich der Spree entlang der Luisen- und Invalidenstraße vorhanden. Besonders gegenüber Lärm- oder sonstigen Immissionen empfindliche Nutzungen bestehen u.a. mit dem Charité-Gelände, Einrichtungen für Kultur und Pflege, sowie Kita- und Schulstandorten, wie beispielsweise die Bundestags-Kita. Westlich der Ebertstraße liegt hingegen der Tiergarten mit seiner herausragenden Funktion für die Erholungsnutzung. Auch der Spreebogenpark und Platz der Republik sind als bedeutende Grünflächen anzusprechen.

Im politischen Zentrum von Berlin gelegen, ist das Untersuchungsgebiet mit dem Bundestag, Bundeskanzleramt, Paul-Löbe-Haus sowie diversen weiteren Einrichtungen von Parlament und Regierung zudem von sehr hoher Bedeutung für die Hauptstadt- und Arbeitsfunktion. Ebenfalls befinden sich eine Reihe an touristischen Höhepunkten in dem Gebiet, darunter unter anderen das Brandenburger Tor als Wahrzeichen der Stadt.

Bauzeitlich

Erhebliche Auswirkungen entstehen durch die mehrere Jahre andauernde, jedoch im Ergebnis temporäre Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die Wohn- und Erholungsfunktion sowie durch die Zerschneidung von Verbindungen des öffentlichen Nahverkehrs für zum Beispiel alltägliche Arbeitswege. Insbesondere Baulärm ist außerdem für die menschliche Gesundheit ein weiterer wichtiger Faktor, insbesondere in Bereichen mit sehr hoher und hoher Bedeutung für die Wohnfunktion inklusive sensibler Nutzungen sowie mit sehr hoher Bedeutung für die Arbeitsfunktion. In Verbindung mit den bauzeitlichen Luftschadstoffe und optischen Veränderungen des Gebietes durch die Baustelle entstehen im städtischen Umfeld zusätzliche Stressfaktoren.

Anlagebedingt

Erheblich nachteilige Auswirkungen anlagebedingt sind durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Rettungsausstiege und Zugänge zu erwarten. Aufgrund der Tunnelbauweise konnten weitere, für das Schutzgut Mensch bestehende erheblich nachteiligen Auswirkungen vermieden werden.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingte erheblich negative Auswirkungen können durch Erschütterungen, resultierend aus dem Bahnbetrieb, hervorgerufen werden.

B.3.2.2.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Ein Großteil des Untersuchungsgebietes ist durch die städtische Bebauung geprägt, zuweilen unterbrochen von Grünflächen mit einer geringen Bedeutung für Pflanzen und Tiere. Der Spreebogenpark sowie Teile des Großen Tiergartens mit Offenlandbiotopen hingegen weisen aufgrund des Vorkommens einiger geschützter oder gefährdeter Arten eine mittlere Bedeutung auf. Hochwertige Biotope sind mit alten Einzelbäumen nur vereinzelt ausgebildet. Als Lebensraum für die Fauna ist das Untersuchungsgebiet aufgrund der starken anthropogenen Prägung nur eingeschränkt geeignet. Es sind überwiegend häufige und weit verbreitete Arten anzutreffen. Es wurden 29 Brutvogelarten, 25 Arten der Wirbellosen – davon zwei bundesweit als gefährdet eingestuft (Sand-Goldfurchenbiene - *Halictus leucaheneus* und die Spargel-Schmalbiene - *Lasioglossum sexnotatum*) und eine zusätzlich auf Landesebene auf der Vorwarnliste (Dichtpunktierte Goldfurchenbiene - *Halictus subauratus*), Biber im Tiergarten und sechs Fledermausarten erfasst.

Diese streng geschützten verschiedene Fledermausarten nutzen Teile des Gebiets als Jagdhabitat. Eine Betroffenheit von Herpeten und Fischen ist ausgeschlossen.

bauzeitlich

Erhebliche Auswirkungen durch das Bauvorhaben entstehen vor allem durch die temporäre Flächeninanspruchnahmen und damit Vegetations- und Lebensraumverluste am Rande des Tiergartens und in den zentralen Flächen des Spreebogenparks. Im Bereich des Baufeldes (Baustelleneinrichtungsflächen, Baugruben, Baustraßen und Arbeitsstreifen) werden temporär ca. 2,53 ha unbefestigte Flächen in Anspruch genommen.

Davon entfallen 21.798 m² auf schnell regenerierbare Offenlandbiotope (ca. 3-5 Jahre) vorrangig im Spreebogenpark. Aufgrund der schnellen Regeneration der

artenarmen Offenlandbiotope entstehen hier keine erheblich negativen Auswirkungen. Davon ausgenommen ist die zeitweise Inanspruchnahme der Wildblumenwiese im Spreebogenpark (39.03.01b) im Umfang von 974 m², die aufgrund ihrer hohen Bedeutung für Insekten und die Artenvielfalt eine negative Auswirkung auslöst.

Ferner entfallen 3.536 m² Verlust auf flächige Gehölzbiotope, durch die temporäre Auswirkung hinsichtlich der Verfügbarkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entstehen können. Aufgrund der deutlich längeren Regenerationsdauer und der langen Bauzeit sind negative Auswirkungen nicht auszuschließen.

Der Verlust der Gehölzbiotope setzt sich wie folgt zusammen: Gehölzanpflanzungen und Hecken aus überwiegend nicht autochthonen Arten – Schnitthecken (41.04J) 99 m², Gehölzanpflanzungen und Hecken aus überwiegend nicht autochthonen Arten - Mittlere Ausprägung (41.04M) 296 m², Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten – Mittlere Ausprägung (41.05aM) 281 m², Baumgruppen aus überwiegend nicht autochthonen Arten – Mittlere Ausprägung (41.05bM) 37 m², Laub(misch)holzforste einheimischer Baumarten - Mittlere Ausprägung (43.09.M) 2.871 m².

Ergänzend gehen 112 Einzelbäumen durch temporäre Flächeninanspruchnahmen verloren, was eine erhebliche Auswirkung darstellt. Potenziell können Gehölzbiotope durch mechanische Wirkungen geschädigt (z. B. Quetschungen und Aufreißen der Rinde, des Holzes und der Wurzeln, Wurzelabtrennungen, Verdichtung des Wurzelraumes, Beschädigung der Krone) und in der Folge geschwächt werden und beizeiten absterben. Dies kann durch Kronen- oder Wurzelschnitte und Schutzeinrichtungen gemäß DIN 18920 und R SBB 4 verhindert werden. Bei Umsetzung von Baumschutzmaßnahmen treten keine erheblichen Umweltauswirkungen auf.

Verlust von Gewässern (Humboldthafen) durch temporäre Flächeninanspruchnahmen sowie Beeinträchtigungen der Spree durch Stoffeinträge werden unter dem Schutzgut Wasser betrachtet.

Beeinträchtigung von Pflanzenlebensräumen durch stoffliche Immissionen sind ebenso potenziell möglich. Um erhebliche Biotopschäden abzuwenden, sind an der Quelle des Entstehens Emissionsschutzmaßnahmen zu ergreifen (Staubbindung durch Feuchthalten des Materials, Lagerstätten vor Windexponierung geeignet schützen, Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Baustraßen, Abwicklung des Verkehrs mit möglichst schadstoffarmen Fahrzeugen, staubdichte Baustelleneinhausungen etc.). Beeinträchtigungen werden somit vermieden.

Schädigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch Vereisungsmaßnahmen sind grundsätzlich möglich. Aufgrund der Lage der Vereisungsmaßnahme in den ohnehin beanspruchten Flächen der Baufelder oder in entsprechenden Bodentiefen können keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Vegetation hervorgerufen werden. Somit ist auch die Tierwelt nicht betroffen.

Durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme kommt es zu Verlusten und Zerschneidung von Lebensräumen der Avifauna, des Bibers, der Fledermäuse, der Wildbienen und der Fische.

Betroffen sind hier als Vogel- und Fledermauslebensräume vor allem der Große Tiergarten sowie der Spreebogenpark sowie in geringem Ausmaß auch der Platz der Republik als Nahrungsfläche für Vögel, der Tiergartens als Lebensraum des Bibers, der Spreebogenparks als Lebensraum von Wildbienen insbesondere im Bereich der Wildblumenwiese und der Fische im Bereich der Spree.

Verletzung/Tötung von Tieren durch die Baufeldfreimachung/ den Baustellenverkehr sind potenziell möglich. Sie können durch Bauzeitenregelungen jedoch gut vermieden werden. Etwaige Kollisionen mit Baustellenfahrzeugen bestehen in erster Linie für bodengebundene Arten. Für den hier betrachteten Untersuchungsraum könnte der Biber gefährdet sein, sofern er in die Baustelle hineinläuft. Mit Errichtung eines Schutzzauns um die Baustelle kann diese potenzielle Gefahr abgewendet werden.

Während der Bauphase werden im Vorhabengebiet und den unmittelbar angrenzenden Flächen Störungen durch Baulärm, Erschütterungen, Staubimmissionen, optische Reize/Licht sowie die menschliche Anwesenheit auftreten. Betrachtungsrelevant sind jedoch lediglich die Störreize, die zu Veränderungen des Aktivitätsmusters, einer Zunahme des Energieverbrauchs, Verringerung des Bruterfolgs, Meidung gestörter Gebiete, Abzug in gleichwertige oder ungünstige Gebiete oder Zunahme von Krankheiten und Mortalität bei Vögeln führen können.

Störung von Fledermäusen durch temporäre Immissionen wie starke Lichtquellen, Lärm können zu negativen Auswirkungen auf Quartiere oder Nahrungsräume führen. Zur Vermeidung von Störungen wird die Baustellenbeleuchtung, sofern die Richtwerte für die Allgemeinbeleuchtung auf Baustellen dies zulassen, hinsichtlich der Leuchtausrichtung, -farbe, -temperatur und -dauer mit Blick auf die Fauna optimiert, ein Hineinstrahlen in umgebende Vegetation unterbleibt.

Beeinträchtigung von Fischlebensräumen durch die Stoffeinträge, Einleitung von Baugrubenwasser und Sedimentaufwirbelungen Baggerungen im Bereich der Spree, das Einbringen von Baustoffen und die Einleitung von Baugrubenwasser in die Spree können zu negativen Auswirkungen auf die Gewässergüte führen und die Lebensraumfunktion für Fische herabsetzen oder gänzlich aufheben. Durch entsprechende Maßnahmen des Gewässerschutzes können erhebliche, negative Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion in der Spree vermieden werden (vgl. hierzu Ausführungen zu Wasser). Das gleiche gilt für den Humboldthafen.

Anlagebedingt

Mit Herstellung der vier Notausgänge gehen dauerhafte Verluste von Scherr- und Trittrassen im Umfang von 50 m² und von mittelalten Gehölzbiotopen im Umfang von 48 m² einher. Damit sind kleinräumige Lebensraumverluste verbunden.

Die Einebnung der Sohle im Bereich der Mündung des Spreebogens in den Humboldthafen und das Auffüllen der Kolke mit Sand-Kies-Gemisch sowie die Ballastierung der Gewässersohle mit Wasserbausteinen können die Fließgewässerstruktur der Spree beeinflussen. Die Auswirkungen werden unter dem Schutzgut Wasser beschrieben.

Es erfolgt ein dauerhafter Verlust und eine Zerschneidung von Tierlebensräumen durch Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Notausgänge. Nachgewiesene Fortpflanzungsstätten der Vögel oder Quartiere von Fledermäusen sind nicht von den Flächeninanspruchnahmen betroffen. Bei den Verlusten für diese Artengruppen handelt es sich ausschließlich max. um Nahrungsflächen. Wegen der Geringfügigkeit und des Verbleibs von Ausweichflächen (wie dem Tiergarten) entstehen keine negativen Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion von Tieren.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere und Pflanzen sind nicht zu erwarten.

B.3.2.2.3 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Der überwiegende Teil der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen betrifft Bereiche, die aufgrund der anthropogenen Vorbelastung bereits funktionsbeeinträchtigt und ohne besondere Anforderungen an den Bodenschutz sind.

Als Böden mit einer hohen Schutzwürdigkeit werden einzig die Böden des Tiergartens sowie diejenigen des Charité-Geländes gewertet. Letztere befinden sich

lediglich am Rande des Untersuchungsgebietes und weisen zudem einen vergleichsweise hohen Versiegelungsgrad auf. Ausschlaggebend für die hohe Gesamtbewertung der Böden ist die hohe Bedeutung der Böden für die Regelungsfunktion des Wasserhaushaltes, die hier vor allem durch die Vegetationsstruktur mitbestimmt wird. Ferner ist das Schutzgut Fläche aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit im Städtischen Kontext von besonderer Bedeutung.

Baubedingt

Das Vorhaben geht baubedingt mit erheblichen Inanspruchnahmen des Schutzguts Boden und Fläche einher. Im Bereich des Baufeldes (Baustelleneinrichtungsflächen, Baugruben, Baustraßen und Arbeitsstreifen) werden temporär ca. 2,53 ha unbefestigte Flächen in Anspruch genommen.

Die Auswirkungen entstehen durch Oberbodenabtrag, Verdichtungen, Umlagerungen und bauzeitliche Versiegelungen während der Bauzeit von 7 Jahren. Ferner können durch die Lagerung von Materialien auf den BE-Flächen Verunreinigungen des anstehenden Bodens nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Weiterhin sind Verunreinigungen von Böden durch Mobilisierung von Altlasten / Schadstoffen durch den Bau möglich. Zur Vermeidung von Mobilisierungen der Altlasten bzw. von Schadstoffverlagerungen werden bauvorbereitend und baubegleitend Bodenuntersuchungen zur Ermittlung der Belastungen mit Schadstoffen durchgeführt. Im Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) erfolgt die Planung der sachgemäßen Entsorgung von schadstoffbelastetem Aushub. Negative Auswirkungen verbleiben somit nicht.

Verunreinigung von Böden durch Einbringen von Stoffen sind grundsätzlich möglich. Für die Herstellung der bauzeitlichen Technischen Bauwerke wie z. B. der Trogbaugruben mit Unterwasserbetonsohlen und Schlitzwänden und ihrer Rückverankerungen werden Baustoffe in Böden gebracht, von denen ggf. schädliche Stoffe, z. B. bei Abbindeprozessen, in Boden und Grundwasser gelangen könnten. Verunreinigungen des Bodens werden durch den ausschließlichen Einbau bauaufsichtlich zugelassener Baustoffe oder nach Einzelnachweis/ Eignungsprüfung vermieden (siehe auch Merkblatt DIBT 2000). Es ist nachgewiesen, dass von zementgebundenen Baustoffen, die aus genormten oder bauaufsichtlich zugelassenen Stoffen hergestellt werden, keine Gefahr für Boden und Grundwasser ausgeht (INSTITUT FÜR BAUFORSCHUNG AACHEN 1995).

Anlagebedingt

Anlagebedingt geht das Vorhaben mit 98 m² Neuversiegelung des Schutzguts Boden einher. Da das Vorhaben überwiegend unterirdisch realisiert wird, finden oberflächennah lediglich sehr kleinräumige Flächenbeanspruchungen für die drei Notausgänge statt, die zumeist auf bereits versiegelten Flächen vorgesehen sind. Lediglich die zwei Notausgänge im Spreebogenpark betreffen eine unversiegelte Fläche im Umfang von 98 m². In diesem Bereich werden die Bodenfunktionen zerstört. Hiervon ist die als hoch bewertete Regler- und Speicherfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt betroffen. Diese Funktion ist jedoch vor allem großräumig wirksam, so dass der kleinräumige Verlust der Parkfläche keine hohe, sondern maximal eine mittlere Wirksamkeit nahelegt.

Im Bereich der offenen Bauweisen werden jedoch in größeren Mengen Boden bis in ca. 30 m Tiefe ausgehoben. Der Untergrund weist eine Funktion als Baugrund auf. Für tiefwurzelnde Pflanzen stellt er ebenfalls den Wurzelraum dar. Besondere geologische Formationen sind im Untersuchungsgebiet hingegen nicht vorhanden. Da kein schadstoffbelastetes Material eingebaut wird, sind evtl. Wechselwirkungen auf die oberen Bodenschichten, die Funktionen als Pflanzenstandort etc. erfüllen, nicht abzuleiten.

Die Funktion als Baugrund (Standfestigkeit etc.) wird aufgrund des fachgerechten Einbaus ebenfalls nicht verändert. Ebenso sind beim fachgerechten Einbau des sandig-kiesigen Materials keine tiefliegenden Verdichtungen zu erwarten, die Vernässungen der oberen Bodenschichten auslösen könnten.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingt sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden zu erwarten.

B.3.2.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich des Berlin-Warschauer Urstromtals, welches aus ca. 150 m mächtigen Lockersedimenten des Quartärs und Tertiärs aufgebaut ist. Sie bilden das Süßwasserstockwerk, aus dem Berlin das gesamte Trinkwasser und einen Großteil des Brauchwassers bezieht. Die Grundwasserstände sind im Stadtgebiet in vielfältiger Weise künstlich beeinflusst. Sie liegen zwischen < 0,5 m und 7 m. Die niedrigsten Grundwasserflurabstände liegen im

Nahbereich der Spree (< 0,5-1 m) und des Tiergartens (2,5-3,0 m), während die Abstände im überwiegenden Teil des Untersuchungsgebietes bei 3,0-4,0 m liegen. Im Untersuchungsgebiet werden mit Ausnahme größerer Grünanlagen und Baustellenflächen Oberflächenabflüsse abgeführt, die für den Grundwasserhaushalt nicht mehr zur Verfügung stehen. Der Tiergarten weist als einziger Bereich im UG eine sehr hohe Natürlichkeit für den Wasserhaushalt auf.

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen und Baufelder inklusive der Bereiche für die Räumungsbohrung werden temporär ca. 2,53 ha Fläche in Anspruch genommen. Hierdurch können negative Auswirkungen auf die Natürlichkeit des Wasserhaushaltes durch eine Veränderung des Oberflächenabflusses, der Versickerung und der Verdunstung aus Niederschlägen infolge von Versiegelungen oder Verdichtungen entstehen. Für die Bereiche des Tiergartens sowie des Spreebogenparks, die eine sehr hohe und hohe Natürlichkeit des Wasserhaushaltes aufweisen, werden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den natürlichen Wasserhaushalt angenommen.

Grundwasserschäden durch die Mobilisierung von Altlasten und Schadstoffen bzw. eine Verschlechterung der Grundwasserqualität durch das Einbringen von Stoffen sind aufgrund von umfangreichen Maßnahmen nicht zu erwarten (vgl. hierzu Ausführungen unter dem Schutzgut Boden).

Anlagebedingte Versiegelungen entstehen bei dem Tunnelbauwerk nur punktuell und kleinflächig im Bereich der Notausgangs- und Zugangsbauwerke. Eine relevante Beeinflussung des großräumigen Wasserhaushaltes ist daher nicht anzunehmen. Auswirkungen auf den Grundwasserkörper durch Bodenaustausch sind nicht zu erwarten, da ausreichend geeignetes Aushubmaterial verbleibt, welches nach Abschluss der Bauarbeiten wieder eingebaut wird. Auswirkungen auf die Grundwasserqualität durch Bodenaustausch ergeben sich durch Wahrung der Vorgaben der MANTELVERORDNUNG für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz zum Einbau von Böden nicht. Die entsprechenden Maßnahmen werden in einem Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept festgehalten (BoVEK).

Erhebliche Auswirkungen auf die Durchlässigkeit des Grundwasserleiters und die damit einhergehenden Strömungsverhältnisse etc. sind nicht erkennbar.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser sind gemäß den Ausführungen im „Hydrogeologischen Gutachten und 3D-Grundwasserströmungs- und Wärmetransportmodellierung“ der Unterlage 19.03. nicht zu erwarten.

Oberflächenwasser

Im Untersuchungsgebiet befinden sich als Fließgewässer die Spree sowie der Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal, der die Spree mit der Havel verbindet. Der Humboldt-Hafen liegt am Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal. Der Spreeabschnitt im Untersuchungsgebiet weist als Querprofil ein vertieftes Kastenprofil auf. Natürliche Elemente eines Wasser-Land-Überganges bzw. einer Aue sind nicht mehr vorhanden. Die Ufer sind weitgehend verbaut und vegetationsfrei. Das ökologische Potenzial wird insgesamt als schlecht, der chemische Zustand als nicht gut bewertet. Das ökologische Potenzial des Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanals wird als unbefriedigend eingestuft, der chemische Zustand als nicht gut bewertet.

Bei allen Varianten kommt es zu Bauarbeiten in der Spree und im Humboldthafen.

Bauzeitliche Auswirkungen auf die Strukturgüte der Oberflächengewässer durch die temporären Flächeninanspruchnahmen Bauarbeiten in der Spree und dem Humboldthafen, wodurch temporäre Verluste der Gewässersohle, zum Teil der Uferbefestigungen und ggf. des Wasserkörpers entstehen. Der von den Baumaßnahmen betroffene Bereich der Spree liegt maximal zwischen den Flusskilometern 14,5 und 15,1, d. h. es sind maximal 600 m Länge Spree in Benutzung. Es wird eine Bauzeit in den Wintermonaten für die Bauarbeiten in der Spree genutzt. Es sind unterschiedliche Bautechnologien und Tunnelverläufe im Bereich der Spree und des Humboldthafens vorgesehen, die zu Belastungen im unterschiedlichen Ausmaß führen. Die hier gegenständliche Variante 12h unterquert die Spree an zwei Stellen mittels Schildvortrieb. In der Regel erfolgt während der Tunnelbohrungen eine Ballastierung der Spreesohle, die nach Abschluss der Baumaßnahme wieder entfernt wird (z. B. durch Betonwaben oder Kiessäcke, die leicht wieder entfernt werden können). Hiermit wird ein Auftrieb der Tunnelröhre vermieden.

Verschlechterung der Gewässergüte der Oberflächengewässer durch Mobilisierung von Altlasten / Schadstoffen (temporär): Durch die Verlagerung von Grundwasserschäden kann auch die Spree als Vorfluter sowie der Berliner Schiffahrtskanal (BSK)/Humboldthafen betroffen sein. Durch entsprechende Maßnahmen des Boden- und Grundwasserschutzes können jedoch erhebliche negative Auswirkungen vermieden werden.

Die Verschlechterung der Gewässergüte der Oberflächengewässer durch Einbringen von Stoffen (temporär) wird, wie auch die Verschlechterung von Grundwasser, durch die ausschließliche Nutzung von bauaufsichtlich zugelassenen Baustoffen vermieden.

Potenzielle Verschlechterungen der Gewässergüte der Oberflächengewässer durch temporäre Einleitung von Baugrubenwasser treten durch Spund- oder Schlitzwände und Unterwasserbetonsohlen abgedichteten Baugruben auf. Diese müssen nach dem Unterwasseraushub einmalig gelenzt werden (=Volumen der Baugrube). Für die Varianten 12h handelt es sich um eine Menge von ca. 69.000 m³. Da in Teilbereichen eine Belastung des Grundwassers durch Altlasten bzw. Schadstoffe im Boden zu befürchten ist, wird das einzuleitende Wasser bzgl. der Einhaltung der Umweltqualitätsnormen (UQN) für die jeweiligen Stoffe der Oberflächengewässerverordnung des Bundes (OGewV) untersucht. Bei signifikanten Überschreitungen der UQN unterbleibt eine Einleitung in die Spree. Es erfolgt ggf. eine Ableitung über die Schmutzwasserkanäle.

Verschlechterungen der Gewässergüte der Oberflächengewässer durch die Bauarbeiten im Gewässer, bspw. Gewässertrübungen oder temporären Sauerstoffzehrungen sind ebenfalls möglich. Die direkte Betroffenheit von Makrozoobenthos und Fischen durch Sedimentaufwirbelungen ist jedoch gering. Aufgrund der intensiven Schifffahrt ist bereits eine Vorbelastung und somit eine gewisse Toleranz gegenüber Schwebstoffen und Trübungen gegeben, so dass in dem degradierten Gewässerabschnitt diesbezüglich empfindliche Arten nicht vorkommen.

Anlagebedingte Auswirkungen können durch Veränderung der Gewässerstrukturgüte durch Flächeninanspruchnahmen auftreten. Die S-Bahnlinien verlaufen unterirdisch unterhalb der Spree. Nach Abschluss der Bauarbeiten innerhalb der Spree wird das Gewässer hinsichtlich Sohl- und Uferbeschaffenheit gemäß des Ausgangszustandes wiederhergestellt. Dauerhafte Veränderungen der Spree werden somit nicht verursacht.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

B.3.2.2.5 Auswirkungen auf Luft und Klima

Bauzeitlich

Bauzeitlich sind Verluste von klimatisch wirksamen Flächen durch Flächeninanspruchnahmen zu konsternieren. Durch die Herstellung der Baufelder im Großen Tiergarten, im Spreebogenpark, an der Spree und auf dem Platz der Republik gehen Grünflächen mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion verloren. Wegen ihres engen räumlichen Bezugs zu klimatisch belastend wirkenden Strukturen (bebaute Flächen mit ungünstigen thermischen Zuständen) besitzen sie

als Produktionsorte von unbelasteter kalter Luft eine sehr hohe Bedeutung. Sie sind elementare Bestandteile des Luftaustausches, da sie das Vordringen von kalter Luft in umliegende belastete Wirkräume begünstigen. Die Flächen weisen teilweise sehr hohe und hohe Kaltluftvolumenströme auf. Die Gehölzbestände auf den Grünflächen leisten darüber hinaus einen Beitrag zur Luftreinhaltung, da sie als Frischluftentstehungsgebiete Luftverunreinigungen verdünnen und der Luft Fremdstoffe entziehen. Leistungsfähig sind die ausgedehnten Gehölzflächen im Großen Tiergarten.

Der Verlust von Grünflächen im Spreebogenpark und an der Spree (überwiegend Offenland) erreicht ein hohes Ausmaß und umfasst mit ca. 2,2 ha etwa die Hälfte des gesamten Bestandes an Grünflächen im Umfeld der Spree. Die Flächen sind für die Dauer der Bauzeit von 7 Jahren und für die Zeit ihrer Regeneration als Ausgleichsräume funktionslos bzw. stark funktionsgemindert. Die Inanspruchnahmen im Großen Tiergarten (etwa 0,68 ha) fallen, gemessen an der Gesamtfläche des Großen Tiergartens, geringer aus.

Auswirkungen auf den Kaltluftabfluss durch Baustelleneinrichtungen können bauzeitlich auftreten, da die gebildete Kaltluft im Bereich der Grünflächen weitgehend in Richtung Osten und Nordosten strömt. Die Grünflächen Spreebogenpark, Großer Tiergarten und Platz der Republik, auf denen die Baufelder eingerichtet werden, weisen teilweise hohe und sehr hohe Kaltluftvolumenströme von $100 - < 150 \text{ m}^3/\text{s}$ auf. Kaltluft mit zum Teil hohen und sehr hohen Volumina wird im UG nicht nur über Grünflächen, sondern auch über bauzeitlich beanspruchte Siedlungsstrukturen weitergeleitet. Dazu gehören Otto-von-Bismarck-Allee, Paul-Löbe-Allee, Platz des 18. März, Pariser Platz, Washington-Platz. Die großen Baufelder im Spreebogenpark und im Großen Tiergarten verlaufen teilweise längs zur Luftströmung und können somit eine Barrierewirkung ausüben und im Extremfall einen Kaltluftstau verursachen. In der Folge kann die Durchlüftung belasteter Siedlungsräume herabgesetzt werden. Quantifizierungen sind nicht möglich. Eine Kaltluftstauung im Bereich bodennaher Kaltluftabflüsse ist für hoch aufragende Einrichtung im Baufeld (Baucontainer, Haufwerke und ähnliches) nicht auszuschließen, da diese jedoch nicht flächendeckend im gesamten Baufeld erfolgen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Kaltluftströme von Westen und Südwesten herkommend, an den hohen Baufeldeinrichtungen innerhalb der Baufelder vorbei, in östliche und nordöstliche Siedlungsräume stattfinden können.

Der für die Dauer der Bauzeit von 7 bis 10 Jahren ggf. geminderter Kaltluftabfluss durch Baufelder führt zu keiner wesentlich schlechteren Durchlüftung der umliegenden Siedlungsräume. Es treten keine erheblichen Umweltauswirkungen auf.

Es sind bauzeitliche Belastungen der Luft durch temporäre stoffliche Immissionen und damit verbundene Schädigung von klimatisch wirksamen Flächen durch Bautätigkeiten zu erwarten, die zu einer zeitlich begrenzten Anreicherung von Kaltluftströmen mit Luftschadstoffen (Staub, Aerosol, Abgase) und bspw. Staubablagerungen führen. Eine Quantifizierung dieser Belastungen ist nicht möglich. Durch Erdarbeiten der offenen Bauweisen, Transporte auf Baustraßen, Materialaufbereitung und -umschlag kann es bei trockener Witterung zu Aufwirbelungen, Verdriftungen und Ablagerung von Stäuben und Aerosolen kommen. Pflanzen können geschädigt und somit das Leistungsvermögen von Flächen mit stadtklimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion gemindert werden.

Diese Effekte sind an der Quelle des Entstehens durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren (Staubbindung durch Feuchthalten des Materials, Lagerstätten vor Windexponierung geeignet schützen, Umschlagverfahren mit geringen Abwurfhöhen, kleinen Austrittsgeschwindigkeiten und geschlossenen Auffangbehältern verwenden, Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Baustraßen etc.).

Anlagebedingt

Dauerhafte Inanspruchnahmen von klimatisch entlastenden Grünflächen sind kleinflächig für die Notausgänge im Umfang von 50 m² - 150 m² vorgesehen. Aus den geringfügigen Inanspruchnahmen resultieren keine erheblichen Auswirkungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft entstehen nicht.

B.3.2.2.6 Auswirkungen auf Landschaft

Baubedingt ist mit dem Verlust der Qualität des Landschafts- und Stadtbildes durch temporäre Flächeninanspruchnahmen und Baufeldnutzungen zu rechnen.

Es werden landschaftstypische und gestalterisch wertvolle Bestandteile sowie quartiertypische Freiraumstrukturen von hoher und sehr hoher Landschafts- und Stadtbildqualität (Spree, Grün- und Freiflächen im Großen Tiergarten, an der Spree und im Spreebogenpark sowie auf dem Platz der Republik) für die Dauer der Bauzeit von mind. 7 Jahren in Anspruch genommen.

Darüber hinaus werden Stadtplätze mit übergeordneter Bedeutung für die Stadtgliederung (Platz des 18. März, Platz der Republik, Washingtonplatz) und

futuristische Gebäudekomplexe (Band des Bundes) (mittlere Bedeutung) beansprucht.

Durch die Anlage von Baufeldern auf der Otto-von-Bismarck-Allee, Paul-Löbe-Allee, Scheidemannstraße und Ebertstraße gehen gliedernde Gestaltelemente in Form von mittelalten Alleebestandteilen und Einzelbäumen (mittlere Bedeutung) verloren.

Nach der Bauzeit werden die Gewässer, Stadtplätze sowie Parkbereiche und die Spreepromenade angelehnt an die Bestandssituation wiederhergestellt. Die Verluste und die Baufeldeinrichtungen führen dennoch zu einer länger andauernden negativen Veränderung des Landschafts- und Stadtbildes für einen Zeitraum von 7 bis 10 Jahren. Insbesondere die Wiederherstellung der mittelalten waldartigen Laubholzbestände im Großen Tiergarten erfordert einen langen Zeitraum, d. h. die Flächen weisen erst nach mehreren Jahrzehnten den gestalterischen Wert der ursprünglich ausgebildeten Biotope auf. Es verbleibt daher eine erhebliche Auswirkung.

Bedingt durch die lange Bauzeit von 7 – 10 Jahren ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung von Erholungsflächen durch temporäre Flächeninanspruchnahmen und Baufeldnutzung zu rechnen. Dies betrifft insbesondere den Spreebogenpark und die Spreepromenade. Die Grünanlagen sind für mehrere Jahre nur eingeschränkt nutzbar. Der von Baufeldnutzungen ausgesparte westliche Spreebogenpark und dreiseitig vom Baufeld umschlossene Bereiche werden durch optische, geruchliche und akustische Störwirkungen der angrenzenden Baufeldnutzungen ebenfalls entwertet. Nach der Bauzeit werden die Stadtplätze in ihren Ausgangszuständen zurückversetzt und bleiben daher als übergeordnete Strukturelemente erhalten. Auch wenn sie von Menschen stark frequentiert sind und häufig für Veranstaltungen und Kundgebungen genutzt werden, weisen sie keine besondere Funktion für die landschaftsgebundene Erholung auf.

Stadtbild prägende Strukturen (Gehölzbiotope) können durch Vereisungen geschädigt werden. Dieser Faktor wurde bereits im Schutzgut Pflanzen und Tiere betrachtet.

Störungen von freien Sichtbeziehungen durch Baufeldnutzungen sind insbesondere im Bereich hoher Einbauten im Baufeld einschlägig. Sie entfalten für die optischen Störwirkungen eine hohe Intensität. Die betroffenen Räume weisen identitätsstiftende, landschaftsarchitektonisch gestaltete Sichtbeziehungen mit zum Teil großräumiger visueller Ungestörtheit auf. Die veränderte Nutzung der Flächen als Baufelder mit entsprechenden Einrichtungen wie Baugruben, Absperrungen,

Materiallagerung, Baubüros, Baustraßen, Baumaschinen führen zu Unterbrechungen von freien Sichtbeziehungen während der Bauzeit.

Anlagebedingte sind Verlust der Qualität des Landschafts- bzw. Stadtbildes sowie die dauerhafte Störung von Sichtbeziehungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen möglich. Aufgrund der geringfügigen Inanspruchnahmen resultieren jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf die Qualität des Landschafts- und Stadtbildes die Notausgänge schließen fast ebenerdig ab und sind kleinflächig, so dass sie kaum wahrnehmbar sind und nicht zu einer negativen Auswirkung auf die Sichtbeziehungen führen können.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind für das Landschaftsbild aufgrund der Errichtung eines Tunnelbauwerks nicht zu erwarten.

B.3.2.2.7 Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Untersuchungsgebiet ist mit 19 Denkmalbereichen (Ensembles und Gesamtanlagen), 102 Baudenkmalen sowie neun Gartendenkmalen, die entsprechend des Denkmalschutzgesetz Berlin gesetzlich geschützt sind, äußerst reich an Kulturgütern. Weiterhin bestehen in Berlins Mitte mehrere Mahn- bzw. Denkmale, die an die Opfer des Nationalsozialismus erinnern. Herausragend sind hier sicherlich der Große Tiergarten, das Reichstagsgebäude, das Brandenburger Tor mit dem Pariser Platz sowie dem Platz des 18. März, das Ensemble Unter den Linden (Dorotheenstadt), die Charité und das Kulturforum. Als Gedenkort sowie als Teil des Gartendenkmals Großer Tiergarten steht vor allem das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas im Fokus.

Bodendenkmale

Im Untersuchungsgebiet ist kein bekanntes Bodendenkmal von der Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit betroffen. Dennoch sind alle Bodeneingriffe im Vorfeld mit der archäologischen Bodendenkmalpflege des Landesdenkmalamtes Berlin abzustimmen.

Bau- und Kulturdenkmale

Baubedingt

Durch die temporären Flächeninanspruchnahmen landseitig und wasserseitig kommt es zur temporären Flächeninanspruchnahme von Bau- und Gartendenkmalen. Der temporäre Verlust von Teilen von Denkmalen erfordert deren Wiederherstellung im

Anschluss an die Bauarbeiten. Aufgrund der Länge der Bauzeit sind alle bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen von Denkmälern als erheblich zu bewerten.

Randlichen, aber dennoch erheblichen Auswirkungen erfolgen auf das Gartendenkmal Großer Tiergarten, das Ensemble Brandenburger Tor und die denkmalgeschützte Ufereinfassung des Humboldthafens. Zusätzlich werden die Denkmale bzw. deren Umfeld durch die optische und akustische Wirkung der Baustellen beeinträchtigt.

Ferner sind Auswirkungen auf Denkmale durch bauzeitliche Erschütterungen denkbar. Gemäß der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zu der Entwurfsplanung der Vorzugsvariante 12h (OBERMEYER – INSTITUT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ UND TECHNISCHE AKUSTIK 2022b) können Gebäudeschäden im Sinne der DIN 4150-3 am Brandenburger Tor nicht ausgeschlossen werden. Um eine Vergrößerung des Scheitelrisses über der mittleren Fahrbahn zu verhindern sowie um weitere Schäden an dem denkmalgeschützten Bauwerk zu vermeiden, ist ein umfangreiches Überwachungsmessungsprogramm vorgesehen.

Unter diesen Voraussetzungen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Denkmale durch bauzeitliche Erschütterungen zu erwarten (vgl. hierzu A.4.5.2 lit b.)).

Auswirkungen auf Denkmale und deren Umgebung aufgrund von optischen und akustischen Veränderungen bedingt durch die Baustelle lassen sich nicht gänzlich vermeiden, sind jedoch von temporärer Natur.

Baubedingt sind Auswirkungen auf das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas feststellbar. Das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas befindet sich über der westlichen Tunnelröhre. Der Denkmalbereich zwischen Scheidemannstraße und Simsonweg wird auf ca. 60 m Länge mit einer Tunnelbohrmaschine unterfahren (OBERMEYER - INFRASTRUKTUR GMBH & CO. KG 2022). Erhebliche Auswirkungen auf die den Kern des Denkmals bildende Wasserfläche sind nicht zu erwarten. Für die Dauer der Bauzeit in diesem Bereich, nach aktueller Einschätzung lediglich 6-10 Tage (OBERMEYER - INFRASTRUKTUR GMBH & CO. KG), werden die Wellenmuster auf der Wasseroberfläche nur über einen sehr kurzen Zeitraum erkennbar sein. Demzufolge ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas durch bauzeitliche Erschütterungen zu rechnen. Negative optische und akustische Veränderung (Baulärm) entsteht im Nahbereich des Denkmals durch die

Anwesenheit und Bewegung von Baumaschinen, Bauarbeitern und der Baustelleneinrichtung (Bauzäune), sowie der Beseitigung von Bäumen und Sträuchern. In den Bäumen rund um das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas sind Lautsprecher installiert, die eine eigens für das Denkmal komponierte Melodie abspielen. Baulärm in unmittelbarer Nähe hierzu ist als erhebliche Auswirkung auf das Denkmal zu bewerten. Für die gegenständliche Variante ist ein offenes Baufeld im östlichen Teil des Denkmalbereiches geplant, welches für den Zeitraum von 3 Monaten (Verlegung Tunnelzugang Denkmal) bis an die äußere Reihe der Pflasterung heranreicht. Baulärm und die optische Störwirkung treten direkt im Innern des Denkmals auf, wo sich Menschen aufhalten, für diesen begrenzten Zeitraum auf.

Hinsichtlich der baubedingten Auswirkungen auf das Mahnmal zu Ehren der Opfer von kommunistischer Gewaltherrschaft in Deutschland, ist festzustellen, dass sich dies in der Nähe der Baufelder befindet und mindestens mit bauzeitlichen, optischen und akustischen Auswirkungen zu rechnen sein könnte. Das Denkmal besteht noch nicht.

Anlagebedingte Auswirkungen auf Denkmale durch Flächeninanspruchnahmen erfolgen in sehr geringem Umfang. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Notausgänge im Gartendenkmal Großer Tiergarten führt nicht zu negativen optischen Auswirkungen, da die Notausgänge ebenerdig abschließen und durch ihre kleinflächige Ausdehnung kaum sichtbar sind (vgl. Kap. 7.1.1.2 des UVP-Berichts).

Betriebsbedingt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen des Schutzguts zu rechnen.

B.3.2.2.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden bereits über die einzelnen Kriterien zur Erfassung und Bewertung der Schutzgutfunktionen vorgegeben. Spezifische Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die über das bereits beschriebene Wirkungsgefüge hinausgehen, sind derzeit nicht erkennbar.

B.3.2.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG

Die in § 3 UVPG normierte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfasst gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze und

Rechtsverordnungen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Außer Betracht bleiben für die Bewertung nicht umweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze und die Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen (Ziffer 6.1.1, Satz 2 UVPVwV). Kriterien für die Bewertung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sowie die Möglichkeit zu Minderung und Ausgleich der Beeinträchtigungen.

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, welche Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt mittels Auswertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung, der Wirkungs- und Konfliktanalyse sowie der Ergebnisse der Konfliktanalyse.

Maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist, ob das Vorhaben die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze erfüllt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat anhand der speziellen Fachgutachten (Unterlage 13.1) und der Anregungen aus der Anhörung alle Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Umwelt und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen zur Umweltvorsorge überprüft.

B.3.2.3.1 Schutzgut Menschen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen entstehen durch temporäre Inanspruchnahmen von Flächen mit Bedeutung für die Wohn- und Erholungsfunktion sowie durch die Zerschneidung von Verbindungen des öffentlichen Nahverkehrs für alltägliche Arbeitswege. Baulärm ist ein weiterer wichtiger Faktor sowie die bauzeitlichen Luftschadstoffe und die optischen Veränderungen des Gebietes durch die Baustelle.

Die erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die temporären Flächeninanspruchnahmen sind trotz der langen Bauzeit temporär und stehen nach Umsetzung des Vorhabens wieder als nutzbare Flächen zur Verfügung (vgl. 001_V Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen und 006_V Wiederherstellung Wildblumenwiese). Nach Fertigstellung des Vorhabens verbleibt zudem kein aus dem Vorhaben resultierender Lärm, keine Luftschadstoffe und nur sehr geringe optische Veränderungen im Bereich der Notausstiege und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen. Für die Dauer der Baumaßnahme wirken die Maßnahmen 004_V Emissionsmindernde Maßnahmen während der Bauphase und 005_V Einhausung der Baufelder und optische Gestaltung soweit vermindernd wie möglich.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen oder erheblich nachteilige Auswirkungen durch Erschütterungen verbleiben für das Schutzgut Mensch bei Umsetzung der unter A.4.5 zu beachtenden Auflagen nicht.

B.3.2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beim Schutzgut Pflanzen und Tiere wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, die sich zulassungshemmend auswirken können.

Dennoch geht das Vorhaben mit erheblichen Verlusten von älteren Gehölzbiotopen einher, die aufgrund ihres Alters einen langen Regenerations-/Wiederherstellungszeitraum haben. Zur Kompensation werden die Maßnahmen 014_A bis 020_E zur Pflanzung von Bäumen, Hecken und Gehölzen formuliert.

Ferner werden dauerhafte flächige Lebensraumverluste von Pflanzen zu verzeichnen sein, die sich in kurzen und mittleren Zeiträumen wiederherstellen und regenerieren lassen (vgl. Maßnahmen 001_V und 006_V zur Wiederherstellung von Biotopen).

Da infolge der Tunnellage des Bauwerks nach Abschluss der Bauarbeiten keine bzw. nur minimale Flächenbeanspruchungen im Bereich der Notausstiege verbleiben, können nahezu alle bestehenden Biotopstrukturen an Ort und Stelle wiederhergestellt werden.

Biber

Weite Teile des Gerinnes im Tiergarten wird durch den Biber genutzt. Der durch das Vorhaben genutzte randliche Bereich des Tiergartens im Untersuchungsgebiet wird nicht als elementarer Lebensraum angesehen, sondern eher als Puffer zu den städtischen Arealen hin bzw. max. als Streifgebiet. Die Verluste von Vegetationsstrukturen (Laubholzforste, Offenlandbereiche mit Laubgebüsch und Hecken) betragen in Anbetracht des 210 ha großen Parks 0,07 bis 0,35 % und sind somit marginal. Auswirkungen auf den Biber entstehen somit nicht. Zum Schutz von Einzelindividuen wurde zudem die Maßnahme 021_VA-V Biberschutzzaun formuliert.

Brutvögel

Für die meisten Lebensräume der Vogelarten mit max. mittlerer Bedeutung ergeben sich keine Beeinträchtigungen. Die betroffenen Flächen werden aufgrund der Anforderungen aus dem Schutzgut Biotope vor Ort wiederhergestellt und dienen dann erneut als Lebensraum.

Der Spreebogenpark weist jedoch als Nahrungshabitat der in Berlin gefährdeten Rauchschwalbe eine hohe Bedeutung für die Vielfalt von Tierarten einschließlich der

innerartlichen Vielfalt auf. Hier wird die Wirkschwere des temporären, wenn auch dennoch länger andauernden Teilverlustes von Nahrungshabitaten als gering gewertet, zumal die Rauchschwalbe die Flächen vermutlich auch während der Bauzeit nutzen wird.

Da sich die Rasenflächen im Spreebogenpark, auf dem Platz der Republik und im Großen Tiergarten aufgrund der starken Pflege oder Nutzungsintensität nicht für Offenlandarten als Brutstätte eignen, sind vor allem Arten der Gehölzbrüter betroffen, die hier, jedoch mit vergleichsweise wenigen Individuen, ihre Brutstätten verlieren. Die baubedingten Verluste von mittelalten Gehölzbeständen in Umfängen von rund 3.550 m². werden als erhebliche Auswirkung gewertet. Die Offenlandbiotope dienen in erster Linie als Nahrungsräume. Aufgrund der zahlreichen umliegend verbleibenden Grünflächen (s. o.) führen die Verluste jedoch nicht zu einer relevanten Einschränkung des Nahrungsangebotes, so dass hier keine erhebliche nachteilige Auswirkung für die Brutvogelbestände entsteht.

Beeinträchtigungen von Brutvögeln durch Baufeldfreimachung während der Rodungen oder des Abschiebens von Oberboden werden durch artgerechte Baufeldfreimachungen für Vögel und Fledermäuse (007_VA-V, 008_VA-V) begegnet. Störung und Vergrämung von Tieren durch temporäre Immissionen werden durch verschiedene Maßnahmen wie (004_V) möglichst minimiert

Sofern Vogelkästen im Baufeld vorhanden sind, werden diese rechtzeitig umgehängt.

Nach Bauende werden mit Umsetzung der Maßnahmen 014_A Gehölzpflanzungen (Spreebogenpark), 015_A Entwicklung eines Eichen-Hainbuchenbestandes (Großer Tiergarten), 016_A Heckenpflanzung (Platz der Republik), 017_A Alleebaumpflanzungen, 018_A Pflanzung von Einzelbäumen (Spreebogenpark), 019_A Pflanzung von Einzelbäumen (Großer Tiergarten) und 020_E Pflanzung von Einzelbäumen alle negativen Auswirkungen kompensiert. Langfristig entstehen Brut-, Rast- und Nahrungsflächen.

Fledermäuse

Die Flächen im Untersuchungsgebiet wurden vor allem als Jagdgebiet eingestuft, genutzte Quartiere wurden nicht nachgewiesen. Nahrungsflächen, Jagdgebiete oder Transferstrecken sind jedoch von den bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen betroffen. Vor allem der Große Tiergarten wird durch die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus als Nahrungsfläche genutzt. Der Spreebogenpark sowie die Spree werden ebenfalls

zur Nahrungsaufnahme aufgesucht. Fledermäuse haben zumeist recht große Aktionsradien und nutzen unterschiedliche Bereiche zur Nahrungsaufnahme, so dass die im Baubereich liegenden Flächen nur Teilnahrungsflächen darstellen. Bezogen auf die kleinräumige Beanspruchung des Großen Tiergartens im Vergleich zur Gesamtfläche des Tiergartens und der Teilflächen des Spreebogenparks entstehen keine relevanten Nahrungseinbußen. Da die nachgewiesenen Arten zudem wenig empfindlich gegenüber Störungen sind, weswegen sie überhaupt in dem durch Störungen vorbelasteten Bereichen vorkommen, werden sie voraussichtlich die Flächen im Umfeld der Baustelle und auch die Baufelder selbst während der Bauzeit sogar zum Nahrungserwerb nutzen. Erhebliche Beeinträchtigungen bestehen daher nicht. Unabhängig von dieser Bewertung führt die Maßnahme 006_V zur Vermeidung des bauzeitlichen Verlustes der Wildblumenwiese im Spreebogenpark zu einer Förderung von Wirbellosen und damit allgemein zu einer Verbesserung des Nahrungsangebots. Vorsorglich wurde zudem die Maßnahmen 007_VA-V, 008_VA-V) zur artgerechten Baufeldfreimachungen formuliert.

Für das potenzielle Quartier für Fledermäuse in der Hugo-Preuss-Brücke sind eine rechtzeitige Untersuchung und Schließung vorgesehen, um eine etwaige Besiedlung und Störung während der Bauzeit zu vermeiden (009_VA-V).

Wildbienen

Die Wildblumenwiese der Deutschen Wildtierstiftung im Eingriffsbereich weist eine hohe Bedeutung aufgrund des Vorkommens gefährdeter Wildbienenarten auf. Die Wirkschwere wird hier als gering beurteilt, da solche angesäten Flächen in Kürze. Zur Vermeidung von bauzeitlichen Lebensraumverlusten wird jedoch auf bauzeitlich nicht genutzten Flächen des Spreebogenparks eine mindestens vergleichbare Wildblumenfläche hergestellt. Diese dient dann nicht nur als Nahrungshabitat für die Wildbiene, sondern fördert auch insgesamt den Insektenreichtum auf den verbleibenden Flächen des Spreebogenparks z. B. auch als Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die beanspruchte Fläche wiederhergestellt (006_V).

B.3.2.3.3 Schutzgut Fläche und Boden

Durch die Anlage des Vorhabens sind keine Böden mit höchster Schutzwürdigkeit betroffen. Ebenfalls befinden sich keine Böden mit höchster Schutzwürdigkeit oder besondere geologische Formationen im Baubereich.

Entsprechend wirkt sich das Bauvorhaben negativ durch die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen im Großen Tiergarten und im Spreebogenpark aus.

Bei den Auswirkungen ist trotz der langen Bauzeit nicht von einem vollständigen Funktionsverlust auszugehen, da die Funktionen, auch aufgrund der wenig verdichtungsempfindlichen, sandigen bzw. auf Aufschüttungsmaterial entstandenen, vgl. jungen Böden, nach Beendigung der Bauzeit regenerierbar sind. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zum Oberbodenschutz, zur Wiederherstellung der Flächen, zum Umgang mit belasteten Böden sowie zum Emissionsschutz (001_V, 002_V, 004_V), stellt sich die Wirksamkeit als gering dar. Eine Bauüberwachung Bodenschutz/Abfall (012_V) sorgt für die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bestehen daher nicht, ebenso wie keine erheblich negativen Auswirkungen.

B.3.2.3.4 Schutzgut Wasser

Erhebliche Auswirkungen entstehen lediglich durch die temporären Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im Bereich des Tiergartens und des Spreebogenparks.

Dauerhafte Versiegelungen in relevantem Ausmaß finden nicht statt.

Die geplanten Tunnelbauwerke der S21, 2. BA haben keine Auswirkungen auf das Grundwasser. Die Tunnelbauwerke können vollflächig unterströmt werden, ferner besteht außerdem ein sehr geringes Grundwassergefälle, sodass kein Aufstau bzw. keine Barrierewirkung zu erwarten ist. Die mit dem Vorhaben verbundene minimale Erhöhung der Grundwassertemperatur im Südfeld von ca. 0,4 K, hat keine Auswirkungen auf die Kältespeicheranlage zur Erdwärmenutzung.

Überschreitungen von Schwellenwerten und Umweltqualitätsnormen bzgl. der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser sind unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wie 003_V und 004_V nicht zu befürchten. Somit können keine erheblich negativen Umweltauswirkungen abgeleitet werden.

B.3.2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Beim Schutzgut Klima und Luft wurden keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ermittelt. Die sich aus den temporären Flächeninanspruchnahmen von geschlossenen Gehölzbeständen im Großen Tiergarten ergebenden Konflikte sind aufgrund der Wiederherstellung des ursprünglichen Leistungsvermögens der klimatischen Funktionen, auch wenn die

betroffenen Flächen eine lange Zeit benötigt werden, nicht erheblich (vgl. 014_A bis 020_E).

Offenlandflächen, Humboldthafen und jüngere Gehölzbestände können in deutlich kürzerer Zeit in ihre Ursprungszustände versetzt werden und Ausgleichsfunktionen übernehmen (vgl. 001_V und 006_V).

Aufgrund des Verbleibs von ausgedehnten, klimatisch wirksamen Flächen im großen Tiergarten wirken die verbleibenden vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erheblich negativ.

B.3.2.3.6 Schutzgut Landschaft

Neben den Park- und Grünanlagen, von denen der Große Tiergarten eine sehr hohe Landschaftsbildqualität erreicht, zeigen städtische Einheiten wie z. B. das Regierungsviertel Spreeschleife und Moabiter Werder mit Spreebogenpark, Reichstagsgebäude und Platz der Republik sowie der Geschichtspark Zellengefängnis Moabit und der Invalidenpark eine hohe Qualität bzgl. des Stadtbildes. Wichtige Sichtbeziehungen sind u. a. im Großen Tiergarten und im Spreebogenpark sowie durch das Band des Bundes und der Straße Unter den Linden mit Brandenburger Tor gegeben.

Erhebliche negative Auswirkungen entstehen vor allem durch den Verlust von Landschafts- und Stadtbild prägender Strukturen und optische Störwirkungen/ Störungen von Sichtbeziehungen durch temporäre Flächeninanspruchnahmen und Baufeldnutzungen im Bereich des großen Tiergartens.

Die Bereiche der Baustelleneinrichtung sowie der offenen Baugruben wirken sich besonders negativ aus. Bei diesen erheblich negativen Auswirkungen handelt es sich jedoch um einen temporären zeitlich begrenzten Zustand, der nach Abschluss der Baumaßnahme durch die Umsetzung von Wiederherstellungsmaßnahmen (vgl. 001_V und 006_VA) und Pflanzungen von Gehölzen, Bäumen und Sträuchern begegnet wird (vgl. 014_A bis 020_E). Erheblich negative Beeinträchtigungen verbleiben damit im Ergebnis nicht.

B.3.2.3.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die temporären Flächeninanspruchnahmen kommt es zu randlichen, aber dennoch erheblichen Auswirkungen auf das Gartendenkmal Großer Tiergarten, das Ensemble Brandenburger Tor und die denkmalgeschützte Ufereinfassung des Humboldthafens. Zusätzlich werden die Denkmale bzw. deren Umfeld durch die

optische und akustische Wirkung der Baustellen beeinträchtigt. Das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas wird durch die baubedingten Flächenbeanspruchungen sowie optischen und akustischen Störungen temporär erheblich in der Nutzung als Gedenkort eingeschränkt.

Mit der gewählten Variante 12h wird der als kritisch gesehene Abstand zum Reichstagsgebäude vergrößert und im Bereich des Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas die offene Bauweise durch einen bergmännischen Tunnelvortrieb ersetzt wurde. Dadurch werden die Beeinträchtigungen deutlich reduziert.

Als Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen auf die Denkmale kommen bestmögliche Abschirmung, hierunter mobile Abschirmungen zum Einsatz, sowie Maschinen nach dem aktuellen Stand der Technik und eine umsichtige Baudurchführung, um die fußläufige Umgebung im Nahbereich der Baustelle zu schützen (vgl. Kap. 7.1.1). In diesen Maßnahmen liegt ein hohes Potenzial, die Auswirkungen durch Baulärm insbesondere auf das Denkmal der im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas weiter zu reduzieren. Ferner erfolgen bauliche Maßnahmen im Innenbereich des Denkmals (bis an die Pflasterfläche heran, jedoch ohne Inanspruchnahme des Wasserbeckens) für lediglich 3 Monate. Die Vorhabenträgerin führt zudem aus, dass bauliche Maßnahmen in den Wintermonaten und unter Berücksichtigung der Feiertage der Roma und Sinti erfolgen (vgl. A.5 und B.4.14.4).

Trotz der möglichen Vermeidungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas bei allen Varianten als erheblich eingestuft. Aufgrund der Bauzeit im Bereich des Denkmals in den Wintermonaten, die eine geringere Nutzungsintensität durch Besucher aufweisen und außerhalb von Feiertagen, ist die Beeinträchtigung jedoch nicht als erheblich negativ einzustufen.

B.3.2.4 Zusammenfassung

Die S21 stellt eine 2. Nord-Süd-Verbindung in Berlin dar. Mit der S 21 wird eine S-Bahn-Verbindung vom Nordring und den nördlichen Vorortstrecken über Hauptbahnhof, Potsdamer Platz, Gleisdreieck zum Südring und den südlichen Vorortstrecken hergestellt. Der 1. Bauabschnitt (1. BA) der S 21 von der nördlichen Berliner Ringbahn zum Hauptbahnhof ist (teilweise) in Betrieb. Der 2. BA wird am

Hauptbahnhof an den 1. BA anschließen und bis zum S-Bahnhof Potsdamer Platz verlaufen.

Für den 2. BA wurden im Rahmen der Vorplanung verschiedene Varianten untersucht, die sich hinsichtlich ihrer Linienführung und Bauweise unterscheiden. Der Start- und Endpunkt der Trasse sind dabei festgelegt. In sämtlichen Varianten ist die S-Bahnanlage in einem Tunnel vorgesehen. Im Ergebnis der Variantenprüfung wurde die Variante 7 mit zwei getrennten Tunnelachsen dem Grunde nach bestätigt. Auf dieser Grundlage wurde mit der Trassenvariante 12h die Führung der Weströhre weiter modifiziert.

Die Unterlagen des Vorhabenträgers zur Planfeststellung müssen die Angaben, die zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Sinne des UVPG notwendig sind, enthalten. Diese Vorgaben erfüllt der vorliegende Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht/ Unterlage 13.1), der die inhaltliche Grundlage für die Prüfung der Umweltverträglichkeit liefert (gem. § 16 UVPG in Verbindung mit Anlage 4).

Gegenstand des vorliegenden UVP-Berichtes ist der 2. Bauabschnitt der S 21 einschließlich des Vergleichs der, in vorherigen Planungsschritten entwickelten acht Varianten aus Umweltsicht. Die Bauzeit wird variantenabhängig zwischen 7 und 10 Jahren angesetzt.

Folgende Varianten wurden im UVP-Bericht (Unterlage 13.1) betrachtet:

Ost-Varianten (Linienführung östlich des Bundestages)

Variante V 1: Einschubverfahren unter der Spree / Schildvortrieb vom Spreebogenpark bis Friedrich-Ebert-Platz / offene Bauweise

Variante V 2: Einschubverfahren unter der Spree/ offene Bauweise

Variante V 3: Schildvortrieb bis Friedrich-Ebert-Platz / offene Bauweise

Variante V 4: Offene Bauweise auf gesamter Strecke, längs durch die Spree

West-Varianten (Linienführung westlich des Bundestages)

Variante V 5: Einschubverfahren unter der Spree / offene Bauweise

Variante V 8: Trasse mit Anschluss an Potsdamer Platz tief Schildvortrieb bis zum Heuboden / offene Bauweise

Ost-/West-Varianten (zwei getrennte Tunnelachsen)

Variante V 7: Schildbauweise / offene Bauweise

Variante V 12h Schildbauweise / offene Bauweise (mit Anpassungen)

Weitergehende Informationen zu den Varianten sind unter B.4.3 zu finden.

Die grundsätzliche Vorgehensweise der Bestandserfassung und -bewertung sowie der Auswirkungsprognose und des Variantenvergleichs orientiert sich an den Vorgaben der „Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau“ (RUVS) (BMVBS 2008) in Verbindung mit dem „EBA-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen“, Teil III (EBA 2014) bzw. in aktualisierter Form Teil II (EBA 2022a, b).

Bei der Bewertung der Auswirkungen wurden bereits umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt. Gegenüber den baubedingten sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen marginal.

Folgende Konfliktschwerpunkte wurden mittels der Auswirkungsprognose resultieren aus dem Vorhaben ermittelt:

Schutzgut Menschen

→ M 1: Temporäre Inanspruchnahme von Grünflächen mit hoher und sehr hoher Bedeutung

→ M 2: Baulärm in Bereichen mit sehr hoher und hoher Bedeutung für die Wohnfunktion inklusive sensibler Nutzungen sowie mit sehr hoher Bedeutung für die Arbeitsfunktion

Schutzgut Pflanzen und Tiere

→ TP 1: Inanspruchnahmen von Gehölzbiotopen im Großen Tiergarten

→ TP 2: Inanspruchnahmen von Einzelbäumen mit Stammumfang (StU) > 80 cm

Schutzgut Landschaftsbild

→ L 1: Inanspruchnahmen von landschaftstypischen Elementen sehr hoher Bedeutung (Großer Tiergarten)

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

→ KS 1: baubedingte Beeinträchtigung des Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas

Den Konfliktschwerpunkten stehen umfangreiche Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie, bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen, Ausgleichs-

und Ersatzmaßnahmen gegenüber. Dies sind unter B.1.1 aufgelistet. Unter Einbeziehung dieser Maßnahmen verbleiben keine unlösbaren Konflikte.

Hinsichtlich der zwar temporären jedoch dennoch langwierigen Bauzeit ist festzuhalten, dass diese ständig mit wechselnden Flächeninanspruchnahmen einhergeht. Insbesondere die Baugruben zur Errichtung des Tunnels zwischen Hauptbahnhof und Brandenburger Tor sind zwar lang andauernd, jedoch ist das umgrenzende Baufeld nicht für die Dauer der gesamten Bauzeit gleich groß. Hier betrachtet wurden die maximalen Baufeldinanspruchnahmen und somit die maximale Ausdehnung.

Das Vorhaben ist aufgrund der geringen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen als umweltverträglich einzustufen. Die bauzeitlichen Auswirkungen sind hinsichtlich der Flächeninanspruchnahmen erheblich, jedoch wirken sie lediglich temporär und sind daraus folgend nicht erheblich negativ.

Die antragsgegenständliche Variante 12h ist im Variantenvergleich mit Wichtung der Schutzgüter im Mittelfeld zu verorten, insbesondere die im Vergleich kürzere Bauzeit und die geringeren Eingriffe in die Spree sowie die kürzesten Abschnitte in offener Bauweise sprechen für die beantragte Variante.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Ziel der europäischen und deutschen Verkehrspolitik und Verkehrsplanung ist die Stärkung des Schienenverkehrs. Das vorrangige Ziel ist unter anderem, ein leistungsfähiges Schienensystem in städtischen Ballungsräumen zu schaffen und auszubauen. Damit soll der Straßenverkehr reduziert und ein wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Umweltentwicklung geleistet werden.

Der Bau der neuen zweigleisigen Strecke S21 ist ein wichtiger Baustein für ein zukunftsfähiges Berliner S-Bahn-System. Die neue Gesamtstrecke S21 wird vom Nordring (S-Bahnhof Wedding und Westhafen) über den Hauptbahnhof und den Potsdamer Platz hin zur Yorckstraße führen. Über die so genannte Cheruskerkurve ist eine Weiterführung der Strecke von der Yorckstraße bis auf den Südring möglich. Damit werden die nördlichen und südlichen S-Bahn-Linien sowie die Ringbahn an den Hauptbahnhof angeschlossen und an die S-Bahn-Linien (S3, S5, S7 und S9) der Stadtbahn angebunden.

Für Fahrgäste ergeben sich komfortable Umsteigemöglichkeiten zwischen wichtigen S-Bahn-Linien, fast allen Regional- und Fernbahn-Linien sowie verschiedenen U-Bahn-Linien. Auch attraktive Erschließungen, beispielsweise des Gleisdreieck-Geländes, sind möglich.

Durch den Neubau soll eine verkehrliche Neuordnung des S-Bahnliniennetzes zur Optimierung des Nahverkehrs und des Anschlusses des Berliner Hbf in der Nord-Süd-Relation erreicht werden. Insbesondere auf der Nord-Süd-Achse soll die Kapazität für die wachsende Zahl der Einwohner erhöht werden.

Bereits jetzt gerät das S-Bahn-System bei Störungen im Betriebsablauf an seine Grenzen. Mit der neuen Verbindung werden bei Störungen auf der Ringbahn oder auch der Nord-Süd-Trasse Alternativrouten auch mit Bezug zum U-Bahn-Netz geschaffen. Außerdem führt die neue Verbindung zu einer Entlastung des S-Bhf. Friedrichstraße, an dem sich bisher ausschließlich die Stadtbahn und die Nordsüd-Bahnen treffen und so das Umsteigen ermöglichen.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Für den 2. Bauabschnitt der S21 sind punktuell Abweichungen vom Regelwerk, s. Kapitel 5.12 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1), für folgende Systeme geplant:

- Feste Fahrbahn
- Masse-Feder-System
- Schotteroberbau im Tunnel
- Sonderkonstruktionen für Signale
- Sonderkonstruktionen für Weichenantriebe
- Notausstiegsklappen

Unter A.4.1 werden der Vorhabenträgerin Auflagen erteilt, rechtzeitig vor Baubeginn die Ausnahmegenehmigungen, hier UiG (Unternehmensinterne Genehmigung) bzw. ZiE (Zustimmung im Einzelfall– bei Eisenbahn-Bundesamt zu beantragen) dem Sachbereich 1 des Eisenbahn-Bundesamts vorzulegen.

Die Auflagen sind erforderlich, um die betriebliche Sicherheit des S-Bahnverkehrs zu gewährleisten.

B.4.3 Variantenentscheidung

Der von der Vorhabenträgerin zur Genehmigung eingereichten Vorzugsvariante 12h ist ein längerer Planungs- und Entscheidungsprozess vorausgegangen, an dem eine Vielzahl von Akteuren beteiligt war.

Vorhaben müssen dergestalt verwirklicht werden, dass sie dem Interesse an ihrer Verwirklichung am weitesten entgegenkommen und konkurrierende öffentliche und privater Belange am wenigsten beeinträchtigen. Es ist eine Lösung zu finden, die das planerische Ziel am schonendsten erreicht. Die Varianten sind auf ihre jeweiligen Vor- und Nachteile zu untersuchen.

Bereits im Juni 1992 beschloss das Bundesverkehrsministerium das sog. Pilzkonzept, welches den Bau eines zentralen Bahnhofs im Bereich des früheren Lehrter Bahnhofs vorsah. Neben der Anbindung des Bahnhofs über die Stadtbahn sollte auch eine Anbindung in Nord-Süd-Richtung geschaffen werden. Der Trassenverlauf in Richtung Süden war ein Trassenverlauf über den Potsdamer Platz weiter zur Yorckstraße geplant. Zunächst gab es Unstimmigkeiten zur Umsetzung des Vorhabens. Anfang 1995 beschloss das Land Berlin jedoch die Freihaltung der geplanten Trasse für die neue S21 und am 28.09.1999 die Freihaltung einer Trasse vom Nordring über Berlin Hbf, Bf Potsdamer Platz bis zum Gleisdreieck.

Der 1. Bauabschnitt der neuen S21 findet sich in der Umsetzung, Teile sind bereits in Betrieb. An diesen schließt der 2. Bauabschnitt an. Während der 1. Bauabschnitt im unterirdischen Bereich in einer Tunnelröhre geführt wird, sind für den 2. Bauabschnitt zwei Tunnelröhren vorgesehen, die vom Hauptbahnhof unter der Spree mitten durch das Regierungsviertel, vorbei an der Schweizer Botschaft, am Paul-Löbe-Haus und dem Reichstagsgebäude sowie dem Mahnmal der im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma, dem Brandenburger Tor und der Amerikanischen Botschaft verlaufen. Im Bereich vor dem Brandenburger Tor und der Amerikanischen Botschaft fädeln die Tunnelröhren in den sog. Heuboden des bestehenden Nord-Süd-Tunnels ein. Darüber hinaus liegt die Strecke im direkten Umfeld des Tiergartens, des Spreebogenparks und der Spree. Aus dieser Trassenführung ergeben sich zahlreiche Herausforderungen für den geplanten Tunnelbau wie z. B. die direkte Nähe zu Bestandsbebauungen und Denkmälern, Querung der U-Bahnlinie U5, der Spree und der Tunnel der Bundesbehörden sowie Berücksichtigung des geplanten Besucherzentrums des Bundestages und die bestehende Nord-Süd-S-Bahn. Festgelegt waren zudem die Start- und Endpunkte der Trasse. Unter

Berücksichtigung der genannten Anforderungen wurden zunächst mögliche Tunneltrassen entwickelt.

Gemeinsam mit den Senatsverwaltungen prüfte die Vorhabenträgerin in einem mehrjährigen Prozess verschiedene Varianten. Die Herausforderung bestand in der Berücksichtigung der zahlreichen unterschiedlichen Interessen der Betreiber der betroffenen baulichen Anlagen im Umfeld des Vorhabens. Diese galt es zusammenzuführen. Die Vorhabenträgerin hat im Planungsprozess insgesamt 15 verschiedene Varianten mit Untervarianten geprüft.

Die Varianten unterscheiden sich zum einen hinsichtlich der Trassierung in Osttrasse und Westtrasse jeweils bezogen auf das Reichstagsgebäude, mittige Trasse unter dem Reichstagsgebäude und Trasse mit Anschluss an Potsdamer Platz tief (westlich vom Reichstagsgebäude) und zum anderen hinsichtlich der Bauweise in Schildbauweise, offene Bauweise landseitig, offene Bauweise in der Spree, Einschubverfahren unter der Spree, Deckelbauweise und Spritzbauweise. Die Absenkbauweise wurde aufgrund der gegebenen Umstände als nicht machbar ausgeschlossen. Aus den betrachteten Trassen und Bauweisen wurden insgesamt neun Lösungsvarianten entwickelt. Die Varianten, die in die engere Wahl gezogen worden sind, sind im Erläuterungsbericht unter Ziff. 3 textlich und in den dem Erläuterungsbericht als Anlage beigefügten Lageplänen zeichnerisch detailliert dargestellt.

Variante 1 (Ostvariante): Beginn am Hauptbahnhof in offener Bauweise, Spreequerung per Einschubverfahren bis zum Spreebogenpark, vom Spreebogenpark unter der Bundestagskita durch und ein weiteres Mal durch die Spree mit zwei Tunnelröhren im Schildvortrieb bis zum Friedrich-Ebert-Platz, von dort über die Ebertstraße und den Platz des 18. März bis zum Heuboden in offener Bauweise

Variante 2 (Ostvariante): Trassenführung gleicht Variante 1. Beginn des Tunnels ebenfalls in offener Bauweise am Hauptbahnhof und Querung der Spree mit dem Einschubverfahren, weiter im Spreebogenpark, im Bereich der Bundestagskita und durch die Spree bis zum Heuboden in offener Bauweise

Variante 3 (Ostvariante): Beginn des Schildvortriebs mit einer Tunnelbohrmaschine direkt nach kurzer Strecke in offener Bauweise am Hauptbahnhof, unter der Spree, durch den Spreebogenpark, unter der Bundestagskita, zweite Querung der Spree und Ende am Friedrich-Ebert-Platz, von dort bis zum Heuboden in offener Bauweise

Variante 4 (Ostvariante durch die Spree): Herstellung ausschließlich in offener Bauweise, nach kurzer Strecke am Hauptbahnhof weiter im Spreebett bis zum Friedrich-Ebert-Platz, von dort aus wie auch die anderen Varianten landseitig über die Ebertstraße und den Platz des 18. März bis zum Heuboden

Variante 5 (Westvariante): kurze Strecke am Hauptbahnhof in offener Bauweise, Querung der Spree mit dem Einschubverfahren, weiter in offener Bauweise durch den Spreebogenpark, westlich am Paul-Löbe-Haus und am Reichstagsgebäude vorbei durch den Tiergarten bis zum Heuboden

Variante 7 (ein Gleis Ost, ein Gleis West): getrennte Führung der beiden Gleise jeweils in einer Ost- und einer Weströhre, gemeinsame Startbaugrube in offener Bauweise am Hauptbahnhof, östliche Röhre im Schildvortrieb vom Hauptbahnhof aus unter der Spree und dem Spreebogenpark mit Bundestagskita, ein zweites Mal unter der Spree durch über den Friedrich-Ebert-Platz bis in den Tiergarten/Eberstraße, von dort in offener Bauweise ein eingleisiges Bauwerk durch den Tiergarten unter der Eberstraße bis zum Platz des 18. März, westliche Röhre ebenfalls von Startbaugrube am Hauptbahnhof aus unter der Spree durch den Spreebogenpark, westlich am Paul-Löbe-Haus und am Reichstagsgebäude vorbei bis in den Tiergarten, ein weiteres Stück durch den Tiergarten in offener Bauweise, Zusammenführung beider Röhren im Bereich Platz des 18. März, zweigleisiger Anschluss an den Heuboden in offener Bauweise

Variante 8 (Westvariante): Westvariante, die erst am Potsdamer Platz an die Bestandslinie anschließt, Beginn der zwei parallel verlaufenden Tunnelröhren in der am Hauptbahnhof in offener Bauweise hergestellten Startbaugrube im Schildvortrieb, Unterquerung der Spree durch den Spreebogenpark westlich am Paul-Löbe-Haus und am Reichstagsgebäude vorbei durch den Tiergarten in Richtung Heuboden, Anschluss an die Bestandslinie über ein neues Überwerfungsbauwerk auf Höhe des Denkmals für die ermordeten Juden Europas in der -2-Ebene

Variante 12h und Untervarianten: Entwicklung in Anlehnung an Variante 7 unter Berücksichtigung des hohen Sicherheitsbedürfnisses des Reichstagsgebäudes und in Abstimmung mit der Bundestagsverwaltung, Oströhre trassierungstechnisch identisch mit Variante 7, Weströhre in unterschiedlichen Varianten unter Beachtung der Zwangspunkt und mit größeren Abständen zum Reichstagsgebäude als Variante 7, bergmännische Unterfahrung des Denkmals für die ermordeten Sinti und Roma Europas

Der Berliner Senat beschloss am 19.12.2023 die Umsetzung der Variante 12h, welche nun Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. In diesem Beschluss wird die Bedeutung des Neubaus der S-Bahn-Strecke für die S21 als eines der wichtigsten Verkehrsprojekte der Hauptstadt hervorgehoben. Die antragsgegenständliche Variante 12h sei die einzig umsetzbare Trassenvariante und führe links und rechts am Reichstag vorbei. Das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas werde von der Trasse nicht unterquert. Die Bauarbeiten würden das Denkmal aber voraussichtlich insoweit beeinträchtigen, als das sieben Bäume auf dem Gelände entfernt werden müssten, die nach Abschluss der Bauarbeiten ersetzt würden. Zudem müssten vier vorhandene Büsche auf dem Gelände beschnitten werden.

Die Varianten wurden hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit jeweils bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden, Wasser (Grundwasser und Oberflächenwasser), Klima und Luft, Landschaftsbild sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einander gegenübergestellt.

Zwar stellen aus Umweltsicht die Varianten 1, 2, 3 und 4 die Vorzugsvarianten dar. Die Variante 12 h liegt danach in der Bewertung im Mittelfeld. Doch neben den Umweltaspekten sind weitere öffentliche und private Belange in die Abwägung zur Variantenentscheidung eingeflossen, wie z. B. der Eingriff in die Spree, Bewertung des baulichen Aufwands, Gesamtbauzeit und Wirtschaftlichkeit. So stellen die Varianten 1 bis 4 aufgrund ihres Eingriffs in die Spree (1 und 3 Reduzierung des Querschnitts mit der Folge einer erhöhten Fließgeschwindigkeit), 2 und 4 (offene Bauweise des Tunnels im Bereich der Spree) ein sehr großes Risiko hinsichtlich ihrer Genehmigungsfähigkeit dar. Der Eingriff der Varianten 7, 8 und 12 h ist am geringsten zu bewerten. Die Ostvarianten 1 bis 4 wirken sich nachteilig auf den parlamentarischen Betrieb im Reichstagsgebäude und im Jakob-Kaiser-Haus aus, da der Abschnitt zwischen dem Spreeufer, Friedrich-Ebert-Platz und dem Anschluss an den Heuboden in offener Bauweise mit der Folge von Lärm, Staub und Erschütterungen erstellt werden muss. Die Varianten 7 und 12h zeichnen sich hingegen durch die kürzesten Abschnitte in offener Bauweise aus. Die Variante 7 hat mit 7 Jahren die kürzeste Gesamtbauzeit. Die Vorzugsvariante 12h dauert nur unwesentlich länger. Die längste Bauzeit ist aufgrund der langen Tunnelstrecke in offener Bauweise und der damit verbundenen eingeschränkten Bauzeit in der Spree auf den Zeitraum von November bis März mit der Umsetzung der Variante 4 verbunden.

Die Varianten 3, 7 und 12h sind ohne Eingriff in die Spree mit einem vergleichbaren Gesamtergebnis und besser als die Varianten 1, 2 und 4 zu bewerten. Da die Querung der Spree für die Umsetzung des Vorhabens notwendig ist, kann die Bewertung der Varianten nicht ohne Eingriff in die Spree erfolgen. Das bedeutet, dass in der Gesamtwertung die Varianten 7 und 12h in etwa gleichwertig zu sehen sind. Für die Variante 12h spricht jedoch, dass der von der Bundestagsverwaltung als kritisch gesehene Abstand zum Reichstagsgebäude gegenüber der Variante 7 vergrößert wird und im Bereich des Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas der bauliche Eingriff und die baulichen Beeinträchtigungen gegenüber der Variante 7 geringer sind. Gegen die Variante 5 spricht, dass auf Abschnitten mit einer Länge von fast 1.000 m in offener Bauweise (hohe Emissionen von Lärm, Staub und Erschütterungen) gebaut wird und gegen die Variante 8, dass der vorhandene Nordsüd-S-Bahn-Tunnel zwischen ca. Bahn-km 3,0+24 und ca. Bahn-km 3,5+24 (Strecke 6032) auf einer Länge von 500 m zurückgebaut und erneuert werden muss.

Die Planung zur S21 wurde bereits beim Bau des unterirdischen Erschließungssystems des Deutschen Bundestages berücksichtigt, indem eine unterirdische Brückenkonstruktion für die Trasse errichtet wurde. Auch in der Planung des Besucher- und Informationszentrums des Deutschen Bundestages (BIZ) und der unterirdischen Kältezentrale vor dem Reichstagsgebäude (UKZ) und dem Bebauungsplan I-94 wurde die Variante 12h berücksichtigt. Beide Planungen wurde aufeinander abgestimmt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Entscheidung zugunsten der Variante 12 h an. Dabei ist sie sich ihrer zustehenden planerischen Gestaltungsfreiheit bewusst. Grundlage jeder Planfeststellung ist der jeweilige Plan des Antragsstellers, der anhand von nicht abschließend festgelegten normativen Vorgaben im Rahmen einer Abwägung nachvollzogen wird (Pautsch/Hoffmann, VwVfG, § 74 Rn. 8). Der Entscheidung zugunsten der Variante 12h ist ein mehrjähriger Findungs- und Abstimmungsprozess und Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und verschiedener Akteure vorausgegangen, an dessen Ende eben diese Variante sich als Vorzugsvariante herausstellte. Die durchgeführte Variantenuntersuchung ist für Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und die Gründe für die Vorzugsvariante 12h stellen sich für sie als stichhaltig dar.

B.4.4 Wasserhaushalt

B.4.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

B.4.4.1.1 Bauzeitliche Wasserhaltung

Im Bauzustand erfolgt überwiegend unterhalb des Grundwasserstandes ein Nassaushub der Baugrube. Sobald die Baugrube in der Sohle dicht ist, wird das Wasser innerhalb der Baugrube einmalig abgepumpt (Lenzen der Baugrube) und über Reinigungsanlagen abgeführt. Die anfallenden Gesamtwassermengen setzen sich zusammen aus dem einmalig anfallenden Lenzwasser zum Leerpumpen der Baugrube, einem bauzeitlichen Restwasser aus dem Zufluss durch die Baugrubenumschließung der Wände und der Sohle (Durchlässigkeit der Dichtelemente und Imperfektionen wie Systemfugen, Anschlussfugen, Risse u.Ä.) und dem Niederschlagswasser (ca. 575 l/m² pro Jahr). Für das anfallende Lenzwasser wurde das Volumen der Baugrube unter Berücksichtigung des Wasserstandes in der Baugrube berücksichtigt. Entsprechend Unterlage 19.1 wird bei ordnungsgemäßer Herstellung des Baugrubenverbau und von einem Richtwert von ca. 1,5 l/s je 1.000 m² benetzter Dichtwandfläche für die Restwassermenge ausgegangen. Die Baugruben für die Tunnel in offener Bauweise sind zunächst offen, so dass der Niederschlag direkt anfällt und temporär abgeleitet werden muss. Dafür werden bauseitige Pumpensümpfe an den Tiefpunkten der jeweiligen Bauabschnitte in den Baugruben angeordnet, von wo das Wasser über bauzeitliche Rückhaltebecken, Pumpen und Druckrohrleitungen gefördert wird. Da das Lenzwasser für die Entleerung der Baugruben nicht örtlich versickert werden kann, wird das Wasser durch das Baufeld geleitet und unter Vorschaltung eines Regenklärbeckens zur Rückhaltung von Feststoffen und ggf. Leichtflüssigkeiten sowie ggf. weiterer Reinigungsstufen in die Spree eingeleitet.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

Die unter A.3.1.1 Nr. 4 aufgeführten Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

Zu 1.) Die Pflicht zur Information der zuständigen Behörde folgt aus § 5 Abs. 1 WHG sowie § 4 USchadG. Sie ist darüber hinaus deckungsgleich mit der sich aus § 4 Abs. 2 BBodSchG ergebenden bodenschutzrechtlichen Verpflichtung.

Zu 2.) Die Nebenbestimmung konkretisiert § 48 Abs. 2 WHG.

Zu 3., 4. und 5.) Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

Zu 6.) Der Nachweis der Dichtheit der Trogbaugruben/Troglösungen und die Einhaltung des Dichtheitskriteriums von 1,5 Vs je 1.000 m² benetzter Trogfläche ist für die Grundwasserhaltungsmaßnahmen (Lenzen und Restwasserhaltung in Troglösungen) maßgebend, da die Beeinflussung des Grundwassers, die Reichweite der Beeinflussung (insbesondere auch in Hinblick auf eventuell vorhandene Grundwasserverunreinigungen), die Förderwassermengen und die Förderwasserableitungen von der Dichtheit abhängen.

Zu 7.) Das Maß der zugelassenen Gewässerbenutzung ist gem. § 10 Abs. 1 WHG wesentlicher Inhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Falle einer Grundwasserentnahme kann die Einhaltung der Erlaubnis nur durch entsprechende Messungen und Dokumentation der Entnahmemengen kontrolliert werden.

Zu 8.) Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.

Zu 9. und 10.) Die Forderung der Ausrüstung mit Wassermengenmesseinrichtungen und der Aufzeichnung der Messergebnisse erfolgt nach § 67a BWG in Verbindung mit § 13a BWG zur Erfassung der Grundwasserentnahmen.

Die Verwendung von geeichten Wassermengenmesseinrichtungen ergibt sich aus dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) und der Eichordnung (EichO bzw. MessEV) in der jeweils gültigen Fassung. Messgeräte, die im Umweltschutz verwendet werden, müssen zugelassen und geeicht sein. Nur durch die geeichten Messgeräte werden die genaue Erfassung der geförderten Grundwassermengen und damit die Bemessung des Grundwasserentnahmeentgeltes auf der Grundlage der tatsächlich geförderten Menge gewährleistet. Weiterhin muss nach § 14 Abs. 2 BWG die wasserwirtschaftlich einwandfreie Ab-/Einleitung des Wassers bei der Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG nach Gebrauch gewährleistet werden.

Zu 11.) Die Überwachung der Grundwasserbenutzungen durch einen Betriebsbeauftragten gewährleistet eine konzentrierte und fachkundige Begleitung

und Ausführung der Grundwasserbenutzungen (ergibt sich aus 8 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG).

Zu 12.) Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG sind nachteilige Gewässerveränderungen zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Dies kann nur durch vollständige Wiederherstellung des Zustands vor Beginn der Bauwasserhaltung erreicht werden. Im Hinblick auf den Grundwasserschutz erfordert dies die Wiederherstellung der schützenden Deck- und hydraulisch wirksamen Trennschichten. Details zum Rückbau von Grundwasserbrunnen werden durch das DVGW-Arbeitsblatt W 135 konkretisiert.

Zu 13.) Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Die Mitteilung der Fördermenge dient zur Kontrolle der Einhaltung der genehmigten Entnahmemenge (Maß der Gewässerbenutzung, § 10 Abs. 1 WHG).

Zu 14.) Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 3 WHG normierten Allgemeinen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung nachteiliger Gewässerveränderungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG).

Zu 15. bis 18.) Nach § 14 Abs. 2 BWG muss bei der Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG die wasserwirtschaftlich einwandfreie Ab-/Einleitung des Wassers nach Gebrauch gewährleistet werden. Es ist daher erforderlich, die regelmäßige Beprobung des geförderten Grundwassers auf für den Grundwasserschutz relevante Parameter durch ein akkreditiertes Fachlabor und die für die Ab-/ Einleitung einzuhaltenden Werte festzulegen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Analytik muss dann der Ab-/Einleitungsort in der Erlaubnis bestimmt werden. Die Durchführung der Analysen wird auf der Grundlage des § 68 BWG gefordert. Demnach muss, wer Stoffe in ein Gewässer oder in eine öffentliche Abwasseranlage ab- /einleitet oder zum Zweck der Beseitigung versickern oder verrieseln lässt, diese Stoffe auf seine Kosten physikalisch bzw. chemisch untersuchen lassen. Die Abstände, der Umfang und der Probenahmeort werden durch SenMVKU als örtliche Wasserbehörde bestimmt. Die Ergebnisse müssen SenMVKU vorgelegt werden. Das zu fördernde Grundwasser muss aufgrund der nicht vorhandenen aktuellen Analytik bei Ableitung in die öffentliche M-/S-Kanalisation zunächst von einem Fachlabor beprobt werden. Bei dem Nachweis einer ausreichenden Qualität kann das Förderwasser in die Regenwasserkanalisation bzw. ein Gewässer eingeleitet oder wiederversickert werden. Die Qualität des Förderwassers ist durch eine laufende

Kontrolle von einem für Grundwasseruntersuchungen akkreditierten Fachlabor bei festgesetztem Analysenumfang nachzuweisen. Notfalls sind zur Sicherstellung der Qualität entsprechende Reinigungsanlagen zu errichten und zu betreiben.

Zu 19.) Gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG sind an oberirdischen Gewässern schadloße Abflussverhältnisse zu gewährleisten. Auskolkungen führen zu einem Abtrag von Sohlmaterial, durch das an anderer Stelle im Gewässer Abflusshindernisse entstehen können.

Zu 20.) Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG sind nachteilige Gewässerveränderungen zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Dies kann nur durch vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands vor Beginn der Baumaßnahme erreicht werden.

B.4.4.1.2 Dauerhaftes Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Durch die Lage der geplanten Tunnelröhren und die Unterquerung von Spree einschließlich des Übergangs zum Humboldthafen befinden sich nahezu alle zu errichtenden Bauten im Grundwasserbereich. Im Schildvortrieb sollen zwei getrennte Tunnelröhren – eine Oströhre östlich und eine Weströhre westlich der Regierungsgebäude (Reichstag und Paul-Löbe-Haus) vorbeiführend – gebaut werden. Anschließend sollen beide Röhren in offener Bauweise zusammen bis zur Einbindung der S21 in den sog. „Heuboden“ der bestehenden NordSüd-S-Bahn geführt werden.

Bei den unterirdisch zu errichtenden Anlagen handelt es sich um Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Die unter A.3.1.2 Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

Zu 1.) Eine Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser darf gem. § 48 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Dies ist nur gewährleistet, wenn die grundwasserrelevanten Arbeiten von Unternehmen mit ausreichender Fachkunde durchgeführt werden.

Zu 2.) Gem. § 48 Abs. 1 WHG darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen sind. Dies betrifft

sowohl quantitative (insb. Verursachen hydraulischer Kurzschlüsse) als auch qualitative Auswirkungen (Eintrag von Schadstoffen).

Zu 3.) Der durch die Nebenbestimmung verbindliche Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleistet die Einhaltung des in § 48 Abs. 1 WHG normierten Besorgnisgrundsatzes.

Zu 4.) Nach § 48 Abs. 1 WHG dürfen nur Stoffe in das Grundwasser eingeleitet werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Der Einsatz von Weichgel im Grundwasser ist in Berlin nicht erlaubnisfähig. Der Einsatz von Silikatgele im Grundwasser ist hingegen, bei Nachweis der Grundwasserverträglichkeit, erlaubnisfähig.

B.4.4.1.3 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die unter A.3.1.3 aufgeführten allgemeinen Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

Zu 1.) Die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG.

Zu 2.) Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

B.4.4.1.4 Hinweise

Die unter A.3.1.4 aufgeführten Hinweise werden wie folgt begründet:

Zu 1.) Der Hinweis dient der Klarstellung, dass die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet (siehe §§ 14, 16 WHG).

Zu 2. und 3.) Die Hinweise geben die allgemeine Rechtslage wieder.

Zu 4.) Der Hinweis beruht auf § 8 Abs. 4 WHG.

B.4.4.1.5 Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern nach § 36 WHG

Gemäß der Gesetzesänderung des § 4 Abs. 6 AEG ist das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 für Anlagen am, im und über einem Gewässer im Sinne des § 36 WHG nicht mehr zuständig. Eine Prüfung sowie ggf. Zuarbeit zu einer Genehmigung liegt in der Zuständigkeit der Landesbehörde bzw. der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (in diesem Vorhaben betrifft das u. a. die Anschüttung Spreesohle und die Uferbefestigungen). Auf Grundlage des § 36 WHG

sind diese Anlagen so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Der Sachbereich 6, Eisenbahn-Bundesamt verweist darauf, dass die von der Landeswasserbehörde (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen) und der WSV in ihren Stellungnahmen verfassten Auflagen und Nebenbestimmungen zu berücksichtigen sind.

B.4.4.1.6 Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) hat in der Stellungnahme vom 05.08.2024 als zuständige Wasserbehörde (§ 85 Abs. 1 Berliner Wassergesetz – BWG) ihr Benehmen erklärt, wenn die von ihr geforderten Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. Sie betreffen u. a. Anforderungen an das geförderte Grundwasser und Dokumentations- und Berichtspflichten.

Unter A.3.1.1 Nr. 4 hat die Planfeststellungsbehörde die Forderungen von SenMVKU aufgenommen.

B.4.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

B.4.4.2.1 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) / Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel (WSA)

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) hat durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel (WSA) im Planfeststellungsverfahren mit Schreiben vom 24.07.2024 eine Stellungnahme abgegeben und sich mit E-Mail vom 17.12.2024 zur Erwidierung der Vorhabenträgerin geäußert. Die Stellungnahme zur 1. Planänderung ist auf den 05.03.2026 datiert, die auf die Erwidierung der Vorhabenträgerin auf den 22.07.2026.

Die WSV ist gemäß Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 89 Grundgesetz zuständig für die Bundeswasserstraßen, Spree-Oder-Wasserstraße (SOW) und beim Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal (BSK). Entsprechend § 81 Abs. 1 WaStrG sind die Bundeswasserstraßen - hier die SOW und der BSK, einschließlich ihrer Nebenarme - dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die SOW und der BSK stehen fiskalisch im Eigentum der WSV, vertreten durch das WSA.

Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen ist nach § 7 Abs. 1 WaStrG Hoheitsaufgabe des Bundes, die von der WSV des Bundes wahrgenommen wird.

Das WSA stimmt in seiner Stellungnahme dem Vorhaben grundsätzlich zu, bittet jedoch Verschiedenes zu beachten bzw. zu prüfen. Sie gibt u. a. bauliche Hinweise zur Ufereinfassung der SOW und zu freizuhaltenden Lichtraumprofilen und Durchfahrtshöhen der betroffenen Brückenbauwerke. Weiterhin weist sie darauf hin, dass im Erläuterungsbericht Ziff. 4.6 die Aufzählung des Jakob-Mierscheid-Steges direkt über dem Marie-Elisabeth-Lüders-Steg fehle und nachzutragen sei. Damit es im Rahmen der Beweissicherung berücksichtigt werde. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass ihr der Steg bekannt sei. Sie jedoch die beiden Brücken als ein Bauwerk betrachte. Die Planfeststellungsbehörde hält eine Ergänzung des Erläuterungsberichts nicht für erforderlich. Gemäß Lageplan 5.2.5 liegt der Bereich der beiden übereinander liegenden Stege im Beweissicherungsbereich. Der Plan wird festgestellt, so dass die Beweissicherung verbindlich durchzuführen ist. Einer gesonderten Nebenbestimmung bedarf es daher nicht.

Darüber hinaus weist das WSA auf verschiedene, große Baustellen an der Bundeswasserstraße im Innenstadtbereich hin.

1. Notwendige Leitungsumverlegungen (Erläuterungsbericht U1, Ziff. 4.15)

Das WSA fordert die Vorhabenträgerin auf, die möglichen / notwendigen Leitungsumverlegungen / Einleitungsbauwerke nahe / an der Bundeswasserstraße zu organisieren und sie aktiv an der Planung zu beteiligen. Das WSA würde die Planunterlagen außerhalb des Planverfahrens prüfen. Bei Änderungen von Anlagen an der Bundeswasserstraße bedürfe es einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung gem. § 31 WaStrG. Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Erwiderung die Beteiligung des WSA an der Planung zu.

Darauf erklärt das WSA, dass ihm aufgrund der Grobplanung der Vorhabenträgerin eine abschließende Prüfung und Zustimmung nicht möglich sei und das WSA aktiv an der weiteren Planung zu beteiligen sei. Die Planfeststellungsbehörde müsse entscheiden, ob das im oder außerhalb des Verfahrens (dann gemäß § 31 WaStrG) schlusszuprüfen wäre und genehmigungsfähig sei. Die Vorhabenträgerin verweist dazu auf die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens und erklärt gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass zur Ausführungsplanung ergänzende Unterlagen vorgelegt werden würden.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die Planfeststellung erstreckt sich unter anderem auf die zu bauenden oder zu ändernden Betriebsanlagen, Schutzvorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Schutzanlagen und notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter (EBA-Planfeststellungsrichtlinie 6 Abs. 1) und damit im vorgenannten Verfahren auch auf notwendige Folgemaßnahmen an Anlagen des WSA, wie z. B. Spundwände oder die Errichtung temporärer Einleitungsbauwerke.

Die Planfeststellung ist eine einheitliche Sachentscheidung, in der alle von dem Plan betroffenen Belange zu würdigen und abzuwägen sind. Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses geht so weit, wie sie sich aus den Festsetzungen des Plans ergibt (EBA-Planfeststellungsrichtlinie 26 Abs. 1). Aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG des Planfeststellungsbeschlusses sind keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan, bestehend aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, genehmigt. Gesonderte Genehmigungsverfahren anderer Behörden, die das genehmigte Vorhaben wieder in Frage stellen, sind damit hinfällig. Die Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sind, erhalten im Rahmen des Anhörungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme, welche im Planfeststellungsbeschluss, u. a. durch Festsetzung von Nebenbestimmungen zum Schutz öffentlicher Belange oder öffentlichen Anlagen, Berücksichtigung finden.

Regelmäßig ist die anschließende Ausführungsplanung mit dem jeweiligen Anlagenverantwortlichen abzustimmen. So ist es auch in diesem Verfahren unter A.4.2 Nr. 1 festgelegt, da die der Planfeststellung zugrunde liegenden Planunterlagen nicht in der Detailtiefe erstellt sind, die für die Prüfung von Fachbehörden gefordert wird. Die Planfeststellung als eine einheitliche und umfassende planerische Sachentscheidung erfasst grundsätzlich alle Probleme und Aspekte des Vorhabens, berücksichtigt und löst sie (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rn. 30). Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dass im Verfahren nicht jedes Detail geregelt wird, sondern der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem jeweiligen Träger öffentlicher Belange, hier dem WSA, überlassen wird. Es besteht kein Zweifel, dass Vorhaben im Einklang mit dem bestehenden Recht so umgesetzt werden kann, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundeswasserstraße

gewährleistet sind. Dies betrifft die bauliche Gestaltung der Anlagen. Verkehrliche Anordnungen sind von der Konzentrationswirkung nicht erfasst.

Die Beantragung einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 WaStrG ist danach nicht erforderlich.

Zudem gibt es Überschneidungen zwischen dem Planfeststellungsbeschluss nach § 18 AEG und der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 WaStrG. Einer solchen Erlaubnis bedürfen Benutzungen (§ 9 WHG) einer Bundeswasserstraße sowie die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen einschließlich des Verlegens, der Veränderung und des Betriebs von Seekabeln, in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer, wenn die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Für wasserrechtliche Gestattungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens als für das Vorhaben erforderlich erweisen und nicht von der Konzentrationswirkung erfasst werden, liegt nach § 19 Abs. 1 WHG die Zuständigkeit bis zur Fertigstellung des Vorhabens grundsätzlich beim Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde. Für das antragsgegenständliche Verfahren bedeutet das, dass die wasserrechtlichen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen für die Tatbestände nach § 9 und § 36 WHG sowie die Gewässerausbauten bzw. wesentlichen Umgestaltungen von Gewässern nach § 68 WHG durch das Eisenbahn-Bundesamt im Zuge des Planfeststellungsverfahrens mit erteilt werden.

Die Erteilung einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungspflicht gemäß § 31 WaStrG, die weitestgehend ebenfalls die Tatbestände nach dem WHG umfasst, ist daher von der Konzentrationswirkung erfasst. Mit den unter A.4.2 festgesetzten Nebenbestimmungen werden die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet.

Das WSA hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Planfeststellungsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu seinen Belangen erhalten und mit Schreiben vom 24.07.2024 und vom 17.12.2024 davon Gebrauch gemacht.

Die Planung der Vorhabenträgerin muss die abwägungserheblichen privaten und öffentlichen Belange hinreichend bestimmt (§ 37 Abs. 1 VwVfG) darstellen. Die eingereichten Planunterlagen müssen zum einen den Anforderungen des EBA-Antragsleitfadens entsprechen. Detailinformationen können in einem Plan enthalten sein, soweit das die Lesbarkeit und Verständlichkeit erforderlich ist. Die Bemaßung

einzelner Bauwerke ist grundsätzlich nicht im Lageplan darzustellen. Lediglich im Bauwerksverzeichnis sind die Hauptabmessungen und die Konstruktionsarten anzugeben. Detaillierungen sind Gegenstand der Ausführungsplanung und für die Planfeststellung nicht relevant.

Zum anderen müssen die Planunterlagen der Anstoßwirkung für Drittbetroffene genügen und die Nachvollziehbarkeit der Planung für die Genehmigungsbehörde gewährleisten.

Insofern genügen die eingereichten Planunterlagen der Vorhabenträgerin nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Anforderungen.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt das Interesse des WSA an einer Prüfung von Eingriffen in die Bundeswasserstraße, die für den Wasserabfluss, für den Schiffsverkehr und touristische Zwecke genutzt wird, sowie in die dazugehörigen Anlagen an. Daher gibt sie der Vorhabenträgerin unter A.4.2 Nr. 1 auf, die Ausführungsplanung mit dem WSA einvernehmlich abzustimmen.

2. Höhensystem

Der vom WSA geforderten Änderung des Höhensystems ist die Vorhabenträgerin nachgekommen.

3. Auftriebsicherung im Bereich Humboldthafen (Erläuterungsbericht U1, Ziff. 5.5.5.1)

Das WSA fordert die Vorhabenträgerin auf, die Vorabmaßnahme einer dauerhaften Anschüttung bis auf die Sollsohle der Spree auf +27,9 mÜNN im Bereich um die Hugo-Preus-Brücke mit ihr detailliert abzustimmen. Die Verfüllung der Kolke im Gewässerbett und der Einbau der Ballastierung aus Wasserbausteinen teilverklammert bis zu einer Höhenkote von 27,90 m ü NHN könne im Rahmen der Planfeststellung zugestimmt werden. Die Ballastierung müsse hydraulisch stabil eingebaut werden. Die Vorhabenträgerin habe die Unterhaltung der neu hergestellten Sohle über der neuen Tunneltrasse für die Bauzeit plus weitere 10 Jahre zu übernehmen. Die Vorhabenträgerin müsse in eigener Zuständigkeit prüfen, ob die jetzt angestrebte Gewässerbettsohle von max. 27,90 m ü NHN auch später im Unterhaltungskonzept Tunnel (Auftriebssicherheit) benötigt werde. Ggf. wären weitere Regelungen zur Unterhaltung dann zu treffen (Betreiber- und Sicherungspflicht für die Tunnelbauwerke). Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Gewässerbettsohle dauerhaft bei der Höhenkote von 27,90 m üNHN benötigt werde. Die Höhenkote dürfe zur Auftriebssicherung der Tunnelanlagen auch dauerhaft nicht

unterschriften werden. Die Höhenkoten von mindestens 27,90 m würden für die Gewässersohle zur Sicherstellung des Auftriebs benötigt.

Die Vorhabenträgerin sieht keine speziellen Unterhaltstätigkeiten durch die Anschüttung und den gesamthaften Unterhalt des Gewässerbetts bei der WSV verortet. Bezüglich einer Kostenübernahme für aus der Anschüttung resultierenden zusätzlichen Aufwand würde die Vorhabenträgerin auf die WSV zugehen, um eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.

Das WSA stimmt einer Übernahme der künftigen Unterhaltung der Gewässerbettsohle im Bereich der Tunnelbauwerke nicht zu. Allgemein sei das WSA für die Unterhaltung des Gewässerbettabschnitts, zu dem auch die Gewässerbettsohle und ggf. durch die WSV errichteten Uferbauwerke gehörten, zuständig. Die Spree-Oder-Wasserstraße ist ein natürlicher Fluss, der Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal eine künstliche Wasserstraße. Für die übrigen Anlagen und Bauwerke an der Bundeswasserstraße ist der jeweilige Anlagenbetreiber bzw. Eigentümer der Anlage zuständig. Durch die Errichtung einer Tunnelanlage mit einem sehr geringen Abstand zur Gewässerbettsohle könne und würde die WSV nicht die Unterhaltung in diesem Bereich in Bezug auf Kolke (Höhen kleiner 27,90 m ü NHN) übernehmen.

Eine Gewässerbettsohle bestehe im Allgemeinen aus locker gelagerten Sedimenten, die sich je nach Strömungsgeschwindigkeit oder Schiffsaktivitäten verändern könne.

Die Vorhabenträgerin sei als Anlagenbetreiberin für die eigenständige Kontrolle Ihrer Anlagen und damit verbunden mit der ausreichenden Überdeckung der Tunnelanlage bis zur Höhenkote von 27,90 m ü NHN eigenverantwortlich. Die WSV habe lediglich die andere Kreuzungsanlage – hier die Tunnelanlage der S21 zu dulden (§ 40 WaStrG). Daraus ergäben sich keine weiteren Verpflichtungen, die aus Bauwerken Dritter resultieren. Grundsätzlich seien Kreuzungen und Anlagen Dritter so zu planen und auszuführen, dass eine gegenseitige Beeinflussung bzw. Abhängigkeit auch bei einem späteren Ersatzneubau ausgeschlossen werden kann.

Entstehen durch eine künstliche Sohlsicherung Unterhaltungsmehrkosten für die WSV, seien diese durch die Vorhabenträgerin zu tragen. Eine entsprechende Vereinbarung sei vor Baubeginn mit der WSV zu vereinbaren. Das WSA fordert die Vorhabenträgerin auf, diese Vorabmaßnahme mit ihr detailliert abzustimmen. Es moniert die fehlende Vorlage neuer Planunterlagen.

Mit der 2. Planänderung hat die Vorhabenträgerin das Bauwerksverzeichnis für das Bauwerk-Nr. 9.001 (Sohlsicherung) dahingehend geändert, dass die Vorhabenträgerin das Eigentum und die Unterhaltungspflicht übernimmt. Damit hat sich der Einwand des WSA erledigt.

4. Umbau der Ufereinfassung Spree (Bereich Humboldthafen / Hugo-Preuss-Brücke) (Erläuterungsbericht U1, Ziff. 5.5.5.2)

Das WSA erklärt, dass der Umbau der Ufereinfassung Spree (Bereich Humboldthafen / Hugo-Preuss-Brücke) im Winter (Ende Oktober bis Ostern) eines jeden Jahres ausgeführt werden könne. Bei der Planung sei darauf zu achten, dass alle Arbeiten an dieser Örtlichkeit halbseitig auf der Bundeswasserstraße erfolgen. Eine Behinderung der Schifffahrt müsse so gering als möglich geplant und ausgeführt werden. Das WSA fordert zur Ufereinfassung weiterhin, dass die Vorhabenträgerin die Umbaumaßnahme an der Ufereinfassung im Rahmen ihrer Zuständigkeit plant und ausführt.

Das neue Bauwerk (Ufereinfassung) unmittelbar über den geplanten Tunneltrassen sei indirekt / direkt miteinander verbunden, so dass eine eigenständige Unterhaltung oder ein späterer Ersatzneubau eines Bauteils ohne negative Beeinflussung des anderen Bauwerks nicht erfolgen könne. Beide Bauwerke bildeten eine konstruktive Einheit. Daher fordert das WSA die Vorhabenträgerin auf, das Eigentum und die Unterhaltung für das geänderte Bauwerk zu übernehmen. Gemäß den Planunterlagen sei das Land Berlin als bisheriger und künftiger Eigentümer der Uferbefestigung vorgesehen. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie keine speziellen Unterhaltstätigkeiten durch die Ufereinfassung und den gesamthaften Unterhalt des Gewässerbetts bei der WSV verortet sehe. Bezüglich einer Kostenübernahme für aus der Anschüttung resultierenden zusätzlichen Aufwand würde die Vorhabenträgerin auf die WSV zugehen, um eine entsprechende Vereinbarung zu schließen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der zusätzliche Aufwand, der durch die von der Vorhabenträgerin errichteten Ufereinfassung gemeint ist.

In der Stellungnahme des WSA auf die Erwiderung ergänzt das WSA, dass beide Bauwerke zu entkoppelt zu konstruieren sind, wenn die Vorhabenträgerin den Uferabschnitt nicht übernehmen möchte. Die WSV bzw. der Anlagenbetreiber der Uferwand müsse dann in üblicher Bauweise (senkrechte Stahlspundwände) eine spätere Erneuerung ohne Mehrkosten und Abhängigkeiten ausführen können. Vor

Baubeginn sei eine entsprechende Vereinbarung zum Eigentum und zur Unterhaltung des Uferwandabschnitts mit dem WSV zu vereinbaren.

Die Vorhabenträgerin erklärt gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass die Winkelstützwand und das Tunnelbauwerk keine konstruktive Einheit darstellten. Die Bodenverfestigung stelle lediglich eine Bodenverbesserung dar und diene als bauzeitliche Schutzmaßnahme während des Schildvortriebs. Weiterhin schlägt sie vor, diese Thematik in eine Kreuzungsvereinbarung aufzunehmen. Sie wird dazu auf das WSA zugehen.

Die vom WSA aufgestellten Forderungen zur Frage des Eigentums und der Festlegung von Unterhaltungspflichten einschließlich der damit verbundenen Kostenverteilungen sind Gegenstand einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen dem WSA und der Vorhabenträgerin. Die Planfeststellungsbehörde trifft hierzu keine Festlegungen, da mit dem Planfeststellungsbeschluss der Vorhabenträgerin nur ein Baurecht eingeräumt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.06.2007, Az. OVG 12 B21.07). Auch aus der Darstellung im Bauwerksverzeichnis ergibt sich nichts anderes. Aus ihm ergibt sich lediglich der Umfang des Vorhabens, nicht aber die Festlegung zivilrechtlicher Pflichten (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.10.1967, IV C 229.65 juris Rn. 6).

Die Überschneidung der Bundeswasserstraße mit der Tunneltrasse der S21 stellt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch eine Kreuzung im kreuzungsrechtlichen Sinne dar. Verläuft der eine Verkehrsweg in einem Tunnel und der andere auf der Erdoberfläche, kann von einer Kreuzung gesprochen werden, da sich die Verkehrswege gegenseitig beeinflussen oder beeinträchtigen und eine Rücksichtnahme erfordern, so dass eine kreuzungsrechtliche Konfliktlage ausgelöst wird (Frießecke, Bundeswasserstraßengesetz, § 40 Rn. 2). Die kreuzungsrechtliche Konfliktlage wird in diesem Verfahren neben der Auftriebsicherung im Bereich des Humboldthafens auch durch den Umbau der Ufereinfassung ausgelöst.

Der Abschluss der Kreuzungsvereinbarung ist jedoch nicht Voraussetzung für einen Planfeststellungsbeschluss, so dass auch keine diesbezüglichen Regelungen getroffen werden.

5. Teilweises Ziehen der Spundwände an der Spree (Spree – Oder – Wasserstraße (SOW) (Bereich Reichstagsufer)) (Erläuterungsbericht U1, Ziff. 5.5.5.3)

Das WSA weist darauf hin, dass die senkrechte Stahlspundwand im Bereich der SOW von km 14,5 bis 15,10 linkes Ufer das Ufer einfasst und aus einer senkrechten Stahlspundwand, mit einem Betonkopf / Granitholm und einer Teilverkleidung besteht. Diese Wand steht im Eigentum des WSA. Sie fordert, dass die notwendige Kürzung der Uferwand detailliert mit prüffähigen Unterlagen mit dem WSA vor Baubeginn abzustimmen ist. Die Vorhabenträgerin sagt die Abstimmung zu. Es wird auf die Nebenbestimmung zur Abstimmung unter A.4.2 Nr. 1 verwiesen.

Weiterhin sollte die Vorhabenträgerin eine bauliche Trennung zwischen der Uferwand und dem Tunnelbauwerk anstreben. Die spätere erschwerte Unterhaltung / Ersatzneubau der Uferbefestigung durch die künstliche Bodenverbesserung sei dabei mitzubetrachten. Sollte eine bauliche Trennung der beiden Bauwerke / eine normale Unterhaltung / normaler Ersatzneubau nicht möglich sein (z.B. durch die künstliche Bodenverbesserung) sei die Unterhaltung der Uferbefestigung der Vorhabenträgerin zuzuschreiben. Aus der Erfahrung des WSA ergebe sich, dass im Gewässerbett Betonreste aus einem HDI- / DSV-Körper gefunden wurden, die die Unterhaltungsarbeiten des WSA massiv erschwerten. Diese Mehrkosten könnten vom WSA nicht übernommen werden. Das WSA fordert die Vorhabenträgerin auf, die beschriebene Situation detailliert im Rahmen der Planfeststellung zu klären. Daraus können sich ggf. weitere Forderungen / Auflagen zum Bau der Tunneltrasse ergeben. Das WSA werde den HDI- / DSV-Körper nicht in sein Eigentum übernehmen, da er für den Betrieb der Bundeswasserstraße nicht notwendig sei. Die Vorhabenträgerin müsse eine einvernehmlich technische Lösung ausarbeiten oder sich zu dem Baubehelf kennen und es in ihr Eigentum übernehmen (Duldung). Zusätzlich müsse sie sich an den Mehrkosten einer Unterhaltung im Bereich der Bundeswasserstraße durch den HDI- / DSV-Körper beteiligen. Das WSA fordert die Vorhabenträgerin auf, die Bodenverbesserung so zu planen, dass es nicht zu höheren Kosten der Bundeswasserstraße in Bezug auf die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen (wie z. B. Nassbaggerarbeiten, Ersatzneubau der Uferwand an gleicher Stelle, ...) komme. Im Falle einer Einigung mit der Vorhabenträgerin zur Übernahme der Unterhaltungskosten sei vor Baubeginn eine Vereinbarung mit dem WSA abzuschließen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie keine speziellen Unterhaltstätigkeiten durch die Uferereinfassung und den gesamthaften Unterhalt des Gewässerbetts bei der WSV verortet sehe. Bezüglich einer Kostenübernahme für aus der Anschüttung resultierenden zusätzlichen Aufwand wird die Vorhabenträgerin auf die WSV zugehen, um eine entsprechende Vereinbarung zu schließen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der zusätzliche Aufwand, der durch die von der Vorhabenträgerin errichteten Uferereinfassung gemeint ist.

In der Stellungnahme auf die Erwiderung teilt das WSA mit, dass ihr eine Abstimmung als Erwiderung nicht ausreiche. Vielmehr benötige die Vorhabenträgerin eine schriftliche Zustimmung des WSA zu den geplanten Maßnahmen. Aufgrund der Grobplanung der Vorhabenträgerin sei eine abschließende Prüfung und Zustimmung durch das WSA nicht möglich. Daher sei das WSA aktiv an der weiteren Planung zu beteiligen. Die Planfeststellungsbehörde müsse entscheiden, ob das im Verfahren oder außerhalb des Verfahrens (dann gemäß § 31 WaStrG) schlussgeprüft würde bzw. genehmigungsfähig wäre.

Wie bereits oben dargestellt, bedarf es zur Durchführung des Vorhabens keiner gesonderten strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 WaStrG, soweit die Konzentrationswirkung reicht. Die Ausführungsplanung ist zwischen dem WSA und der Vorhabenträgerin einvernehmlich abzustimmen, soweit die Belange des WSA berührt sind.

Weiterhin führt das WSA in seiner Stellungnahme auf die Erwiderung aus, dass beide Bauwerke zu entkoppelt zu konstruieren sind, wenn die Vorhabenträgerin den Uferabschnitt nicht übernehmen möchte. Die WSV bzw. der Anlagenbetreiber der Uferwand müsse dann in üblicher Bauweise (senkrechte Stahlspundwände) eine spätere Erneuerung ohne Mehrkosten und Abhängigkeiten ausführen können. Vor Baubeginn sei eine entsprechende Vereinbarung zum Eigentum und zur Unterhaltung des Uferwandabschnitts mit dem WSV zu vereinbaren.

Die Vorhabenträgerin erklärt gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass das Tunnelbauwerk und der DSV-Körper räumlich voneinander getrennt, also entkoppelt sind. Der DSV-Körper, der der Stützung des Erdwiderlagers der Spundwand dient, wird bis zur Unterkante der gezogenen Spundwand hergestellt, nicht tiefer als bis zur Tunneldecke. Eine neue Tiefenlage scheide aufgrund weiterer Zwangspunkte aus.

Wie unter Nr. 3 und 4 dieses Abschnitts ausgeführt, trifft der Planfeststellungsbeschluss keine Festlegungen zur Unterhaltungspflicht von Anlagen

und damit einhergehender Kostenverteilung. Dies ist der Kreuzungsvereinbarung vorbehalten.

Das WSA fordert, dass die Vorhabenträgerin die Planungen zur Bodenverbesserung so plant, dass die einzubringenden Stoffe auch im Bereich der Baugrube (eingfasst durch Stahlspundwände) bleiben. Es dürften keine Stoffe in die Wasserstraße (incl. das Gewässerbett) gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße oder die Unterhaltung der Bundeswasserstraße beeinträchtigen. Die Vorhabenträgerin sagt die Berücksichtigung der Forderungen zu.

In der Stellungnahme auf die Erwidern ergänzt das WSA, dass es der Vorhabenträgerin grundsätzlich Recht gebe, dass die Planung der Bodenverbesserung / HDI immer innerhalb der Spundwände bleiben soll. In verschiedenen Baumaßnahmen im Berliner Raum zeige sich allerdings, dass diese Bodenverbesserungen nicht kontrolliert in den Boden eingebracht werden könnten und sich meist an anderer Stelle ablagern würden. Diese unkontrollierten Ablagerungen würden Unterhaltungsmehrkosten bei der WSV verursachen. Daher bittet das WSA um Abschluss einer Vereinbarung zur Unterhaltung des betroffenen Uferwandabschnitts / Gewässerbettabschnitts vor Baubeginn.

Die Vorhabenträgerin erklärt gegenüber der Planfeststellungsbehörde, diese Thematik in eine Kreuzungsvereinbarung mit dem WSA ausnehmen zu wollen. Sie wird sich dazu an das WSA wenden.

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der Überschneidung der Verkehrswege der Bundeswasserstraße und der Tunneltrasse der S21 um eine Kreuzung im kreuzungsrechtlichen Sinne. Die Verteilung der Unterhaltungspflichten und der Kostenlast ist in einer Kreuzungsvereinbarung zu regeln, zu der im Planfeststellungsbeschluss keine Regelungen getroffen werden. In der 2. Planänderung hat die Vorhabenträgerin im Bauwerksverzeichnis zur Bauwerks-Nr. 9.005 ergänzt, dass die Eigentums- und Unterhaltungspflichten für den DSV-Körper bei ihr liegen.

6. Räumungsbohrung der Schlitzwände (Erläuterungsbericht U1, Ziff. 5.5.5.4)

Das WSA fordert von der Vorhabenträgerin, die bestehende Infrastruktur (Brücken, Bauwerke, Ufereinfassungen ...) in Bezug auf den möglichen Transport des Bohrgeräts auf der Wasserstraße und ggf. Umschlag technologisch zu prüfen. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie die Forderung im Rahmen der Planung der

Logistikwege berücksichtigen wird. Betroffen sind die Spundwände in der Nähe zur Spree, nicht direkt an der Ufereinfassung. Es wird lediglich eine Betroffenheit beim möglichen Antransport über die Spree gesehen. Sie sagt eine Prüfung zu. Auf die Festsetzung von Nebenbestimmungen kann daher verzichtet werden.

7. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmen zum Schutz der Grundwasser und der Oberflächenwasser (Erläuterungsbericht U1, Ziff. 9.2.1)

Das WSA verweist darauf, dass für die Errichtung von temporären Einleitungsbauwerken die Erteilung einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 WasStrG erforderlich sei. Dafür seien Unterlagen entsprechend dem Informationsblatt „Einleitungsbauwerke für temporäre Grundwassereinleitung“ einzureichen. Das Informationsblatt ist auf der Internetseite des WSA Spree-Havel zu finden. Die Einleitungsgeschwindigkeit bei einer Fahrwasserbreite ≤ 55 m ist auf 0,4 m/s beschränkt und hat senkrecht zur Fahrwasserachse zu erfolgen. Eine negative Querströmung müsse für den durchgehenden Schiffsverkehr ausgeschlossen werden. Das WSA fordert die Vorhabenträgerin auf, entsprechende Anträge bei ihr einzureichen. Die Vorhabenträgerin sagt die Antragstellung rechtzeitig vor Baubeginn zu. Weiterhin erklärt die Vorhabenträgerin gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass die geforderte Einleitgeschwindigkeit durch die Gestaltung des Bauwerks (z. B. Überlaufbecken) gewährleistet werden könne.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses und ihre Ausführungen unter Nr. 1 dieses Abschnitts. Die zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundeswasserstraße erforderlichen und vom WSA geforderten Nebenbestimmungen hat die Planfeststellungsbehörde unter A.4.2 festgesetzt.

8. Maßnahmen zum Ausgleich (Erläuterungsbericht U1, Ziff. 9.3)

Das WSA fordert die Vorhabenträgerin auf, bei den Ersatzpflanzungen von Bäumen nahe der Bundeswasserstraße darauf zu achten, dass diese nicht zu dicht an der Uferwand gepflanzt werden, um wichtige Sichtachsen zu Schifffahrtszeichen / Anlagen nicht zu verdecken. Bei der Grünplanung (Pflanzung von Bäumen am Ufer) müsse grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass Sichtbehinderungen (auch zu den Schifffahrtszeichen) für die Schifffahrt entstehen (Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs). Die Vorhabenträgerin sagt die Berücksichtigung der Forderungen zu. Die Festsetzung von Nebenbestimmungen ist daher nicht erforderlich.

9. Dingliche Sicherung / Dienstbarkeit über Tunnel (Erläuterungsbericht U1, Ziff. 10.1.2.3)

Die Formulierungen zu den ins Grundbuch einzutragenden Dienstbarkeiten sollen mit dem WSA abgestimmt werden. Für diese Eintragung fordert das WSA ein Entgelt, welches dem vollen Wert i. S. d. § 63 Abs. 3 WHO entsprechen müsse. Es seien geeignete Formulierungen für die Grundbucheintragungen mit dem WSA abzustimmen, wobei die Entwürfe für die Dienstbarkeiten und die Entschädigungsberechnung durch die Vorhabenträgerin aufzustellen und dem WSA zur Prüfung vorzulegen seien. Die Vorhabenträgerin sagt, die Umsetzung der Forderungen des WSA zu gegebener Zeit zu.

In ihrer Stellungnahme auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin führt das WSA aus, dass der zu definierende Bereich der Tunneltrasse zzgl. Schutzstreifen mit der Eintragung der Dienstbarkeit in die Grundbücher des Bundes festgelegt werden würden. Der Zeitpunkt der Eintragung sei mit dem WSA im Vorfeld abzustimmen. Vor Baubeginn sollen die Zuständigkeiten in Bezug auf die zukünftige Unterhaltung und das Eigentum bei direkten Betroffenheiten geklärt werden. Die Vorhabenträgerin regt an, diese Thematik in eine Kreuzungsvereinbarung aufzunehmen und wird diesbezüglich gesondert auf das WSA bzw. die WSV zukommen.

Entschädigungszahlungen werden von der Planfeststellungsbehörde nur dem Grunde nach festgelegt, nicht aber der Höhe nach. Dies ist den im Anschluss an das Planfeststellungsverfahren stattfindenden Verhandlungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Entschädigungsberechtigten vorbehalten. Unter A.4.11 enthält der Beschluss eine Nebenbestimmung zur Inanspruchnahme von Grundeigentum (Entschädigungspflicht und Zustandsdokumentation bei Übergabe).

10. Vorübergehende Inanspruchnahmen (Erläuterungsbericht U1, Ziff. 10.1.2.4)

Für die temporären Inanspruchnahmen (Baustelleneinrichtungsflächen (BE), temporär Umschlagstellen, temporäre Liegestellen für Schuten usw.) fordert das WSA den Abschluss eines entgeltpflichtigen Nutzungsvertrages. Die Vorhabenträgerin sagt die Umsetzung zu gegebener Zeit zu. Das WSA bittet in ihrer Stellungnahme auf die Erwiderung, die Vorhabenträgerin rechtzeitig auf das WSA zuzukommen. Die Planfeststellungsbehörde hat eine solche Verpflichtung unter A.4.11 Nr. 1 als Nebenbestimmung festgelegt.

11. Beweissicherung (Erläuterungsbericht U1, Ziff. 10.1.3)

Das WSA fordert zur Beweissicherung ihrer Bauwerke im unmittelbaren Baufeld die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts, welches vor Baubeginn mit ihr abzustimmen ist. Die Zustimmung hat schriftlich zu erfolgen. Im Beweissicherungskonzept müssen die Anlagen der Wasserstraße (wie z. B. Uferbauwerke, Festmacher, ...), aber auch temporäre Nutzungen, die sich aus der Baumaßnahme ergeben (wie z. B. temporäre Liegestellen, temporäre Umschlagstellen, ...) enthalten sein. Die Beweissicherung soll fotografisch, aber auch geodätisch durchgeführt werden. Sie hat vor, während und nach der Baumaßnahme zu erfolgen.

Die Vorhabenträgerin sagt die Berücksichtigung der Forderung im Rahmen der Bauausführung zu. In den Lageplänen (Unterlage 5.2.1 bis 5.2.6) hat die Vorhabenträgerin die Bereiche, in denen die Beweissicherung erfolgt dargelegt. Diese Pläne werden festgesetzt. Damit ist die Beweissicherung für alle Anlagen, die sich in diesem Bereich befinden verbindlich.

Das WSA bittet die Vorhabenträgerin in ihrer Stellungnahme auf die Erwiderung, dass die Vorhabenträgerin rechtzeitig auf sie zukommt.

Unter A.4.2 Nr. 8 wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, das Beweissicherungskonzept für die Anlagen des WSA vor Baubeginn dem WSA vorzulegen und mit ihm abzustimmen.

12. Kampfmittel (Erläuterungsbericht U1, Ziff. 10.4)

Das WSA empfiehlt vor Baubeginn eine Kampfmittelsondierung im Bereich der Bundeswasserstraße und auf Grundstücken der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung durchzuführen. Unter Ziff. 10.4 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) führt die Vorhabenträgerin aus, dass sie rechtzeitig vor Bauausführung eine Kampfmittelsondierung zur Gewährleistung der Kampfmittelfreiheit durchführen wird. Da der Erläuterungsbericht planfestgestellt und damit verbindlich wird, ist die Aufnahme einer Nebenbestimmung nicht erforderlich.

13. Gewässer (Erläuterungsbericht U1, Ziff. 10.6)

Die Bundeswasserstraßen SOW und BSK sind dem Schiffsverkehr gewidmet. Diese Wasserstraßen werden durch diverse Tunnelanlagen, Düker gequert. Aber es gibt auch Kreuzungsbauwerke, wie Brücken im Baufeld. Weitere Anlagen an dieser Wasserstraße sind Anlegestelle und Einleitungsbauwerke sowie weitere Anlagen Dritter.

Das WSA fordert, alle notwendigen Maßnahmen, Vorsorgemaßnahmen und auch die Errichtung der Tunnelanlage im Zuge dieser Planfeststellung einvernehmlich mit dem WSA zu planen und gemeinsam abzustimmen. Die Vorhabenträgerin soll dafür das WSA aktiv in die Planung (Bezug zur Bundeswasserstraße) einbeziehen.

Die Vorhabenträgerin erwidert dazu, dass die Erteilung einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Erlaubnis nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfasst sei. Dadurch würde eine einheitliche Sachentscheidung gesichert. Aufgrund der Konzentrationswirkung liege die Zuständigkeit beim EBA. Die allgemeine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten in ein Gewässer wird gemäß § 19 WHG ebenfalls vom EBA erteilt.

In der Stellungnahme auf die Erwidern der Vorhabenträgerin bittet das WSA um ergänzende Planunterlagen. Aufgrund der Grobplanung der Vorhabenträgerin sei eine abschließende Prüfung und Zustimmung durch das WSA nicht möglich. Daher sei das WSA aktiv an der weiteren Planung zu beteiligen. Die Planfeststellungsbehörde müsse entscheiden, ob das im Verfahren oder außerhalb des Verfahrens (dann gemäß § 31 WaStrG) schlussgeprüft würde bzw. genehmigungsfähig wäre.

Die Vorhabenträgerin sagt gegenüber der Vorhabenträgerin zu, dem WSA zur Ausführungsplanung ergänzende Unterlagen vorzulegen.

Zur 1. Planänderung weist das WSA darauf hin, dass im Projektgebiet Mitte Spreebogen die Lage der Anlagen (Anlegestelle / Umschlagstelle und Einleitstelle) zueinander zu betrachten seien und sich nicht gegenseitig behindern dürften. Die Einleitgeschwindigkeit sei an der Stelle konsequent einzuhalten, um eine negative Querströmung auf die Schifffahrt und die liegenden Schiffe ausschließen zu können. Das WSA fordert die Vorhabenträgerin auf, die Situation bei der Planung beider Anlagen zu betrachten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Für das Projektgebiet Süden bittet das WSA, die Vorhabenträgerin zu verpflichten, genauere Aussagen zu den temporären Einleitbauwerken im Zuge der geplanten Bautätigkeit zu tätigen und prüffähige Planunterlagen zu den geplanten Einleitbauwerken zur Prüfung beim WSA vor Baubeginn einzureichen.

Die Vorhabenträgerin sagt in der Erwidern zu, die neuen Hinweise des WSA im Zuge der Ausführungsplanung zu beachten.

Wie bereits oben ausgeführt, bedarf es zur Durchführung des Vorhabens keiner gesonderten strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 WaStrG, soweit die Konzentrationswirkung reicht. Unter A.4.2 Nr. 1 hat die Planfeststellungsbehörde die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Abstimmung der Ausführungsplanung, die zu einer Betroffenheit von Anlagen des WSA führen, verpflichtet sowie die vom WSA aufgestellten Nebenbestimmungen in den Beschluss übernommen. Damit wird dem Interesse des WSA als Anlagenbetreiberin Genüge getan.

14. Wasserrechtliche Sachverhalte (Erläuterungsbericht U1, Ziff. 10.6.1)

Das WSA bittet darum, die Vorhabenträgerin zu verpflichten, genauere Aussagen zur Einleitung von Wasser in die Wasserstraße zu tätigen und die Planunterlagen zu den geplanten Einleitungsbauwerken zur Prüfung beim WSA einzureichen. Für die Errichtung von Einleitungsbauwerken sei die Erteilung einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 WasStrG erforderlich. Unterlagen seien entsprechend dem Informationsblatt des WSA Spree - Havel zur Prüfung und Zustimmung einzureichen, Link zur Homepage des WSA Spree – Havel bei: https://www.wsa-spree-havel.wsv.de/Webs/WSA/Spree-Havel/DE/02_Schifffahrt/01_Binnenschifffahrt/02_infoblaetter_ssg/infoblatt_einleiten_abwaesser_wasser_feste_stoffe.html?nn=1725804

Das WSA fordert die Vorhabenträgerin auf, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entsprechende Antragsunterlagen zur Prüfung beim WSA Spree-Havel einzureichen.

Die Vorhabenträgerin verweist in ihrer Erwiderung auf die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses, der die Erteilung einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Erlaubnis nach § 31 WaStrG umfasst. Außerdem werde die allgemeine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten in ein Gewässer gemäß § 19 WHG ebenfalls vom Eisenbahn-Bundesamt erteilt.

In der Stellungnahme auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin bittet das WSA um ergänzende Planunterlagen. Aufgrund der Grobplanung der Vorhabenträgerin sei eine abschließende Prüfung und Zustimmung durch das WSA nicht möglich. Daher sei das WSA aktiv an der weiteren Planung zu beteiligen. Die Planfeststellungsbehörde müsse entscheiden, ob das im Verfahren oder außerhalb des Verfahrens (dann gemäß § 31 WaStrG) schlussgeprüft würde bzw. genehmigungsfähig wäre.

Die Vorhabenträgerin sagt gegenüber der Vorhabenträgerin zu, dem WSA zur Ausführungsplanung ergänzende Unterlagen vorzulegen.

Wie bereits ausgeführt, bedarf es zur Durchführung des Vorhabens keiner gesonderten strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 WaStrG, soweit die Konzentrationswirkung reicht. Unter A.4.2 Nr. 1 hat die Planfeststellungsbehörde die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Abstimmung der Ausführungsplanung, die zu einer Betroffenheit von Anlagen des WSA führen, verpflichtet sowie die vom WSA aufgestellten Nebenbestimmungen in den Beschluss übernommen. Damit wird dem Interesse des WSA als Anlagenbetreiberin Genüge getan.

15. Bauwerksverzeichnis (U4)

Das WSA moniert, dass im Bauwerksverzeichnis die zu ändernden Uferwände (Kürzen der Stahlspundwand) an der SOW nicht aufgeführt ist. Dies sei nachzuholen. Es müsse je nach Verfahren zum Kürzen der Uferwände die zukünftige Unterhaltung noch im Verfahren geklärt werden. Die Vorhabenträgerin verweist in ihrer Erwiderung auf die Nr. 9.005. Dort ist die Maßnahme eingetragen.

Das WSA gibt in der Stellungnahme auf die Erwiderung den Inhalt zu Bw-Nr. 9.005 des Bauwerksverzeichnisses (U4) wieder. Danach werden im Bereich ca. km 3,1+82 bestehende Uferwände / Stahlspundwände gezogen und gekürzt werden müssen. Ein DSV-Körper / HDI verbleibe dauerhaft im Baugrund. Eigentümer der Uferbefestigung solle die WSV bleiben. Die zukünftige Unterhaltung solle nach Auffassung des WSA jedoch bei der Vorhabenträgerin liegen. Das WSA bittet darum, die Vorhabenträgerin zu verpflichten, mit ihm vor Baubeginn eine Vereinbarung zum Thema Eigentum und Unterhaltung zu den besagte Uferabschnitten und den Gewässerbettabschnitten zu schließen. Ein Ersatzneubau der Uferbefestigung ohne Mehrkosten, resultierend aus der geplanten Bodenverfestigung, Zementkörper der Vorhabenträgerin, könne nicht mehr erfolgen.

Die Vorhabenträgerin erklärt gegenüber der Planfeststellungsbehörde, diese Thematik in eine Kreuzungsvereinbarung mit dem WSA ausnehmen zu wollen. Sie wird sich dazu an das WSA wenden.

Auch in der Stellungnahme zur 1. Planänderung erklärt das WSA die Ablehnung der Übernahme von Bauteilen /Baubehelfen oder Baugrundverbesserungen mittels Betonkörpern (HDI / DSV), die für die Errichtung und Unterhaltung des Vorhabens erforderlich sind. Das WSA dulde die Baumaßnahmen auf seinen Grundstücken,

gehe aber davon aus, dass sich die Vorhabenträgerin zu den verbleibenden Bauteilen im Baugrund bekenne. Das WSA könne und möchte die Mehrkosten (begrenzte Haushaltsmittel) für eine Unterhaltung der Bundeswasserstraße durch Anlagenbauteile Dritter im Gewässerbett oder einer veränderten Ufereinfassung (erschwerter Ersatzneubau der Ufereinfassung an gleicher Stelle), die an einem HDI-Körper klebt, nicht übernehmen. Das WSA fordert die Vorhabenträgerin aus, das Eigentum und die Unterhaltung der Anlagen zu übernehmen oder mindestens mit der WSV einen Nutzungsvertrag (vor Baubeginn) zur Übernahme von Mehrkosten bei Unterhaltungsaufgaben der WSV in diesen Bereichen mitzutragen. Es geht um die Bauwerke Nr. 9.001 und 9.005 (Bauwerksverzeichnis U4). Das WSA fordert, die Angaben in Spalte 5 des Bauwerksverzeichnisses zu ändern.

Die Vorhabenträgerin wiederholt in ihrer Erwidern ihre Bereitschaft zum Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung und zur Übernahme von Unterhaltungsmehrkosten durch die Anlagenbauteile der S21 2. BA.

Wie oben erläutert, handelt es sich bei der Überschneidung der Verkehrswege der Bundeswasserstraße und der Tunneltrasse der S21 um eine Kreuzung im kreuzungsrechtlichen Sinne. Die Verteilung der Unterhaltungspflichten und der Kostenlast ist in einer Kreuzungsvereinbarung zu regeln, zu der im Planfeststellungsbeschluss keine Regelungen getroffen werden.

Mit der 2. Planänderung hat die Vorhabenträgerin die Angaben zu den Bauwerken-Nr. 9.001 und 9.005 dahingehend geändert, dass sie künftig das Eigentum und die Unterhaltungspflicht für das Bauwerk-Nr. 9.001 übernimmt und für das Bauwerk-Nr. 9.005 das Eigentum und die Unterhaltungspflicht für den DSV-Körper.

16. Grunderwerbsplan (U5)

Das WSA fordert die Erweiterung der Flächen zur Beweissicherung auch für den Bereich der temporären Nutzungen auf der Bundeswasserstraße (wie temporäre Liegestellen, temporäre Umschlagstellen, BE-Flächen ...). Es verweist zudem auf eine Überschneidung mit Anlagen Dritter (Anlegestelle für die Personenschiffahrt). Dieser Sachverhalt sei durch die Vorhabenträgerin zu prüfen. Ggf. seien weitere Maßnahmen zu planen und mit dem WSA abzustimmen. Für die Anlegestelle „Paul-Löbe-Haus“ gebe es eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für den Reedereiverband der Berliner Personenschiffahrt e. V..

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Beweissicherungsgrenze in den Antragsunterlagen nicht vollständig dargestellt sei und im Zuge der weiteren Planung

angepasst werde. Sie sichert die Beweissicherungsgrenze im erforderlichen Maß zu. Zur Anlegestelle teilt die Vorhabenträgerin dem WSA im Hinblick auf die Tunnelunterführung die technischen Daten mit.

Mit der 1. Planänderung hat die Vorhabenträgerin im Plan 5.2.4 die Beweissicherungsgrenzen geändert.

Die Details und Anforderungen zu den temporären Inanspruchnahmen sind zwischen dem WSA und der Vorhabenträgerin in der zu schließenden Nutzungsvereinbarung zu vereinbaren und in der Ausführungsplanung abzustimmen, vgl. Nebenbestimmung unter A.4.11 Nr. 1 und A.4.2 Nr. 1.

17. Bauwerksplan (U7)

In der Stellungnahme zur 1. Planänderung hat das WSA einen Planauszug des Plans 7.1.7 mit Prüfanmerkungen zum Mittelwasserstand, zur Höhe der Gewässerbettsohle und, dass die Oberkante des DSV-Körpers (HDI-Körper) bei einer Höhenkote von 26,60 m ü NHN enden müsse, versehen. Außerdem sei der Plan aufgrund seiner schematischen Darstellung / ohne Maßketten nicht prüfbar. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie einer max. Höhenkote von 26,60 m ü NHN nicht zustimmen könne. Der DSV-Körper müsse aus statischer Sicht bis auf das Niveau der Spreesohle hergestellt werden. In Abstimmung mit dem Eisenbahn-Bundesamt würden in Planfeststellungsunterlagen keine genauen Darstellungen mit Maßketten angegeben.

Der Bauwerksplan entspricht in seiner Darstellung den Anforderungen des EBA-Antragsleitfadens. Die Bemaßung ist auf das nötigste zu reduzieren. Maßketten und Ausführungsdetails sind nicht darzustellen.

18. Baustellenlogistikkonzept (U10)

18.1 Humboldthafen

Das WSA fragt nach der konkreten Art und Weise der temporären Nutzung des Humboldthafens (Ponton oder Anschüttung). Die Fläche für eine Baustelleneinrichtung könne bis zum festgelegten Wendekreis für die Schifffahrt genutzt werden. Er sei bei der weiteren Planung beizubehalten und für die eigene Logistik des WSA von hoher Bedeutung, je nachdem wie sich die Schiffsverkehre aus der Anlieferung / Abfuhr ergeben. Für die zu nutzenden Flächen seien im Vorfeld mit dem WSA die Art und Weise genau abzustimmen und vor Baubeginn ein Nutzungsvertrag mit ihr zu schließen. Es wird auch die Aufstellung eines Protokolls für die übergebenen Flächen gefordert. Die Flächen sollen nach Beendigung der

Nutzung wie vorgefunden dem WSA mittels eines Protokolls zurückzugeben. Alle temporären Einbauten sollen restlos aus den Grundstücken entfernt werden.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, sich zu gegebener Zeit, wenn konkrete Nutzungsplanungen begonnen werden, mit dem WSA abzustimmen. In der Stellungnahme auf die Erwiderung bittet das WSA die Vorhabenträgerin um rechtzeitige Kontaktaufnahme und Abstimmung zu den temporären Bauzuständen und verweist auf die Notwendigkeit ein privatrechtlichen Nutzungsvertrages vor Flächennutzung. Weiterhin zeigt das WSA an, dass generell alle temporären Bauzustände und Bauteile restlos nach Beendigung der Baumaßnahme von der Vorhabenträgerin aus den Flächen der WSV zurückzubauen sind. Die Vorhabenträgerin sichert die rechtzeitige Abstimmung mit dem WSA zu. Unter A.4.11 hat die Planfeststellungsbehörde eine allgemeine Nebenbestimmung zur temporären Nutzung von Flächen aufgenommen. Für die Nutzung ist eine Vereinbarung zu schließen und die Flächen sind in ihrem wiederhergestellten Zustand zurückzugeben. Für die jeweilige Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen. Im Übrigen unterliegen die Nutzungsdetails der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.

18.2 Gustav-Heinemann-Brücke / Moltkebrücke

Die Anmerkungen des WSA zur Gustav-Heinemann-Brücke haben sich mit der 1. Planänderung erledigt. Die Brücke wird nicht mehr bauzeitlich genutzt. Stattdessen erfolgt die Anbindung der Haupt-BE-Fläche Nord – Humboldthafen an die Haupt-BE-Fläche Nord – Spreebogenpark über die Moltkebrücke.

In der Stellungnahme zur 1. Planänderung fordert das WSA den Abschluss eines Gestattungsvertrages zum Überführen einer Leitung über die Moltkebrücke vor Baubeginn. Unter A.4.11 nimmt die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Verpflichtung auf. Bei dieser Kreuzung handelt es sich nicht um eine Kreuzung im kreuzungsrechtlichen Sinne, vielmehr nutzt die Leitung den öffentlichen Verkehrsweg. Die Benutzung ist in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Baulastträger zu regeln.

18.3 Norden / Süden

Die Vorhabenträgerin hat in ihre Planung die Möglichkeit zum temporären Umschlag und auch Liegemöglichkeiten auf dem SOW einbezogen. Aus Sicht des WSA bestehe die Möglichkeit, die Planung fortzuführen, da eine Genehmigungsfähigkeit je nach Art der Planung gegeben sei. Die Aussagen im Erläuterungsbericht zur Baulogistik (Ziff. 6.2.1 und 6.2.2) seien zu allgemein. Ohne weitergehende / konkrete

Planung / Darstellung könne ihr nicht zugestimmt werden. Es sind bei der Planung und Nutzung der temporären Anlagen verschiedene Randbedingungen zu beachten. So ist u. a. ein statischer Nachweis der Uferbauwerke, ein Logistikkonzept und die Zustimmung des Eigentümers der Uferwand vorzulegen. Die genaue Position und die Länge der Umschlagstelle ist zu bestimmen. Festmachkonstruktionen sind in Plänen darzustellen und herzustellen. Die Umschlagstelle darf nur zum Be- und Entladen genutzt werden, da sie beide in einem Kurvenbereich der Bundeswasserstraße liegen. Es ist max. ein einlagiges Liegen B = 9,00 m für einen Umschlag an den genannten Örtlichkeiten möglich. Kontrollpeilungen sind regelmäßig durchzuführen. Nach Beendigung der Nutzung sind die Anlagen restlos zurückzubauen. Unterlagen sind entsprechen dem Informationsblatt „Umschlaganlagen“ (siehe auf der Homepage des WSA Spree-Havel) einzureichen. Eine Umschlagstelle im Kreuzungsbereich SOW / BSK sei aufgrund der vorhandenen Verkehrsströme / des zu nutzenden Verkehrsraums nicht zulässig. Das WSA bittet um Bestätigung, dass es diesbezügliche Regelungen außerhalb bzw. im Nachgang des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 31 WaStrG treffen kann und der Planfeststellungsbeschluss insoweit keine Konzentrationswirkung entfaltet. Die Vorhabenträgerin sagt weitere Abstimmungen mit dem WSA im Zuge des Verfahrens zu.

In der Stellungnahme auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin bittet das WSA um ergänzende Planunterlagen. Aufgrund der Grobplanung der Vorhabenträgerin sei eine abschließende Prüfung und Zustimmung durch das WSA nicht möglich. Daher sei das WSA aktiv an der weiteren Planung zu beteiligen. Die Planfeststellungsbehörde müsse entscheiden, ob das im Verfahren oder außerhalb des Verfahrens (dann gemäß § 31 WaStrG) schlussgeprüft würde bzw. genehmigungsfähig wäre. Die Vorhabenträgerin erklärt gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass eine Umschlagstelle im direkten Kreuzungsbereich gemäß den Antragsunterlagen nicht vorgesehen sei.

Wie bereits dargestellt, bedarf es zur Durchführung des Vorhabens keiner gesonderten strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 WaStrG. Unter A.4.2 Nr. 1 sieht der Beschluss eine Abstimmung der Ausführungsplanung und Baudurchführung zwischen Vorhabenträgerin und dem WSA vor. Eine darüberhinausgehende Regelung ist im Beschluss nicht erforderlich. Nach der Rechtsprechung dürfen Fragen der Bauausführung aus dem Planfeststellungsverfahren ausgeklammert werden, wenn nach dem Stand der

Technik zur Problembewältigung geeignete Lösungen zur Verfügung stehen und die Wahrung der maßgeblichen Regelwerke sichergestellt ist.

Damit wird dem Interesse des WSA als Anlagenbetreiberin Genüge getan.

Der Forderung des WSA nach einer Verlegung der Liegestelle im Nordhafen ist die Vorhabenträgerin mit der 1. Planänderung nachgekommen.

Im Weiteren weist das WSA darauf hin, dass sämtliche vorübergehende und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen (zusätzlich zu einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) vor Baubeginn und vor Errichtung einer Baustelleneinrichtung durch eine privatrechtliche Vereinbarung zu regeln sind. Diese soll inhaltlich von der Vorhabenträgerin vorbereitet und nach den Vorgaben des WSV anzupassen sein. Je nach Möglichkeiten und Situation an / über der Bundeswasserstraße könnten zusätzlich Baubehelfe (wie z. B. Anlegestellen, Baubehelfe, ...) erforderlich werden, die grundsätzlich einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung bedürften, über die erst nach Vorlage der weiteren Planung entschieden werden könnte.

Die Vorhabenträgerin sagt weitere Abstimmungen mit dem WSA zu. Unter A.4.11 hat die Planfeststellungsbehörde eine allgemeine Nebenbestimmung zur temporären Nutzung von Flächen aufgenommen. Für die Nutzung ist eine Vereinbarung zu schließen und die Flächen sind in ihrem wiederhergestellten Zustand zurückzugeben. Für die jeweilige Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen. Im Übrigen unterliegen das Verhandlungsprocedere und die Nutzungsdetails der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.

Wie bereits oben dargestellt, bedarf es zur Durchführung des Vorhabens keiner gesonderten strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 WaStrG, soweit die Konzentrationswirkung reicht. Unter A.4.2 Nr. 1 hat die Planfeststellungsbehörde die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Abstimmung der Ausführungsplanung, die zu einer Betroffenheit von Anlagen des WSA führen, verpflichtet. Damit wird dem Interesse des WSA als Anlagenbetreiberin Genüge getan.

Das WSA weist zudem auf ein Netz aus Vermessungspunkten für die Bauwerksinspektionen der WSV hin, deren Lage sowie deren Sichtachsen zu anderen Vermessungspunkten bei der gesamten Planung und Umsetzung der Baumaßnahmen zu schützen und zu berücksichtigen sind. Zum Schutz dieser Punkte hat die Planfeststellungsbehörde unter A.4.2 Nr. 38 eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen.

Werden die Baustelleneinrichtungsflächen beleuchtet, ist bei der Planung und Installation der temporären Baustellenbeleuchtung nahe der Bundeswasserstraße darauf zu achten, dass keine Blendung der Schifffahrt von ihr ausgeht, die auch zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen führen kann. Sollte es zu einer Blendung der Schifffahrt kommen, sind geeignete Blenden in die Leuchtkörper der Lampen zu montieren.

Für die beiden vorgenannten Sachverhalte bittet das WSA um rechtzeitige Abstimmung.

Die Planfeststellungsbehörde hat unter A.4.2 Nr. 1 eine Nebenbestimmung zur Abstimmung zwischen WSA und Vorhabenträgerin und unter A.4.2 Nr. 20 eine Nebenbestimmung zur Baustellenbeleuchtung vorgesehen.

Weitere Wegebeziehungen am Wasser / an der Bundeswasserstraße sollen im Zuge der Planung und vor Ausführung mit dem WSA abgestimmt werden.

Abschließend bittet das WSA um Aufnahme der von ihr formulierten Auflagen und Bedingungen, die zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs gemäß § 31 WaStrG notwendig sind. Sie beziehen sich auf ihr Vorbringen in dieser Stellungnahme. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Notwendigkeit der Nebenbestimmungen an und nimmt sie unter A.4.2 in den Beschluss auf. Dabei wird allerdings auf die Festsetzung der Nebenbestimmungen zur Kostentragung entsprechend den vorangegangenen Ausführungen verzichtet. Diese sind zum einen nicht Gegenstand von Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG. Zum anderen liegen Kostenforderungen von Behörden gesetzliche Gebührentatbestände und andere Anspruchsgrundlagen zugrunde.

B.4.4.2.2 Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt – Wasserbehörde

In ihrer Stellungnahme vom 05.08.2024 sieht die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) Klärungsbedarf im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die geothermische Großanlage und auf die hydrologischen und hydraulischen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf den Hochwasserabfluss, die hydraulische Leistungsfähigkeit sowie das Eismanagement, so dass bauzeitliche Auswirkungen auf die Spree nicht auszuschließen wären. Es wird die Einholung von entsprechenden Fachgutachten für erforderlich gehalten.

Geothermische Großanlage

Für die geothermische Großanlage werden bauliche, hydrologische und geothermische Einflüsse erwartet. Anhand der Planunterlagen könne nicht abgeschätzt werden, inwieweit sich aus dem Vorhaben negative Auswirkungen auf den Grundwasserkörper ergeben, bzw. sicher vermieden werden können. Daher würde SenMVKU der beantragten Vorzugsvariante wasserbehördlich nicht zustimmen. Es wird zudem darauf aufmerksam gemacht, dass neben dem unmittelbaren Wirkungsbereich auch die Pegel für das Monitoring der Geothermieanlage zu erhalten bzw. adäquat ersetzt werden müssten. Weiterhin wird auf einen Wärmespeicher verwiesen, der sich in der Zuständigkeit des Landesbergbauamtes Cottbus befinde. Es wird die Kontaktaufnahme mit der Bundestagsverwaltung empfohlen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Unterlage 19.3 bereits alle erforderlichen Angaben enthalte und weitere Gutachten nicht notwendig seien. Außerdem sei die Planung mit der Betreiberin der geothermischen Großanlage, der Bundestagsverwaltung, abgestimmt worden.

In der Unterlage 19.3 (Hydrogeologisches Gutachten und 3D-Grundwasserströmungs- und Wärmetransportmodellierung) wird die Beeinflussung des Grundwassers durch Aufstau bzw. Barrierewirkung der Tunnellage sowie die Beeinflussungen der Grundwassertemperaturen durch das Tunnelbauwerk untersucht. Außerdem wird die Beeinflussung auf nahegelegene Anlagen zur Erdwärmenutzung quantifiziert. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Tunnelbauwerke hinsichtlich der Strömung auch hinsichtlich des Besucherinformationszentrums und der unterirdischen Kältezentrale des Bundestages aufgrund der vollflächigen Unterströmung und des sehr geringen Grundwassergefälles kein Aufstau bzw. keine Barrierewirkung zu erwarten ist. Durch die geplanten Tunnelbauwerke und der damit verbundenen Verlagerung von bestehenden Brunnen sei aus hydraulischer Sicht kein signifikanter Einfluss auf die Kältespeicheranlage zu erwarten. Die thermischen Auswirkungen des Tunnels auf das Grundwasser seien danach grundsätzlich auf den Nahbereich der jeweiligen Tunnelgeometrien beschränkt.

Da die Vorhabenträgerin die Planung mit der Anlagenbetreiberin abgestimmt hat und auch das Landesbergamt Cottbus im Verfahren beteiligt worden ist, sieht die Planfeststellungsbehörde zum Ausschluss negativer Einflüsse lediglich die Notwendigkeit auch die Ausführungsplanung mit der Anlagenbetreiberin

abzustimmen sowie die anschließende Bauausführung. Eine entsprechende Nebenbestimmung hat sie unter A.4.12 festgesetzt. In der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einbringen von Stoffen sind unter A.3.1.2 Nr. 2 Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers aufgenommen.

Dauerhafte Anschüttung auf der Spreesohle

Die Senatsverwaltung führt in ihrer Stellungnahme vom 05.08.2024 aus, dass es sich bei der dauerhaften Anschüttung auf die Spreesohle im Bereich der Hugo-Preuss-Brücke an der Mündung Humboldthafen und Spree um eine Anlage unter oberirdischen Gewässern i. S. v. § 36 WHG handelt, die so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen ist, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. In den Planunterlagen würden Aussagen zu den hydrologischen und hydraulischen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf den Hochwasserabfluss, die hydraulische Leistungsfähigkeit sowie das Eismanagement fehlen. Es werden weitere Angaben und ein Nachweis zu den Auswirkungen der Anschüttung sowie ein hydraulisches Gutachten gefordert.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Anschüttung der Kolke mit dem WSV im Vorfeld abgestimmt und bestätigt worden sei. Da die geplante Kote der Sollhöhe der Spreesohle entspreche, sei eine Verschlechterung des Abflusses nicht gegeben, so dass auch keine hydraulischen Nachweise dazu erbracht werden müssten.

In der Stellungnahme vom 17.07.2025 auf die Erwidern der Vorhabenträgerin teilt die Senatsverwaltung mit, dass sie sich die Erwidern der Vorhabenträgerin vom WSA bestätigen lassen und fordert die Aufnahme einer Nebenbestimmung, dass für die Betriebsanlagen der Eisenbahn keinerlei Anspruch auf Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdung durch hohe Durchflüsse oder Hochwasser im Bereich des Spreekanals bestehen. Etwaige Schäden durch hohe Durchflüsse oder Hochwasser seien selbst zu vertreten. Weiterhin fordert sie, dass im Bereich des Bauvorhabens vier Wochen nach Abschluss des Vorhabens Querprofilspuren (zwischen Null- und Gegenpunkt) und Querprofile von allen relevanten Querprofiländerungen, mindestens jedoch in einem 50 m-Abstand vom Flussschlauch der Landeshydrologie der SenMVKU (Hydrologie@SenMVKU.berlin.de) bereitzustellen sind. Die Querprofilspuren sind in den Null- und Gegenpunkten des Ordnungssystems der WSV zu lagern. Dabei sei zu beachten, dass mindestens ein Profil in Bauwerksachse, je ein Profil ober/unterstromig 5 bis 30 m vor/nach dem Vorhaben enthalten ist. Die Pläne können im pdf- und dwg- und xyk-Format übergeben werden. Genaue Vorgaben seien mit der Landeshydrologie abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin bestätigt gegenüber der Planfeststellungsbehörde die Forderungen. Die Forderung der Senatsverwaltung hat die Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung unter A.4.2 Nr. 39 aufgenommen.

Soweit die Senatsverwaltung den Ansatz einer Bemessungssohle von 0,5 m unter der Sollsohle als Stand der Technik fordert, sichert die Vorhabenträgerin gegenüber der Planfeststellungsbehörde zu, dass sie für die weitere Planung der neu zur errichtenden Ufereinfassung bei der Nachweisführung der Standsicherheit eine Bemessungssohle mit der Ordinate 27,40 mNHN verwenden werde.

Von der Aufnahme einer Nebenbestimmung, wonach der Vorhabenträgerin kein Anspruch auf Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdung durch hohe Durchflüsse oder Hochwasser im Bereich des Spreekanals bestehe, sieht die Planfeststellungsbehörde ab. Gemäß § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Einen Anspruch auf derartige Schutzmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin nicht in das Vorhaben eingebracht. Daher ist darüber in diesem Verfahren auch nicht zu entscheiden. Die Regelung von Haftungsansprüchen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Hochwasserrisikomanagement

Weitere Forderungen werden durch die Senatsverwaltung zum Hochwasserrisikomanagement während der Bauzeit aufgestellt. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass es im Projektgebiet S21 2.BA infolge des Umbaus der Ufereinfassung im Abzweigungsbereich vom Spreebogen in den Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal zum Humboldthafen (vgl. Unterlage U-07-01-01) auf einer Länge von ca. 60 m bauzeitlich (ca. 9,5 Monate) zu einer geringfügigen Reduzierung des Abflussquerschnittes (unter 3 %) komme. Es sei davon auszugehen, dass dieser minimale, zeitlich begrenzte Eingriff insbesondere im Verzweigungsbereich der Gewässer keine nennenswerten Auswirkungen auf den Gewässerabfluss habe. Aus diesem Grund seien aus Sicht der Vorhabenträgerin keine weiteren Nachweise vorgesehen.

Die Senatsverwaltung stimmt in ihrer Stellungnahme vom 17.01.2025 dem Umbau der Ufereinfassung zu, soweit dieser zeitlich begrenzte Eingriff keine nennenswerten Auswirkungen auf den Gewässerabfluss hat. Es wird empfohlen, die nach Art und Maß bestimmte Weise der geringfügigen Reduzierung des Abflussquerschnittes als Nebenbestimmung in die Planrechtsentscheidung aufzunehmen.

Unter A.4.12 Nr. 1 ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, die Ausführungsplanung mit dem zuständigen Anlagenbetreiber abzustimmen. Außerdem ergeben sich Angaben zum Umbau der Ufereinfassung aus dem Lageplan 3.1, der planfestgestellt wird. Insofern ist eine Nebenbestimmung nicht erforderlich.

Es werden Angaben in den Planunterlagen gefordert, die eine Bewertung zulassen, ob durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Tunnelbauwerke schädliche Gewässerveränderungen nach § 36 WHG und §§ 62 ff BWG und durch die bauzeitliche Herstellung von BE-Flächen, Anlegern und den Abtransport von Material über Schuten Auswirkungen auf die Oberflächengewässer zu erwarten sind.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass Detailplanungen in der Ausführungsplanung erfolgen und die zuständigen Behörden eingebunden werden. Unter A.4.2 sind die Forderungen des für die Bundeswasserstraße zuständigen WSA aufgenommen, im Rahmen der Gewässernutzung zu beachten sind. Soweit die Zuständigkeit der Senatsverwaltung u. a. als Eigentümerin von Uferbefestigungen, gegeben ist, wird sich die Vorhabenträgerin mit ihr abstimmen. Dazu ist in den Planfeststellungsbeschluss unter A.4.12 Nr. 1 eine allgemeine Nebenbestimmung aufgenommen worden.

Es werden im Weiteren Auflagen für die teilverklammerte Sohle aus Wasserbausteinen für die Gewässerökologie und für Oberflächengewässer gefordert, deren Einhaltung die Vorhabenträgerin zusagt. Es ist die primäre Zuständigkeit des WSA für die Bundeswasserstraßen und die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für die landeswasserrechtlichen Belange nach dem Berliner Wassergesetz zu beachten. Vor diesem Hintergrund werden unter A.4.2 einzelne Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Landesspezifische Belange der Wasserwirtschaft

In der Stellungnahme vom 05.03.2026 zur 1. Planänderung bittet die SenMVKU um Beachtung der Einleitbeschränkungen für die Einleitung von Lenzwasser und des Merkblatts „Grundwasserbenutzungen bei Baumaßnahmen und Eigenwasserversorgungsanlagen im Land Berlin“ (Februar 2026) (https://www.berlin.de/sen/uvk/assets/umwelt/wasser-und-geologie/publikationen-und-merkblaetter/merkblatt_qw-benutzungen.pdf). Gemäß der Änderung des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist die Ableitung des abgepumpten Wassers aus der offenen Baugrube am Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas in einen Mischwasser-Kanal der BWB geplant. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Ableitung in die Spree grundsätzlich

vorzuziehen, sofern die Vorgaben des o.g. Merkblattes [1] eingehalten werden können. Eine unnötige sowie zusätzliche Belastung der Reinigungskapazitäten der Klärwerke soll zu vermieden werden.

Die Vorhabenträgerin sagt die Berücksichtigung der Hinweise in der Planung der Bauausführung zu. Die abzuleitende Wassermenge sowie die Bauzeit am Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas wären sehr gering bzw. kurz. Die Kapazitäten des Kanals (auch im Hochwasserfall) wurden geprüft und würden nicht überschritten. Eine alternative Ableitung in die Spree sei möglich, bedeute aber eine bauzeitliche Rohrleitung bis an das nächstgelegene Spreeufer. Diese Variante werde seitens der Vorhabenträgerin aus wirtschaftlichen und optischen Gesichtspunkten abgelehnt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Argumentation der Vorhabenträgerin. Die Festsetzung von Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Landesspezifische Belange des Oberflächengewässerschutzes

SenMVKU stellt in ihren Stellungnahmen vom 05.08.2024, 17.01.2025 und 05.03.2026 zur 1. Planänderung Forderungen zum Oberflächengewässerschutz, die unter A.3.1 und A.4.2 mit den Forderungen des Eisenbahn-Bundesamtes, Sb6 Ost, und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel zusammengeführt worden sind. Es wird zudem auf das LBP-Maßnahmenblatt 003_V (Unterlage 15.2) verwiesen. Im Übrigen sagt die Vorhabenträgerin die Einhaltung der einzelnen Forderungen zu.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Das gegenständliche Bauvorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden, die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Unterlage 15.1) auf Basis der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) und der Berliner Baumschutzverordnung (BaumSchVO) ermittelt und bewertet wurden.

Die temporäre Flächeninanspruchnahme geht mit Verlusten von Lebensraum bzw. potenziellen Beeinträchtigungen insbesondere von Fledermäusen, Reptilien und Vögeln und Insekten einher. Durch die geplanten landschaftspflegerischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden vermeidbare Eingriffe vor Ort unterbunden und unvermeidbare Eingriffe auf das notwendige Maß reduziert sowie durch Kompensationsmaßnahmen kompensiert. Dem Vermeidungsgrundsatz (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) wird somit Rechnung getragen.

Der verfolgte Vorhabenzweck lässt sich aufgrund des beträchtlichen Umfangs und des technischen Aufwands der Baumaßnahmen nicht ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft am gleichen Ort erreichen, der damit einhergehende Naturverbrauch lässt sich nicht völlig vermeiden (§ 15 Abs. 1 S. 1 u. 2 BNatSchG). Unvermeidbarer Naturverbrauch wird bei ordnungsgemäßer Durchführung der festgesetzten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen vollständig kompensiert und kann somit nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zugelassen werden (§§ 15 Abs. 5, 17 Abs. 1, 4 S. 1 Nr. 3 BNatSchG). Da es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung handelt, ist zur Konkretisierung der gesetzlich vorgesehenen naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die BKompV heranzuziehen (vgl. §§ 15 Abs. 7 BNatSchG, 1 BKompV).

Die Auswirkungen und die Bewältigung des Eingriffs, anhand der Vorgaben der BKompV, ist im LBP (Unterlage 15.1) detailliert beschrieben und in Bestands- und Konfliktplänen (Unterlage 15.3) sowie Maßnahmenplänen (Unterlage 15.4) und Maßnahmenblättern (Unterlage 15.2) dargelegt. Konfliktschwerpunkt ist vor allem der temporäre Verlust von Biotopen und Habitaten sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die lange Bauzeit. Die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet, die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu mindern bzw. zu vermeiden. Zum Ausgleich und Ersatz verbleibender Beeinträchtigungen stehen grundsätzlich geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen zur Verfügung.

Die Planfeststellungsbehörde stellt in ihrer naturschutzrechtlichen Abwägung fest, dass die Vorhabenträgerin ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete landschaftspflegerische Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen nachkommt. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, die unvermeidbaren vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Ergebnis der Abwägung gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere hinter dem öffentlichen Interesse (vgl. B.4.1) an dem Vorhaben zurückstehen müssen.

Ausführungsplanung – Die Auflage dient der sach- und fachgerechten Planung und Ausführung der Kompensationsmaßnahmen. Der Vorhabenträgerin ist daher die Erarbeitung einer Ausführungsplanung und eine vorherige Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden aufzuerlegen, um ein optimales Ergebnis für den Naturhaushalt und das Orts- bzw. Stadtbild zu erzielen.

Umweltfachliche Bauüberwachung – Die Auflage zur Umweltfachlichen Bauüberwachung ist ergänzend zu den Maßnahmen 011_VA-V, 012_V und 013_V zu verstehen. Die Auflage stellt den Bezug zu den durch das Eisenbahn-Bundesamt formulierten Standards (insbesondere im Blick auf Ausbildung der Fachperson, Verfügungsgewalt und Einbettung in weitere Procedere) sicher.

Baufeldfreimachung – Die Rodung bzw. das Fällen von Bäumen und Sträuchern ist im Wesentlichen auf den Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres zu begrenzen (vgl. Maßnahme 007_VA-V). Die Auflage zur vorgelagerten Kontrolle ist als Ergänzung den Maßnahmen (zu 008_VA-V und 009_VA-V) zu verstehen und dient dem Schutz von in Gehölzen brütender und lebender Avifauna sowie Bodenbrütern. Insbesondere ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Störungs- oder Tötungsverbot wird mittels der Bauzeitenregelung vermieden. Die Auflage trägt der dynamischen Entwicklung der Natur und der darin beheimateten Arten Rechnung und schließt eine Gefährdung von Arten durch Neuansiedlung aus.

Sicherung wertvoller Biotopbestände, Biotoptypen und wertvoller Einzelbäume vor Baubeginn – Der Vorhabenträgerin wird der Schutz wertvoller Biotopbestände, Biotoptypen und Einzelbäume vor Baubeginn aufgegeben. Die Auflage stellt eine Präzisierung und Erweiterung der durch die Vorhabenträgerin bereits vorgesehenen Maßnahmen 001_VA und 025_VA dar. Die Auflage dient der fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen, der Präzisierung und der Wahrung anerkannter Standards sowie damit einhergehender guter fachlicher Praxis.

Lagerung von Oberböden während des Baubetriebs – Abgeschobener Oberboden ist gemäß DIN 18915 zu lagern und im Zuge der Rekultivierung nach Abschluss der Baumaßnahmen unverzüglich wieder aufzutragen, so dass eine Schädigung oder nachhaltige negative Beeinträchtigung des Oberbodens vermieden werden kann. Die natürlichen Bodenfunktionen können durch das Abschieben, Lagern und Zwischenbegrünen erhalten werden. Die Bodenverdichtung wird vermindert. Ergänzend wird auf die Bestimmungen zum Bodenschutz unter A.4.6 verwiesen.

Bauablauf – Die Auflage zum Einsatz von Baumaschinen sichert einen schonenden Umgang mit den Schutzgütern Boden und Wasser ab, insbesondere des Grundwassers. Verunreinigungen, unnötige Verdichtungen und Schädigungen können hierdurch minimiert und verhindert werden.

Erfolgskontrolle für Kompensationsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten – Diese Auflage ist zum Schutz der Allgemeinheit und Umwelt vor verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturraum erforderlich, um den Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter Rechnung zu tragen und die Einhaltung der Kompensationsverpflichtungen der Vorhabenträgerin zu kontrollieren. Zudem sichert die Umsetzung der Erfolgskontrolle und die Beteiligung der Fachbehörden ab, dass die planfestgestellten Maßnahmenziele erreicht werden.

B.4.5.1 SenMVKU

Mit Schreiben vom 5.8.2024 und 17.1.2025 trägt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen – Abteilung III - Klimaschutz, Naturschutz und Stadtgrün (Oberste Naturschutzbehörde, SenMVKU) vor, dass die BKompV zwar einschlägig jedoch ungeeignet sei, die Eingriffsbewältigung in einem zentralen Bereich wie Berlin-Mitte zu gewährleisten. Sie verweist auf den Berliner Leitfaden zur Kompensation von Eingriffen. Die im Spreebogenpark festgesetzte Kompensationsmaßnahme sei in der Bilanzierung zu berücksichtigen.

Die Beeinträchtigung des Spreebogenparks als unerheblich zu bewerten stelle einen Widerspruch zu der im LBP formulierten hohen Bedeutung für die Erholung dar.

Ferner äußert sich die SenMVKU zu den Maßnahmen 005_V, 006_V und zum Verlust des flächigen Gehölzbiotops im Tiergarten (Stieleichen-/ Hainbuchenbestand) und zum Konflikt B1. Im Wesentlichen seien die Eignung der Maßnahme 005_V für das Landschaftsbild zu bezweifeln, die Wiederherstellung der Wildblumenwiese (006_V) mit der Wildtierstiftung abzustimmen und die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege des Stieleichen-Hainbuchenbestands und der im Konflikt B1 dargestellten Verlust von Einzelbäumen durch temporäre Flächeninanspruchnahmen, die wiederhergestellt werden sollen, auf mind. 10 Jahre zu erhöhen. Ferner seien Großbaumverpflanzungen zu prüfen und ggf. die Methode KOCH anzuwenden.

Bezüglich der Wiederherstellungsmaßnahmen im Großen Tiergarten und dem Spreebogenpark fordert die SenMVKU die Erstellung eines Gestaltungskonzepts.

Es sei ein temporärer Radweg südl. des Brandenburger Tors zwischen den Baumalleen vorgesehen, aufgrund der bereits vorhandenen Schädigung der Bäume durch Verdichtung im Bestand sei dies abzulehnen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin hält an der Bilanzierung mittels BKompV fest.

Für den Spreebogenpark wurde im Kompensationsregister keine Eintragung zu einer Ausgleichsfläche gefunden. Grundsätzlich sei bei einem Eingriff in die Kompensationsfläche die Beurteilung der Beeinträchtigung nach der zu erwartenden ökologischen Entwicklung vorzunehmen (BVerwG, Urt. v. 16.12.2004 – 4 A 11.04).

Diesem Urteil folgend, ist der Zielzustand der ursprünglichen Maßnahmenflächen zu erreichen. Eine doppelte Kompensation sei nicht vorgesehen.

Ferner sei der Berliner Leitfaden als ergänzende Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild inkl. Erholung herangezogen worden.

Hinsichtlich der Anmerkungen zu den Maßnahmen begründet die Vorhabenträgerin die Wahl der Maßnahme 005_V, sichert die Abstimmung der Maßnahme 006_V mit der Wildtierstiftung und die Abstimmung der Pflegezeiträume im Laufe der weiteren Planung zu. Die Vorhabenträgerin erwidert, ferner dass die Methode KOCH nicht zur Anwendung käme, die Pflegezeiträume seien zudem nach der BKompV bemessen.

Bezüglich der Großbaumverpflanzung bestünde bei einem Baumumfang > 14-16 cm ein zu großes Anwachsrisiko, so dass die Vorhabenträgerin diese Methodik bereits zu einem frühen Planungsstadium als nicht geeignet eingestuft hätte.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass Abstimmungen mit dem Landesdenkmalamt, dem Bezirk Mitte und dem Verfasser des Konzepts Weber & Sauer für den Spreebogenpark erfolgt seien. Grundsätzlich sei nach Ende der Bauphase eine Wiederherstellung des Status quo vorgesehen, wobei die vorgesehenen Maßnahmen evtl. abweichende Vorgaben aufgrund der Vorgaben der o. g. Konzepte und der Abstimmungen mit den o. g. Behörden berücksichtigt hätten. So sei der Scher- und Trittrasen im Spreebogenpark sowie der Eisen-Hainbuchenbestand aufzuwerten.

Die Vorhabenträgerin führt hinsichtlich des temporären Radweges aus, dass eine großräumige Umleitung möglich sei, jedoch nicht davon auszugehen sei, dass diese akzeptiert werden würde. Die Vorhabenträgerin halte daher an ihrer Planung fest.

Entscheidung

Bilanzierungsgrundlage (BKompV)

Die BKompV ist zwingend bei Bauvorhaben, die in der Zuständigkeit des Bundes liegen, anzuwenden. Durch Einbeziehung landesrechtlicher Regelungen wie des Berliner Leitfadens zur Kompensation von Eingriffen oder der Baumschutzsatzung hat die Vorhabenträgerin gegebenenfalls vorhandenen Defizite kompensiert. Eine Nichtanwendbarkeit oder Einschränkung für Vorhaben im städtischen Raum weist die BKompV nicht aus. Im Vorhabenbereich sind keine nach BaumSchVO geschützten Bäume zu roden, hinsichtl. Pflanzbedarf wurde hilfsweise die BaumschSchVO herangezogen, da die BKompV nur Flächenansätze beinhaltet.

Umgang mit Kompensationsmaßnahmen

Hinsichtlich der durch die SenMVKU angesprochenen Kompensationsmaßnahmen ist folgendes festzuhalten:

Der Spreebogenpark ist gesamtflächig im B-Plan II-200b als Kompensationsmaßnahme der B-Pläne II-200 im Zentralen Bereich Berlins gesichert, diese ist jedoch nicht im Kompensationskataster des Landes Berlin (KIS) eingetragen. Aufgrund der Eröffnung des Parks im Sommer 2005 kann von einem Erreichen des Zielzustandes der Kompensationsfläche ausgegangen werden. Daher kann hinsichtlich des Umgangs mit der Kompensationsmaßnahme auf das durch die Vorhabensträgerin zitierte Urteil abgestellt werden (BVerwG, Urte. v. 16.12.2004 – 4 A 11.04). Hinsichtlich der Kompensationsflächen (Schlüssel 0224) im Tiergarten kann keine Betroffenheit festgestellt werden, da die Fläche außerhalb des Bauvorhabens liegt. Der Bereich der Grünfläche am Reichstagsufer (Schlüssel 0253) dient der dauerhaften Sicherung von wasser- und luftdurchlässigen Böden. Die Kompensationsmaßnahme wird im Rahmen der Bautätigkeit beansprucht jedoch nach Bauende wiederhergestellt, so dass das Maßnahmenziel nach Unterbrechung im Endzustand wieder erreicht wird.

Landschaftsbild

Die Maßnahme 005_V zur Gestaltung des Bauzauns dient der Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, jedoch ebenso der Minimierung von Auswirkungen durch Staub (vgl. hierzu Maßnahme 004_V). Die Maßnahme dient der optischen Abgrenzung des Baugeschehens von Flächen die der Erholung dienen und sorgt für eine Einbindung des Baufeldes in das Ortsbild. Als solche wird die Maßnahme seitens der Planfeststellungsbehörde begrüßt. Eine Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild stellt die Maßnahme nicht dar, sondern eine Minimierung der Auswirkungen, Kompensationen für bauzeitliche Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgen vielmehr durch die vorgesehenen Pflanzungsmaßnahmen nach Bauende multifunktional mit. Erhebliche Eingriffe in das Landschafts-/Ortsbild nach Bauende sind aufgrund der gewählten Tunnelbauweise nicht zu erwarten. D

Der Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsqualität wird in der BKompV dahingehend besonders berücksichtigt, dass nur bei diesem Schutzgut eine „erhebliche Beeinträchtigung“ bereits funktionsspezifisch kompensiert werden muss und nicht durch das Biotopwertverfahren abgedeckt werden kann. Ersatzzahlungen sieht die BKompV für Mast- und Hochbauten vor, ab einer Höhe von 20 m, die in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind (vgl. § 13 BKompV). Ferner stellt die

BKompV hinsichtlich des Landschaftsbildes auf anlagebedingte Beeinträchtigungen ab. Mit dem Tiergarten, dem Platz der Republik, dem Ulap Park und dem Kanzlerpark steht eine Vielzahl an Flächen für Erholungssuchende zur Verfügung, geparkt mit der Einschätzung der Vorhabenträgerin wonach der Park eher durchschritten wird verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen (vgl. hierzu auch B.4.5.2).

Abstimmung der Ausführungsplanung

Bezüglich der Maßnahme 006_V wird der Vorhabenträgerin unter A.4.3 aufgegeben, die Ausführungsplanung mit der Deutschen Wildtierstiftung abzustimmen.

Insbesondere um das, hier bezüglich der gegenständlichen Fläche und Maßnahme vorhandenen, Knowhow zu nutzen.

Einzelbäume (Kompensationsmethodik)

Die Anwendung der Methode KOCH wurde geprüft und durch die Vorhabenträgerin abgelehnt. Die Methode KOCH gibt Richtwerte für die Herstellungskosten von Park- und Straßenbaum im Eigentum der öffentlichen Hand vor. Es handelt sich demnach um ein Wertermittlungsverfahren, das bei Schadensersatzansprüchen oder auch Teilschäden zur Anwendung kommen kann. Im Rahmen des hier gegenständlichen Vorhabens werden die Baumverluste jedoch mittels Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen real kompensiert. Eine Wertermittlung (monetär) ist daher nicht vorgesehen und erscheint nicht erforderlich.

Pflegezeiträume

Die Pflegezeiträume wurden gemäß den Vorgaben der Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV), Anlage 6 (zu § 8 Absatz 3 Satz 2, § 11 Absatz 1 bis 3) Maßnahmen im Sinne des § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes- gewählt. Die hier benannte Tabelle stellt eine Reihe an Maßnahmen zusammen, die vorrangig zur Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu wählen sind. Im hier gegenständlichen Vorhaben werden keine land- oder forstwirtschaftlichen Flächen (weder als Eingriff, noch zur Kompensation) beansprucht. Damit gibt die zitierte Tabelle zwar keine grundsätzlichen Pflegezeiträume für Kompensationsmaßnahmen vor, kann jedoch als Indiz für realistische Pflegezeiträume bei vergleichbaren Maßnahmen herangezogen werden. Ferner wird auf die nachstehenden Ausführungen unter B.4.5.2 verwiesen.

Großbaumverpflanzung

Hinsichtlich der Forderung nach Verpflanzung von Großbäumen wird seitens der Planfeststellungsbehörde auf das „Positionspapier Großbaumverpflanzung“ der GALK 2019 verwiesen, wonach sich Großbaumverpflanzungen aufgrund des meist erheblichen Wurzelverlusts, zwangsläufig negativ auf die Vitalität und Stabilität des Baumes auswirken. Als Großbaumverpflanzungen wird hier das Verpflanzen von Bäumen mit einem Stammumfang von mehr als 30 cm bezeichnet. Grundsätzlich bedeutet eine Großbaumverpflanzung erheblichen Zeit und Geldaufwand. Dies ist vor dem Hintergrund des Mehrgewinns durch den Erhalt des Baumes abzuwägen. Ferner muss ausgehend von der Vitalität und den Vorschäden des Baumes sowie der Wachstumsansprüche der Art geprüft werden, ob eine Umpflanzung überhaupt erfolgen kann und aus Verkehrssicherungsgründen erfolgen sollte. Bei den durch das Vorhaben betroffenen 114 Einzelbäumen entfallen eine Vielzahl für potenzielle Großbaumpflanzungen, da es sich um autochthone Art handelt (gemäß § 40 BNatSchG können diese nicht in die Freie Natur ausgebracht werden). Ferner sollte der zu verpflanzende Großbaum, um gegenüber dem finanziellen Mehraufwand einen adäquaten Mehrwert zu entfalten, eine herausragende oder zumindest besondere Bedeutung besitzen (Repräsentativ stehender Solitärbaum, besonders seltene Art oder vergleichbares). Für eine Verpflanzung grundsätzlich geeignet erscheinen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde lediglich die Linden im Bereich des Rondells am Tiergarten. Diese weisen gemäß Stellungnahme der SenMVKU vom 05.08.2024 jedoch bereits Schädigungen durch Befahren/Betreten des Wurzelraumes auf. Im öffentlichen Raum kann diese je nach Standort zu einem Verkehrssicherungsproblem führen, gerade bei Umpflanzungen in öffentlich zugängliche Flächen. Ferner ist festzuhalten, dass ein Ausweichstandort für die Großbäume gefunden werden müsste, der mit Großgeräten erreichbar wäre, eine sehr intensive Pflege (vor- und nachbereitend mind. 1-2 Jahre vor Baubeginn) wäre ebenfalls erforderlich und nach der Bauzeit von 7 Jahren zu einer Verpflanzung eines inzwischen erneut angewachsenen Großbaumes führen könnte, um eine denkmalgerechte Wiederherstellung des Ausgangszustandes zu gewährleisten. Aufgrund dieser Gemengelage werden Großbaumverpflanzungen als nicht vertretbar eingestuft. Hingegen wird eher die Option gesehen der Wahl eines Pflanzguts von höherer Qualität und mit größerem Stimmumfang empfohlen. Dies kann gemäß A.4.3.1 zum Gegenstand der Ausführungsplanung gemacht werden.

Gestaltungskonzept

Hinsichtlich des Gestaltungskonzepts wird ergänzend auf B.4.14.6 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert gegenüber der Einwenderin RA-01 die Durchführung eines Gestaltungskonzepts im Bereich der betroffenen Fläche der Gedenkstätte zu.

Hinsichtlich des Spreebogenparks und des Großen Tiergartens sichert die Vorhabenträgerin eine Mitwirkung an einem Konzept zu (vgl. A.5.1).

Eine rechtliche Grundlage die Vorhabenträgerin zu verpflichten ein solches Konzept zu erstellen, wird durch die Planfeststellungsbehörde nicht gesehen und durch die SenMVKU nicht vorgetragen. Die Vorhabenträgerin hat lediglich die Kompensation für verursachte Eingriffe zu erbringen, dies erfolgt über die Wiederherstellung der Flächen und den Ausgleich von Grünvolumen, die im Rahmen des Planfeststellungsbeschluss lediglich flurstückscharf jedoch nicht, wie im Rahmen der Ausführung üblich, bereits eingemessen zu erfolgen hat. Da die Forderung der SenMVKU zur Erstellung eines Gestaltungskonzepts mit Wettbewerb und mehreren sehr spezifischen Anforderungen verbunden ist, kann der Vorhabenträgerin dieser erhebliche Mehraufwand nicht zugemutet werden. Zudem weist der Spreebogenpark ein Gestaltungskonzept auf und für den Großen Tiergarten besteht ein Parkpflegewerk, auf die bei Bedarf zurückgegriffen werden könnte. Die Vorhabenträgerin gibt zudem an mit den betroffenen Akteuren im Austausch zu sein. Weiterer Regelungsbedarf wird daher seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen.

Temporärer Radweg - Baumschutz

Hinsichtlich des temporären Radwegs wird der Vorhabenträgerin aufgegeben für die Bestandsbäume, die einen erhöhten Schutz im Bereich des Wurzelraumes inkl. Belüftung benötigen, den Einsatz von Verbundmatten (Stahl, Kunststoff) mit einer darunter liegenden Kiespackung inkl. Drainagerohren vorzunehmen, die die Drucklast verteilen und Staunässe nach Starkregenereignissen vermeiden. Details können der "Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen" (Stand 2023) der FGSV entnommen werden (vgl. A.4.3.5 Nr. 3). Die Auflage dient dem Schutz der bereits stark beanspruchten Bäume. Im Falle bisher nicht bilanzierter Einzelbaumverluste wird auf A.4.3.6 Nr. 1 verwiesen.

B.4.5.2 Bezirksamt Mitte von Berlin

Das Bezirksamt Mitte fordert in seinen Stellungnahmen vom 15.8.2024 und vom 06.02.2026, dass das öffentliche Interesse an der Nutzung der öffentlichen Grünanlage zu begründen sei. Die BKompV sei insbesondere im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Schutzguts

Landschaftsbild inkl. des Erholungswertes eher ungeeignet. Kompensationsmaßnahmen auf Flächen, die bereits als Ausgleichsflächen für andere Maßnahmen dienen, seien ggf. zu verlagern, dies sei insbesondere im Hinblick auf den Spreebogenpark zu prüfen. Die Eingriffe in das Landschaftsbild, insbesondere im Bereich des Spreebogenparks seien erheblich und müssten daher mit mehr als einer 1:1 Wiederherstellungsmaßnahme kompensiert werden, dies gelte insbesondere da Gehölze betroffen seien.

Weiterhin trägt der Bezirk bedenken zur Wirksamkeit der Maßnahmen 006_V als Kompensation für das Landschaftsbild vor. Ferner sei sicherzustellen, dass der Biotopschutzzaun 010_VA-V den Zugang zum Wildbienen-Lehrpfad (außerhalb des Baubereichs) im Spreebogenpark nicht versperrt. Ferner seien Baumstandorte und Kronendurchmesser in den Plänen einzutragen und Bäume auf BE-Flächen zu schützen.

Nach Nutzung der Grünanlage im Großen Tiergarten sei ein Gestaltungskonzept vorzulegen, bei diesem seien Notausstiege, Wegebeziehungen und weiteres zu berücksichtigen. Der LBP wäre hierfür ein ungeeignetes Instrument. Ferner seien die Notausstiege nicht als dauerhafte Anlage in Grünanlagen zu planen, für dauerhafte Flächeninanspruchnahmen seien Verträge mit dem Bezirksamt zu schließen.

Die Kompensationsmaßnahmen im Spreebogenpark seien in der Planung zu berücksichtigen. Die durch die Vorhabenträgerin geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Spreebogenpark seien daher zu verlegen. Zur Eingriffsbewältigung sei die Methode-KOCH heranzuziehen.

Für zu rodende Bäume sei ein separater Plan zu erstellen oder die tatsächlichen Baum- und Kronenstandorte in den UVP-Plänen nachzutragen und die Bäume seien bei den zuständigen Stellen zur Rodung zu beantragen. Es gäbe Abweichungen zwischen UVP-Bericht und LBP hinsichtlich der Anzahl der zu rodende Bäume (2 Stück). Bäume und Vegetationsflächen seien nach den anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN 18920, RAS-LP 4) zu schützen und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei Schädigungen von Bäumen durch Vereisungen oder Grundwasserabsenkungen seien die Bäume auf Kosten der VT entsprechend zu kompensieren. Die Einrichtung der BE-Fläche hätte so zu erfolgen, dass keine Bäume zu Schaden kämen.

Die Pflegedauer der Baumpflanzungen nach Planfeststellungsbeschluss seien aufgrund der gestiegenen Anforderungen an Gehölze im urbanen Raum um 10 Jahre zu verlängern.

Die BE-Flächen seien so zu begrenzen, dass Sackgassen, Rasenflächen und nicht zugängliche Flächen vermieden werden. Lagerung von Aushubmaterial auf BE-Flächen werde abgelehnt. Es sei eine ökologische Bauüberwachung bei allen Baumaßnahmen zu binden. Diese sei so zu gestalten, dass eine Berichtspflicht gegenüber dem SGA bestünde. Ferner richtet sich der Bezirk gegen die Lage der Notausgänge und gibt an, dass im Bereich der Notausstiege 2 und 3 keine ausreichende Überdeckung für große Bäume bestehen könnte.

Es sei eine Person zu benennen, die die Einhaltung des Baufeldes und des Bauablaufs sowie Maßnahmen zum Baumschutz (auch bei Vereisung) kontrolliert. Es sei eine ökologische Begleitung festzulegen.

Es sei zu prüfen, ob das Berliner Klimaanpassungsgesetz vom 07.11.2025 anzuwenden und die Planung entsprechend anzupassen ist.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin trägt hierzu vor, dass das gesamte Vorhaben im öffentlichen Interesse sei und damit auch die Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen einschließlich ihrer Zeiträume verweist die Vorhabenträgerin auf die Gültigkeit der Bundeskompensationsverordnung. Auf dieser Basis sei die Vorhabenträgerin zu Abstimmungen bereit.

Der vorübergehende Verlust des Spreebogenparks sei als unerheblich eingestuft worden, da die Nutzung des Parks als unverzichtbare Erholungsfläche in Frage gestellt werde. Die Vorhabenträgerin gibt an, dass Menschen den Park überwiegend nur passieren, anstatt dort längere Zeit zu verweilen. Darüber hinaus seien in der näheren Umgebung, vor allem im Großen Tiergarten, genügend alternative Erholungsmöglichkeiten verfügbar. Ferner werde das Landschaftsbild nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt, wobei ein time-lag-Aufschlag von 25 % für den Verlust von alten Gehölzbeständen berücksichtigt worden sei.

Die Erstellung eines Gestaltungskonzepts lehnt die Vorhabenträgerin ab, es wird auf das Parkpflegewerk des Großen Tiergartens und die BKompV verwiesen. Hinsichtlich der Gestaltung des Spreebogenparks seien Abstimmungen mit dem Bezirksamt Mitte UmNat, den Architekten des Parks und dem Landesdenkmalamt erfolgt, die Ergebnisse seien im LBP dargestellt worden.

Die Lage der Notausstiege und Schachtbauwerke sei in den Unterlagen 7.3.1 ff. ersichtlich, Zugänglichkeiten seien in Unterlage U-18-01 dargestellt. Eine alternative Verortung der Schachtbauwerke und Notausstiege sei aufgrund des Trassenverlaufs und des Bestandsanschlusses nicht möglich. Hinsichtlich der Gestattungsverträge führt die Vorhabenträgerin aus, sich mit dem Bezirk in Verbindung setzen zu wollen.

Grundsätzlich seien Eingriffe so minimalinvasiv wie möglich geplant worden.

Entscheidung

Öffentliche Interesse -Grünanlagen

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Darstellung der Vorhabenträgerin, das öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben ist gegeben und wird unter B.4.1 dargelegt. Ferner verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Vermeidungsgrundsatz, diesem folgend wurde die Auflage A.4.3.4 Nr. 1.1 formuliert. Diese beschränkt die Inanspruchnahme von Boden und Vegetation auf das unbedingt notwendige Maß, falls im Rahmen der Bautätigkeiten Optimierungspotenziale gesehen werden. Dass die vorliegende Planung dem Vermeidungsgebot genüge tut, hat die Planfeststellungsbehörde unter B.4.5 dargelegt.

Bilanzierungsgrundlage (BKompV)

Hinsichtlich der Anwendung der BKompV, den Maßnahmen 006_V sowie den Umgang mit der Ausgleichsmaßnahme im Spreebogenpark wird auf B.4.5.1 verwiesen.

Landschaftsbild

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Vorhabenträgerin gemäß den Vorgaben der BKompV das Landschaftsbild korrekt bilanziert hat. Auch die Einschätzung der Vorhabenträgerin, wonach ein time-lag-Aufschlag von 25 % für den Verlust von alten Gehölzbeständen zu berücksichtigen sei und damit für Gehölze eine ausreichende Kompensation vorliege, wird seitens der Planfeststellungsbehörde geteilt. Der Spreebogenpark ist wie im LBP und UVP-Bericht dargelegt erheblich Beeinträchtigt, wird jedoch durch vorrangig durch schnell regenerierbare Offenlandflächen gekennzeichnet, für die in der Regel kurze Wiederherstellungsfristen angenommen werden können. Hierzu führt der Leitfaden Leitfaden zum Vollzug der BKompV bei Eisenbahnprojekten auf S. 37 aus, dass: „*[...] Somit kann als Konvention für das Landschaftsbild gelten: Wird beim Ausbau bestehendes Funktionsgrün relevant beeinträchtigt oder entfernt und nach dem Ausbau durch eine vergleichbare Wiedereingrünung kurzfristig ersetzt, ist auf Basis von § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV im Regelfall von keiner erheblichen Beeinträchtigung (eB) für das Schutzgut Landschaftsbild auszugehen, da die naturschutzfachlichen Auswirkungen bei vergleichbarer Wiedereingrünung als sehr gering eingeschätzt werden können.[...]*“ Insofern stellt die Einordnung der Vorhabensträgerin als erhebliche Beeinträchtigung der langen Bauzeit und der Bedeutung des Spreebogenparks Rechnung. Mit dem Tiergarten, dem Platz der Republik, dem Ulap Park und dem Kanzlerpark steht eine Vielzahl an Flächen für Erholungssuchende zur Verfügung, geparkt mit der Einschätzung der Vorhabenträgerin wonach der Park eher durchschritten wird verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Hinsichtlich der Baumgruppen und Gehölzbestände im Park ist festzuhalten, dass diese gemäß B-Plan II-200b circa seit 20 Jahren an Ort und Stelle stehen (Eröffnung des Parks erfolgte 2005). Der berücksichtigte time-lag-Aufschlag erscheint daher ausreichend.

Abstimmung der Ausführungsplanung – hier Zuwegung Wildbienenpfad

Zu 020_VA-V: Der Wildbienenpfad ist über die Panoramabrücke zugänglich, im Rahmen des Bauablaufs kann es allerdings temporär zu kürzeren Einschränkungen und Sperrungen kommen. Eine Grundsätzliche Erreichbarkeit ist jedoch gegeben.

Einzelbäume (Rodungsplan)

Das Erfordernis eines separaten Plans für die Rodung von Bäumen ist im Rahmen Ausführungsplanung zu klären, hierzu wird auf A.4.3.1 verwiesen. Die genaue

Verortung der Baumstandorte finde sich in den Lageplänen (Unterlage 3), hieraus gehen ebenso die Kronendurchmesser hervor, die Darstellung ist jedoch veraltet und daher ggf. zu aktualisieren. Ferner kann eine präzise Verortung über die Darstellung im Bestands- und Konfliktplan erfolgen.

Einrichtung der BE-Fläche

Die Einrichtung der BE-Fläche ist nicht Gegenstand der Planfeststellung und kann erst nach erfolgter Auftragsvergabe durch den AN-Bau näher definiert werden.

Baumschutzmaßnahmen werden der Vorhabensträgerin unter A.4.3.4 Nr. 2 auferlegt.

Die Vorhabenträgerin hat dieser Folge zu leisten.

Pflegezeiträume

Für die Maßnahmen 015_A, 016_A, 017_A und 018_A, 019_A, 020_E sind die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind auf 6 Jahre gemäß Maßnahmenblatt festgelegt, die Unterhaltungsdauer der Maßnahme sind als dauerhaft (hier 25 Jahre gemäß Fachinformation zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung – BKompV, EBA 2025) ausgewiesen. Dies stellt bereits eine verlängerte Pflegedauer dar. Die DIN 18916 schreibt Pflegezeiträume für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren vor. Hinsichtlich der Unterhaltungspflege wird auf die DIN 18919 verwiesen. Mit der Verdopplung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt die Vorhabenträgerin dem Umstand des städtischen Kontextes ausreichend Rechnung, die Erforderlichkeit einer nochmaligen Verlängerung wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen. Die Mitwirkung der Bezirke bei der Ausführungsplanung und damit letztlich bei der Umsetzung wird der Vorhabenträgerin unter A.4.3.1 aufgegeben.

Lage der Notausstiege und Pflanzungen auf Tunnelbauwerk

Hinsichtlich der Lage der Notausstiege und der BE-Flächen wird auf B.4.13 und B.4.10.2 verwiesen.

Hinsichtlich der Überdeckung der Tunnelröhre ist festzustellen, dass eine Überdeckung von circa 2,5 m besteht, wovon circa 1 m vom Injektionsschirm in Anspruch genommen wird. Somit verbleibt eine Überdeckung von circa 1,5 m im Minimum. Es wird jedoch nicht der ganze Bereich der Fläche zwischen der Ebertstraße und der Scheidemannstraße in Anspruch genommen, so dass eine ausreichend große Fläche verbleibt, auf der Nachpflanzungen von Bäumen verbleiben können, ferner besteht, im Rahmen des unter A.5.1 getätigten Zusagen der Vorhabensträgerin, die Möglichkeit das Gestaltungskonzept hinsichtlich der

örtlichen Gegebenheiten und Pflanzenauswahl so anzupassen, dass der derzeit vorhandene als solcher bezeichnete „Hain“ wiederhergestellt werden kann. Dies ergibt sich zum einen durch die Wahl von flachwurzelnden Bäumen und zum anderen durch die Wahl des Standorts nicht auf dem First des Tunnelbauwerks.

Umweltfachliche Baubegleitung

Hinsichtlich der ökologischen Baubegleitung wird auf die beauftragte und in der Planung vorgesehene umweltfachliche Bauüberwachung verwiesen, hier: A.4.3.2. Die umweltfachliche Bauüberwachung besitzt mehr Kompetenzen und Verfügungsgewalt auf der Baustelle als die hier geforderte ökologische Baubegleitung. Dem Einwand wird daher bereits Rechnung getragen.

Gestaltungskonzept und Radweg

Hinsichtlich des Gestaltungskonzept und des Wurzelschutzes im Bereich des temporären Radweges wird auf die Ausführungen unter B.4.5.1 verwiesen sowie auf die weiteren Ausführungen unter B.4.13.

Klimaschutzgesetz und Klimaanpassungsgesetz

Ausführungen zum Klimaschutzgesetz finden sich im UVP-Bericht Kapitel 12 (Unterlage 13). Hinsichtlich des Berliner Klimaanpassungsgesetz (KAnGBln) ist festzustellen, dass das Vorhaben den Zielen nicht entgegensteht. Die Tunnellage vermindert die Flächeninanspruchnahme auf das nötigste, in Anspruch genommene Vegetation wird nach Bauende wiederhergestellt, Ausgleichsmaßnahmen erfolgen eingriffsnah.

B.4.5.3 Naturschutzverbände

Mit Schreiben vom 22.7.2024 fordert die Berliner Landesgesellschaft Naturschutz e.V. für die Kompensationsmaßnahme im Spreebogenpark 014_A Gehölzpflanzung und 018_A Pflanzung von Einzelbäumen die Verwendung von heimischen Gehölzen. Ferner sei für die Wildblumenwiese im Spreebogenpark 006_V Regiosaatgut zu verwenden. Die Kompensationsmaßnahmen seien in das KompensationsInformationssystem Berlin einzutragen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Ausführungen im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden würden. Hinsichtlich der Eintragung in das Kompensationskataster verweist die Vorhabenträgerin auf SenMVKU.

Der Vorhabenträgerin wird unter A.4.3.6 Nr. 2 aufgegeben, für die Maßnahmen 014_A, 018_A und 006_V heimisches Pflanzmaterial zu verwenden sowie die

Ausführungsplanung der Maßnahmen abzustimmen (vgl. A.4.3.1). Die Auflage dient u.a. dem Erhalt der Artenvielfalt, da durch die Verwendung von heimischen Gehölzen und heimischen Saatgut eine Unterstützung der heimischen Insekten und der heimischen Pflanzenvielfalt gesichert werden kann. Ferner wird der Vorhabenträgerin unter A.4.3.3 aufgegeben, nach Planfeststellung die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen an die SenMVKU zu melden. Die Eintragung im Landesregister dient dem Auffinden der Flächen gerade auch im Hinblick auf weitere Bauvorhaben.

B.4.6 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Die in Berlin bestehenden 15 Natura 2000 Gebiete liegen ausschließlich am Stadtrand. Innerhalb des Untersuchungsgebietes bzw. im Wirkungsbereich des Vorhabens sind keine Natura-2000 Gebiete vorhanden. Eine Betroffenheit besteht nicht. Ebenfalls befinden sich keine Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie im Gebiet.

Aufgrund der innerstädtischen Lage befinden sich auch keine geschützten Teile von Natur und Landschaft nach § 20 ff BNatSchG bzw. § 20ff BNatSchG BLN im Untersuchungsgebiet, wie Naturschutzgebiete, Nationalparks oder Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile. Auch geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 28 NatSchG BLN sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Im Untersuchungsgebiet einschlägig ist die Baumschutzverordnung des Landes Berlin sowie div. nach Grünanlagengesetz – GrünanlG geschützte Grünanlagen.

B.4.7 Artenschutz

a) Ameisen

Der Vorhabenträgerin wird unter A.4.4.1 aufgegeben, Ameisennester von besonders geschützten Ameisenarten aus dem Baufeld umzusetzen.

Die Auflagen zum Schutz von hügelbauenden Ameisen sind nach Ortskontrolle der Planfeststellungsbehörde und Verdacht auf ein Ameisenhügel im Bereich des Gehölzbestandes angrenzend an das Roma und Sinti Denkmal mit in die Planrechtsentscheidung aufzunehmen gewesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wurden keine Ameisennester, insbesondere im Bereich des Großen Tiergartens und des Spreebogenparks festgestellt, jedoch ist die Ansiedlung von Ameisen möglich.

Um im Falle einer Besiedelung der Flächen keinen Verzug in der Umsetzung des Vorhabens zu produzieren, wird die Umsiedlung von Nestern hier bereits geregelt. Zum Schutz dieser Nester und um das Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu verhindern, ist die Auflage umzusetzen. Ferner ermöglicht die Auflage die Einbindung der Fachbehörden und damit eine bessere Kontrolle des Erfolgs und des Schutzes der Tiere.

Die Umsetzung der Nester hat vor dem technischen Baubeginn möglichst im Zeitraum zwischen Mitte März - Mitte Juli zu erfolgen.

b) Insekten und Fledermäuse

Bezüglich des Insektenschutzes ist die Verwendung von insektenfreundlichen Beleuchtungsmitteln mit zielgerichteter Ausleuchtung des Baufeldes und die neu zu errichtenden Betriebsanlagen vorzusehen. Die Auflage trägt dem sensiblen Naturraum, insbesondere im Großen Tiergarten Rechnung. Die Auflage sichert ab, dass Kollisionen für Fledermäuse stärker vermindert werden. Die Anlockwirkung auf Insekten wird durch die Verwendung von LED-Lichttechnik gesenkt, damit werden weniger Fledermäuse und Insekten angelockt und Beunruhigung von Vögeln vermieden. Der Anhang 1 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Beschluss der LAI vom 13.09.2012 mit Stand vom 03.11.2015) ist bei der Planung zu berücksichtigen (vgl. A.4.4.2).

c) Vermeidung von Fallenwirkungen: bodengebundene Arten

Hinsichtlich der Kontrolle von Baubereichen auf hineingefallene Tiere, dem Einzäunen und der Errichtung von Ausstiegshilfe ist ebenfalls auf eine Vermeidung von Tatbeständen des § 44 BNatSchG abzustellen. Die Maßnahmen sind zum Schutz von wildlebenden Tieren und deren Entwicklungsformen geboten (A.4.4.3).

B.4.8 Immissionsschutz

B.4.8.1 Baubedingte Schallimmissionen

B.4.8.1.1 Begründung der Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Regelungen

Mit den Auflagen soll die Nachbarschaft vor nach dem Stand der Technik vermeidbarem Baulärm geschützt werden. Die Vorhabenträgerin wird hierzu ausdrücklich auf ihre Verpflichtung zur Beachtung der AVV Baulärm zum Schutz der

Nachbarschaft vor Baulärm und die nach dem LImSchG Bln erforderliche Beantragung einer Genehmigung für die Durchführung von Bauarbeiten im Nachtzeitraum sowie an Sonn- und Feiertagen hingewiesen. Bauarbeiten in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen tagsüber und die dabei zu erwartenden Geräuschimmissionen sowie deren Beurteilung sind daher nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, weil hierfür eine Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich ist.

2. Schallschutzmaßnahmen

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Der Begriff der nachteiligen Wirkungen wird bezogen auf Baulärm durch die AVV Baulärm konkretisiert.

Das den Planunterlagen beigefügte Baulärmgutachten (Unterlage 16a der Planunterlage) enthält prognostische Aussagen für den durch die Planfeststellungsbehörde zu betrachtenden Zeitraum (tagsüber). Auf der Grundlage des geplanten räumlichen und zeitlichen Ablaufs der Bauarbeiten (Bauablaufplanung) sowie von Emissionsansätzen aus Literaturangaben wurden für die voraussichtlich eingesetzten Baumaschinen Beurteilungspegel an der angrenzenden Bebauung ermittelt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass Überschreitungen der nach der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwerte, insbesondere für Gebäude, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Baubereiche befinden, zu erwarten sind.

Im Baulärmgutachten (Unterlage 16a der Planunterlage) werden daher in Kap. 9.9 Maßnahmen zur Minderung von Baulärm dargestellt und empfohlen. Hiervon ausgehend hat die Vorhabenträgerin in ihrer Planung bestimmte Schallschutzmaßnahmen, insbesondere die Realisierung von temporären Schallschutzwänden während der lärmintensiven Bohrarbeiten, der Erstellung der Schlitzwände und der Abbrucharbeiten, einbezogen (vgl. Kap. 9.2.4 in Unterlage 1 der Planunterlagen), die sich zum Teil in den Auflagen unter A.4.5.1 dieses Beschlusses wiederfinden. Die Auflagen werden nachfolgend begründet.

Der Einsatz mobiler Abschirmungen bei kleinräumigen Tätigkeiten stellt grundsätzlich eine wirksame Schallschutzmaßnahme, z. B. bei Abbrucharbeiten mit Pressluftschlämmern (vgl. Anlage 5 Nr. V der AVV Baulärm), dar. Die akustische

Wirksamkeit derartiger Maßnahmen lässt sich in einer Baulärmprognose zum Zeitpunkt der Planfeststellung nur schwerlich quantifizieren, da in diesem Stadium noch keine genauen Kenntnisse zum Bauablauf und zum Standort von Baumaschinen vorliegen. Die aus dem Einsatz mobiler Abschirmungen resultierenden Pegelminderungen fließen jedoch in die Aufgaben des Baulärmverantwortlichen ein.

Die Nebenbestimmungen bezüglich des Einsatzes von geräuscharmen Baumaschinen und der Minimierung von verhaltensbedingten Emissionen dienen der Minimierung des Baulärms.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Auflagen zur Verminderung von Baulärm durch Beschränkung der Betriebszeiten, insbesondere lautstarker Baumaschinen, verzichtet. Die Planfeststellungsbehörde hält die Regelungen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm, nach denen von einer Stilllegung von Baumaschinen trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte abgesehen werden kann, wenn die Bauarbeiten

- im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und
- ohne Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können

grundsätzlich auch auf Betriebszeiteinschränkungen für übertragbar. Das hier in Rede stehende Bauvorhaben steht im öffentlichen Interesse und Beschränkungen der Betriebszeiten von Baumaschinen wären mit erheblichen Bauzeitverlängerungen verbunden, so dass im Ergebnis das Vorhaben nicht termingerecht fertiggestellt werden kann. Eine Betriebszeitenregelung von Baumaschinen wäre insofern untunlich.

3. Überwachungsmaßnahmen

Zur Sicherstellung der Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen wurde der Vorhabenträgerin die Durchführung und Dokumentation regelmäßiger Baustellenkontrollen auferlegt.

4. Baulärmverantwortlicher

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm und baubedingter Erschütterungen wurde der Vorhabenträgerin der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen auferlegt. Damit besteht insbesondere die Möglichkeit, nötigenfalls noch zusätzliche Maßnahmen zu treffen,

wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen, z. B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o.ä., eintreten.

Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche von Baulärm oder bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen, wie z. B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen, abstimmen.

Der Baulärmverantwortliche stellt auch sicher, dass die Geräte und Maschinen dem Stand der Technik entsprechen.

5. Information der Anlieger

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend, insbesondere über lärm- und erschütterungsintensive Bauarbeiten zu informieren. Dabei erstreckt sich die Informationsverpflichtung auch darauf, dass ein Ansprechpartner konkret zu benennen ist. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner geleistet.

6. Detaillierte Baulärmprognosen

Im Rahmen des von der Vorhabenträgerin erstellten Baulärmgutachtens werden trotz der prognostizierten Richtwertüberschreitungen der AVV Baulärm nur in begrenztem Umfang konkrete Maßnahmen zum Schutz vor Baulärm untersucht. Dies ist insofern nachzuvollziehen, als die genauen Arbeitsabläufe und –zeiten der in den einzelnen Bauabschnitten zum Einsatz kommenden Baumaschinen sowie die Umsetzbarkeit geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor Baulärm erst nach Ausschreibung der Bauleistungen und deren Vergabe bekannt sind. Erst ab diesem Zeitpunkt sind alle Randbedingungen bekannt, die im Einzelnen eine Prüfung der Umsetzbarkeit ggf. erforderlicher Schallschutzmaßnahmen sowie deren Dimensionierung (z. B. Standorte und geometrische Abmessungen mobiler Abschirmungen) und Ermittlung ihrer schalltechnischen Wirksamkeit gestatten.

Die festgesetzten detaillierten Baulärmprognosen bieten die Möglichkeit, bereits vor Beginn einzelner Baumaßnahmen konkret zu prüfen, durch welche Schutzmaßnahmen eine Konfliktreduzierung erreicht werden kann. Weiterhin bilden sie die Grundlage für ggf. erforderliche Entschädigungen wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen.

Die Erstellung detaillierter Baulärmprognosen rechtzeitig vor Baubeginn und nachfolgend jeweils im Abstand von 3 Monaten (Quartalsprognosen) unter Kenntnis der genauen Bauabläufe sowie der einzusetzenden Maschinen hat sich in der Praxis bewährt.

7. Entschädigungsregelungen

Als Maßnahme zum Schutz vor Baulärm kommt grundsätzlich auch passiver Schallschutz (Schallschutzfenster) für schützenswerte Räume in besonders stark von Baulärm betroffenen Gebäuden in Betracht. In diesem Zusammenhang sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch bei der Abwägung folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) Baulärm ist im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich zu dulden. Kein Nachbar kann ein Bauwerk errichten, umbauen oder auch instandhalten, ohne dass dabei Lärm verursacht wird. Im Übrigen wirkt bspw. auch die Nachbarschaft zu einer bestehenden Eisenbahnanlage schutzmindernd, da nach allgemeiner Lebenserfahrung Anwohner mit der Durchführung von Bauarbeiten an einer bestehenden Eisenbahnstrecke immer rechnen müssen. Daraus lässt sich allerdings andererseits nicht ableiten, dass Baulärm in beliebiger Höhe und unbegrenzter Zeitdauer hinzunehmen ist.
- b) Auch wenn sich die Bauarbeiten über längere Zeiträume erstrecken, sind die hiervon ausgehenden Schallimmissionen, im Gegensatz zu dem durch den Betrieb fertig gestellter Anlage bedingten Verkehrslärm oder auch dem von einem Gewerbebetrieb verursachten Gewerbelärm, zeitlich begrenzt. Wesentlich ist insbesondere, dass dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens die Möglichkeit zustehen muss, sein Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu realisieren (vgl. Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 08.02.2007, Az. 5 S 2257/05).

Insofern kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Anwohnern zugemutet werden, während der Bauzeit auftretenden Baulärmimmissionen tagsüber durch weitest gehendes Geschlossen halten der Fenster zu begegnen. In Anlehnung an § 2 Abs. 1 Satz 2 der 24. BImSchV kann davon ausgegangen werden, dass tagsüber eine Stoßbelüftung eine ausreichende Frischluftzufuhr ermöglicht. Die Stoßbelüftung ist auch nicht aufgrund der dann im Raum kurzzeitig höheren Lärmbelastung unzumutbar. Auch kann die Lüftung in Phasen erfolgen, in denen die Bauarbeiten unterbrochen sind oder in denen die Räume nicht genutzt werden.

- c) Hierauf kann jedoch nicht mehr abgestellt werden, wenn trotz geschlossener Fenster zumutbare Innenraumpegel, insbesondere über längere Zeiträume, erheblich überschritten werden. In Anlehnung an die 24. BImSchV ist für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen und Unterrichtsräume von einem Innenraumpegel von 40 dB(A) und für gewerblich genutzte Räume (z. B. Büroräume) von einem Innenraumpegel von 45 dB(A) auszugehen.

Die Begründung hierfür ist, dass der von der Raumnutzung abhängige Korrektursummand D nach der Anlage zur 24. BImSchV unter Hinzurechnung von 3 dB die Bedeutung eines „zulässigen (zumutbaren) Innenraumpegels“ hat. Für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen und Unterrichtsräume ist nach Tab. 1 der Anlage zur 24. BImSchV von $D = 37$ dB und für Büroräume von $D = 42$ dB auszugehen. Unter Hinzurechnung von 3 dB ergeben sich als Innenraumpegel die o. g. Werte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A).

- d) Für übliche Raumgeometrien und Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2 (neuere Fenster erfüllen ausnahmslos diese Anforderungen) lässt sich nach der in der Anlage zur 24. BImSchV genannten Gleichung 2 ein Baulärm Außenpegel abschätzen, bei dessen Einhaltung Überschreitungen eines Innenraumpegels von 40 dB(A) bzw. von 45 dB(A) nicht zu erwarten sind.

Dieser Außenlärmpegel beträgt ca. 67 dB(A) für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume und ca. 72 dB(A) für gewerblich genutzte Räume (z. B. Büroräume). Bei der Ermittlung dieser Werte wurden die bei Baulärm typischerweise auftretenden niederfrequenten Geräusche und die daraus resultierende geringere Pegelminderung durch die Fenster – die Schalldämmung von Fenstern ist frequenzabhängig, d. h. niederfrequente Geräusche werden weniger vermindert als solche mit höherer Frequenz – durch einen Korrektursummanden von 6 dB wie für innerstädtische Straßen nach Tab. 2 Zeile 2 der Anlage zur 24. BImSchV berücksichtigt.

Unter Bezug auf die vorstehenden Überlegungen wäre Lärmschutz in Form passiver Maßnahmen erst bei Überschreiten der genannten Außenlärmpegel von 67 bzw. 72 dB(A) zu gewähren. Unabhängig davon, ob im Verlauf der Baumaßnahme diese Pegel tatsächlich überschritten werden und in welchen Teilzeiträumen der Dauer des gesamten Vorhabens Überschreitungen auftreten, hält die Planfeststellungsbehörde, unter Berücksichtigung der überschaubaren Bauzeit, die Festsetzung passiver

Maßnahmen dem Grunde nach für untunlich. In diese Überlegung ist auch eingeflossen, dass der Einbau von Fenstern höherer Schalldämmung eine Anwesenheit der Mieter bzw. Eigentümer erfordert und zeitweilige Einschränkungen der Nutzbarkeit der betroffenen Räume unvermeidlich wären. Darüber hinaus wäre der Austausch von Fenstern mit zusätzlicher Lärm- und Schmutzentwicklung verbunden.

Daher wird mit diesem Beschluss eine Entschädigungszahlung dem Grunde nach festgesetzt für die Tage, an denen der im Rahmen detaillierter Baulärmprognosen (Quartalsprognosen) berechnete Beurteilungspegel tagsüber 67 dB(A) bezogen auf Wohnräume, Behandlungs- und Unterrichtsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume bzw. 72 dB(A) für gewerblich genutzte Räume (z. B. Büroräume) überschreitet. Für Wohnräume besteht an Tagen mit Beurteilungspegeln von mehr als 70 dB(A) kein Anspruch auf Entschädigungszahlung, da in diesem Fall den von Baulärm stark betroffenen Anwohnern Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen ist.

Für Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen) – diese können durch passive Maßnahmen in der Regel nicht geschützt werden – ergibt sich der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung unmittelbar bei Überschreitung des jeweils nach der AVV Baulärm heranzuziehenden Tagrichtwertes. Darüber hinaus wird der Zeitraum, in dem bei Überschreitung des Tagrichtwertes Entschädigungszahlungen dem Grunde nach zu leisten sind, auf die Monate April bis September beschränkt, weil nach allgemeiner Lebenserfahrung Außenwohnbereiche im Zeitraum von Oktober bis März regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Von einer Nutzung zu Wohnzwecken und damit als zentraler Lebensmittelpunkt kann in diesem Zeitraum deshalb nicht ausgegangen werden. Darüber hinaus entfällt der Anspruch im Zeitraum April bis September für die Tage, an denen Ersatzwohnraum bereitgestellt wird und insofern keine Nutzung des eigenen Außenwohnbereichs stattfindet.

In gleicher Weise werden Flächen für Außengastronomie behandelt, da diese bei den Freisitzen von Restaurants und Gaststätten, grundsätzlich zu den schutzwürdigen Außenbereichen gehören können. Im Gegensatz hierzu sind Außenkontaktbereichen vor Ladengeschäften nicht wegen Ihrer besonderen Funktion und Lärmbetroffenheit als schutzwürdig anzusehen. Der Zugang zu Ladengeschäften wird allenfalls durch bauliche Anlagen zu dessen Abschirmung aber nicht durch den Baulärm beeinträchtigt. Gleiches gilt für Passanten oder Laufkundschaft, da diese sich nicht

dauerhaft, sondern nur vorübergehend im Einwirkungsbereich des Baulärms aufhalten (BVerwG 7 A 11.11 Ur. v. 20.07.2012).

Rechtsgrundlage für Entschädigungsansprüche wegen unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Baulärm bei Errichtung eines planfestgestellten Vorhabens ist § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG, wonach der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld hat, sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Der Entschädigungsanspruch ist nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen (§ 22a AEG). Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az. 7 A 11.11, Rn. 70 m. w. Nachw.). Diese sind unter A.4.5.1 Nr. 7 dieses Beschlusses genannt und hinreichend konkretisiert.

Über die Modalitäten der Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung eventueller Entschädigungen hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, a.a.O., Rn. 94).

Weitergehende Festsetzungen mussten im Planfeststellungsverfahren nicht getroffen werden, da dieses von seiner Aufgabenstellung und seiner herkömmlichen Gestaltung her nicht die Voraussetzungen für eine detaillierte Berechnung von Geldentschädigungen bietet. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen. Das gilt umso mehr, da es sich – wie im vorliegenden Fall – um eine Entschädigung für bauzeitliche, also vorübergehende Beeinträchtigungen handelt. Die Angemessenheit der Entschädigung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehören bei vorübergehenden Beeinträchtigungen regelmäßig auch solche Umstände, die erst rückblickend nach Abschluss der Baumaßnahme festgestellt werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, a.a.O., Rn. 86). Im vorliegenden Fall betrifft dies insbesondere die erst nach Abschluss der Baumaßnahmen mögliche Auswertung aller Quartalsprognosen hinsichtlich der Anzahl der Tage mit Überschreitungen der unter A.4.6.1 Nr. 7 lit b) Ziffer 1 bis 4 genannten Werte sowie der Höhe der ermittelten Überschreitungen (ggf. unter Berücksichtigung einer Vorbelastung, bspw. aus dem Verkehrslärm).

B.4.8.1.2 Deutscher Bundestag

Der Deutsche Bundestag fordert, dass über den Zeitraum der gesamten Baumaßnahme der störungsfreie parlamentarische Betrieb sicherzustellen sei. Hierzu gehöre eine Minimierung von Lärmimmissionen und die Einhaltung sämtlicher geltender rechtlicher Vorgaben. Darüber hinaus wird eine Erfassung der auftretenden Schallimmissionen mit entsprechender Mess- und Meldetechnik in allen Liegenschaften gefordert. In Bezug auf die Lärmbelastungen der Liegenschaften (besonders im Jakob-Kaiser-Haus (JKH-Haus 5) und Bereich Kita) wird die Einhaltung des LImSchG Bln und die messtechnische Erfassung gefordert, insbesondere sei die Wirksamkeit der begrenzt hohen Schallschutzwände nachzuweisen. Es wird ein Schallschutzkonzept (z. B. Ruhezeiten) gefordert.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass Sie sich im ständigen Austausch mit der Verwaltung des Deutschen Bundestages befinde und, soweit technisch erforderlich sowie umsetzbar, die Wünsche des Bundestages in der Bauausführung berücksichtige.

Darüber hinaus seien sowohl beim Jakob-Kaiser-Haus als auch bei der KITA mit temporären Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm zu rechnen.

An dem Gebäude der KITA seien die Richtwerte der AVV Baulärm fast über die gesamte Bauzeit im Tageszeitraum eingehalten. Lediglich während des Bauzustandes 2 können Überschreitungen der Richtwerte der AVV an diesem Gebäude auftreten. Diese wären bei der Erstellung des Notausgangs (Bohrpfähle) innerhalb von 10 Wochen in einem Abstand von ca. 30 m zur KITA zu erwarten.

Im Nachtzeitraum seien an der zur Konrad-Adenauer Straße zugewandten Fassade Beurteilungspegel von bis zu 60 dB(A) zu erwarten. An dieser Fassade befinden sich eine Eingangstür sowie 2 Fenster. Dem Augenschein nach liege dort keine schützenswerte Nachtnutzung vor. An den anderen Fassaden seien Beurteilungspegel von bis zu 50 dB(A) berechnet worden. Dies wäre vergleichbar mit der Vorbelastung aus dem Straßenverkehr. Sollte in der KITA, wie im Bebauungsplan II - 200d erlaubt, tatsächlich eine schützenswerte Nachtnutzung vorliegen, werden ebenso keine Beeinträchtigungen erwartet. Zudem sei bei einem Beurteilungspegel von 50 dB(A) in der Nacht davon auszugehen, dass die Anforderungen der VDI 2719 für die Schlafräume im Nachtzeitraum eingehalten werden.

Am Jakob-Kaiser-Haus (JKH-Haus 5) seien nur während der Räumungsbohrungen und Arbeiten an der Treppe (BW-Nr. 9.006, 9.007 und 9.010) Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm zu erwarten. Die Wirksamkeit einer langen temporären

Schallschutzwand sei in der Unterlage 16a geprüft worden. Diese zeige nur eine geringe Wirksamkeit (siehe Kapitel 9.9 der Unterlage 16a).

Eine punktuelle Abschirmung der Erdgeschosse durch kurze temporäre Schallschutzwände sei möglich und könne nach Erfordernis auf Wunsch bzw. in Abstimmung mit dem Deutschen Bundestag installiert werden (siehe Kapitel 9.9 der Unterlage 16a).

Die Planfeststellungsbehörde hat diesem Beschluss ein umfangreiches Schutzkonzept zugrunde gelegt (vgl. A.4.5.1 und Unterlage 1 der Planunterlagen). Unter Berücksichtigung dieses Konzeptes (Schallschutzmaßnahmen, Überwachungsmaßnahmen, Baulärmverantwortlicher, Information und detaillierte Baulärmprognose) wird eine Minimierung der Schallimmissionen sichergestellt und den Einwänden Rechnung getragen.

Die messtechnische Erfassung der auftretenden Schallimmissionen sieht dieser Planfeststellungsbeschluss nicht vor, da eine Dokumentation von Momentanpegeln und reaktives Handeln auf diese aus hiesiger Sicht keiner Lösung dienlich ist. Vielmehr kann, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der in A.4.5.1 Nr. 6 beauftragten detaillierten Baulärmprognose, im Rahmen des durch die Vorhabenträgerin avisierten ständigen Austausches mit dem Deutschen Bundestag auf die zu relevanten Aspekte frühzeitig Rücksicht, z. B. auf den parlamentarischen Betrieb, genommen werden und eventuelle Schutzmaßnahmen, bspw. in Form von temporären Schallschutzwänden oder Ruhezeiten (z. B. an der KITA), definiert werden. Im Übrigen wurde in A.4.5.1 Nr. 4 die Einsetzung eines Baulärmverantwortlichen festgelegt, der von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung steht.

In Bezug auf die Forderung zur Einhaltung des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin (LImSchG Bln) wird auf die Festlegungen in A.4.5.1 Nr. 1 und die Ausführungen in B.4.8.1.1 Nr. 1 verwiesen. Demnach werden mit diesem Beschluss keine Genehmigungen für die nach § 3 LImSchG Bln besonders geschützten Zeiten, d.h. an allen Tagen von 20:00 – 07:00 Uhr (Nachtruhe) sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erteilt. Sondern dies obliegt der zuständigen Senatsverwaltung zu einem Zeitpunkt, an dem die Ausführungsplanung vorliegt und der konkrete Maschineneinsatz bekannt ist.

B.4.8.1.3 Senatsverwaltung Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Die Senatsverwaltung fordert für die Herstellung der Baugrube lärmärmere Bauverfahren, insbesondere hydraulischen Presse, zu prüfen. Ebenso sollten aktive Schallschutzoptionen (Quellennah) für die Bohrgeräte untersucht werden.

Am Gebäude an der Otto-von-Bismarck-Allee 2 sollte eine passive Schallschutzwand am Ende des westlichen Gebäudeteils geprüft werden, um den Außenbereich der Kindertagesstätte in Richtung Otto-von-Bismarck-Allee zu schützen.

Die Vorhabenträgerin sichert die Prüfung der Aufstellung einer temporären Schallschutzwand und ihre Wirksamkeit zu. Die weiteren Ausführungen bezüglich der KITA können B.4.8.1.2 entnommen werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht mit diesem Beschluss ein umfangreiches Schallschutzkonzept vor (A.4.5.1). Darin enthalten sind ausdrücklich mobile Abschirmungen und Baumaschinen entsprechend dem Stand der Technik. Daneben sind entsprechend der Unterlage 16a im Bereich der Startbaugrube sowie für den Bereich im Süden des Bauabschnitts Schlitzwände (Schlitzwandgreifer) vorgesehen. Darüber hinausgehende Festlegungen sind nicht erforderlich.

In Bezug auf die KITA wird auf die Ausführungen in B.4.8.1.2 verwiesen.

B.4.8.1.4 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (Abteilung II – Städtebau) weist in ihrer Stellungnahme vom 05.08.2024 auf die nördlich an den Humboldthafen angrenzenden Wohn- und Geschäftsgebäude MKH 3 und MKH 4 (Hilda-Geiringer-Weg) hin und bittet um deren Berücksichtigung in der Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung. Es sei faktisch von einem allgemeinen Wohngebiet auszugehen.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass an diesen Gebäude nach AVV Baulärm die Richtwerte von 60 dB(A) im Tag- und 45 dB(A) im Nachtzeitraum gelten und eine Einhaltung des Tagwertes zu erwarten sei. Die Einstufung der Vorhabenträgerin basiere auf dem Entwurf des Bebauungsplans II -201 db aus dem Jahr 2015 sowie den Ergebnissen einer Ortsbesichtigung am 21.10.2021. Die Ortsbesichtigung habe ergeben, dass sich in den Humboldthafen zugewandten Gebäudeteilen dem Augenschein nach tatsächlich nur im Erdgeschoss gewerbliche Anlagen befinden. Allerdings befänden sich in den zu der Invalidenstraße zugewandten Gebäudeteilen Büroräume sowie mehrere Geschäfte.

Dem Entwurf des Bebauungsplans II -201 db sei für dieses Gebiet ein Kerngebiet (MK) zu entnehmen, was nach der AVV Baulärm einem Gebiet mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, entspricht.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin sei die Aufteilung eines Baukörpers in die unterschiedlichen Gebietsnutzungen nicht sinnvoll. Dies gelte für die beiden Baukörper zwischen Invalidenstraße und Hilda-Geiringer-Weg. Hier handelt es sich tatsächlich um eine Mischnutzung (z. B. Kerngebiet (MK) oder Mischgebiet (MI)), was der angesetzten Einstufung als Gebiet mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, entspricht. Daher lehne sie die Forderung nach der Änderung der Einstufung ab.

Die Planfeststellungsbehörde stellt zunächst fest, dass die Unterlage 16a der Antoßwirkung gerecht wird. Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin Berechnungsergebnisse für diese Gebäude (ID 75 – 80) in die Planunterlagen eingefügt. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass an keinem der Immissionsorte die Richtwerte für Gebiete nach 3.1.1 lit. d) der AVV Baulärm am Tage überschritten werden. Im Nachtzeitraum werden diese Werte in der Bauphase 3 um bis zu 7 dB überschritten.

Die nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigenden Immissionsrichtwerte für Gebiete nach 3.1.1 lit. c) der AVV Baulärm werden lediglich um 2 dB in der Nacht überschritten. Sie stützt Ihre eine Einschätzung auf die gebietsbezogene Einordnung der jeweiligen Nutzung und ihrer am 04.05.2026 durchgeführten Ortsbesichtigung

Im Ergebnis kommt es darauf nicht an, da für diese Arbeiten in der Nacht in jedem Falle eine Genehmigung bei der zuständigen Senatsverwaltung einzuholen ist (vgl. A.4.5.1 Nr. 1) und wie zuvor ausgeführt der Anstoßwirkung im Planfeststellungsverfahren genüge getan wurde.

B.4.8.1.5 Gebäude Pariser Platz 6A/Ebertstraße 24

In den Einwendungen P-009, P-020 und P021 werden erhebliche Belästigungen durch Baulärm befürchtet. Aufgrund der erhöhten Lärmbelastung wird insbesondere im Bereich der Büromieter zur Ebertstraße und der Außengastronomie mit Mietminderungen gerechnet.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass entsprechend der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baubetrieb (Unterlage 16a der Planunterlagen) an den Gebäuden Pariser Platz 6a (ID 62) und Ebertstraße 24 (ID 41 und 42) im Nachtzeitraum die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden, da in diesem Bereich keine Bautätigkeiten im Nachtzeitraum stattfinden sollen.

Im Tageszeitraum seien geringe Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um bis 1 dB an dem Gebäude Pariser Platz 6a (ID 62) ermittelt worden.

Bei den beiden Gebäuden Ebertstraße 24 (ID 41 und 42) können über einen längeren Zeitraum Beurteilungspegel von bis zu 69 bzw. 70 dB(A) während der Erstellung der Schlitzwände auftreten. Während der Aushub- sowie der Abbrucharbeiten können Beurteilungspegel bis 67 bzw. 65 dB(A) auftreten. An wenigen Tagen seien, wenn die Schlitzwände gegenüber dem jeweiligen Gebäude erstellt werden, Beurteilungspegel von bis zu 74 dB(A) möglich.

Es ist davon auszugehen, dass bei geschlossenen Fenstern während der Abbruch- und Aushubarbeiten in den meisten Räumen die Anforderungen der VDI 2719 für Mittelungspegel von 40 dB(A) eingehalten werde. Es könne allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass im Erdgeschoß und in 4.OG, bei den großflächigen Fenstern die Anforderungen der VDI von 40 dB(A) für Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen überschritten werde. Dagegen werden die Anforderungen der VDI 2719 für Büros für mehrere Personen von 45 dB(A) sowie für Großraumbüros, Gaststätten, Schallerräume und Läden von 50 dB(A) voraussichtlich eingehalten.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf das Schutzkonzept und die Entschädigungsregelungen in A.4.5.1 sowie die entsprechenden Erläuterungen in B.4.8.1.1.

Gegenstand der trotz der Schutzmaßnahmen notwendigen Entschädigungen sind grundsätzlich auch die in der Einwendung vorgetragenen Mietminderungen, soweit sie an der Dauer und dem Ausmaß der Baulärmbeeinträchtigung der in A.4.5.1 Nr. 6 beauftragten detaillierten Baulärmprognose sowie an den Maßgaben der zivilgerichtlichen Rechtsprechung zur Mietminderung bei Baulärm ausgerichtet sind.

B.4.8.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

B.4.8.2.1 Begründung der Nebenbestimmungen

Da besonders hohe Erschütterungen häufig auch mit erheblichen Schallimmissionen einhergehen, wird auf A.4.5.1 Nr. 7 verwiesen, nachdem in diesen Zeiträumen Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen ist. Unabhängig davon wird mit der hier in A.4.5.2 Nr. 1 festgelegten Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150-2, Ausgabe August 2025 sichergestellt, dass keine erheblichen Belästigungen, unter Berücksichtigung des Flussdiagramms in A.1 der Norm, zu besorgen sind. Eine Überwachung der Einhaltung dieser Vorgaben ist über die in A.4.5.1 Nr. 7 festgelegten Messungen möglich.

Zum Umgang mit den Auswirkungen baubedingter Erschütterungen auf bauliche Anlagen und für die Bestimmung des Schutzmaßstabes ist die DIN 4150-3 mit den dort verzeichneten Anhaltswerten heranzuziehen (BVerwG 3 A 5.15 Ur. v. 08.09.2016 juris Rn. 107). Deren Einhaltung wird mit diesem Beschluss festgelegt.

Entsprechend der Ausführungen in Unterlage 16a der Planunterlagen sind während der Abbrucharbeiten eines bestehenden unterirdischen S-Bahn Bauwerks sowie während der Verdichtungsarbeiten an der Straßenoberfläche an den Gebäuden Behrenstraße 74, Ebertstraße 23/ Pariser Platz 1, Pariser Platz 2 und Pariser Platz 8 (Gebäude 1 und 2) Gebäudeschäden im Sinne der DIN 4150-3 nicht auszuschließen. Daher waren entsprechende Messungen in A.4.5.2 Nr. 2 festzulegen. Eventuellen Schäden am Brandenburger Tor beugt die Vorhabenträgerin ebenfalls in Unterlage 1 durch ein vorgesehenes Überwachungsmessungsprogramm vor.

Bei Beachtung der unter A.4.5.2 festgesetzten und den von der Vorhabenträgerin in Unterlage 1 der Planunterlagen vorgesehenen Vorkehrungen und Maßnahmen, sind nach Lage der Dinge keine für die Anwohnerschaft unzumutbaren oder für Bauwerke schädlichen Einwirkungen zu besorgen.

Unabhängig davon ist klarstellend festzustellen, dass trotz der ordnungsgemäßen Ausführung des Planfeststellungsbeschlusses im Falle von Schäden an Bauwerken, die nachweislich auf die Baumaßnahmen zurückzuführen sind, diese durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen sind.

B.4.8.2.2 Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)

Das BBR weist in seiner Stellungnahme vom 26.07.2024 auf die bereits errichtete Brückenkonstruktion im Bereich der geplanten S21-Trasse im Zuge des Baus des

unterirdischen Erschließungssystems (UES) hin. Die Unterkante des geplanten Schildvortriebs weise einen zu geringen bzw. keinen Höhenabstand zur vorhandenen, im Zuge der Herstellung des UES vorgehend errichteten Dichtsohle auf. Dadurch wären Erschütterungen der in die Konstruktion des UES verbundenen Dichtsohle und der das UES an dieser Stelle tragenden „Brückenkonstruktion“ und in der Folge Schäden an der Tunnelkonstruktion des UES zu befürchten. Das BBR fordert, im Zuge der weiteren Planung ein detailliertes Monitoring mit dem Eigentümer abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Injektionssohle während des Tunnelvortriebs durchgebohrt werde. Auf Wunsch könne ein Querschnitt der örtlichen Situation bereitgestellt werden. Monitoring bzw. Setzungsmessungen werden während des Tunnelvortriebs in der Bauausführung berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde gibt der Vorhabenträgerin zur Vermeidung von Schäden an der UES unter A.4.5.2 Nr. 2 auf, ein Erschütterungsmonitoring durchzuführen und mit dem Eigentümer abzustimmen.

Es wird eine Beweissicherung im UES, den umgebenden Gebäuden des Bundestags (Reichstagsgebäude (RTG), Jakob-Kaiser-Haus (JKH) und Reichstagspräsidentenpalais (RPP)), den Rohrbauwerken und Tiefenbrunnen sowie des Verbindungstunnels zwischen RTG und JKH für erforderlich gehalten.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Erwiderung darauf hin, dass dies für die genannten Gebäuden bereits geplant und den Planfeststellungsunterlagen in Unterlage 5.2 zu entnehmen sei.

Die Planfeststellungsbehörde hat Beweissicherungsmaßnahmen in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegt (A.4.5.2 Nr. 2).

Darüber hinaus wird der Nachweis der Unbedenklichkeit in Bezug auf den Schall- und Erschütterungsschutz für die Dauer der Baustelle sowie anschließend im laufenden Betrieb nach Fertigstellung gefordert. Es werden Nutzungseinschränkungen für den Parlamentsbetrieb befürchtet.

Die durch die Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen werden der Anstoßwirkung gerecht. Die Planfeststellungsbehörde verweist im Übrigen auf die Festlegungen zum Immissionsschutz in A.4.5 und die Ausführungen in B.4.8.1.2, B.4.8.2.3 sowie B.4.8.3.5.

B.4.8.2.3 Deutscher Bundestag

Der Deutsche Bundestag fordert, dass über die gesamte Baumaßnahme der störungsfreie parlamentarische Betrieb und die Einhaltung sämtlicher geltender rechtlicher Vorgaben sicherzustellen sei. Hierzu gehöre eine Minimierung von Erschütterungsimmissionen. Darüber hinaus seien an allen angrenzenden Liegenschaften Kindertagesstätte [KITA], Reichstagsgebäude [RTG], JKH, Paul-Löbe-Haus [PLH], Marie-Elisabeth-Lüders-Haus [MELH] und UES) Beweissicherungsmaßnahmen sowie eine Erfassung der auftretenden Erschütterungsimmissionen mit entsprechender Mess- und Meldetechnik in allen Liegenschaften durchzuführen. In einem Maßnahmenkatalog sei der Umgang mit ggf. auftretenden Schäden durch Erschütterungen festzulegen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie sich im ständigen Austausch mit der Verwaltung des Deutschen Bundestages befinde und, soweit technisch erforderlich sowie umsetzbar, die Wünsche des Bundestages in der Bauausführung berücksichtige. Eine Beweissicherung sei, unter Verweis auf die Unterlage 5.2.1 bis 5.2.6 für alle Gebäude gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150-2 und 4150-3 zum Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses gemacht (vgl. A.4.5.2). Damit sind erhebliche Belästigungen und Schäden an Gebäuden nicht zu besorgen. Insoweit bedarf es in diesem Planfeststellungsbeschluss keiner Festlegung eines Maßnahmenkatalogs. Ungeachtet dessen sind Beweissicherungen in A.4.5.2 und die Pläne der Unterlage 5 der Planunterlagen festgesetzt worden. Des Weiteren wurden begleitend erschütterungstechnische Überwachungsmessungen an besonders erschütterungsgefährdeten Gebäuden festgesetzt. Darüberhinausgehende Erschütterungsmessungen an allen Liegenschaften des Deutschen Bundestags sind auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht festzulegen.

Hiervon unbenommen bleiben Vereinbarungen, die zwischen der Vorhabenträgerin und dem Deutschen Bundestag getroffen werden.

B.4.8.2.4 Senatsverwaltung Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Die Senatsverwaltung Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt weist in ihrer Stellungnahme vom 05.03.2026 auf zwei BHKW (genehmigungsbedürftige Anlagen) hin und bittet darum, dass möglich Auswirkungen auf diese Anlagen durch bau- und betriebsbedingte Erschütterungen in Blick zu nehmen seien.

Die Vorhabenträgerin erwiderte darauf, dass diese Anlagen bisher nicht bekannt und wurden nicht speziell betrachtet worden sein. Gemäß bereits geführter Abstimmungen mit der Bundestagsverwaltung seien im Hinblick auf baubedingte Erschütterungen als Lösung die Durchführung von vortriebsbegleitenden Messungen zugesichert worden. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass keine Beeinträchtigungen der Anlagen wegen baubedingten Erschütterungen im Normalfall auftreten und sichert zur Überwachung die Durchführung von Erschütterungsmessungen zu.

Darüber hinaus geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass nach baulicher Fertigstellung aus dem Tunnelbetrieb keine Beeinträchtigung der Anlagen zu besorgen sind. Diese Annahme begründe sich auf der Annahme, dass es sich bei den Verbrennungsmotoranlage nicht um eine erschütterungsempfindliche Anlage handelt, da ein BHKW selbst Erschütterungen verursacht.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Einschätzung. Weitergehende Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde sind nicht erforderlich.

B.4.8.2.5 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (Landesdenkmalamt) fordert, dass Erschütterungsschäden durch die Baumaßnahmen an den Baudenkmalen unbedingt zu vermeiden und Beweissicherungsverfahren zwingend durchzuführen seien.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass Beweissicherungsverfahren an den im Einflussbereich der Baumaßnahme stehenden Baudenkmalen durchgeführt werden sollen und sie beabsichtige dies mit der Behörde abzustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Festlegungen in diesem Beschluss (A.4.5.2 Nr. 2) und trägt damit dem Einwand Rechnung.

B.4.8.2.6 Gebäude Pariser Platz 6A/Ebertstraße 24

Die Einwendungen P-009, P-020 und P-021 befürchten erhebliche Belästigungen durch Erschütterungen während der Bauzeit. Des Weiteren werden Setzrisse o. ä. aufgrund der auftretenden Vibrationen befürchtet. Daher werden Beweissicherungsgutachten gefordert. Die Einwendung P-20 befürchtet statische Probleme (z. B. Risse).

Entsprechend der Festlegungen in A.4.5.2 Nr. 1 wird die Einhaltung der DIN 4150-2 festgelegt. Erhebliche Belästigungen sind damit nicht zu besorgen.

Eine Beweissicherung wurde mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegt. Es wird insoweit auf A.4.5.2 Nr. 2 verwiesen.

B.4.8.3 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen (sekundärer Luftschall)

B.4.8.3.1 Beurteilungskriterien

Erschütterungen aus dem Schienenverkehr sind Schwingungen, die bei der Vorbeifahrt eines Schienenfahrzeuges entstehen und in Form von Wellen über den Boden und die Fundamente bis in anliegende Gebäude übertragen werden. Bei bestimmten Intensitäten und in bestimmten Frequenzbereichen können diese Schwingungen insbesondere durch die Übertragung über Geschossdecken auch vom Menschen wahrgenommen werden. Erschütterungen zählen dann zu den schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Gemäß § 41 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen und Schienenwegen der Eisenbahn sicherzustellen, dass durch deren Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Da in dieser Vorschrift nur auf Verkehrsgeräusche Bezug genommen wird, kann die Zumutbarkeit von Erschütterungen nur nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG beurteilt werden. Danach sind der Vorhabenträgerin Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Die DIN 4150-2 „Erschütterungen im Bauwesen - Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“, Ausgabe August 2025, enthält Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen, die auch für Erschütterungen infolge des Schienenverkehrs Anwendung finden. Die Anhaltswerte sind nach Einwirkungsorten entsprechend der baulichen Nutzung ihrer Umgebung und nach der Tageszeit (Tag: 6 - 22 Uhr; Nacht: 22 – 6 Uhr) differenziert. Damit werden auch Einflüsse der Ortsüblichkeit und der Zeitpunkt des Auftretens der Erschütterungen berücksichtigt.

Aktuelle Rechtsprechung zu der DIN 4150-2, Ausgabe 2025 existiert bisher nicht. Zu der Vorgängernorm (DIN 4150-2, Ausgabe Juni 1999) ist festzustellen, dass dieser nicht die Qualität einer Rechtsnorm zukam (BVerwG, Beschluss vom 13.11.2001, Az. 9 B 57.01, juris-Abdruck Rn. 33), sondern diese lediglich ein technisches Regelwerk (BVerwG, Beschluss vom 25.05.2005, Az. 9 B 41.04, juris-Abdruck Leitsatz 2) war. Sie enthielt Orientierungshilfen oder grobe Anhalte zur Bewertung der Schädlichkeit von Erschütterungsimmissionen (BVerwG, Urteil vom 19.03.2014, Az. 7 A 24.12, juris-Abdruck Rn. 34 – Tunnelknall). Der DIN 4150-2, Ausgabe Juni 1999, konnten somit keine verbindlichen Beurteilungsmaßstäbe für die Zumutbarkeit von Erschütterungsimmissionen entnommen werden (BVerwG, Urteil vom 21.12.2010, Az. 7 A 14.09, juris-Abdruck Rn. 27 m.w.N.). Die Planfeststellungsbehörde durfte aber das technische Regelwerk der DIN 4150-2, Ausgabe Juni 1999, als Indiz für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungen bewertend heranziehen, weil die DIN 4150-2, Ausgabe Juni 1999, den aktuellen naturwissenschaftlich-technischen Sachverstand abbildete. Bei Einhaltung der Anhaltswerte konnte im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass erhebliche Belästigungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG nicht zu erwarten sind (vgl. Abschnitt 1 der DIN 4150-2, Ausgabe Juni 1999, sowie Vallendar/Wurster, Beck'scher AEG-Kommentar, § 18, Rn. 210 m.w.N.). Da es sich bei der DIN 4150-2, Ausgabe August 2025 um eine Fortschreibung der DIN 4150-2, Ausgabe Juni 1999 handelt und diese die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt (bspw. das 25 % Kriterium) hält die Planfeststellungsbehörde die Anwendung dieser Norm zur Quantifizierung einer erheblichen Belästigung im Lichte der vorherigen Ausführungen für sachgerecht.

Zur Bewertung der Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen werden in der DIN 4150-2, Ausgabe August 2025, sog. KB-Werte herangezogen. Diese beschreiben die frequenzabhängige Wahrnehmung von Erschütterungen durch den Menschen. Beurteilungsgrößen für Erschütterungen innerhalb des jeweiligen Beurteilungszeitraumes (Tag, Nacht) sind die maximale bewertete Schwingstärke KB_{Fmax} und die Beurteilungsschwingstärke KB_{FTr} .

Der KB_{Fmax} -Wert ist der höchste im Beurteilungszeitraum auftretende KB-Wert und liefert einen Hinweis auf die Fühlbarkeit von Erschütterungen in Gebäuden. Die Fühlbarkeitsschwelle liegt bei den meisten Menschen zwischen $KB = 0,1$ und $KB = 0,2$. Im Bezug auf die Betrachtungen von Erschütterungen aus dem Schienenverkehr wird auf einen von der Zugkategorie abhängigen maximalen Wert $KB_{Fmax,Zug}$ -Wert zurückgegriffen.

Die Beurteilungsschwingstärke KB_{FTr} berücksichtigt neben der Stärke vor allem auch die Dauer und die Häufigkeit der Erschütterungsereignisse im jeweils betrachteten Beurteilungszeitraum und ist im weitesten Sinne vergleichbar mit dem Beurteilungspegel (Mittelungspegel) nach der 16. BImSchV.

Allgemein gilt für die Beurteilung von Erschütterungen nach DIN 4150-2, Ausgabe August 2025:

- unterschreitet oder entspricht die maximale bewertete Schwingstärke KB_{Fmax} dem unteren Anhaltswert A_u , so sind die Anforderungen der DIN eingehalten.
- ist KB_{Fmax} größer als der obere Anhaltswert A_o , dann sind die Anforderungen der DIN nicht eingehalten.
- für selten auftretende, kurzzeitige Einwirkungen (z. B. Sprengungen) sind die Anforderungen der Norm eingehalten, wenn KB_{Fmax} kleiner als A_o ist.
- für häufige Einwirkungen, bei denen KB_{Fmax} größer als A_u , aber kleiner als A_o ist, ist ein weiterer Prüfschritt, nämlich die Bestimmung der Beurteilungsschwingstärke KB_{FTr} erforderlich. Überschreitet KB_{FTr} den Anhaltswert A_r der Beurteilungsschwingstärke nicht, so sind die Anforderungen der Norm ebenfalls eingehalten.

Neubau von Schienenwegen der Eisenbahn

Nach Abschnitt 6.5.3.5 der DIN 4150-2, Ausgabe August 2025, wird als „neu“ im Sinne der Norm eine Strecke dann angesehen, wenn ihre Trasse so weit von bestehenden Trassen entfernt verläuft, dass die Erschütterungseinwirkungen bestehender Trassen für die Beurteilung vernachlässigbar sind. Dies entspricht den Abgrenzungskriterien zwischen Neubau und Ausbau in der Rechtsprechung des BVerwG zum Verkehrslärm. Der Abschnitt von Baubeginn (Bahn-km 2,4+90) bis Bahn-km 3,5+36 (Gleis 1)/3,5+73 (Gleis 2) ist diesem Tatbestand zuzuordnen.

In diesem Falle ist das Vorhaben anhand der Anhaltswerte A_u , A_r und A_o zu beurteilen.

Änderung oder Erweiterung eines Schienenverkehrswegs der Eisenbahn

Die Norm definiert Änderungen und Erweiterungen eines Schienenverkehrswegs als Eingriffe oder bauliche Veränderungen, wenn der bestehende Schienenverkehrsweg um ein oder mehrere Gleise erweitert wird, oder durch bauliche Veränderungen des Schienenverkehrswegs mit einer Zunahme der betriebsbedingten Erschütterungsimmissionen zu rechnen ist. Dies trifft für dieses Vorhaben auf den

Abschnitt von Bahn-km 3,5+36 (Gleis 1)/3,5+73 (Gleis 2) bis zum Anschluss an das Bestandgleis/Bauende (Bahn-km 4,0+32) zu.

Die in der Rechtsprechung seit langem verfestigte Auffassung, dass in diesem Falle die örtliche Situation durch eine Vorbelastung geprägt ist, die grundsätzlich als zumutbar hinzunehmen ist (BVerwG, Urteil vom 21.12.2010, a.a.O., Rn. 28; Vallendar/Wurster, a.a.O., Rn. 210) und dass daraus abgeleitete Kriterium nachdem eine „beachtliche“ Erhöhung der Erschütterungsbelastung bei einer Zunahme des KB_{FT} -Werts (Beurteilungsschwingstärke) um mindestens 25 % vorliegen muss, findet sich nunmehr auch in der DIN 4150-2 (Ausgabe August 2025). Es wird allerdings noch auf den KB_{Fmax} -Wert erweitert.

Zu beachten ist, dass dieses Kriterium erst Anwendung findet, wenn die Anhaltswerte A_u und A_r bzw. A_o überschritten werden.

Die Ermittlung und Beurteilung des sekundären Luftschalls werden aufgrund mangelnder normativer Festlegungen sowie gültiger Rechtsverordnungen auf Grundlage der 24. BImSchV vorgenommen. Aus den Formeln 1 und 2 der 24. BImSchV ergeben sich indirekt Vorgaben für gebietsunabhängige zulässige Innenraumpegel aus Verkehrslärmimmissionen in Abhängigkeit von der Raumnutzung. Der Korrektursummand D zur Berücksichtigung der Raumnutzung nach Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV zuzüglich 3 dB stellt physikalisch einen zulässigen Innenraumpegel in Form eines Beurteilungspegels dar. Die Addition von 3 dB ist darauf zurückzuführen, dass in der Berechnungsvorschrift der 24. BImSchV wegen der begrenzten Ermächtigungsgrundlage in § 43 BImSchG kein Maß für Innenschallpegel angegeben werden sollte und die Dämmwirkung von Bauteilen bei in der Praxis üblichen Schalleinfallrichtungen geringer ausfällt als bei Prüfmessungen im diffusen Schallfeld, vgl. BR-Drucksache 463/1/96, S. 4 und BVerwG, Urteil vom 21.12.2010, Az. 7 A 14/09, Tz. 46 – juris (Lüneburg-Stelle). Damit ist z. B. für Wohnräume ein zulässiger Innenraumpegel von 40 dB(A) tagsüber und 30 dB(A) nachts als Beurteilungsmaßstab für den sekundären Luftschall in Ansatz zu bringen. Diese Werte stellen in der Rechtsprechung allgemein anerkannte Zumutbarkeitsschwellen dar, die bereits vor Inkrafttreten der 16. BImSchV vom BVerwG am Maßstab des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bestimmt wurden. Der Verordnungsgeber hat diese Werte der 24. BImSchV ebenfalls als Zumutbarkeitsschwelle zu Grunde gelegt. Außerdem legt die 24. BImSchV auch Anforderungen und damit zulässige Innenraumpegel für andere Raumnutzungen fest.

Auch wenn der sekundäre Luftschall nicht unmittelbar den Regelungen der 24. BImSchV unterliegt, da deren Anwendung die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV durch den Bau oder die wesentliche Änderung öffentlicher Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen voraussetzt, scheint es dennoch gerechtfertigt, den auf die o.g. Weise abgeleiteten zulässigen Innenraumpegel auch als Beurteilungsmaßstab für sekundären Luftschall heranzuziehen.

Diese Vorgehensweise wird durch die Rechtsprechung des BVerwG bestätigt. Nach dem Urteil vom 21.12.2010 (Az. 7 A 14.09, juris-Abdruck Rn. 45 ff.) können bei der Bewertung der Zumutbarkeit des durch oberirdischen Eisenbahnverkehr verursachten sekundären Luftschalls die Innenraumpegel der 24. BImSchV herangezogen werden.

Die Vorbelastung ist wie bei den Einwirkungen durch Erschütterungen schutzmindernd zu berücksichtigen. Deshalb ist bis zu einer Zunahme des sekundären Luftschalls um 3 dB vom Prognosenullfall zum Prognosefall von einer zumutbaren Belastung auszugehen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass Ansprüche auf Schutzmaßnahmen vor Erschütterungsimmissionen nur dann entstehen, wenn die Vorbelastung durch bestehende Bahnanlagen durch das Hinzutreten weiterer Erschütterungsimmissionen in beachtlicher Weise erhöht wird und gerade in dieser Erhöhung eine zusätzliche, unzumutbare Beeinträchtigung liegt. Diese Einschätzung trifft auch für den sekundären Luftschall zu.

Für die Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf bauliche Anlagen (Bauwerksschäden) durch den Eisenbahnbetrieb ist die DIN 4150-3, Ausgabe Dezember 2016, heranzuziehen. Nach Ziff. 4.5 liegt eine Verminderung des Gebrauchswertes von Gebäuden oder Gebäudeteilen durch Erschütterungseinwirkungen z. B. im Falle einer Beeinträchtigung der Standsicherheit von Gebäuden bzw. Bauteilen oder einer Verminderung der Tragfähigkeit von Decken vor. Bei Wohngebäuden ist eine Verminderung des Gebrauchswertes auch dann gegeben, wenn z. B. Risse im Putz von Wänden auftreten, bereits vorhandene Risse in Gebäuden vergrößert werden oder Trenn- und Zwischenwände von tragenden Wänden oder Decken abreißen. Diese Schäden werden als leichte Schäden bezeichnet. Die Norm nennt Anhaltswerte, bei deren Einhaltung Schäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes von Bauwerken nicht eintreten. Entsprechend den Ausführungen in Unterlage 17.1a der Planunterlagen sind derartige Schäden durch die betriebsbedingten Erschütterungen in dem hier

vorliegenden Fall nicht zu erwarten. Das Thema der Bauwerksschäden bedarf daher hier keiner weiteren Betrachtung.

B.4.8.3.2 Schutzmaßnahmen

Grundlage der Erschütterungsprognose in Unterlage 17.1a der Planunterlagen bilden Messungen an den Gebäuden Paul-Löbe-Haus, Reichstagsgebäude, Jakob-Kaiser-Haus sowie der Botschaft der USA. Die Begutachtung wurde unter Berücksichtigung der DIN 4150-2, Ausgabe Juni 1999 durchgeführt. Nach der gutachterlichen Einschätzung vom 22.05.2026 sind unter Berücksichtigung der DIN 4150-2, Ausgabe 2025 keine relevanten Änderungen zu erwarten und, dass das KB_{Fmax} -Kriterium nicht zu weiteren Betroffenheiten führt.

Die Betrachtungen der Unterlage 17.1a der Planunterlagen zeigen, dass eine Überschreitung der Anhaltswerte der DIN 4150-2, Ausgabe Juni 1999 im Abschnitt des neu zu errichtenden Schienenwegs zu erwarten ist. Dies betrifft die Gebäude Paul-Löbe-Haus, Reichstagsgebäude und Jakob-Kaiser-Haus. Die zuvor dargestellten Beurteilungskriterien (vgl. A.4.5.3.1) für den zulässigen Innenschallpegel werden im Nachtzeitraum nicht eingehalten.

Ergänzend hierzu wurde untersucht, ob für die besonders schützenswerten Räume der Regierungsgebäude, wie z. B. das Paul-Löbe-Haus, das Reichstagsgebäude, oder das Bundeskanzleramt, die erhöhten Anforderungen für den zulässigen Innenschallpegel in Anlehnung an die Tabelle 6 der VDI 2019 [15] eingehalten werden können. Es zeigt sich, dass die Anforderungen für die Gebäude Paul-Löbe-Haus, Reichstagsgebäude und Jakob-Kaiser-Haus in Bezug auf den mittleren Maximalpegel nicht eingehalten werden können.

Im Abschnitt des bestehenden Schienenwegs (messtechnisch erfasstes Gebäude der Botschaft der USA) sind keine Überschreitungen der Beurteilungskriterien zu erwarten.

Ausgehend von diesen Ergebnissen wurden diese auf den gesamten Planfeststellungsabschnitt extrapoliert und Betroffenheitskorridore ermittelt. Es zeigt sich, dass verschiedene Betroffenheiten entlang der Trassenführung zu erwarten sind. Daher sind nach derzeitigem Erkenntnisstand Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Im Abschnitt des neu zu errichtenden Schienenwegs wird ein Schweres Masse-Feder-System vorgesehen, dass zu einer Einhaltung sämtlicher Beurteilungskriterien, auch des zulässigen Innenschallpegels, führt.

Im Abschnitt des bestehenden Schienenwegs werden Unterschottermatten vorgesehen. Diese werden zu einer Einhaltung des zulässigen Innenschallpegels führen. Allerdings ist es nicht auszuschließen, dass in Abhängigkeit von der Deckenresonanzfrequenz einzelne Überschreitungen verbleiben (hierzu auch in B.4.8.3.3). Bei den potentiell restbetroffenen Gebäuden handelt es sich um die Gebäude Lennéstraße 1, Ebertstraße 1-2 und 18. Aus Platzgründen ist in diesen Bereich kein anderes Schutzsystem vorsehbar. An dem messtechnisch erfassten Gebäude der Botschaft der USA werden die Beurteilungskriterien eingehalten.

Die Vorhabenträgerin wurde in A.4.5.3.2 verpflichtet sicherzustellen, dass die Rohbau- und Ausbauquerschnitte so dimensioniert werden, dass diese Schutzmaßnahmen verwirklicht werden können.

B.4.8.3.3 Messungen vor Baubeginn und nach Fertigstellung des Rohbaus

Die in A.4.5.3.2 dargestellten Schutzmaßnahmen können abschließend erst nach Fertigstellung des Rohbaus dimensioniert und festgelegt werden, da die bisherigen Messungen ausschließlich auf Anregungen an der Erdoberfläche mittels einer Vibrationswalze basierten. Im Bereich der Botschaft der USA konnte darüber hinaus der S-Bahnverkehr im Bestandstunnel messtechnisch ermittelt werden.

Es ergeben sich daher bereits hieraus Prognoseungenauigkeiten. Des Weiteren hängt diese von einer Vielzahl von weiteren Faktoren ab, die sich nur schlecht abschließend abschätzen lassen. Insbesondere aus den Untergrundverhältnissen und dem dynamischen Verhalten des Tunnels ergeben sich große Unsicherheiten, aber auch die Gründung von Gebäuden und deren Geschossdeckenaufbau spielen eine Rolle.

Um Abweichungen der Prognose zu Ungunsten der Betroffenen zu vermeiden, wird Vorhabenträgerin verpflichtet zunächst Messungen der Übertragungsfunktionen im Rohbauzustand des Vorhabens durchzuführen. Diese Vorgehensweise macht es möglich, erforderlichenfalls auch weitergehende Schutzmaßnahmen als die bisher vorgesehenen zum Einsatz zu bringen, sollte sich die Prognose zu Ungunsten der Betroffenen als unzutreffend erweisen. Umgekehrt bleibt der Vorhabenträgerin die Möglichkeit, die Schutzmaßnahmen zu reduzieren, soweit die Prognose deutlich zu hoch liegen sollte und die festgelegten Zumutbarkeitsgrenzen auch mit weniger aufwendigen Schutzmaßnahmen nicht überschritten werden. Damit kann sowohl dem Interesse nach einem umfassenden Schutz vor belastenden Immissionen, als auch

dem Interesse der Vorhabenträgerin an einer wirtschaftlichen Verwirklichung des Vorhabens Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus sieht es die Planfeststellungsbehörde für erforderlich an Messungen an den Gebäude Lennéstraße 1, Ebertstraße 1-2 und 18 vor Baubeginn durchzuführen. Sie folgt damit der Empfehlung der Unterlage 17.1a und den Festlegungen in Unterlage 1. Damit wird dem Erkenntnisdefizit in diesem Bereich und der Unsicherheit in Hinblick auf die Deckenresonanzfrequenz Rechnung getragen.

Soweit erforderlich wird die Planfeststellungsbehörde abschließend über die Schutzmaßnahmen entscheiden.

B.4.8.3.4 Messungen nach Aufnahme des Betriebs

Mit den Schutzmaßnahmen können ggf. nicht an allen Gebäuden die zuvor dargestellten Beurteilungskriterien eingehalten werden und es verbleiben Restkonflikte, weil das Schutzziel möglicherweise nicht erreicht wird. Auch wenn die erschütterungstechnische Untersuchung im Sinne einer oberen Abschätzung durchgeführt wurde, hält es die Planfeststellungsbehörde nicht für ausgeschlossen, dass trotz der am Fahrweg vorgesehenen Erschütterungsschutzmaßnahmen an vereinzelt, besonders trassennahen Gebäuden das Schutzziel nicht vollständig eingehalten wird. Sie sieht daher vor, dass an den Gebäuden, die messtechnisch erfasst wurden (vgl. A.4.5.3.3), Nachmessungen durchzuführen sind.

Die nach Fertigstellung des Vorhabens festgesetzte Überprüfung der Prognose und damit auch der Schutzwirkung der festgesetzten Maßnahmen auf der Grundlage von Erschütterungsmessungen ist im Hinblick auf die Prognoseunsicherheiten bei Erschütterungen erforderlich. Wegen dieser Unwägbarkeiten einer verlässlichen Prognose der Erschütterungsauswirkungen befürwortet die Rechtsprechung die in der Praxis übliche Verfahrensweise, die Prognose durch Messergebnisse nach der Inbetriebnahme zu überprüfen. Denn erst aufgrund einer nachträglichen Messung lässt sich feststellen, ob das Schutzziel tatsächlich erreicht ist (VGH München, Urteil vom 21.02.1995, Az. 20 A 93.40080, UA S. 92; Vallendar/Wurster, Beck'scher AEG-Kommentar, § 18, Rn. 207, 237 und BVerwG, Urteil vom 29.06.2017 – Az. 3 A 1.16).

Im vorliegenden Fall sind zunächst in 7 Gebäuden Messungen (Basismessungen) durchzuführen. Gegebenenfalls werden im Ergebnis der Basismessungen zusätzliche Messungen in weiteren Gebäuden (Zusatzmessungen) erforderlich. Der Zeitpunkt von zwei Monaten nach Inbetriebnahme der Gleisanlagen für die Durchführung der Basismessungen wurde gewählt, da sich bis dahin die Gleisanlagen und das

Bodengefüge soweit verfestigt haben, dass Setzungen oder ähnliche Einflussfaktoren keine Auswirkungen auf die Messergebnisse mehr haben und belastbare Messergebnisse erzielt werden können. Er entspricht dem Zeitraum, der in der Unterlage 1 der Planunterlagen festgelegt wurde.

Für den Fall, dass im Ergebnis der Basis- und Zusatzmessungen Beurteilungsschwingstärken (KB_{FTT}), maximale bewertete Schwingstärken (KB_{Fmax}) oder des sekundären Luftschall ermittelt werden, die oberhalb der Beurteilungskriterien in A.4.5.3.1 liegen, hält es die Planfeststellungsbehörde für geboten, die Vorhabenträgerin zu verpflichten, eine erneute Beurteilung der Erschütterungsauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen. Danach ist eine Planunterlage, die die beabsichtigten weiteren Schutzmaßnahmen einschließlich ihrer zu erwartenden Wirksamkeit darlegt bzw. das Absehen von solchen Maßnahmen begründet, unverzüglich der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Diese wird nach Beteiligung der Betroffenen die notwendigen Entscheidungen zur Festsetzung eventueller weiterer Schutzvorkehrungen oder Entschädigungen nach Maßgabe des § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG treffen. Soweit weitere Schutzmaßnahmen untersucht werden müssen, beschränken sich diese auf den Ausbreitungsweg und/oder das betroffene Gebäude. Eine erneute Prüfung von Maßnahmen am Fahrweg (Gleis und/oder Bahnkörper) sieht dieser Planfeststellungsbeschluss nicht vor. Verbleibende Restkonflikte können bei Erschütterungen auch durch weitere Schutzmaßnahmen am Übertragungsweg oder am Gebäude gelöst werden. Sollte auch dies nicht möglich oder unzutunlich sein, hätten Betroffene einen Anspruch auf eine Entschädigung.

B.4.8.3.5 Deutscher Bundestag

Es wird ein maximaler Einsatz von Erschütterungsschutzmaßnahmen für den späteren Betrieb und die Einhaltung sämtlicher geltender rechtlicher Vorgaben gefordert, damit eine ungestörte Arbeit des Deutschen Bundestags in seinen Liegenschaften sichergestellt werden kann.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf das in A.4.5.3 festgelegte Konzept zur Festlegung der notwendigen Erschütterungsschutzmaßnahmen. Unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin geplanten Maßnahmen (vgl. A.4.5.3.2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Überschreitungen der Beurteilungskriterien in den Liegenschaften des Deutschen Bundestags zu erwarten (vgl. B.4.8.3.1). Zur Konkretisierung und Verifizierung dieser Aussagen wurden

Messungen vor Baubeginn und nach Fertigstellung des Rohbaus (A.4.5.3.3) sowie nach Aufnahme des Betriebs (A.4.5.3.4) festgesetzt. Darauf aufbauend sind ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen festlegbar.

B.4.8.3.6 Gebäude Pariser Platz 6A/Ebertstraße 24

Die Einwendung P-20 befürchtet statische Probleme (z. B. Risse) während des laufenden Betriebs.

Die Vorhabenträgerin sieht aufgrund des Abstands zwischen der Außenfassade des Gebäudes Pariser Platz 6A /Ebertstr. 24 zum Tunnelbauwerk der S 21 von 25 m keine statischen Probleme hinsichtlich des Gebäudes.

Entsprechend der Unterlage 17a der Planunterlagen sind unter Berücksichtigung der geplanten Schutzmaßnahmen keine Überschreitungen der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Beurteilungskriterien (vgl. A.4.5.3.1) zu besorgen. Es seien Schwingstärken ermittelt worden, die weit unterhalb der DIN 4150-3 liegen. Gebäudeschäden aufgrund des Betriebes seien daher auszuschließen.

Die Planfeststellungsbehörde hält dies für plausibel. Im Übrigen werden mit diesem Planfeststellungsbeschluss Beweissicherungsmaßnahmen im Rahmen der Bautätigkeiten und umfangreiche Messungen in Bezug auf die betriebsbedingten Erschütterungen beauftragt (A.4.5.3.3 und A.4.5.3.4).

B.4.8.4 Immissionen durch elektromagnetische Felder/Lichtimmissionen

Die Senatsverwaltung Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt fordert mit Stellungnahme vom 08.08.2024, dass die Vorgaben der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in der aktuellen Version bei der Einrichtung der Baustellenbeleuchtung zu berücksichtigen sei.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die baubedingten Lichtimmissionen auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren.

Sowohl mit der Stellungnahme vom 17.01.2025 als auch vom 05.03.2026 wurden keine weitergehenden Forderungen hinsichtlich der Lichtimmissionen erhoben. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ergeben sich unter Berücksichtigung des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin (LImSchG Bln) und der Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (AV LImSchG Bln) und der Zusicherung der Vorhabenträgerin keine Notwendigkeiten von Festlegungen in diesem

Planfeststellungsbeschluss, da sich ordnungsbehördliche Maßnahmen hierauf begründen lassen und die entsprechenden Vorgaben, soweit einschlägig, zu beachten sind.

B.4.8.5 Stoffliche Immissionen

In den Einwendungen P-009, P-020 und P-021 werden vermehrt Staubentwicklungen im Eingangs- und Erdgeschoss, inklusive der Gastronomie Mieter befürchtet.

Die Vorhabenträgerin sichert in ihrer Erwiderung zu, die bauausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten und dies auch zu überwachen, dass nur Baumaschinen eingesetzt werden, die die gesetzlichen Anforderungen an die Abgasemissionen erfüllen. Soweit möglich und verhältnismäßig werden Maßnahmen zur Verminderung von Staubentwicklung während der Bauarbeiten durchgeführt. Hierzu gehöre das regelmäßige und zeitnahe Beseitigen von Verunreinigungen durch Baustellenverkehr, eine Befeuchtung zur Staubbindung bei Abbrucharbeiten sowie von Baustraßen in besonders sensiblen Bereichen mit einer unmittelbar an den Baustellenbereich heranreichender Bebauung bei ungewöhnlich trockener Witterung. Es sei im gegenwärtigen Planungsstadium nicht ersichtlich, dass während der Bauphase Staub entstehe, der nicht mit hergebrachten Minderungsmaßnahmen auf einem zumutbaren, den Anforderungen der 39. BImSchV genügendem Level beherrschbar bleibt. Ferner wird auf die Maßnahme 004_V Emissionsmindernde Maßnahmen während der Bauphase verwiesen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bedarf es darüber hinaus keiner weitergehenden Entscheidungen. Dies umso mehr als Staubimmissionen im § 13 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin (LImSchG Bln) geregelt sind und sich, soweit bei der Bauausführung erforderlich, hierauf ordnungsbehördliche Maßnahmen begründen lassen.

B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

B.4.9.1 Abfallwirtschaft

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) erklärt in ihrer Stellungnahme vom 05.08.2024 zur Abfallwirtschaft, dass das Bauvorhaben mit den derzeit vorliegenden Unterlagen nicht abschließend geprüft werden könne. Die Unterlagen würden zwar Angaben darüber enthalten, welche Abfälle anfallen. Allerdings seien diesen keine Mengen zugeordnet. SenMVKU fordert daher, dass im Vorfeld der Maßnahme von der Vorhabenträgerin als Abfallerzeugerin

ein baustellenbezogenes Beprobungskonzept zur Abfalldeklaration zu erstellen ist. Nach Durchführung der mit der Abfallwirtschaftsbehörde abgestimmten Untersuchungen sind die Ergebnisse zur verbindlichen Abfalleinstufung vorzulegen. Die Probenahme der Abfälle habe sich am „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“ zu orientieren. Anschließend sei ein entsprechendes Entsorgungskonzept einzureichen. Auf der Grundlage der Analysedaten und erfolgten Einstufungen sind die einzelnen Abfallfraktionen nach Art, Menge und geplantem Entsorgungsweg tabellarisch darzustellen. Um eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung sicherzustellen, sind die beigefügten Auflagen und Hinweise im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens aufzunehmen. Für abfalltechnische Untersuchungen zur Deklaration sind mineralische Bauabfälle auf der Grundlage der Ersatzbaustoffverordnung und nach den neuen Vollzugshinweisen (Stand 06.10.2023 Bauabfall - Berlin.de) zu untersuchen und zu bewerten. Der Stellungnahme von SenMVKU sind „Auflagen und Hinweise zur Abfallentsorgung nach § 47 KrWG“ beigefügt.

Auf die 1. Planänderung fordert die Senatsverwaltung in ihrer Stellungnahme vom 05.03.2026, dass die anfallenden Abfälle auf Grund der geplanten Transporte über das öffentliche Straßenland vorab zu deklarieren sind. Entsprechende Konzepte für die dafür notwendigen in-situ-Beprobungen sowie das ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt „Anzeige zum Baubeginn“ sollen der Abfallwirtschaftsbehörde der SenMVKU, I B 2, Brückenstraße 6, 10179 Berlin mindestens 8 Wochen vor Baubeginn zur Prüfung vorgelegt werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie die Forderungen der Senatsverwaltung in den weiteren Planungsphasen berücksichtigen wird. Sie sind unter A.4.6 der Vorhabenträgerin als Nebenbestimmung aufgegeben.

B.4.9.2 Altlastensituation und Bodenschutz

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt führt in ihrer Stellungnahme vom 05.08.2024 aus, dass Eingriffe in Böden mit hoher Schutzwürdigkeit im Bereich des Tiergartens vermieden und die Planung optimiert werden sollte. Es sollten für die Bewertung des Schutzgutes Boden die aktuellste Fassung der Umweltatlaskarte 01.13 „Planungshinweise zum Bodenschutz“ (2020) und die bodenschutzfachlichen Anforderungen an Planungsentscheidungen (vgl. 0.9. Umweltatlaskarte 01.13 „Planungshinweise zum Bodenschutz“; Planungshinweise

zum Bodenschutz, Leitbild und Maßnahmenkatalog für den vorsorgenden Bodenschutz in Berlin, Mai 2021 -

<https://www.berlin.de/umweltatlas/boden/planungshinweise-bodenschutz/>)

berücksichtigt werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie im Rahmen der Überarbeitung der Unterlagen die Hinweise der Senatsverwaltung berücksichtigen wird.

Weiter führt SenMVKU aus, dass Entsiegelungsmaßnahmen und/oder die Wiederherstellung der Bodenfunktionen auf Grundlage nachfolgender Arbeitshilfen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen nach einer Entsiegelung

[\(https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/bodenschutz-und-altlasten/vorsorgenderbodenschutz/vorsorgender-bodenschutz-nichtstofflich/entsiegelungspotenziale/\)](https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/bodenschutz-und-altlasten/vorsorgenderbodenschutz/vorsorgender-bodenschutz-nichtstofflich/entsiegelungspotenziale/) erfolgen sollte.

Mit der Neufassung der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) sei das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden in den §§ 6 - 8 neu geregelt und um den Bereich „unterhalb und außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht“ erweitert worden. Es wurde im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) eine Vollzugshilfe erarbeitet, die die neue Struktur der BBodSchV und die erweiterten und zum Teil geänderten materiellen Anforderungen sowie den erweiterten Anwendungsbereich der §§ 6 - 8 BBodSchV berücksichtigt. Es wird daher die Anwendung der „LABO-Vollzugshilfe zu §§ 6 – 8 BBodSchV Anforderungen an das Aus- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden“ (Stand: 10. August 2023)

[\(https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/bodenschutz-und-altlasten/gesetzliche-arundlagen-zustaendigkeiten/gesetzliche-grundlagen/\)](https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/bodenschutz-und-altlasten/gesetzliche-arundlagen-zustaendigkeiten/gesetzliche-grundlagen/) empfohlen.

Im Falle durchzuführender bodenkundlicher Untersuchungen sollte die Anleitung für die bodenkundliche Kartierung im Land Berlin

[\(https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/bodenschutz-und-altlasten/vorsorgenderbodenschutz/informationsgrundlagen-fuer-den-bodenschutz/kartieranleitung/\)](https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/bodenschutz-und-altlasten/vorsorgenderbodenschutz/informationsgrundlagen-fuer-den-bodenschutz/kartieranleitung/), die auf Basis und in Ergänzung der Bodenkundlichen Kartieranleitung KA5 (2005) der AG Boden der Staatlichen Geologischen Dienste erarbeitet wurde und anthropogene Böden im urbanen Bereich berücksichtigt, genutzt werden.

Ebenfalls sollte die DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ berücksichtigt werden. Diese Norm gibt eine Handlungsanleitung zum

baubegleitenden Bodenschutz und schließt die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und die Bodenkundliche Baubegleitung mit ein.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise von SenMVKU zur Kenntnis.

Unter A.4.6 Nr. 4 gibt die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin auf, die DIN 19639 und die LABO-Vollzugshilfe im Rahmen der weiteren Planung zu beachten.

B.4.10 Denkmalschutz

B.4.10.1 Landesdenkmalamt

Das Landesdenkmalamt weist in der Stellungnahme vom 05.08.2024 darauf hin, dass es wichtig sei, die bauzeitlichen und längerfristigen Eingriffe in die vom Vorhaben betroffenen Denkmale zu minimieren und auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Erschütterungsschäden durch die Baumaßnahmen an den Baudenkmalen seien unbedingt zu vermeiden, Beweissicherungsverfahren zwingend durchzuführen. Das Landesdenkmalamt fordert, dass die Wiederherstellung der betroffenen Teile der Uferbefestigung des Humboldthafens und der Nordostecke des Großen Tiergartens (Bereich auch des Mahnmals Sinti und Roma) mit ihr abzustimmen ist. Die Wiederherstellung des Platzes vor dem Brandenburger Tor habe analog zum Bestand zu erfolgen und sei mit den Denkmalbehörden abzustimmen, ebenso wie die Wiederherstellung des angrenzenden Bereichs des Großen Tiergartens (Rondell mit Mauer und entlang der Ebertstraße). Der Baumschutz für die zu erhaltenden, aber von den Baumaßnahmen anderweitig betroffenen Bäume im Gartendenkmal Großer Tiergarten sei zu gewährleisten. Die Baumaßnahmen dürfen den Wasserhaushalt des Gartendenkmals nicht gefährden. Auch die temporären Veränderungen (Bauzäune etc.) seien abzustimmen und insbesondere zum Großen Tiergarten hin auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Bauzeitlich sei eine Quermöglichkeit für Fuß- und Radverkehr über die Baustelle (wie bereits in Unterlage 10.33, 10.3.7) in möglichst vielen Bauphasen zu gewährleisten, um Schleichverkehr durch das Gartendenkmal zu verhindern.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie sich mit den jeweiligen Behörden in Abstimmung befinde bzw. diese zu gegebener Zeit aufnehmen werde. Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass Beweissicherungsverfahren an den im Einflussbereich der Baumaßnahme stehenden Baudenkmalen durchgeführt werden. Die Details dazu werden in den Abstimmungen festgelegt.

In der Stellungnahme vom 17.01.2025 auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin führt das Landesdenkmalamt aus, dass es im Bereich der Notausgänge NA2 und NA3 (Bauwerke 1.011 und 1.012) zu einem dauerhaften Entfall vom Baumstandorten in den Randpflanzungen des Gartendenkmals komme. Aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an dem Vorhaben S21 und der in der Erwiderung dargelegten Begründungen sei es bereit, die Belange der Denkmalpflege für jeweils bis zu 3 im direkten Zugangsbereich der Notausgänge liegende Bäume der äußeren Reihenpflanzung zurückzustellen. Es dürfe jedoch nicht zu einem dauerhaften Entfall weiterer Bäume entlang der Ebertstraße kommen, insbesondere nicht an der Ecke zum Rondell vor dem Brandenburger Tor. Angesichts der in den Übersichtshöhenplänen dargestellten geringen Überdeckung des Bauwerks stelle sich die Frage nach der technischen Realisierbarkeit einer fachgemäßen Wiederherstellung. Es wird um eine Abstimmung zur Situation um die beiden Notausgänge gebeten.

Die Vorhabenträgerin sichert gegenüber der Planfeststellungsbehörde zu, dass es nicht zu einem dauerhaften Entfall weiterer Bäume im direkten Zugangsbereich der Notausgänge kommen wird. Die Position des Ausgangsbauwerkes NA2 sowie die Höhe deren Schachtdecke könne so angepasst werden, dass eine fachgerechte Wiederherstellung des Baumbestandes möglich sei.

Das Landesdenkmalamt bittet weiterhin um Abstimmung der Kompensationsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Wiederherstellung im Gartendenkmal und evtl. Erweiterungen und Veränderungen von Kompensationsmaßnahmen.

Die Vorhabenträgerin äußert gegenüber der Planfeststellungsbehörde, die Bitte des Landesdenkmalamtes in den weiteren Planungsphase zu berücksichtigen.

Die von der Abteilung IV Mobilität geäußerten Gedanken zu einer „Neukonzeption“ eines Teils des Großen Tiergartens (S. 50ff) entsprechen nicht der Position des rechtlich zuständigen Landesdenkmalamtes. Die Wiederherstellung dieser Bereiche erfolgt in Abstimmung mit den Denkmalbehörden und in Orientierung am Bestand.

Da die Planungen zum Vorhaben zahlreiche archäologische Belange der frühen Neuzeit bzw. der neuzeitlichen Berliner Stadtgeschichte berühren, sind alle Bodeneingriffe in diesem Bereich daher frühestmöglich der zuständigen bezirklichen Unteren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen, um gemäß § 3 i. V. m. § 11 DSchG Bln im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt Berlin als zuständiger Fachbehörde

rechtzeitig bodendenkmalpflegerische Interessen zu prüfen und entscheiden zu können.

Die Pflicht zur Anzeige von Bodendenkmalfunden ergibt sich aus § 3 Abs. 1 DSchG Bln. Die Festsetzung einer Nebenbestimmung ist daher nicht notwendig.

In der Stellungnahme vom 05.03.2026 zur 1. Planänderung ergänzt das Landesdenkmalamt, dass die Rondelmauer im östlichen Bereich des Tiergartens um den Platz des 18. März, welche als Maßnahme 5.003 des Bauwerksverzeichnisses rück- und wieder neu gebaut werden soll, erst im Jahr 2008 in Abstimmung mit der Gartendenkmalpflege hinzugefügt worden und selbst nicht denkmalgeschützt ist, aber im Bereich des Gartendenkmals Großer Tiergarten liege. Abriss und Neubau, vorzugsweise in der bestehenden denkmalgerechten Gestalt, sind mit den Denkmalbehörden abzustimmen. Die Vorhabenträgerin sagt die Abstimmung zu.

Unter A.4.7 Nr. 1 gibt die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin auf, die bauzeitlichen und längerfristigen Eingriffe in die vom Vorhaben betroffenen Denkmale so gering wie möglich zu halten. Soweit denkmalrechtliche Belange berührt sind, ist die Ausführungsplanung mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen.

Die Wiederherstellung der vom Vorhaben betroffenen Teile der Uferbefestigung des Humboldthafens, der Nordostecke des Großen Tiergartens (Bereich auch des Mahnmals Sinti und Roma), den Bereich des Rondells mit Mauer und entlang der Ebertstraße beim /im Großen Tiergarten und des Platzes vor dem Brandenburger Tor sind mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen, auch die temporären Zustände. Soweit Schutzmaßnahmen für betroffene Bäume im Gartendenkmal gefordert werden, wird auf die LBP-Maßnahme 010_ Biotopschutzzaun und die Nebenbestimmung unter A.4.3.4 Nr. 2 mit begründenden Ausführungen unter B.4.5 Beweissicherungen an den im Umfeld der Baumaßnahmen befindlichen Denkmalen sind gemäß A.4.5.2 Nr. 2.3 in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt durchzuführen. Die Abstimmung der Ausführungsplanung von kompensationsmaßnahmen im Bereich von Denkmalen (hier insbesondere Gartendenkmalen) wird der Vorhabenträgerin unter A.4.3.1 aufgegeben. Damit ist den Belangen des Denkmalschutzes Genüge getan.

B.4.10.2 Notausgangsbauwerke im Gartendenkmal Tiergarten

In der Stellungnahme vom 05.08.2024 fordert die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, dass das Notausgangsbauwerk (NA3) mit der Bauwerks-Nr. 1.012 inkl. unterirdischem Bauwerksanteil so zu auszuführen ist, dass

die dreireihige Baumreihe, die einen wesentlichen Anteil des Gartendenkmals Tiergarten ausmacht, nicht beeinträchtigt wird (keine Lücke oder Standortänderung der Baumstandorte).

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass aus ihrer Sicht das Notausgangsbauwerk NA3 nicht anders angeordnet werden könne. Bei einer Drehung des Ausgangsbauwerks um 90 Grad nach Westen würde das Bauwerk mit den bestehenden bzw. neu geplanten, umzubauenden Kanälen der Berliner Wasserbetriebe kollidieren. Dieser Bereich müsse freigehalten werden. Zudem würde eine deutlich höhere Betroffenheit im Bereich des südlichen Tiergartens hervorgerufen werden und das Ausstiegsbauwerk würde in einer Grünanlage liegen. Eine Verlegung auf die Ostseite des Tunnels scheide ebenfalls aus, da die Ausstiegsklappe dann mitten auf der Ebertstraße liegen würde.

Die Senatsverwaltung erwidert darauf in ihrer Stellungnahme, dass die Planungen sich dem Umstand anpassen sollten, dass die Baumreihe optisch und faktisch bereits Teil des Tiergartens sei und von größter städtebaulicher (und denkmalpflegerischer) Bedeutung sei. Die Kanäle der Berliner Wasserbetriebe sollten entsprechend trassiert werden. Diese würden im Zuge der Baumaßnahme umverlegt und müssten ggf. zum Ende der Baumaßnahme entsprechend den oberirdisch geltenden gestalterischen Leitlinien des Tiergartenrandes verortet werden. Die Senatsverwaltung widerspricht der Erwidern der Vorhabenträgerin zur Vorzugsanordnung des NA3. Sie fordert sie auf, alternative Trassenführungen zu untersuchen und die Abwägung hinsichtlich der Verortung der Trasse und des Notausgangsbauwerks unter Einbeziehung des Schutzgutes Tiergarten vorzunehmen. Als Alternativlage scheine auch der Gehweg auf der Ostseite der Ebertstraße geeignet.

Die Vorhabenträgerin erklärt gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass die Trassierung der Kanäle der Berliner Wasserbetriebe unter der Vorgabe eines minimalen Eingriffs in die Baumreihen geplant würden. Eine alternative Verlegung auf die Ostseite sei nicht möglich, da der Notausgang dann im Gehweg vor der Amerikanischen Botschaft hinter den Sicherheitsbegrenzungen liegen würde.

Für das Bauwerk 1.011 (Notausgang NA2 inklusive unterirdischem Bauwerksanteil) fordert die Senatsverwaltung ebenfalls, dass die Baumreihe, die den Rand des Gartendenkmals Tiergarten bilde, nicht beeinträchtigt werden dürfe. Das Ausstiegsbauwerk könne im bestehenden Gehweg oder südlich der Baumreihe in der Grünfläche angeordnet werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sich der Notausstieg NA2 bereits im Bereich des Gehwegs befinde. Eine Verschiebung sei grundsätzlich möglich, so dass es parallel zur Ebertstraße liege. Eine abschließende Bewertung, ob dies für den Baumbestand förderlich sei, müsste durch einen Gutachter geschehen, sofern die Forderung seitens der Planfeststellungsbehörde bestehe.

Der Vortrag des Bezirksamts Mitte in der Stellungnahme vom 14.08.2024 hat einen ähnlichen Wortlaut, weshalb auf die gesonderte Wiedergabe an dieser Stelle verzichtet wird.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Variantenentscheidung der Vorhabenträgerin. Außerdem erklärt die Amerikanische Botschaft in ihrer Stellungnahme vom 26.07.2024, dass der Weg vor ihrer Botschaft ihr Hauptfluchtweg sei. Daher ist die Ablehnung der Verlegung auf die Ostseite nachvollziehbar.

Eine Änderung der Planunterlagen ist daher nicht erforderlich.

Für das Bauwerk 1.011 (Notausgang inklusive unterirdischem Bauwerksanteil) fordert die Senatsverwaltung ebenfalls, dass die Baumreihe, die den Rand des Gartendenkmals Tiergarten bilde, nicht beeinträchtigt werden dürfe. Das Ausstiegsbauwerk könne im bestehenden Gehweg oder südlich der Baumreihe in der Grünfläche angeordnet werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sich der Notausstieg NA2 bereits im Bereich des Gehwegs befinde. Eine Verschiebung sei grundsätzlich möglich, so dass es parallel zur Ebertstraße liege. Eine abschließende Bewertung, ob dies für den Baumbestand förderlich sei, müsste durch einen Gutachter geschehen, sofern die Forderung seitens der Planfeststellungsbehörde bestehe.

Gemäß EBA-Tunnelrichtlinie sind Notausgänge in einem max. Abstand von 600 m zu errichten. Das Notausgangsbauwerk NA2 ist so angeordnet, dass es sowohl der Ost- als auch der Weströhre als Notausgang dient. Dadurch ist die Lage durch die beiden Tunnelröhren begrenzt. Auf diese Weise wurde jedoch der Eingriff in die Umgebung so gering wie möglich gehalten. Außerdem befindet sich das Bauwerk am Rand des Gehwegs, so dass es auch keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit darstellt.

Für die Planfeststellungsbehörde ist die Planung der Lage der Notausgänge plausibel und nachvollziehbar, so dass kein Änderungsbedarf an den Planunterlagen besteht.

Das Bezirksamt führt in seiner Stellungnahme vom 14.08.2024 allerdings noch weitergehend zu den Notausgangsbauwerken aus, dass es die Substratüberdeckung

der beiden Notausgangsbauwerke Bauwerks-Nr. 1.012 und 1.011 für zu gering halte und daher eine arttypische Entwicklung von Bäumen nicht gewährleistet werden könne. Die auf diesen Bauwerken zukünftig gepflanzten Bäume würden nie den Zustand der anderen Bäume, zum Teil Alleebäume, erreichen. Das Thema sei mit dem LDA, mit der Hauptverwaltung und dem SGA abzustimmen.

Unter A.4.7 Nr. 2 hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin eine Nebenbestimmung zur Abstimmung der Ausführungsplanung hinsichtlich der denkmalrechtlichen Belange aufgegeben. Die Erstellung eines gesonderten Gestaltungskonzepts wird der Vorhabenträgerin nicht aufgegeben, vgl. Ausführungen unter B.4.5.1.

B.4.11 Brand- und Katastrophenschutz – Berliner Feuerwehr

In der Stellungnahme vom 22.06.2024 gab die Berliner Feuerwehr brandschutztechnische Anregungen und Anforderungen zum Brandschutz während der Bauausführung (Merkblatt „Brandschutz auf Baustellen“), zu Notausgängen (Kennzeichnung und EBA-Tunnelrichtlinie), zur Einrichtung von Lotsenpunkten (Musterrichtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ -Feuerwehr-Zufahrt, DIN 4066), Kennzeichnung der Feuerwehr-Angriffswege, Feuerwehrplan (Merkblatt „Erstellen von Feuerwehrplänen – Anhang A/C“), Elektranten, Kurzschließen der Stromschiene, Löschwasseranlage Trocken (Löschwassereinspeisung, Löschwasserentnahmestellen), Zugänglichkeit zu Notausgang 1 Weströhre (Musterrichtlinie Flächen für die Feuerwehr, § 5 BauO Bln, Wendeanlage gemäß EBA-Richtlinie nach RAST 06), BOS-Funk (Ausrüstung mit einer digitalen TMO-Objektfunkanlage, „Leitfaden zur Planung und Realisierung von Objektversorgung (L-OV)“, Merkblatt „Objektfunkversorgung BOS-Digitalfunk Berlin“) und zum Schildvortrieb mit Tunnelbohrmaschine (Brand- und Sicherheitskonzept, Zugangskontrolle, Löschwasserversorgung Tunnelvortrieb, BOS-Funk Tunnelvortrieb, Transportzug für TBM, Schleifkorbtrage, AED, erweiterter Rettungsrucksack, Rauchverbot, regelmäßige Übungen mit der Feuerwehr, Druckluftarbeiten).

Die Merkblätter „Brandschutz auf Baustellen“, „Erstellen von Feuerwehrplänen – Anhang A/C“ und „Objektfunkversorgung BOS-Digitalfunk Berlin“ sowie der Vermerk „Löschwasseranlage Trocken nach DIN 14462“ sind der Stellungnahme beigelegt.

In ihrer Erwiderung sagt die Vorhabenträgerin die Einhaltung der Anregungen und Anforderungen der Feuerwehr zu. Den geforderten Anprallschutz für die Löschwasserentnahmestellen im Tunnel hält die Vorhabenträgerin technisch nicht für

erforderlich. Weder die EBA-Tunnelrichtlinie noch die DB-Richtlinien sehen einen solchen Schutz vor. Bei einer Entgleisung entfalle die betroffene Entnahmestelle, an den benachbarten Entnahmestellen müssten dann die Absperrschieber geschlossen werden (sofern sie nicht schon geschlossen wären) und das Löschwasser könne nur noch von der übernächsten Entnahmestelle entnommen werden. In der Planung befänden sich die Entnahmestellen in einem Abstand von max. 125 m, d.h. es ergäbe sich ein max. Abstand von 250 m zur Ereignisstelle. Die Leitung könne in diesem Fall nur noch von der dem Ereignisort abgewandten Einspeisestelle befüllt werden. Die Löschwasserleitung sei grundsätzlich von beiden Seiten befüllbar und durch überschlägige Berechnungen sei im Rahmen der Entwurfsplanung eine redundante Befüllung der Löschwasserleitung nachgewiesen worden. Auch die Anordnung der Löschwasserentnahmestellen direkt in den Zugangsbereiche (Schleusen und Tunnelzutritte) für die Feuerwehr sei in dem geforderten maximalen Abstand von der Zutrittsöffnung von 1m aus konstruktiven Gründen nicht möglich.

Zum Notausgang 1 der Weströhre erwidert die Vorhabenträgerin, dass sich die geplante Feuerwehraufstellfläche ca. 100 m entfernt auf der Otto-von-Bismarck-Allee befinde und dies der EBA-Tunnelrichtlinie entspreche, wonach die Aufstellfläche max. 200 m vom Notausgang anzuordnen sei.

Die Berliner Feuerwehr äußert sich mit Schreiben vom 18.12.2024 auf die Erwidern der Vorhabenträgerin. Darin moniert sie zum Punkt „Kurzschließen der S-Bahn Stromschiene“, dass ohne eine zweifelsfreie Bestätigung der Stromlos-Schaltung und des Kurzschlusses der Stromschiene ein Einsatz der Feuerwehr ausgeschlossen sei. Es fehle an einem Lösungsvorschlag zur Ereignisbewältigung. Die Vorhabenträgerin erklärt gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass sie einfache örtliche Verhältnisse im Sinne der Forderung in der Stellungnahme der Feuerwehr vom 22.06.2024 anstrebe. Zudem strebe sie den Abschluss einer bilateralen Vereinbarung mit der Berliner Feuerwehr zur Ausführungsplanung an, wie es bei anderen Tunnelanlagen in Berlin übliche Praxis sei.

Vor diesem Hintergrund und da die Planung der Durchführung des Kurzschließens der Stromschiene Teil der Ausführungsplanung ist und nicht Gegenstand der Planfeststellung, gibt die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin unter A.4.8 Nr. 1 auf, die Ausführungsplanung mit der Berliner Feuerwehr abzustimmen, soweit deren Belange betroffen sind.

Zum Punkt „Löschwasseranlage Trocken“ fordert die Feuerwehr, dass im Betrieb keine weiteren Schieber etc., außer der eigentlichen Löschwasserentnahmestelle,

betätigt werden müssen. Eine weitere Steuerung über Schieber sei im verrauchten Bereich durch die Einsatzkräfte der Berliner Feuerwehr nicht leistbar. Die Vorhabenträgerin erklärt gegenüber die Planfeststellungsbehörde, dass in der RIL 853.1025, Bauliche Anforderungen an Einrichtungen des Tunnels - Löschwasserversorgung mehrere Schieber vorgesehen seien, die in der Grundstellung geschlossen sind. Die Vorhabenträgerin verweist auf den beabsichtigten Abschluss der Vereinbarung zur Ausführungsplanung, in der detaillierte Schieberstellungen festgelegt werden könnten. Auch dieses Thema ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern in der Ausführungsplanung zu regeln. Es wird auf die Nebenbestimmung unter A.4.8 Nr. 1 verwiesen.

Zu den Löschwasserentnahmestellen an den Zugangsmöglichkeiten zum Tunnel bleibt die Feuerwehr bei ihrer Forderung nach einem maximalen Abstand von 1 m vom Zugang. Ohne eine Löschwasserentnahmestelle im direkten Umfeld der Zugangsstelle, die gleichzeitig auch die Grenze zum Gefahrenbereich darstellt, sei ein Vorgehen der Einsatzkräfte aufgrund des fehlenden Eigenschutzes nicht möglich. Ein Vorgehen in den verrauchten Bereich ohne ein betriebsbereites Strahlrohr zum Eigenschutz sei nicht möglich, somit könne die Fremdrettung sowie die Forderung des §14 BauO Bln nach wirksamen Löscharbeiten nicht sichergestellt werden.

Die Vorhabenträgerin erklärt gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass sie einen maximalen Abstand der Entnahmestelle zur Kante des Notausganges von 1 m grundsätzlich angestrebt hätte. Konstruktiv könne aber aufgrund der Anordnung der Armaturen und Schieber bei der eigentlichen Entnahmestelle nur ein Abstand von ca. 1,5 - 2 m erzielt werden.

Zum Punkt „Zugänglichkeit zum Notausgang 1 Weströhre“ verweist die Feuerwehr auf § 5 BauO Bln und begründet ihre Forderung auch mit der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr. Nach Abs. 1 S. 4 sind bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Die Vorhabenträgerin erklärt gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass eine befestigte Zufahrt zum Notausgang im Rahmen einer Planänderung zusätzlich dinglich gesichert werde, um die Zufahrt dauerhaft sicherzustellen. Der Notausgang selbst könne aufgrund der Kälteanlagen des Deutschen Bundestags nicht näher an öffentliche Wege herangelegt werden. Ergänzend zu den Ausführungen bezüglich der ersten Stellungnahme wäre es

möglich, die geforderte Aufstellfläche im unmittelbaren Bereich des Notausgangs dinglich zu sichern, sofern sich hierfür eine Notwendigkeit im Verfahren herausstellen sollte.

Auf die 1. Planänderung äußerte sich die Feuerwehr mit Stellungnahme vom 03.03.2026. Darin wiederholt sie im Wesentlichen ihre Anregungen und Anforderungen aus der Stellungnahme vom 22.06.2024. Die Vorhabenträgerin zeigt in der Erwiderung daher an, dass sich ihre Auffassung nicht ändert.

Soweit die Feuerwehr fordert, dass die Notausgänge von außen mit der gleichen Schließung wie im Nord-Süd-S-Bahntunnel durch Schachthaken an Kette durch die Feuerwehr zu öffnen sein müssen, erwidert die Vorhabenträgerin, dass die Notausgänge mittels hydraulischer Klappen verschlossen seien und dies daher im Widerspruch zu einer analogen Öffnung im Bestandstunnel stehe. Die Vorhabenträgerin werde sich im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Berliner Feuerwehr zur Öffnung der Notausgänge abstimmen und das Ergebnis entsprechend berücksichtigen.

Die Feuerwehr fordert zudem, dass vor der Löschwassereinspeisung eine Feuerwehrebewegungsfläche einzurichten ist. Eine Entfernung von 200 m aus dem öffentlichen Straßenland zum NA1 West übersteige die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr. Die Vorhabenträgerin verweist in ihrer Erwiderung auf ihre Ausführungen zu den Notausgängen.

Die Planfeststellungsbehörde sprach am 19.08.2026 gemeinsam mit der Berliner Feuerwehr und der Vorhabenträgerin die Themen der Stellungnahme der Berliner Feuerwehr. Im Ergebnis wird die Vorhabenträgerin den Zugang und die Feuerwehraufstellfläche für den NA1 West im Zuge der 2. Planänderung anpassen. Die Feuerwehr übermittelte der Vorhabenträgerin die dafür notwendigen Informationen. Am 11.09.2026 hat die Vorhabenträgerin die 2. Planänderung mit den überarbeiteten Planunterlagen eingereicht.

Im Übrigen gibt die Planfeststellungsbehörde unter A.4.8 Nr. 2 der Vorhabenträgerin die Abstimmung zu feuerwehrrechtlichen Belangen in der Ausführungsplanung abzustimmen sowie die Einhaltung der Merkblätter „Brandschutz auf Baustellen“, „Erstellen von Feuerwehrplänen – Anhang A/C“ und „Objektfunkversorgung BOS-Digitalfunk Berlin“ sowie des Vermerks „Löschwasseranlage Trocken nach DIN 14462“.

B.4.12 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

B.4.12.1 Berliner Wasserbetriebe

Während die Berliner Wasserbetriebe (BWB) in ihrer Stellungnahme vom 22.07.2024 auf den bereits stattfindenden Austausch zwischen ihnen, der Vorhabenträgerin und der Generalplanerin zu den geplanten umfangreichen Umverlegungsarbeiten im Zuge des Vorhabens verweisen, äußern sie sich in ihrer Stellungnahme vom 06.03.2026 zur 1. Planänderung ausführlicher.

In der Stellungnahme vom 06.03.2026 zur 1. Planänderung teilen die BWB Änderungsbedarf an den Planunterlagen mit und informieren über erforderliche Umbauarbeiten an ihren Anlagen zur Baufeldfreimachung für den Neubau des Besucher- und Informationszentrums am Reichstagsgebäude und Arbeiten zur Baufeldfreimachung für den Neubau der S-Bahntrasse. Ein Teil der Arbeiten befinde sich noch in der Planung. Sie formulieren Voraussetzungen für ihre Zustimmung zur Verlegung des Entleerungspumpwerkes und der dazugehörigen Medien. Diese betreffen die Planung und Ausführung, Kostentragung und Zeitplan, Flächenakquise, Genehmigung und Vorsorge, die Betriebssicherheit, die Zutritts- und Anzeigefrist, die Dokumentation und die Zuständigkeit. Außerdem fordern sie die Beweissicherung an Schacht und Kanal im Bereich der Konrad-Adenauer-Straße. Der Stellungnahme sind die „Technischen Vorschriften zum Schutz der Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der Berliner Wasserbetriebe“ beigelegt.

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Erwiderung die Anpassung und Änderung der Planunterlagen sowie die geforderte Beweissicherung zu. Die Hinweise und Voraussetzungen für die Zustimmung werde sie erfüllen und sich mit den BWB bei Bedarf abstimmen.

Die Planfeststellungsbehörde gibt der Vorhabenträgerin unter A.4.5.2 Nr. 2.3 auf, in Abstimmung mit den BWB vor Baubeginn an deren vom Vorhaben betroffene Anlagen eine Beweissicherung durchzuführen. Weiterhin sind rechtzeitig vor Baubeginn aktualisierte Leitungsauskünfte einzuholen, die Arbeiten an Leitungen rechtzeitig mit den Leitungsträgern und damit auch den BWB abzustimmen und die Leitungsschutzanweisungen der jeweiligen Leitungsträger einzuhalten, siehe Nebenbestimmung unter A.4.9.

B.4.12.2 NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG

Die Stellungnahme der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (NBB) vom 03.06.2024 enthält Hinweise zum Umgang mit den von ihr betriebenen Anlagen sowie Leitungen, der von ihr vertretenen Leitungsträger.

Bei den Bauausführungen ist die Leitungsschutzanweisung in der geltenden Fassung zu beachten. Diese ist als Download auf der Internetseite

www.nbbnetzgesellschaft.de unter der Rubrik Service/Download Center zu finden.

Der Beginn der Bauphase ist mindestens zehn Arbeitstage vorher schriftlich anzuzeigen, die Aufgrabemeldung an Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de oder über das Leitungsauskunftsportal zu senden. Zentraler Ansprechpartner für Ortstermine und technische Fragen ist die Einsatzplanung unter einsatzplanung@nbb-netzgesellschaft.de oder Tel.-Nr.: (030) 81876 1890.

Für Bauwerke, die eine Fundamentgründung erfordern, ist ein Sicherheitsabstand von $\geq 1,5$ m einzuhalten. Abweichungen in Bezug auf Gründungen tiefer als die Rohrsohle/ Oberkante Kabel und geringere horizontale Abstände sind gesondert mit der NBB abzustimmen. Da sich in Geh- und Radwegen Kabel und/oder Leitungen befinden, die Schaden nehmen könnten, müssen folgende Auflagen eingehalten werden: Die betroffenen Kabel und Leitungen sind in Handschachtung frei zulegen, so dass frühzeitig festgestellt werden kann, ob eine Beschädigung durch Bodenverdrängungsraketen oder ähnliche Geräte entstehen könnte oder ob der zulässige Mindestabstand unterschritten wird. Für die Abstimmung weiterer eventuell erforderlicher Schutzmaßnahmen ist vor Beginn der Arbeiten eine Einweisung vor Ort mit dem jeweiligen Projektleiter Netzbetrieb zu vereinbaren. Grundsätzlich sind bei Näherung der Bohrstelle/Spundwand/Trägerbohlwand an Leitungen Suchschlitze anzulegen, um die genauen Abstände ermitteln zu können. Die Suchschlitze sind mit Handschachtung auszuführen. Nach Feststellung der Stromkabel- und Leitungslagen ist ein Abstand von ca. 1,0 m zu Kabelanlagen, PE-Leitungen, Kanälen, Stahl-, Guss- und PVC-Rohren von Außenkante Medienrohr und Stromkabel zu Außenkante Bohrung einzuhalten. Im Schutzstreifen und/oder Sicherheitsstreifen der Anlagen dürfen durch die Bohrungen/Spundwand/Trägerbohlwand keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen oder gefährden könnten. Erforderliche Spülteiche sind entgegengesetzt zu den Anlagen anzulegen. Bei einer Einweisung vor Ort sind bei Bedarf weitere Sicherungsmaßnahmen zu vereinbaren. Sofern Bohrungen/ eine Spundwand/ Trägerbohlwand im Schutzstreifen zu liegen kommen/kommt, ist dies mit Auflagen im Protokoll in der Einweisung vor Ort schriftlich festzuhalten. Die

Bohrträger für den geplanten Verbau müssen in ganzer Länge eingebohrt und nach Beendigung der Arbeiten hydraulisch erschütterungsfrei gezogen werden. Das Ziehen ist der NBB rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Falls gebohrte Träger im Erdreich verbleiben, so müssen diese 2,0 m unter Gehwegoberkante abgeschnitten werden. Der zulässige Mindestabstand zu Leitungen und Kabelsystemen der NBB beträgt bei Bohrträgern 0,8 m von Außenkante Rohr / Kabel zu Außenkante Träger. Im Bereich bruchgefährdeter Leitungen könne aus Sicherheitsgründen eine Umverlegung des betroffenen Leitungsabschnittes vor Baubeginn erforderlich werden. Im Zuge der Herstellung von Baugruben mit Holzverschalung sind folgende Abstände und Auflagen einzuhalten: Es ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,8 m von Baugrube zu Außenkante Leitung einzuhalten. Es muss sichergestellt werden, dass die Auflage unterhalb der Leitung jederzeit erhalten bleibt. Während der Baumaßnahme ist eine Mindestdeckung der betroffenen Leitungen von 0,5 m zu gewährleisten, gemessen von der Sohle der Aufgrabung bis zur Oberkante der Leitung. Bei Nichteinhaltung ist der Rohrnetzmeister zu benachrichtigen, um Sicherungs- bzw. Schutzmaßnahmen abzustimmen. Eine eventuell notwendige Anpassung der Straßenkappen an das neue Straßenniveau ist über den Rohrnetzmeister zu veranlassen. Vor Baubeginn sind Suchschlitze zur Feststellung der Tiefenlage herzustellen. Es ist zu beachten, dass sich im Baubereich Gasleitungen mit einer Minderdeckung von 0,6 m befinden. Ein Errichten von jeglichen Gebäuden über Leitungen oder jedes andersartige Überbauen, das den Zugang zur Leitung beeinträchtigt, ist nicht gestattet. Das Lagern von Materialien sowie das Pflanzen von Bäumen über Leitungen ist ebenfalls unzulässig, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit der Leitung beeinträchtigt werden.

Leitungen und Kabel dürfen nicht überbaut werden. Bei Beachtung folgender Auflagen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden: Die Lagerung von Materialien über Anlagen der NBB muss auf Paletten erfolgen. Büro- und Materialcontainer müssen so aufgestellt werden, dass ein mindestens 30 cm hoher, gut belüfteter Freiraum zwischen Containerunterkante und Geländeoberkante vorhanden ist. Paletten und Container müssen durch die Vorhabenträgerin kurzfristig zu deren Lasten entfernt werden, wenn Arbeiten an NBB-Anlagen ausgeführt werden müssen, bei Gefahr im Verzug auch nachts und an Sonn- und Feiertagen. Der NBB ist ein Ansprechpartner zu benennen. Kosten für die Beseitigung aller Schäden, die an den Anlagen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

Laut Bauwerksverzeichnis werden Gasleitungen der NBB bauzeitlich gesichert.

Die Vorhabenträgerin bestätigt die Einhaltung der Forderungen der NBB und teilt mit, dass sie mit ihr bezüglich der Leitungsarbeiten im Austausch steht. Über die unter A.4.9 festgelegten Nebenbestimmungen sind weitergehende nicht erforderlich. Die dargestellten Forderungen und Hinweise der NBB sind in der Leitungsschutzanweisung enthalten, deren Einhaltung der Vorhabenträgerin unter A.4.9 Nr. 3 aufgegeben ist.

B.4.12.3 1&1 Versatel Deutschland GmbH

Die 1&1 Versatel Deutschland GmbH übersendet mit Stellungnahme vom 05.06.2024 Planauszüge für das Vorhabengebiet und verweist auf ihre „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“. Die Vorhabenträgerin verweist in ihrer Erwiderung darauf, dass sich betroffene Kabel ausschließlich im Planausschnitt 9 der Anlagen zur Einwendung finden, und auf Kapitel 10.2 der Unterlage 01. Danach werden vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen Dritter, die von der Maßnahme berührt beziehungsweise betroffen sind, in Abstimmung mit dem Eigentümer den neuen Gegebenheiten angepasst. Umbau und Anpassung werden entsprechend den gültigen technischen Vorschriften im Rahmen vorhandener vertraglicher Regelungen beziehungsweise neuer Vereinbarungen erfolgen. Die Kostentragung für die Arbeiten an den Leitungen regelt sich nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze beziehungsweise Vereinbarungen.

Laut Bauwerksverzeichnis (Unterlage 4) werden Leitungen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH bauzeitlich gesichert. Eine Leitung wird umverlegt. Unter A.4.9 werden der Vorhabenträgerin allgemeine Nebenbestimmungen zum Umgang mit Leitungen Dritter aufgegeben, die den Interessen der Leitungsträger gerecht werden. Im Übrigen enthält der festgestellte Erläuterungsbericht (Unterlage 1) unter Ziff. 10.2 Regelungen, die diese berücksichtigen.

B.4.12.4 Stromnetz Berlin GmbH

Die Stromnetz Berlin GmbH übersendet mit ihrer Stellungnahme vom 22.07.2024 Dokumente mit den aktuellen Leitungen sowie die Richtlinie zum Schutz von Anlagen

der Öffentlichen Beleuchtung des Landes Berlin, die per Managementvertrag von der Stromnetz Berlin GmbH betreut werden, die Richtlinie zum Schutz von Freileitungsanlagen 110 kV, die Allgemeinen Hinweise für Leitungsanfragen bei geplanten Leitungsanfragen, die Richtlinie zum Schutz von 1 – 110 kV Kabelanlagen und die Richtlinien zum Schutz von 1 kV Kabelanlagen (alle mit Stand: 01.07.2021).

Da sich im Baubereich Anlagen von ihr befinden, fordert sie die Sicherstellung des uneingeschränkten Betriebs ihrer Anlagen. Dafür regt sie die Ergreifung geeigneter Maßnahmen an. Es sollte u. a. Folgendes beachtet werden: Der Stromnetz Berlin GmbH sei nicht bekannt, wann mit der Ausführung des geplanten Bauvorhabens begonnen wird - weder im Allgemeinen noch hinsichtlich einzelner Bauabschnitte, die ihre Anlagen betreffen. Daher sollte rechtzeitig vor dem unmittelbaren Baubeginn eine aktuelle Leitungsauskunft eingeholt werden. Alle im Baubereich betroffenen Anlagen sollen bauzeitlich - in Absprache mit der Stromnetz Berlin GmbH - unter Berücksichtigung geltender (technischer) Vorschriften gesichert werden. Bei Bedarf sollten geeignete Suchverfahren nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden, um Anlagen auffinden und sichern zu können.

Sollten bspw. Verlegungen von Kabeln oder Umbauten bei Beleuchtungsanschlüssen erforderlich sein, sind entsprechende Arbeiten - in Absprache mit der Stromnetz Berlin GmbH über kabelumverlegung@stromnetz-berlin.de - unter Berücksichtigung geltender (technischer) Vorschriften auszuführen. Hinsichtlich möglicher erforderlicher Verlegungen geht die Leitungsträgerin auf der Grundlage des ihr aktuell vorliegenden Planungsstands davon aus, dass die im Plangebiet vorhandenen 110 kV-Kabelanlagen nicht verlegt werden müssen. Sollte dies bereits jetzt oder künftig anders sein oder werden, weist sie vorsorglich darauf hin, dass eine Verlegung der 110 kV-Kabelanlagen über leitungsanfrage.hochspannung@stromnetz-berlin.de abzustimmen ist. Eine Verlegung ist mit einem Zeitbedarf von mindestens zwei Jahren verbunden.

Weiterhin geht die Stromnetz Berlin GmbH davon aus, dass sämtliche Kosten, die bspw. durch einen ggf. benötigten Umbau an den Energieanlagen oder durch Umbauten bei Beleuchtungsanschlüssen anfallen und die nicht aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben von der Stromnetz Berlin GmbH getragen werden müssen, vom Vorhabenträger übernommen werden.

Sollten bei den Bauarbeiten Kabel oder andere Anlagen der Stromversorgung aufgefunden werden, die im Vorfeld nicht bekannt waren, sollte mit der Stromnetz

Berlin GmbH Kontakt aufgenommen und der weitere Umgang mit den Anlagen abgestimmt werden.

Die Stromnetz Berlin GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass sie sich mit einer Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts nicht einverstanden erklärt.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie die bestehenden Anlagen der Stromnetz Berlin GmbH bereits in die Planunterlagen aufgenommen hat. Ein 110 kV-Kabel wird im Zuge des Vorhabens nicht verlegt. Sie wird die Hinweise der Stromnetz Berlin GmbH in der Bauausführung berücksichtigen.

Laut Bauwerksverzeichnis (Unterlage 4) wird die Vorhabenträgerin Leitungen der Stromnetz Berlin GmbH sichern sowie zwei 30 kV-Leitungen und zwei Beleuchtungsleitungen bauzeitlich verlegen.

Nach Kapitel 10.2 der des festgestellten Erläuterungsberichts (Unterlage 01) werden vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen Dritter, die von der Maßnahme berührt beziehungsweise betroffen sind, in Abstimmung mit dem Eigentümer den neuen Gegebenheiten angepasst. Umbau und Anpassung werden entsprechend den gültigen technischen Vorschriften im Rahmen vorhandener vertraglicher Regelungen beziehungsweise neuer Vereinbarungen erfolgen. Die Kostentragung für die Arbeiten an den Leitungen regelt sich nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze beziehungsweise Vereinbarungen. Weiterhin ist der Vorhabenträgerin unter A.4.9 aufgegeben, dass sie rechtzeitig vor Baubeginn eine aktualisierte Leitungsauskunft einholt, Arbeiten an Leitungen rechtzeitig vor Baubeginn mit den Leitungsträgern abstimmt und die Leitungsschutzanweisungen bzw. -richtlinien der jeweiligen Leitungsträger einhält.

Weitergehende Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

B.4.13 Straßen, Wege, Zufahrten und Verkehr

B.4.13.1 Amerikanische Botschaft in Berlin (U. S. Embassy in Berlin)

Im E-Mail-Schreiben vom 26.07.2024 verweist die Amerikanische Botschaft auf bereits erfolgt Abstimmungen mit der Vorhabenträgerin. Danach sei die Freihaltung der Hauptfluchtwege und damit verbunden die Sperrung des Bereichs zwischen dem Zaun des Botschaftsgeländes und dem Zaun der Baustelle für den Baustellenverkehr vereinbart worden, der in der Planung nicht berücksichtigt worden sei. Es wird aus Gründen der Sicherheit um Anpassung der Planunterlagen gemäß der Vereinbarung

gebeten. Die gewünschte Anpassung hat die Botschaft im beigefügten Plan 10.3.3 dargestellt.

In ihrer Erwiderung verweist die Vorhabenträgerin auf gegenläufige Einwendungen Privater zur Freihaltung des Fußweges.

Die Planfeststellungsbehörde räumt dem Sicherheitsinteresse der Botschaft und deren Interesse an der Freihaltung der Hauptfluchtwege ein größeres Gewicht ein, als dem privaten Interesse und dem Interesse des Bezirksamts Mitte an der Freihaltung des Weges für den öffentlichen Verkehr (siehe Stellungnahme vom 14.08.2024). In der näheren Umgebung gibt es aufgrund des dichten Straßen- und Wegenetzes verschiedene Möglichkeiten zur Umfahrung des Bereichs, die nur wenige Minuten längere Fahrt- bzw. Wegezeit bedeuten. Diese hängen davon ab, aus welcher Richtung die Verkehrsteilnehmer kommen. Möglich sind auch weiträumigere Umfahrungen.

Sie hat daher die Vorhabenträgerin aufgefordert, den Plan 10.3.3 entsprechend anzupassen.

B.4.13.2 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen hat mit Schreiben vom 05.08.2024 eine Gesamtstellungnahme zum Vorhaben abgegeben.

Abteilung Stadtplanung

Die Abteilung Stadtplanung bittet bei der Einrichtung und Abwicklung der zwingend erforderlichen Baustellenlogistik, Bauwerksverzeichnis-Nr. 8.005, 8.006 und 8.007 folgendes zu beachten:

- Das optische Erscheinungsbild des Vorhabenumfeldes sollte so gering wie möglich negativ beeinflusst werden. Insbesondere im Bereich Brandenburger Tor sollte die Baustelle optisch zurückhaltend bzw. ansprechend gestaltet werden (z.B. künstlerische Gestaltung der Bauzäune).
- Bestehende öffentliche Wegebeziehungen, insbesondere beim Fuß- und Radverkehr, sollen auf ein minimales Zeitfenster eingeschränkt werden. Umwegungen der Baustelle sollten barrierefrei gestaltet, entsprechend der (touristischen) Verkehrsströme breit angelegt und gut beschildert sein.

Die Vorhabenträgerin sichert die Berücksichtigung der Forderungen zu. Die Festsetzung von Nebenbestimmungen ist daher nicht erforderlich.

Abteilung Städtebau

Die Abteilung Städtebau merkt allgemein kritisch die Dimension der Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung, insbesondere im Bereich des erst vor wenigen Jahren fertig gestellten Spreebogenparks, im Bereich des Brandenburger Tores und auf der Straße des 17. Juni, an. Diese sei dringend zu hinterfragen und fordert eine deutliche Minimierung. Die Dimensionierung der Flächen für Lagerung und Zwischenlagerung von Aushubmaterialien, Verbrauchsmaterialien und für Werkstätten, Sanitär- und Sozialräume etc. seien auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Eine Unterbringung von Mannschaftsunterkünften im Bereich der Haupt-Baustelleneinrichtungsfläche werde abgelehnt, ebenso die längerfristige Zwischenlagerung von Aushubmaterialien für die spätere Verfüllung der in offener Bauweise herzustellenden Tunnelbereiche innerhalb der Baustelleneinrichtungsbereiche (z. B. Straße des 17. Juni, Spreebogenpark).

Die Durchgängigkeiten der Baustelleneinrichtungsflächen für Fußgänger und Radfahrer im Bereich des Spreebogenparks, des Brandenburger Tores / Platz des 18. März, dem Umfeld des Hauptbahnhofs und entlang der Spree seien dauerhaft abzusichern, da es sich bei diesen um stark frequentierte Hauptwegeverbindungen sowohl in Ost-West- als auch in Nord-Süd-Richtung und um touristische Hotspots handele, deren Blockierung für einen Zeitraum von bis zu 51 Monaten nicht akzeptiert werden könne. Die geplante Inanspruchnahme der Haupt-Baustelleneinrichtungsfläche um den Hauptbahnhof behindere massiv dessen Erreichbarkeit, insbesondere für Taxen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass aufgrund der innerstädtischen beengten Lage die geplanten Baustelleneinrichtungsflächen bereits auf ein Mindestmaß reduziert worden seien. Mannschaftsunterkünfte als Übernachtungsmöglichkeit wären auf den Baustelleneinrichtungsflächen nicht vorgesehen, lediglich die nach den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Tagesunterkünfte. Das Aushubmaterial werde durch die phasenweise Erstellung der offenen Tunnelbereiche laufend wieder eingebaut, so dass eine Zwischenlagerung über die gesamte Bauzeit nicht vorgesehen sei. In den Bauphasenplänen (U-10-3-x) sind die Verkehrsumleitungen je Phase dargestellt. Gewisse Verkehrsbehinderungen seien allerdings bei innerstädtischen Baumaßnahmen unvermeidbar. Die Hauptverkehrsflüsse, vor allem für den Kfz-Verkehr würden aufrechterhalten bzw. würden Umleitungsstrecken angeboten.

In der Stellungnahme vom 17.01.2025 auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin führt die Senatsverwaltung aus, dass hinsichtlich der Baustelleneinrichtungsfläche nicht ersichtlich werde, dass die genaue Positionierung und insbesondere die Dimensionierung kritisch geprüft worden sei. Sie verlangt einen Nachweis, der darstellt, welche Alternativen untersucht worden sind, und warum die Dimensionierung der Werkstätten, Logistikcontainer, Tages- und Sozialraumunterkünfte zwingend im dargestellten Umfang erforderlich sind. Im Weiteren erkennt sie die Unvermeidbarkeit von Verkehrsbehinderungen durch große Baumaßnahmen im innerstädtischen Bereich an. Nicht nachvollziehbar sei für sie, weshalb ausschließlich der Kfz-Verkehrs untersucht worden sei und für den Fuß- und Radverkehr keinerlei Konzepte angeboten würden. Dies gelte für die Verbindung entlang der Spree (ggf. durch einen Schutztunnel) sowie in Ost-West-Richtung bzw. Nord-Süd-Richtung am Brandenburger Tor. Sie fordert Nachbesserungen und Alternativen.

Die Vorhabenträgerin erklärt gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass die Planung des Flächenbedarfs für Baustelleneinrichtung nach den Erfordernissen und Vorgaben erfolgt sei, wobei auf eine möglichst minimale Flächeninanspruchnahme geachtet worden sei. Werkstätten, Logistikcontainer, Tages- und Sozialunterkünfte gehörten dazu und seien dringend erforderlich. Die detailliertere BE-Flächenplanung, d.h. die konkrete Verwendung der einzelnen BE-Flächen, erfolge in späteren Planungsphasen bzw. abschließend durch die beauftragte Baufirma. Ein Verzicht auf bisher geplante BE-Flächen hätte gravierende Auswirkungen auf den Bauablauf. Daher halte die Vorhabenträgerin an ihrer Planung fest. Die detaillierte Planung der Baustelleneinrichtungsflächen erfolgt in späteren Planungsphasen.

Für die Planfeststellungsbehörde ist die Argumentation der Vorhabenträgerin zum Flächenbedarf nachvollziehbar. Für die Dimensionierung des Bedarfs sind verschiedene Anforderungen, u. a. aus dem Arbeits- und Gesundheitsschutz und Bewegungsradien der Baumaschinen, zu berücksichtigen. Die konkrete Planung und Einrichtung auf der Baustelle obliegt regelmäßig dem Auftragnehmer, der erst nach der Vergabe der Bauleistung feststeht. Die Flächen können im Laufe des Vorhabens den konkreten Anforderungen angepasst werden.

Die geplante Führung des Fuß- und Radverkehrs ist in den Bauphasenplänen, Unterlagen 10.3.3 bis 10.3.7, enthalten. Für das Umfahrungs- bzw. Verkehrskonzept während der Bauzeit hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträger unter

A.4.10 aufgegeben, sich u. a. mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Zur Freihaltung der Rampe von der Rahel-Hirsch-Straße zum Uferweg bekräftigt die Vorhabenträgerin gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass diese Fläche benötigt werde. Es müsse auf engem Raum der Umschlag und die Zwischenlagerung der Betontübbinge erfolgen. Es müssten Tübbinge für mehrere Tage Vortrieb und in verschiedenen Geometrien auf dieser Fläche vorgehalten werden. Zudem müssten sich auf dieser Fläche Verlade- sowie Transporteinheiten bewegen können. Eine weitere Verengung der teilweise unter 13 m breiten Fläche sei unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen. Auch die Rampe werde als Zufahrt zu dieser Fläche benötigt. Der Uferweg könne in etwa 200 m Entfernung direkt westlich der Moltkebrücke über Elisabeth-Abegg-Straße und Magnus-Hirschfeld-Ufer erreicht werden. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Argumentation für nachvollziehbar und erkennt den Flächenbedarf der Vorhabenträgerin an. Um dem öffentlichen Interesse an der Nutzung der Rampe Genüge zu tun, gibt die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin unter A.4.10 Nr. 1 auf, die Flächennutzung sowohl zeitlich als auch räumlich auf das Nötigste zu begrenzen.

B.4.13.3 Haupt-BE-Fläche Süd (Bauwerksnr. 8.007)

Für die Haupt-BE-Fläche Süd (Bw-Nr. 8.007) fordert die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen in ihrer Stellungnahme vom 05.08.2024, dass eine Fußgänger- und Fahrradverbindung in ausreichender Dimensionierung von der Straße des 17. Juni über den Platz des 18. März zu Unter den Linden in der gesamten Bauphase sicher zu stellen ist, da es sich um die Haupt-Verkehrsachse in Ost-West-Richtung für Fahrradfahrer handelt. Darüber hinaus sei die Durchgängigkeit von der Friedrich-Ebert-Straße zu Unter den Linden während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die direkte Ost-West-Verbindung nur in den Bauphasen 1 und 5 möglich sei. In den Bauphasen 2-4 müsse diese Verbindung durch Umleitungen nördlich und südlich des Baufelds stattfinden. Dies sei in Unterlage 10 dargestellt. Der Fußgängerverkehr könne gemäß Antragsunterlage in allen Bauphasen von der Eberstraße zu Unter den Linden (durch das Brandenburger Tor) gelangen.

Die Bauphasen 2 bis 4 sind mit einer Dauer von ca. 25 Monaten veranschlagt. Die Umfahrung der Ost-West-Verbindung nördlich über die Wilhelmstraße / Dorotheenstraße und die Scheidemannstraße und südlich über die Wilhelmstraße und die Behrenstraße sind für Fahrradfahrer mit nur wenigen Minuten zusätzlicher

Fahrzeit verbunden. Je nachdem aus welcher Richtung der Radfahrer kommt, gibt es auch weiträumigere Umfahrungsmöglichkeiten.

Der Fußweg vor der Amerikanischen Botschaft wird aufgrund deren Stellungnahme im Verfahren geschlossen halten, siehe dazu unter B.4.13.1. Im Übrigen ist der Vorhabenträgerin unter A.4.10 Nr. 2 aufgegeben, das Umfahrungs- bzw. Verkehrskonzept mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

B.4.13.4 Haupt-BE-Fläche Nord Spreebogenpark (Bauwerksnummer 8.006)

Für die Hauptbaustelleneinrichtungsfläche Nord Spreebogenpark (Bw-Nr. 8.006) fordert die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Wohnen und Bauen in ihrer Stellungnahme vom 05.08.2024 die Gewährleistung eines Bewegungskorridors für Fußgänger und Radfahrer parallel zur Spree nördlich des Spreebogenparks (Bauwerksnr. 4.004) und im Bereich der Baustelleneinrichtung Spreebogenpark. Die Vorhabenträgerin sagt dies in ihrer Erwiderung zu.

Es wird auf die Nebenbestimmung unter A.4.10 Nr. 2, wonach das Umfahrungs- bzw. Verkehrskonzept mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen ist, verwiesen.

Soweit die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt als Baulastträgerin für die Moltkebrücke als Anbindung der BE-Fläche einen Nachweis für die Verträglichkeit der Nutzung als Teil der BE-Fläche fordert, wird der Vorhabenträgerin unter A.4.12 Nr. 3 eine entsprechende Nebenbestimmung aufgegeben. Im Übrigen wird auf die allgemeine Abstimmungspflicht unter A.4.12 Nr. 1 verwiesen.

B.4.13.5 Haupt-BE-Fläche Nord Humboldthafen (Bauwerksnr. 8.005)

Flächeninanspruchnahme

Für die Haupt-BE-Fläche Nord Humboldthafen (Bauwerksnr. 8.005) führt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen aus, dass die Nutzung der Vorfahrt nördlich vor dem Gebäude des Hauptbahnhofs (Flur 52, Flurstück 644) (Bauwerksnummer 4.002) nicht möglich sei, da sich hier sowohl der Zugang zum östlichen Bügelgebäude des Hauptbahnhofs als auch der barrierefreie Zugang von der Platzfläche zur U-Bahn (Linie U5) befindet. Darüber hinaus sei vor dem U-Bahneingang eine Feuerwehraufstellfläche für das Gebäude des Hauptbahnhofs und des U-Bahnhofes. Auf Grund der bereits durch die bestehende BE-Fläche für den 1. BA der 5 21 extrem eingeschränkten Nutzbarkeit der Platzfläche (Europaplatz Süd)

würde gegenwärtig auf dem v. g. Flurstück zusammen mit der z. Z. verfügbaren Platzfläche eine Umgestaltung der Platzfläche und die Errichtung einer Fahrradabstellanlage vorbereitet.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Zugang zum östlichen Bügelgebäude des Hauptbahnhofs und auch der barrierefreie Zugang von der Platzfläche zur U-Bahn (Linie U5) gewährleistet werde. Ebenso werde die Feuerwehraufstellfläche vor dem U-Bahn-Eingang für das Gebäude des Hauptbahnhofs und des U-Bahnhofs berücksichtigt. Weiterhin bittet die Vorhabenträgerin um Übersendung der Planungen zur Fahrradabstellanlage, was SenStadt mit E-Mail vom 14.02.2025 nachgeholt hat.

Senstadt stimmt der Nutzung der Flurstücke 647 (vollständig), 736 (Teilstück nördlich der nördlichen Kante des Bahnhofsgebäudes) und 645 (Teilstück Zufahrt über Geh- und Radweg auf die Invalidenstraße) der Flur 52 (Bauwerksnummer 4.002) nicht zu. Gemäß den Unterlagen der Planfeststellung sei die Nutzung dieser Flurstücke nicht zwingend erforderlich, da sie offensichtlich nur untergeordnete Zufahrts- und Stellflächen für Fahrzeuge beinhalteten. Eine Zufahrt zur BE-Fläche und damit Nutzung dieser Flächen sei auch ohne die Einbeziehung in den umzäunten Bereich der BE möglich, da es sich bei diesen Flächen um gewidmete Erschließungsflächen (Platzfläche Europaplatz Süd; Straße Friedrich-List-Ufer) handeln würde.

Die Vorhabenträgerin erwidert, die Baustellenzu- und -abfahrt über die Straße Friedrich-List-Ufer nach Norden über die Invalidenstraße und Haltepositionen Richtung Europaplatz sei zwingend erforderlich. Aufgrund der sehr beengten innerstädtischen Verhältnisse und der nicht vorhandenen Wendemöglichkeit sei neben der Baustellenversorgung über die Spree auch eine Straßenanbindung und temporäre Zwischenlagerflächen zwingend erforderlich. Unabhängig der Art der Nutzung würde eine Verringerung der ohnehin sehr geringen Baustelleneinrichtungsfläche zu weiteren Einschränkungen des Baubetriebs führen. Die Vorhabenträgerin sieht in der gegebenen Örtlichkeit keine Möglichkeit, den Verlust dieser Fläche durch Inanspruchnahme anderer Flächen auszugleichen.

In der Stellungnahme vom 17.01.2025 auf die Erwidern der Vorhabenträgerin führt SenStadt aus, dass auch unter Würdigung der außerordentlich beengten Verhältnisse zur Unterbringung der Baulogistik im Bereich Invalidenstraße/Friedrich-List-Ufer nicht hinreichend dargelegt sei, dass keine Anpassungen möglich seien. Es wird erneut gefordert, dass das Friedrich-List-Ufer durchgängig zwischen Invalidenstraße und Kapelle-Ufer für Fußgänger und Radfahrer benutzbar ist. Diese Verbindung sei von sehr hoher Bedeutung für die Nutzer.

Weiterhin wird erneut gefordert, dass die Fläche zwischen Friedrich-List-Ufer und der Platzfläche vor dem Hauptbahnhof wieder für die Öffentlichkeit und auch hinsichtlich des Baufeldes MK8 benutzbar ist. Die sehr hohe Frequentierung des Hauptbahnhofs erfordere die Nutzbarkeit der Fläche. Sollte dem nicht entsprochen werden, fordert SenStadt einen Nachweis hinsichtlich der Prüfung von Alternativen und die Begründung zur unumgänglichen Nutzungsanforderung für die Gesamtfläche. Eine temporäre (Mit-)Nutzung der Flächen oder Teilen könnten auch zeitlich beschränkt und bei wirklichem Erfordernis erfolgen. Der Bereich für die Zugangstreppe und die Rampe im nordöstlichen Bereich des Friedrich-List-Ufers sei aktuell von BE-Flächen umgeben, aber zugänglich. Dieses Minimum an Zugänglichkeit wird weiterhin als zwingend frei zu haltender Bereich angesehen. Die Treppe und Rampe seien mit erheblichem Aufwand und unter Finanzierung von öffentlichen Mitteln und Bundeszuschüssen gebaut worden. Der Einsatz öffentlicher Investitionsmittel erfordert eine uneingeschränkte Nutzung der Infrastruktur. Ansonsten kann es zur Rückzahlung der eingesetzten Mittel kommen, die dann durch die Vorhabenträgerin zu begleichen sei.

Weiterhin moniert SenStadt in ihrer Stellungnahme vom 17.01.2025, dass die Vorhabenträgerin nicht auf das Problem der Erschließung des Hauptbahnhofs durch Taxen und die gesamte Logistik der Osthälfte des Bahnhofsgebäudes nicht eingegangen worden sei. Die Vorhabenträgerin erklärt dazu gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass es zwei Alternativen zur Abwicklung des Taxiverkehrs unter Voraussetzung der Zustimmung der Träger öffentlicher Belange gebe.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass sie eine durchgängige Nutzbarkeit des Friedrich-List-Ufers nicht zusichern könne. Dies würde die ohnehin kleine BE-Fläche weiter einschränken und sei aufgrund der gut nutzbaren alternativen Verbindungen über das Alexanderufer und die Ella-Trebe-Brücke nicht angemessen. Die im Bereich des Hauptbahnhofs genutzten Flächen seien mit dem Bahnhofsmanagement abgestimmt. Die Vorhabenträgerin wird die Flächen allerdings nur bei zwingendem Erfordernis nutzen. Ungenutzte Flächen würden temporär zur Verbesserung der Erschließung des Hauptbahnhofs bereitgestellt. Die Zugangstreppe und Rampe im nordöstlichen Bereich des Friedrich-List-Ufers bleibt während der Baumaßnahmen zugänglich.

In der Stellungnahme vom 05.03.2026 auf die 1. Planänderung hält die Senatsverwaltung die Forderung nach Offenhaltung des Friedrich-List-Ufers aufrecht. In ihrer Erwiderung schlägt die Vorhabenträgerin zwei Alternativen zur Abwicklung des Taxiverkehrs am Hauptbahnhof vor. Außerdem weist sie darauf hin, dass aktuell

die Taxen auch auf zusätzlich eingerichteten Fahrspuren auf dem Washingtonplatz fahren.

Das von der Vorhabenträgerin eingereichte Flächenkonzept und die in der Erwiderung dargestellte Begründung für die Flächeninanspruchnahme ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Die Lage der BE-Fläche am Humboldthafen ergibt sich aus der Nähe zum Baufeld. Außerdem bedeutet eine Verringerung der BE-Fläche erhöhte Schwierigkeiten in der Baustellenlogistik mit der Folge längerer Bauzeit und erhöhter Kosten.

Die Fläche im Bereich des Baufelds MK8 ist nicht Gegenstand der beantragten BE-Flächen in diesem Planfeststellungsabschnitt.

Die Planfeststellungsbehörde gibt der Vorhabenträgerin unter A.4.10 Nr. 3 auf, die Abwicklung des Taxiverkehrs vor dem Hauptbahnhof mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Nördliche Uferpromenade

SenStadt fordert die Freihaltung des Zugangsbereichs für die barrierefreie Erschließung (Zugangstreppe und Rampe) der nördlichen Uferpromenade des Humboldthafens mit den Wohn- und Geschäftsgebäuden am Hilda-Geiringer-Weg über die Flurstücke 645 und 736. Die Inanspruchnahme der östlichen Randfläche des Washingtonplatzes (Bauwerksnummer 4.001) und der Straße Friedrich-List-Ufer (Bauwerksnummer 4.002) im Bereich Washingtonplatz werde von ihr grundsätzlich abgelehnt. Über diesen Bereich erfolge die einzige Erschließung des Hauptbahnhofs für den Taxi-Verkehr (Ein- und Ausstieg). Zudem befänden sich an der Straße Friedrich-List-Ufer die Fahrradabstellmöglichkeiten und die Abstellanlage für die Leihfahrzeuge (Jelbi) der Südseite des Hauptbahnhofs. Sollte die Sperrung und Nutzung der o. g. Flächen aus bauplanerischer Sicht (Startbaugrube TMB) unumgänglich sein, werde ein Verkehrskonzept zur Lösung der Taxi-Erschließung des Hauptbahnhofs gefordert. Entlang der Straße Friedrich-List-Ufer (Bauwerksnummer 4.002) sei ein Verbindungskorridor zwischen Invalidenstraße und Rahel-Hirsch-Straße während der gesamten Bauzeit für Fußgänger und Radfahrer sicherzustellen, da es sich hier um eine wichtige Nord-Süd- Verbindung handle und kaum Alternativen dazu bestünden. Darüber hinaus würde der vorhandene Zugang zum Untergeschoss des Hauptbahnhofs an der Straße Friedrich-List-Ufer / Washingtonplatz durch die BE blockiert.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass unabhängig von der Art der Nutzung eine Verringerung der ohnehin sehr geringen Baustelleneinrichtungsfläche zu weiteren Einschränkungen des Baubetriebs führen würde. Die Vorhabenträgerin sieht in der gegebenen Örtlichkeit keine Möglichkeit, den Verlust dieser Fläche durch Inanspruchnahme anderer Flächen auszugleichen. Sie sieht auch keine Möglichkeit, den geforderten Verbindungskorridor für den Fuß- und Radverkehr zu gewährleisten, und widerspricht der Aussage, dass es kaum Alternativen dazu gebe. Der Fußverkehr könne direkt den Hauptbahnhof nutzen, für den Radverkehr stehen das Alexanderufer und die Ella-Trebe Straße zur Verfügung. Der Zugang zum Untergeschoss des Hauptbahnhofes könne über die BE-Fläche gewährleistet werden.

Es wird auf die obigen Ausführungen zum Flächenkonzept verwiesen.

B.4.13.6 Mobilität

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt geht in ihrer Stellungnahme vom 05.08.2024 davon aus, dass es durch die baubedingten Straßensperrungen Verdrängungsverkehr geben werde. Die eigentlichen Straßensperrungen erfolgen allerdings außerhalb des regulär vom ÖPNV befahrenen Straßennetzes. Situationsbedingt sei bekannt, dass die Umleitungsstrecken (Tiergartenstraße / Leipziger Straße, Scheidemannstraße, Invalidenstraße) stärker belastet sind und u.a. die Pünktlichkeit der Tram auf der Invalidenstraße abnehmen würde. Die Zuständigkeit zur Lösungsentwicklung werde beim städtischen Verkehrsmanagements gesehen. Die Verkehrsstudie zum Verkehr während der Bauzeit thematisiere fast ausschließlich den MIV. Unklar bleibe, wie der ÖPNV berücksichtigt und wie mit der langen Sperrung des Nord-Süd-Tunnels umgegangen wird. Die B96 ist - auch im Zentralen Bereich und Tunnellage (planfestgestellt) – Ortsdurchfahrt und liegt damit in der Zuständigkeit des Landes Berlin, Straßenbaulastträger ist hier insb. SenMVKU Abt. V.

In der Stellungnahme vom 17.01.2025 auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin weist SenMVKU darauf hin, noch im Jahr 2025 mit dem Umbau des Europaplatzes begonnen werde. Die Bauarbeiten an der S21 sowie am Europaplatz Nord und Süd sollen zeitlich aufeinander abgestimmt werden. Die Taxiandienung und -verkehrsabwicklung sollten zeitlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt werden. Nach Abschluss der S21-Bauarbeiten (1. BA) sollte zumindest das Friedrich-List-Ufer für den Kfz-Verkehr wieder geöffnet werden, um eine Nutzung durch Taxen

und für Fahrradabstellplätze zu ermöglichen. Die Auswirkungen der BE-Flächen seien einvernehmlich mit den für Verkehr zuständigen Verwaltungen abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin sagt gegenüber der Planfeststellungsbehörde die Berücksichtigung der Hinweise bei der weiteren Planung zu.

Unter A.4.10 Nr. 3 hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin die Abstimmung zur Abwicklung des Taxiverkehrs vor dem Hauptbahnhof mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde aufgegeben. Außerdem hat die Vorhabenträgerin in der 2. Planänderung des Baustelleneinrichtungsplan ... dahingehend geändert, dass ein Baustellenverkehr über den Europaplatz nicht stattfindet.

Für den Fachbereich Straßenbahn/(U-Bahn) gelte folgende Info: Die planfestgestellte Bestandsanlage der U-Bahn (Tunnel der Linie U5 sowie U-Bhf. Bundestag mit sämtlichen Nebenanlagen) dürfe nicht gefährdet werden. Wegen möglicher Beeinträchtigungen der U-Bahn-Anlagen ist die Planung mit den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) sowie der Technischen Aufsichtsbehörde (SenMVKU IV E 3) abzustimmen bzw. zur Zustimmung vorzulegen. Für die TAB, Bereich U-Bahn werde festgestellt, dass sich innerhalb des Planfeststellungsgebietes die planfestgestellte und in Betrieb befindliche U-Bahnlinie 5 als zweigleisige unterirdische Verkehrsanlage befindet.

SenMVKU moniert zudem fehlende Querschnitte zur Einschätzung der Annäherung des neuen Bauwerks an die U-Bahnhöfe Hauptbahnhof und Bundestag. Es wird außerdem eine enge Abstimmung mit den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) bei der Ausführung gefordert. Etwaige Verformungen und Verdrehungen der BOStrab-Anlagen müssten in einem verträglichen und zu vertretenden Maß bleiben. Das bedeute, dass die Standsicherheit, die Gebrauchstauglichkeit und die Betriebssicherheit während des Baus und des späteren Betriebes zu keiner Zeit beeinträchtigt werden dürfe. Für den Bau sind neben den entsprechenden o. g. Nachweisen auch für die einzelnen Bauphasen Risikobetrachtungen und hieraus abgeleitete Havariekonzepte vorzustellen und umzusetzen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie die Detailquerschnitte der Planfeststellungsbehörde als ergänzende Unterlage übergeben hat.

Die BVG hat sich im Planfeststellungsverfahren ebenfalls geäußert. Die Vorhabenträgerin steht mit ihr in Abstimmung zur Bauausführung. Es wird auf die Nebenbestimmung unter A.4.12 Nr. 1 und 2 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat der TAB die geforderten Querschnitte übersendet.

Die Senatsverwaltung bittet im Verfahren um Angaben zum S-Bahn-Betriebskonzept während der Sperrung des bestehenden Nord-Süd-S-Bahn-Tunnels und weitere betriebliche Angaben. Im Erläuterungsbericht wird lediglich eine Aussage zur Dauer der beabsichtigten Sperrung getroffen. Das konkrete Betriebskonzept während der Tunnelsperrung und auch andere betriebliche Details werden nicht planfestgestellt. Daher enthalten die Planunterlagen hierzu auch keine weitergehenden Ausführungen.

Soweit SenMVKU zum „Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas“ vorträgt, ist auf die Ausführungen unter B.4.14 zu verweisen.

Die Senatsverwaltung fordert die Einbeziehung des Landesdenkmalamtes in die Neuanlage des durch die Baustelleneinrichtungsfläche beanspruchten Teils des Tiergartens. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen unter B.4.10.1 verwiesen.

B.4.13.7 Polizei Berlin

Die Polizei Berlin erklärt in ihrer Stellungnahme vom 19.07.2024, dass die Berechnung der Leistungsfähigkeit der Umfahrung im Jahre 2027 auf Grund der veralteten Verkehrsstudie aus dem Jahr 2019 Zweifel aufkommen lasse und eine neue Studie dazu beitragen könnte, eine genauere Bewertung aller relevanten Faktoren vorzunehmen. Die nördliche Umfahrung bereite ebenfalls verkehrliche Bedenken. Alle Großveranstaltungen und die damit verbundenen Sperrungen der Straße des 17. Juni und/oder John-Foster-Dulles-Allee würden keine Berücksichtigung finden. Die Polizei fordert eine weitere Beteiligung im Verfahren.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die im Fazit der Studie in Aussicht gestellten Messungen zur Verifizierung der angenommenen Verkehrsströme im Rahmen der Sperrung durch die Fanzonen zur Fußball-EM 2024 durchgeführt und ausgewertet worden sind. Grundsätzlich werde eine bessere Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte festgestellt als 2019 angenommen. Der Ergebnisbericht kann der Polizei Berlin gerne zur Verfügung gestellt werden. Die von der Polizei erwähnte Umfahrung sei im Messungszeitraum ebenfalls gesperrt gewesen, somit würde auch die Sperrung dieser Route im Ergebnisbericht Berücksichtigung finden.

Die Sperrung des Bereichs vor dem Brandenburger Tor erfolgt regelmäßig zu dort stattfindenden Großveranstaltungen. Allerdings geht die Dauer der Sperrung über die normalerweise übliche Dauer für das antragsgegenständliche Vorhaben hinaus. Daher sind die verkehrlichen Beeinträchtigungen rechtzeitig an die Verkehrsteilnehmer zu kommunizieren, so dass sie den Bereich weiträumig zu

umfahren können. Das konkrete Umfahrungs- bzw. Verkehrskonzept ist auch mit der Polizei Berlin abzustimmen, siehe A.4.10.

B.4.13.8 Bezirksamt Mitte von Berlin

Sicherstellung der Befahrbarkeit von Wegen in öffentlichen Grünanlagen

In der Stellungnahme vom 14.08.2024 fordert das Bezirksamt Mitte, die Befahrbarkeit von dauerhaften Einbauten in öffentlichen Grünanlagen (z. B.

Löschwasserauffangbecken, Notausstiegsbauwerke) zur Unterhaltung der Grünanlage sowie für die Nutzung der Grünfläche bei Veranstaltungen für ein zulässiges Gesamtgewicht der Fahrzeuge von 7,5 t sicherzustellen ist.

Der Verlauf von Leitungen innerhalb der öffentlichen Grünanlage sowie die erforderlichen Bodenaufbauhöhen für die angedachte Vegetation sind zu beachten.

Im Boden verbleibende Einbauten sind, z. B. im Bereich von Rasenflächen mindestens in 1,50 m Tiefe unter Geländeoberkante zu planen. Die genauen Aufbauhöhen sind im Einzelfall mit dem Straßen- und Grünflächenamt abzustimmen (z. B. Löschwasserauffangbecken). Bei den Planungen der Einbauten für die S21 sind bereits bestehende unterirdische Einbauten in den öffentlichen Grünanlagen sowie deren Zugänge zu berücksichtigen. Sie müssen frei zugänglich sein. Dies sind u. a. die Wärme- und Kältespeicher für den Deutschen Bundestag, das Bundeskanzleramt und die Bewässerungsanlagen der Grünflächen sowie deren Steuerung. Abstimmungen mit den Unterhaltungspflichtigen sind vorzunehmen. Auch sollen die Planungen der Notausgangsbauwerke bzw. der Bauprozess bestehende automatische Beregnungsanlagen berücksichtigen. Für erforderliche Umbauten und/oder Beschädigung der automatischen Beregnungsanlagen soll die Vorhabenträgerin die Kosten tragen.

Die Vorhabenträgerin sagt die Abstimmung der weiteren Planung mit dem Bezirksamt zu. Unter A.4.12 Nr. 1 ist der Vorhabenträgerin die Abstimmung der Ausführungsplanung und der Bauausführung mit den Betreibern der vom Vorhaben betroffenen Anlagen aufgegeben. Regelungen zur Kostentragung sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Radverkehr in öffentlichen Grünanlagen

In den Stellungnahmen vom 14.08.2024 und vom 13.01.2025 erklärt das Bezirksamt Mitte, dass die Führung von Radverkehr durch eine Grünanlage außerhalb des Radnetzes grundsätzlich nicht zulässig sei. Der Radverkehr müsse dem MobG BE, dem Radnetz und dem Leitfaden für temporäre Verkehrsführung folgend großräumig

umgeleitet werden und sei gemäß einer zu beantragenden verkehrsbehördlichen Anordnung auszuschildern. Dies gelte besonders für einen solch langen Zeitraum. Es wird weiterhin dargelegt, weshalb die geplante Wegführung als nicht geeignet erscheine. Es seien sind Varianten zur derzeitigen Planung zu entwickeln sowie deren Vor- und Nachteile darzustellen. Die Varianten mit dem SGA sowie den weiteren Beteiligten abzustimmen. Werde eine Führung des Radverkehrs über unbefestigte Wege des Großen Tiergartens gewählt, seien geeignete temporäre Beläge und ein Schutz der Wurzelbereiche der Bäume herzustellen und nach Umsetzung der Maßnahme rückzubauen bzw. an erfolgte Planungen des SGA anzupassen. Die Herstellung der temporären Radverkehrsanlagen sei mit dem SGA abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin verweist in ihrer Erwiderung auf gegenläufige private Einwendungen. Die Einrichtung einer großräumigen Umleitung sei möglich, jedoch bestünden aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Tiergartens seitens der Vorhabenträgerin Zweifel an der Akzeptanz der Umleitung durch Radfahrende.

Bauzeitliche Geh- und Radwege würden grundsätzlich in der Ausführungsplanung bzw. Bauausführung mit Beschilderungen, mobilen Ampelanlagen und Zebrastreifen für Kreuzungsstellen mit KFZ- und Fußverkehr im Detail geplant und mit der zuständigen Verkehrsbehörde sowie der Polizei abgestimmt. Zu Beginn der Baumaßnahme werde eine verkehrsrechtliche Anordnung eingeholt. Der Ausgleich bzw. die Sanierung entstehender Schäden im Wurzelraum werde auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

Gemäß § 6 Abs. 2 GrünanlG ist Radfahren auf den zugelassenen Wegen zulässig. Unter A.4.10 Nr. 2 hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin aufgegeben, das Umleitungs- bzw. Verkehrskonzept mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der Polizei abzustimmen. Für weitergehende Nebenbestimmungen zu dieser Thematik sieht die Planfeststellungsbehörde keine Rechtsgrundlage.

Ausführungen zum Schutz der Baumwurzeln sind unter B.4.5.1 sowie im korrigierten Maßnahmenblatt der 2. Planänderung unter 010_V zu finden.

Baustelleneinrichtungsflächen

Das Bezirksamt Mitte spricht sich in seiner Stellungnahme vom 14.08.2024 und vom 13.01.2025 gegen die längerfristige freie Lagerung von Aushub (> 6 Monate) innerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen und Unterkünften in

Baustelleneinrichtungsflächen aus. Die Lagerung habe in geschlossenen Behältnissen zu erfolgen. Die Zwischenlagerung von Erdaushub über die gesamte Bauzeit ist an anderen Orten vorzusehen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die BE-Flächen werden innerhalb der gesamten Bauzeit für diverse Bautätigkeiten (inkl. Lagerung von Aushubmaterial) vollumfänglich genutzt würden. Eine Zwischenlagerung über die gesamte Bauzeit sei nicht vorgesehen, Material werde laufend abgefahren oder wieder eingebaut. Öffentliche Straßenflächen außerhalb der geplanten BE-Flächen blieben unberührt. Die Lagerung erfolge nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorhabenträgerin lehne eine Lagerung von Aushub in geschlossenen Behältnissen ab, sofern dafür keine gesetzliche Grundlage besteht.

Baucontainer sind innerhalb der BE-Flächen geplant und werden ausgeführt. Tagesunterkünfte (wie z.B. Pausenraum, WC, Küche etc.) sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen vorzusehen. Nachtunterkünfte seien nicht vorgesehen, vgl. hierzu bereits oben.

Das Erfordernis von Nebenbestimmungen ergibt sich aus der Stellungnahme des Bezirksamts und der darauf erfolgten Erwidern nicht. Wie bereits unter B.4.13.2 ausgeführt, obliegt die konkrete Planung und Einrichtung auf der Baustelle regelmäßig dem Auftragnehmer, der erst nach der Vergabe der Bauleistung feststeht. Die Einrichtung von Sozialräumen für die Arbeitnehmer auf der Baustelle ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

Forderung eines Freiraumkonzeptes für den Bereich des Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas

Soweit das Bezirksamt ein Freiraumkonzept für den Bereich des Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas fordert, wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter B.4.14 verwiesen.

B.4.14 Mahnmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma

B.4.14.1 Beschreibung

Das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas ist eine Gedenkstätte am Simsonweg im Großen Tiergarten in Berlin südlich des Bundestags, nahe der Kreuzung Scheidemannstraße/ Ebertstraße. Sie soll an den Porajmos erinnern, den nationalsozialistischen Völkermord an den als „Zigeunern“ verfolgten europäischen Sinti und Roma mit bis zu 500.000 Opfern an Männern,

Frauen und Kindern. Das Denkmal wurde im Oktober 2012 feierlich eingeweiht. Der Entwurf stammt von dem israelischen Künstler Dani Karavan.

Die Gedenkstätte besteht aus einem kreisrunden Wasserbecken mit schwarzem Grund, umgeben von Steinplatten, welche die Namen von Orten der NS-Verbrechen tragen, und Rasen. In den umgebenden Bäumen installierte Lautsprecher spielen eine eigens für das Denkmal komponierte Melodie.

In der Mitte des Wasserbeckens befindet sich eine steinerne Stele, auf der eine Blume platziert ist. Um die Blume regelmäßig erneuern zu können, wurde ein unterirdischer Gang inkl. eines Raums für technische Ausstattung mit Zuführung von Leitungen gebaut.

Die Gedenkstätte ist ringförmig umschlossen von einer Eibenhecke und älteren Laubbäumen. Zur Scheidemannstraße hin ist der Ring mit Blick auf den Reichstag und die Straße geöffnet. Ein Zugang von der Straße ist nicht möglich, da er durch vier gläserne Informationstafeln versperrt ist. Der Eingang befindet sich am Simsonweg. Zu diesem Weg ist eine Gedenkmauer angeordnet, an welcher gläserne Informationstafeln aufgestellt sind.

B.4.14.2 Betroffenheit des Mahnmals durch das Vorhaben gemäß Planunterlagen

Die Gedenkstätte ist von dem Bauvorhaben durch verschiedene Arbeiten und Einflüsse betroffen.

Verlegung des unterirdischen Zugangsbauwerks

Das unterirdische Zugangsbauwerk für den Wechsel der Blume in der Mitte des Wasserbeckens befindet sich teilweise im Bereich der geplanten Tunneltrasse. Um eine Durchfahrt der Schildmaschine zu gewährleisten, muss der Zugang an dieser Stelle verlegt werden. Für den Rück- und Neubau ist ein vorübergehender Eingriff im Bereich des Denkmals erforderlich. Die Baumaßnahme findet im Winter statt (UVP-Bericht 13.1, Ziff. 3.3.1 S. 14 unten) und wird so eingetaktet, dass der Zugang des Denkmals auch während der Bauzeit gewährleistet wird.

Weströhre

Im Bereich der Gedenkstätte wird unterirdisch die Weströhre errichtet. Der horizontale Abstand zwischen der Mitte der Röhre und der steinernen Stele in der Beckenmitte beträgt 18,42 m.

Die Überdeckung im Bereich zwischen Reichstag und der Zielbaugrube der Weströhre wird als gering angesehen. Deshalb soll von der Zielbaugrube aus vorab ein Injektionsschirm hergestellt werden, welcher den Boden oberhalb des Tunnelvortriebs zusätzlich verfestigt. Außerdem soll mit Rücksicht auf die Gedenkstätte für den Ausfahrvorgang vor den Ortbetonwänden des Zielschachtes der erdseitig, oberseitig hergestellte Dichtblock einen geringeren Umfang aufweisen als der für den Anfahrvorgang geplante.

Optische und akustische Beeinträchtigungen während der Bauzeit

Das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas wird durch die baubedingten Flächenbeanspruchungen sowie optischen und akustischen Störungen temporär in der Nutzung als Gedenkort eingeschränkt.

Die akustischen Beeinträchtigungen entstehen durch den Baulärm, die optischen durch die benachbarte Baustelle und die Beseitigung von Sträuchern und Bäumen. Im UVP-Bericht (Unterlage 13.1) sind auf S. 159 die Beeinträchtigungen detailliert dargestellt.

Bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen

Gemäß Grunderwerbsplan 5.1 wird die Fläche zur vorübergehenden Inanspruchnahme nah an den Bereich der Gedenkstätte heranrücken und sie zumindest teilweise in Anspruch nehmen. Zur Sicherstellung, dass im Bereich der Gedenkstätte keine baubedingten Beeinträchtigungen entstehen, ist gemäß Plan 5.2.3 für das Wasserbecken und das Zugangsbauwerk eine Beweissicherung vorgesehen.

Über den Simsonweg wird die Gedenkstätte während der gesamten Bauzeit zugänglich sein.

B.4.14.3 Einwendungen

Gegen die vorgenannte Beeinträchtigungen des Denkmals der ermordeten Sinti und Roma Europas wenden sich mehrere Einwender (P-05, P-06, P-07, P-08, P-10, P-14, P-15, P-17, P-19, P-22, P-23, P-24, P-25, P-26, P-27, P-28, P-29, P-31) und die Beauftragte für der Bundesregierung für Kultur und Medien. Sie heben in ihren Schreiben insbesondere die Bedeutung des Mahnmals für die Erinnerungskultur hervor.

Durch das Vorhaben würde verheerend und irreversibel in das Denkmal eingegriffen. Es würde massiv beschädigt bzw. zerstört.

Das gesamte uralte Baumareal sei bis zur Straßenbegrenzung wesentlicher Teil der Gedenkstätte. Der Baumbestand stelle als Schallschutzmauer einen Ort der Stille und Meditation her. Nach dem Betreten des Denkmals durch das Cortenstahl-Tor öffne sich eine von hohen Bäumen umstandene Lichtung, die zusammen mit dem schwarzen Brunnen in der Mitte, der wie ein Spiegel wirke, die besondere Stimmung des Ortes schaffe. Die Gedenkstätte sei von Anfang an für diesen Ort in seiner aktuellen Gestalt und Umgebung konzipiert. Es wird der Schutz des Denkmals durch den Erhalt der inneren Baumreihe am östlichen Rand gefordert.

Der Tunnel, der nur einen Meter unterhalb des Denkmalgeländes verlaufe, würde dazu führen, dass die neu gepflanzten Bäume niemals tiefe Wurzeln schlagen und dieselben Höhe wie ihre Vorgänger erreichen könnten, nicht einmal, wenn sie in Baumschulen vorgezogen werden. Statt der jetzigen Höhe von über 20 m könnten Neupflanzungen nur max. bis zu einer Höhe von 10 m gepflanzt werden. Es würde einen sehr langen Zeitraum in Anspruch nehmen, bis vielleicht ein Teil der Neupflanzungen erneut einen Lichtungscharakter schaffen würde. Erschütterungen jeder durchfahrenden S-Bahn wären deutlich spürbar. Von einem Ort des stillen Gedenkens könne keine Rede mehr sein. Außerdem fehlten Untersuchungen zu langfristigen Erschütterungsschäden am schwarzen Wasserbecken.

Das Gedenken würde auch durch Staub, Dreck und Lärm beeinträchtigt, denn gemäß den ausgelegten Plänen würde das Denkmal während der langjährigen Bauphase von drei Seiten durch ein offenes Baufeld eingeschränkt. So wäre die zum Denkmal gehörende Musik von Romeo Franz während dieser Zeit nicht mehr hörbar. Es wird zudem befürchtet, dass die Glaselemente im Eingangsbereich weichen müssten. Insgesamt würde das Denkmal über viele Jahre hinweg optisch und akustisch entstellt. Ein Gedenken wäre nicht möglich.

Das Mahnmal wird auch von einzelnen Einwendern als Grab verstanden für diejenigen, die im Holocaust umgekommen sind und über keine eigene Grabstätte verfügen, so dass aus deren Sicht die Beeinträchtigungen als Grabschändung und Störung der Totenruhe nach § 168 StGB gewertet werden müsste.

Es werden Gutachten zur Wiederaufforstbarkeit mit hohen/alten Bäumen, zu Lärmemissionen (bauzeitlich und nach Fertigstellung/Rückbau) und über Schmutzmissionen während der Bauzeit, zur Vibrationsbelastung nach Fertigstellung und zu den Folgen der „Betoninjektionen“ zur Stabilisierung des Tunnelbaus unter dem Denkmal in bergmännischer Bauweise hinsichtlich der Versiegelung des tieferen Erdreichs des Wasserabflusses und der Auswirkungen auf

die Wasserschale gefordert. Im Zusammenhang mit der Forderung nach einem Gutachten zur Wiederaufforstbarkeit wird von einem Einwender auf Zusagen der zuständigen Verkehrsverwaltung verwiesen.

Zudem wird gefordert, dass der Besuch des Mahnmals jederzeit zu gewährleisten ist. Es sollen Maßnahmen für ein würdiges Gedenken, insbesondere an den Gedenktagen (bspw. 27.01., 16.05., 02.08.), auch während der Bauphase getroffen werden. Es soll sichergestellt werden, dass die Blumenzeremonie in der Mitte des Denkmalbrunnens ohne Unterbrechung fortgesetzt werden könne.

Die Einwender widersprechen dem Vorhaben insgesamt und fordern eine alternative Trassenführung für den Bau der S21, die das Gedenkensemble in seiner Gesamtheit unberührt lässt.

B.4.14.4 Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin erwidert auf die Einwendungen, dass sie um die Bedeutung des Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas im Großen Tiergarten wisse und für die angesprochenen Belange in höchstem Maße sensibilisiert sei. Vor diesem Hintergrund würden alle verhältnismäßigen Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf das Denkmal zu minimieren. Das gelte sowohl für den Bau als auch für den Betrieb der S21. Der Besuch des Mahnmals bleibe während der gesamten Bauzeit gewährleistet.

Sie habe entsprechend den gesetzlichen Anforderungen alle ernsthaft in Betracht kommenden Streckenalternativen ermittelt, bewertet und untereinander abgewogen. Im Ergebnis habe sich die Vorhabenträgerin mit der gegenständlichen Streckenführung für die Variante mit der geringsten Eingriffsintensität entschieden.

Aus ihrer Sicht würden die vorhandenen technischen Möglichkeiten genutzt, um die Auswirkungen auf das Denkmal zu minimieren. Hierzu zählten insbesondere eine Vorgehensweise, die einen Zugriff auf die Oberfläche im engeren Denkmalbereich für den Tunnelvortrieb nicht erfordere.

Die in den Planfeststellungsunterlagen enthaltenen Ausführungen in Bezug auf das Denkmal entsprächen den bislang kommunizierten und den Vertretern der Sinti und Roma präsentierten Eingriffen im Bereich des Denkmals.

Die Vorhabenträgerin unterstützt weiterhin und uneingeschränkt die Zusage eines transparenten Dialogs und der gemeinsamen Erarbeitung einer Lösung.

Die Ausgestaltung der Maßnahmen zur Sicherstellung der minimalen Beeinflussung des Denkmals während der Bauphase sollen in den weiteren Planungsphasen bearbeitet und geplant werden. Aus ihrer Sicht werde es nicht zu einer (massiven) Beschädigung des Denkmals kommen. Die Glaselemente des Denkmals würden uneingeschränkt erhalten bleiben. Die Vorhabenträgerin sichert die Beteiligung der Vertreter des Denkmals zu. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde konkretisiert die Vorhabenträgerin die Beteiligung der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und die Erben des Urhebers des Mahnmals. Die Einbindung könne Aspekte der Planung und Bauausführung betreffen, insbesondere die Baustellenumgrenzung, den Umgang mit bauzeitlich betroffenen Elementen sowie den Bauablauf. Sie diene der transparenten Kommunikation und Information von Planungsständen sowie dem Aufzeigen von Gestaltungsmöglichkeiten.

Das neue Tunnelbauwerk der S21 wird – anders als die bestehende U5 – unterirdisch im Bereich der Grünfläche des Denkmals, aber nicht direkt unterhalb des Beckens des Denkmals verlaufen. Hinsichtlich der Erschütterungseinwirkungen auf das Denkmalbauwerk sei davon auszugehen, dass keine Schäden durch den Tunnelbetrieb erfolgen werden. Die minimale Überdeckung des Injektionsschirms zur Geländeoberkante im Bereich des Denkmalgeländes wird bei ca. 1,5 m liegen.

Der Abstand der Tunnelröhre der U5 zum Denkmalbauwerk betrage ca. 8,5 m. Der Abstand der künftigen Weströhre der S21 zum Denkmal werde darüber hinausgehen und ca. 10 m betragen.

Die Weströhre der S21 werde in geringerer Tiefe als die Tunnelröhre der U5 geführt.

Da der neu zu bauende Teil des Zugangsstollens parallel zum Tunnel der S 21 verläuft, werde der neu gebaute Teil des Zugangsstollens so vom Bestand entkoppelt werden, dass Erschütterungen nicht Richtung Becken weitergeleitet werden. Mit dieser Schutzmaßnahme sei nicht davon auszugehen, dass es zu Verschlechterung der vorhandenen Situation durch den Betrieb der S 21 am Denkmal kommen wird.

Das Wasserbecken des Denkmals selbst werde während der Bauarbeiten unberührt bleiben. Setzungsberechnungen im Denkmalbereich seien durchgeführt worden. Der untersuchte, näher am Tunnel gelegene Zugangsstollen würde ebenfalls nicht beschädigt. Schäden für das weiter entfernt befindliche Becken seien somit nicht zu erwarten.

Entsprechend der Unterlage U16 (Kapitel 11.5.4: Beurteilung der Bohrarbeiten mit TBM) seien auch baubedingt durch die Bohrarbeiten mit der Tunnelbohrmaschine keine nennenswerten Erschütterungsauswirkungen zu erwarten. Es könne zwar nicht ausgeschlossen werden, dass die Tunnelbohrmaschine an einigen Stellen auf einzelne größere Gesteinsbrocken stoße und etwas höhere Erschütterungen verursacht würde, allerdings wären diese so gering, dass auch in diesem Fall Gebäudeschäden im Sinne der DIN 4150-3 an der nächstgelegenen Bebauung nicht zu erwarten seien. Es könne aber nicht sicher ausgeschlossen werden, dass auf der Wasseroberfläche Erschütterungsimmissionen durch Wellenmuster zu erkennen sein werden. Der Vortrieb im Bereich des Denkmals wird voraussichtlich innerhalb einer Woche durchgeführt sein. Daher wird die Beeinträchtigung als vertretbar bewertet. Zumal es regelmäßig auch zu einer Beeinflussung der Wasseroberfläche durch Witterungseinflüsse komme und diese ähnlich sein können.

Die Vorhabenträgerin verweist im Zusammenhang mit der Belastung durch Baulärm auf die Lärmkartierung (vgl. U 16, Kapitel 5, Seite 9). Danach liege im Bereich des Denkmals eine Vorbelastung aus dem Straßenverkehr von bis zu 65 dB(A) vor. Trotz solch hoher Beurteilungspegel „funktioniere“ das Denkmal im Ist-Zustand. Die lärmindernde Wirkung der Bäume wird als unwesentlich bewertet, da um das Mahnmal fast ausschließlich Laubbäume vorhanden sind, welche in der laubfreien Periode (Herbst und Winter) keine abschirmende Wirkung entfalten. Fast während der gesamten Bauzeit ist mit ähnlichen Beurteilungspegeln und deshalb mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Lediglich während der Erstellung der Schlitzwand könnten Beurteilungspegel von bis zu 69 dB(A), an einigen Tagen von bis zu 76 dB(A) auftreten, wenn die Arbeiten in der Nähe des Denkmals stattfinden. Die Schlitzwandherstellung der am nächsten an der Denkmalfäche liegenden für den Maschinenvortrieb erforderlichen Zielbaugrube ist in einem Zeitraum von nur 22 Arbeitstagen geplant. Es werden keine permanenten Bauaktivitäten über die gesamte Bauzeit im unmittelbaren Umfeld des Denkmals stattfinden.

Das bauzeitliche Aufstellen einer, optisch auf das Denkmal abgestimmten, Wand entlang der Baufläche zum Schutz des Denkmals wäre nach Einschätzung der Vorhabenträgerin möglich. Erste Einschätzungen zeigten, dass bei einer ca. 4-5 m hohen und ca. 35 m langen Wand die Pegel bis zur Vorbelastung (vorhandener Straßenverkehr) gesenkt werden können. Temporär hohe Beurteilungspegel (wie die von Schlitzwandarbeiten) könnten allerdings nicht vermieden werden. Die Vorhabenträgerin geht daher davon aus, dass die zum Denkmal gehörende Musik

auch während der akuten Bauphase hörbar sein wird. Diese Anforderung könne bei Bedarf durch eine Optimierung der Standorte der Lautsprecher sichergestellt werden.

Es werden auch keine Lärmimmissionen aus dem Tunnelbetrieb an der Erdoberfläche im Bereich des Denkmals erwartet. Der primäre Luftschall werde durch die 45 cm breite Tübbingschale, den 17,5 cm breiten Ringspalt sowie die Tunnelüberdeckung ausreichend gedämmt.

Die Forderung nach weiteren Gutachten zu Lärmemissionen (bauzeitlich und nach Fertigstellung/Rückbau) und über Schmutzemissionen während der Bauzeit lehnt die Vorhabenträgerin ab. Die eingereichte Planung der S 21 basiere auf einer gutachterlichen Bewertung der Auswirkungen von Schall und Erschütterungen in der Bauphase und im Endzustand/Betrieb der S 21.

Das Baufeld der S 21 wird sich östlich und damit nur auf „einer Seite“ des Denkmals befinden (vgl. U 10.3.7). Die Baustelleneinrichtungsfläche erzeuge keine direkt an das Denkmal angrenzende komplett offene Seite. Es sei lediglich für den kurzen Umbau des Zugangsstollens eine weitere Baustelleneinrichtungsfläche geplant, welche in den Denkmalbereich hineinrage (vgl. U 10.3.2). Der konkrete Bereich ist in einem Planausschnitt in der Erwiderung für die Einwender zur Veranschaulichung dargestellt. Die Bauzeit für den Umbau des Zugangsstollens sei mit ca. 8 Wochen geplant und falle auch nicht auf die von den Einwendern erwähnten Gedenktage, geplanter Zeitraum (Mitte 11/28 bis Mitte 01/29). Der Zugang zum Denkmal und zum Zugangsstollen zum Wechsel der Blume wird auch während des Umbaus des Stollens uneingeschränkt möglich sein. Während der neue Stollen gebaut wird, erfolgt der „Betrieb“ des Denkmals (Blumenwechsel) über den bestehenden Stollen, wobei der Zugang zum Stollen über die nordöstliche Seite der Baufläche gewährleistet wird. Während der alte Stollen abgebaut wird, erfolgt der „Betrieb“ des Denkmals über den neuen Stollen und der Zugang zu diesem Stollen wird über die südliche Seite der Baufläche gewährleistet. Nach der Planung befinden sich ca. 13 Pflastersteine im Bereich des Baufelds für den Umbau des Zugangsstollens. Durch weitere Optimierungen an der nordwestlichen Ecke können ca. 10 der vorgenannten 13 Steine unberührt bleiben. Es werden aber voraussichtlich 3 Steine ausgebaut werden müssen, da sie im direkten Baubereich liegen und sonst beschädigt würden. Diese Steine werden bauzeitlich geschützt und wieder 1-1 im Endzustand eingebaut.

Die Errichtung einer Lärmschutzwand für die Arbeiten zum Umbau des Zugangsstollens hält die Vorhabenträgerin nicht für zielführend, denn dieser sei

zeitlich begrenzt und aufgrund der unterschiedlichen Tätigkeiten sei nicht von permanenter gleichbleibender Lärmbelastung auszugehen.

Die Vorhabenträgerin sichert in ihrer Erwiderung weiterhin zu, dass die Beseitigung der vorhandenen Büsche und Bäume nur im erforderlichen Maß erfolgen werde. Am östlichen Rand des Denkmals werde zwischen Denkmalfläche und Hauptbaustelleneinrichtungsfläche ein wesentlicher Teil der großen Bäume erhalten bleiben.

Für die Wiederherstellung der Bepflanzung im Bereich des Tiergartens würde ein Gestaltungskonzept in den weiteren Planungsphasen erstellt. Das bekannte Thema der begrenzten Wurzeltiefen werde berücksichtigt. Die Neubepflanzung wird so ausgewählt und angeordnet, dass der für das Denkmal wesentliche Lichtungscharakter erhalten bzw. wiederhergestellt wird.

Der Umbau des Zugangsstollens des Denkmals und die damit in Zusammenhang stehenden Baumfällungen sollen ca. 2 bis 4 Jahre vor der geplanten Hauptbaumaßnahme erfolgen. Durch gezielte Ersatzpflanzungen sei geplant, frühzeitig Bäume so zu pflanzen und groß zu ziehen, dass dies zum Erhalt des Lichtungscharakters beiträgt. Dies werde im Zuge des genannten Gestaltungskonzeptes geplant.

Ein „neutrales“ Gutachten zur Wiederaufforstbarkeit, wie von einigen Einwendern gefordert, hält die Vorhabenträgerin nicht für erforderlich.

Eine Beeinträchtigung durch Staub und Schmutz werde durch geplante Gegenmaßnahmen (wie das Befeuchten von Aushubmassen und Wegen) auf der Baustelle deutlich reduziert. Eine Anordnung der o. g. Lärmschutzwand könnte die Beeinträchtigung durch Schmutz und Staub weiter minimieren.

Optische Störwirkungen könnten durch den Einsatz von Bauzäunen reduziert werden.

Die Vorhabenträgerin lehnt auch die Erstellung eines Gutachtens zu den Folgen der Betoninjektionen ab. Der Injektionsschirm soll durch Injektionen mit niedrigem Druck erstellt werden. Das Material wird mit wenig Druck in den Boden gebracht, um ihm mehr Stabilität zu verleihen. Bei der Verfestigung des Bodens kann eine Beschädigung der vorhandenen Wurzeln nicht ausgeschlossen werden, die Tiefenlage des Injektionsschirms schließt aber eine neue Bepflanzung mit flachwurzelnden Bäumen oder Büschen nicht aus.

Der Injektionsschirm hat eine gewölbte Form sowie eine Längsneigung parallel zum Tunnelbauwerk, so dass anfallendes Wasser in verschiedene Richtungen vom

Injektionsschirm abfließen und in den tieferen Untergrund versickern kann. Von einer Auswirkung auf die Versickerung anfallenden Regenwassers sei daher nicht zu ausgehen. Der Injektionsschirm befinde sich nicht in der Nähe des Wasserbeckens. Auswirkungen auf das Wasserbecken können somit ausgeschlossen werden.

Eine darüber hinaus gehende gutachterliche Bewertung zu den einzelnen Punkten sei nicht erforderlich.

Seitens der Vorhabenträgerin werden zusätzlich zur Planung keine weiteren Gutachten erstellt bzw. beauftragt. Setzungsberechnungen im Denkmalbereich wurden durchgeführt und durch Gutachter geprüft und bestätigt. Der untersuchte, näher am Tunnel gelegene Zugangsstollen wird demgemäß nicht beschädigt. Schäden für das weiter entfernt befindliche Becken sind somit nicht zu erwarten. Im Zuge der weiteren Planung (Ausführungsplanung) wird der Tunnelvortrieb im Detail geplant und durch Prüfsachverständige/Gutachter des Eisenbahn-Bundesamts geprüft. Im Zuge der Ausführungsplanung wird noch einmal sichergestellt, dass keinerlei Schäden an den Bauwerken entstehen.

B.4.14.5 Wertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Eingriff in das Denkmal der im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas ist bedingt durch die gewählte Trassierung des 2. Bauabschnitts der S21 gemäß Variante 12h. Die Planfeststellungsbehörde folgt der Variantenentscheidung der Vorhabenträgerin. Es wird auf die Ausführungen zur Variantenauswahl unter B.4.3 verwiesen. Die Vorhabenträgerin hat sowohl die Untersuchung der Trassenvarianten, vgl. EB U1 Ziff. 3, S. 14 ff., als auch die Varianten für das Baufeld und die Baustelleneinrichtungsflächen, vgl. UVP-Bericht U13, S. 158 ff., hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung des Mahnmals geführt.

Die Einwendungen richten sich größtenteils gegen die bauzeitlichen Beeinträchtigungen des Mahnmals. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung zugesagt, die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Auch im UVP-Bericht hat sie sich unter Ziff. 7.8.1.1 ab S. 158 in einem eigenen Abschnitt mit den bauzeitlichen Auswirkungen des Vorhabens intensiv auseinandergesetzt und damit zum Ausdruck gebracht, dass sie sich der besonderen Bedeutung der Gedenkstätte bewusst ist.

Die Planfeststellungsbehörde hält die von der Vorhabenträgerin eingereichten Planunterlagen für die Planfeststellung des Vorhabens für ausreichend. Sie genügen

der Anstoßwirkung und der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens einschließlich der möglichen Konflikte im Raum. Die von einzelnen geforderten zusätzlichen Gutachten sind daher nicht anzufordern. Soweit die Vorhabenträgerin in späteren Planungsphasen die Erarbeitung eines Gestaltungskonzepts zugesagt hat, betrachtet die Planfeststellungsbehörde dies als ausreichend. Im aktuellen Planungsstadium verfügt die Planung noch nicht über einen Detaillierungsgrad, der die Erarbeitung eines solchen Konzepts zulässt.

Am 04.09.2024 und am 04.05.2026 hat die Planfeststellungsbehörde eine Ortsbesichtigung durchgeführt, um sich in Bezug auf den beabsichtigten Eingriff ein Bild der Örtlichkeit und ihrem Charakter zu verschaffen.

Gemäß LBP-Maßnahme 005_V werden die Baufelder blickdicht eingehaust und optisch ansprechend gestaltet. Weitergehende Festsetzungen von zusätzlichen Maßnahmen zum Sichtschutz hält die Planfeststellungsbehörde für nicht erforderlich. Zum einen ist in den Planunterlagen mit der LBP-Maßnahme 005_V die Einhausung der Baufelder und deren optische Gestaltung vorgesehen, sowie mit der Maßnahme 004_V Emissionsmindernde Maßnahmen während der Bauphase zum Schutz vor Staub, Licht- und Lärmemissionen. Zum anderen ist ein Sichtschutz durch Bäume nur während der Monate gegeben, an denen die Bäume Laub tragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Baumring nicht geschlossen, sondern zur Scheidemannstraße hin offen ist. Dadurch ist der Blick frei auf das gegenüberliegende Reichstagsgebäude und die Verkehrsgläusche dieser stark befahrenen Straße dringen in den Raum. Ausweislich der Planunterlagen sollen mindestens die Bäume der ersten Reihe hinter der Eibenhecke erhalten bleiben. Dies entspricht im Wesentlichen auch dem Denkmalbereich. Der Haincharakter bleibt erhalten. Dieser wird bereits durch die immergrüne Eibenhecke gesetzt.

Auch die Festsetzung von bauzeitlichen Lärmschutzmaßnahmen hält die Planfeststellungsbehörde nicht für erforderlich. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der in A.4.5.1 Nr. 6 beauftragten detaillierten Baulärmprognose können frühzeitig eventuelle Schutzmaßnahmen, bspw. in Form von temporären Schallschutzwänden, oder Ruhezeiten (z. B. an den Gedenktagen) definiert werden. Weiterhin wird in A.4.5.1 Nr. 4 die Einsetzung eines Baulärmverantwortlichen festgelegt, der von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung steht. Aufgrund der Lage des Mahnmals im zentralen urbanen Raum ist eine vollkommene Ruhe schon heute nicht

möglich. Dennoch ist trotz des Verkehrslärms und Lärms einer Straßenbaustelle am Tag der Ortsbesichtigung am 04.09.2024 die Musik im Hintergrund zu hören.

Gemäß den eingereichten Planunterlagen und der Erwiderung der Vorhabenträgerin sind anlagebedingte Beeinträchtigungen der Gedenkstätte nicht zu erwarten. Anders als die Einwender vortragen, verläuft der S-Bahn-Tunnel der Weströhre nicht direkt unter dem Wasserbecken, sondern ausweislich des Übersichtslageplans 2.4 etwa 10 m nordöstlich in Richtung Ebertstraße/Scheidemannstraße.

Den Eingriff in Natur und Landschaft arbeitet die Vorhabenträgerin in den Unterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (U 15) und die Umweltauswirkungen in dem UVP-Bericht (U 16) ab. Der Eingriff und die Beeinträchtigungen werden durch ein umfassendes Maßnahmenkonzept vermindert, vermieden und ausgeglichen, z. B. 001_V, 004_V und 005_V.

B.4.14.6 Einwenderin RA-01

In ihrem Schreiben vom 23.07.2024 verweist die Einwenderin als Erbin des Künstlers, der die Gedenkstätte geschaffen hat, auf die Bedeutung der Gedenkstätte für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas im Tiergarten. Sie befürchtet eine massive Beschädigung der Gedenkstätte durch die Bauarbeiten, da mindestens 40 der alten und hohen Bäume, die wesentlicher und integraler Bestandteil der Gedenkstätte seien, abgeholzt würden. Die Umsetzung der vorgelegten Pläne wäre ein erinnerungs- und kulturpolitischer Skandal und würde das Urheberpersönlichkeitsrecht des Künstlers in schwerer Weise verletzen. Es fehle bisher an einem Plan, aus dem die tatsächlichen Beeinträchtigungen zu entnehmen wären, und an einem Konzept, auf welche Weise sichergestellt werde, dass die Gedenkstätte während der Baumaßnahme nicht beschädigt würde bzw. etwaige Beschädigungen vollständig behoben würden. Sie betont die Bedeutung des Baumbestandes um die Gedenkstätte für den Künstler. Es handele sich um eine die Umgebung einbeziehende Skulptur. Die Durchführung der geplanten Baumaßnahmen und der damit einhergehenden Abholzung eines Teils der Bäume auf dem Gebiet der Gedenkstätte würde diese unweigerlich massiv beschädigen und langfristig zu einer schwerwiegenden Entstellung des Kunstwerkes führen. Die alten, hochgewachsenen Bäume würden wesentlich zum Charakter der Gedenkstätte beitragen, die als ein Ort der Ruhe, Geborgenheit und des stillen, vom Trubel der Stadt abgeschirmten Gedenkens an die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma konzipiert und geschaffen worden seien.

Die Einwenderin trägt weiterhin Beeinträchtigungen durch erhebliche Lärmbelästigungen und Erschütterungen durch die Bauarbeiten und den U-Bahnbetrieb vor.

Schließlich erscheine es hinsichtlich der vielen bestehenden weiteren Planungsalternativen weder erforderlich noch angemessen, durch den Bau eines Tunnels genau diesen besonderen Ort der Gedenkstätte nachhaltig zu beschädigen. Eine nachvollziehbare Abwägung lasse sich den Planungsunterlagen nicht entnehmen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie um die Bedeutung der Gedenkstätte wisse und für die Urheberrechte des Künstlers sensibilisiert sei. Vor diesem Hintergrund würden alle verhältnismäßigen Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf das Denkmal zu minimieren. Das gelte sowohl für den Bau als auch für den Betrieb der S21. Aus Sicht der Vorhabenträgerin werde es zu keiner (massiven) Beschädigung des Denkmals kommen. Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die Beseitigung der vorhandenen Büsche und Bäume nur im erforderlichen Maß erfolgen werde. Der drastisch dargestellte Eingriff in den Baumbestand des Denkmalrandbereichs entspreche nicht der Sichtweise der Vorhabenträgerin. Für die Wiederherstellung der Bepflanzung im Bereich des Tiergartens werde ein Gestaltungskonzept in den weiteren Planungsphasen erstellt.

Der Zustand der Gedenkstätte werde vor Beginn der Baumaßnahmen im Zuge eines Beweissicherungsverfahrens aufgenommen. Durch entsprechende Vorgaben für die Bauausführung zum Schutz der Denkmalanlage sollen Beschädigungen ausgeschlossen werden. Sollten durch das Vorhaben wider Erwarten nachweislich Schäden an der Bausubstanz der Gedenkstätte resultieren, werde die Vorhabenträgerin den ursprünglichen Zustand funktional und qualitativ gleichwertig wiederherstellen.

Die Vorhabenträgerin erklärt weiter, dass sie nachvollziehen könne, dass der aktuelle Baumbestand ein relevantes Element für die Gesamtwahrnehmung der Gedenkstätte darstellen würde. Die Vorhabenträgerin habe dies bei der Planung der Baumaßnahmen berücksichtigt. Ob und inwieweit der derzeitige Baumbestand allerdings als integraler Bestandteil des urheberrechtlich geschützten Werkes anzusehen sei, deren Beseitigung ein Eingriff in ein urheberrechtlich geschütztes Werk begründen würde, sei nicht hinreichend nachvollziehbar. Da Ersatzpflanzungen vorgenommen würden, seien diese Eingriffe in eine möglicherweise vom Urheberrecht mitumfasste Umfeldveränderung nur vorübergehend.

Die Vorhabenträgerin verweist darauf, dass urheberrechtliche Ansprüche nach der einschlägigen Rechtsprechung nicht als Anknüpfungspunkt für einen Aufhebungs- oder Änderungsanspruch geltend gemacht werden könnte. Diese Ansprüche würden nicht von der öffentlich-rechtlichen Gestaltungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

Zum Einwand der Lärm- und Erschütterungsimmissionen erwidert die Vorhabenträgerin, dass das Denkmal durch den Tunnelbetrieb nicht beschädigt werde. Das Denkmal werde im Bestand auch von der U-Bahnlinie U 5 direkt unterfahren. Der Abstand der Tunnelröhre der U 5 betrage dabei ca. 8,5 m zum Denkmalbauwerk. Der Abstand der künftigen Weströhre der S 21 zum Denkmal gehe darüber hinaus und betrage ca. 10 m. Abweichend zur U 5 werde die Weströhre der S 21 in geringerer Tiefe geführt. Da der neu zu bauende Teil des Zugangsstollens parallel zum Tunnel der S21 verlaufe, werde der neu gebaute Teil des Zugangsstollens so vom Bestand entkoppelt, dass Erschütterungen nicht Richtung Becken weitergeleitet werden. Mit dieser beschriebenen Schutzmaßnahme sei nicht davon auszugehen, dass es zu Verschlechterung der vorhandenen Situation durch den Betrieb der S 21 am Denkmal kommen wird. Im Übrigen entspricht die Erwidern der unter B.4.14.4 dargestellten.

Die Vorhabenträgerin habe entsprechend den gesetzlichen Anforderungen alle ernsthaft in Betracht kommenden Streckenalternativen ermittelt, bewertet und untereinander abgewogen. Sie habe sich mit der gegenständlichen Streckenführung für die Variante mit der geringsten Eingriffsintensität entschieden.

Im Schreiben vom 18.12.2024 auf die Erwidern der Vorhabenträgerin führt die Einwenderin aus, dass aus ihrer Sicht die Vorhabenträgerin verpflichtet sei, den Eingriff in den Baumbestand des Denkmalrandbereiches bereits im Genehmigungsverfahren durch Vorlage von Zeichnungen darzustellen, da sonst weder das Eisenbahn-Bundesamt noch sie selbst den Umfang des Eingriffs beurteilen könne. Die Einwenderin gehe davon aus, mit der Vorlage der Stellungnahme des Künstlers nachvollziehbar begründet zu haben, weshalb der derzeitige Baumbestand integraler Bestandteil des urheberrechtlich geschützten Werkes ist. Sollte dies nicht nachvollziehbar sein, wird um einen Hinweis gebeten. Der Einwenderin fehlen Angaben zur Quantität und Qualität der Ersatzpflanzungen, so dass nicht überprüft werden könne, ob und in welchem Zeitraum die Ersatzpflanzung tatsächlich zu einer Wiederherstellung des urheberrechtlich geschützten Werkes führen würde. Im Weiteren verweist die Einwenderin darauf,

dass im Planfeststellungsbeschluss der Vorhabenträgerin Maßnahmen zum Schutz des geschützten Werkes aufgegeben werden. Sie bittet um Vorlage des in Aussicht gestellten Gestaltungskonzepts, um die Rechtmäßigkeit der Baumaßnahme, auch entsprechend der Auflagen, prüfen zu können und um Einreichung eines Plans, aus dem der Abstand der U-Bahnlinie zu ersehen sei und die Behauptung, dass keine Schäden durch den Tunnelbetrieb erfolgten, gutachterlich unterlegen würde. Sie bittet die Vorhabenträgerin um Erläuterung, was sie mit der „geringsten Eingriffsintensität“ meine, da in Bezug auf die Gedenkstätte diese Variante nicht diejenige mit der geringsten Eingriffsintensität sei.

Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird das Urheberrecht von der öffentlich-rechtlichen Gestaltungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG) nicht erfasst (BVerwG, Beschluss vom 17.12.1993, Az. 4 B 200/93). Allerdings stellt es als Nutzungsrecht „Eigentum“ im Sinne des Artikel 14 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz dar (BVerfG, Beschluss vom 07.07.1971, Az. 1 BvR 765/66). Damit wäre ein Eingriff in das ererbte Urheberrecht der Einwenderin ein Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentum.

Der Eingriff in die urheberrechtlich geschützte Gedenkstätte ist allerdings verhältnismäßig.

Das Recht der Einwenderin ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Es tritt jedoch hinter dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Vorhabens zurück.

Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben.

Das Land Berlin hat dem Künstler seinerzeit im Tiergarten eine Fläche für die Errichtung des Kunstwerkes zur Verfügung gestellt. Die Baustelleneinrichtungsfläche Süd befindet sich nahe der Gedenkstätte. Der Genehmigungsplanung liegt eine umfassende Variantenuntersuchung zugrunde, siehe unter Ziff. B.4.3. Der Prozess der Variantenuntersuchung nahm einen längeren Zeitraum in Anspruch und erfolgte unter Einbeziehung der Betroffenen. Dabei wurden auch die Belange der Gedenkstätte berücksichtigt. Die Vorzugsvariante ist seinerzeit vom Berliner Senat beschlossen worden.

Durch das Vorhaben wird während der Bauzeit in geringem Umfang und während eines begrenzten Zeitraums in die Gedenkstätte eingegriffen. Soweit die Einwenderin zu Baumfällungen einwendet, ist zu berücksichtigen, dass sie sich größtenteils außerhalb der für die Gedenkstätte zur Verfügung gestellten Fläche befinden. Einem Kunstwerk steht zwar gemäß Beschluss des VG Berlin vom 26.05.1995, Az. 19 A

831.95 ebenso wie Denkmälern ein Umgebungsschutz zu. Dessen Umfang ist jedoch im Wege einer Abwägung im Einzelfall unter Beachtung des Gebots der Rücksichtnahme auf das Kunstwerk und nach dem Grundsatz der Zumutbarkeit zu ermitteln.

Nach Abschluss der Baudurchführung sieht die Planung der Vorhabenträgerin eine Wiederherstellung der Gedenkstätte vor. Die Zusage der Vorhabenträgerin zur Erarbeitung eines Gestaltungskonzepts nach Wiederherstellung des vom Vorhaben betroffenen Bereichs der Gedenkstätte hat die Planfeststellungsbehörde unter A.5.1 aufgenommen. Außerdem hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin unter A.4.11 Nr. 4 aufgegeben, den Eingriff in das Mahnmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas auf das geringst mögliche Maß zu begrenzen und es mit Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen. Damit ist dem Schutzinteresse der Einwanderin Genüge getan. Es wird im Weiteren auf die Ausführungen unter B.4.14.5 verwiesen.

Soweit die Einwanderin unzureichende Planunterlagen rügt, dringt sie damit nicht durch. Die von der Vorhabenträgerin eingereichten Planunterlagen für die Genehmigung des Vorhabens sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend. Sie entsprechen zum einen den von der Planfeststellungsbehörde aufgestellten Anforderungen. Zum anderen lassen sie eine Einschätzung der Wirkungen des Vorhabens auf die öffentlichen und privaten Belange zu. Die Überprüfung der Einhaltung der Nebenbestimmungen obliegt der Genehmigungsbehörde.

B.4.15 Denkmal zur Mahnung und Erinnerung an die Opfer der kommunistischen Diktatur in Deutschland

Mit Stellungnahme vom 22.07.2024 wendete die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) gegen das Vorhaben ein, dass es in die Realisierung des „Denkmals zur Mahnung und Erinnerung an die Opfer der kommunistischen Diktatur in Deutschland“, mit welcher der Deutsche Bundestag lt. parlamentarischen Beschlüssen vom 01.10.2015 und vom 19.12.2019 die Bundesregierung beauftragt hat, eingreife. Unter der Federführung der BKM sei in einem langen Abstimmungsprozess mit dem Land Berlin und dem Bezirk Mitte eine Fläche im Spreebogenpark als Standort für das Mahnmal bestimmt und schriftlich vereinbart worden. In den Planfeststellungsunterlagen, z. B. Unterlage 10.3.1.1 wäre diese Fläche als Baufeld ausgewiesen.

Die Vorhabenträgerin bat in ihrer Erwiderung um Zusendung entsprechender Unterlagen, da ihr diese bisher nicht vorgelegt haben. Dem ist die BKM nachgekommen. Es fanden Abstimmungen zwischen dem mit der Planung des Denkmals beauftragten Bundesamt für Bauen und Raumordnung und der Vorhabenträgerin statt mit dem Ergebnis, dass durch die Planungen zum Denkmal und zum Vorhaben keine Konflikte entstehen. Die beiden Baustelleneinrichtungsflächen sind durch den diagonal verlaufenden Weg zwischen der Gustav-Heinemann-Brücke und dem Paul-Löbe-Haus getrennt.

Mit der Einigung zwischen der BKM und der Vorhabenträgerin hat sich die Einwendung des Bezirksamts Mitte in der Stellungnahme vom 14.08.2024 erledigt.

B.4.16 Sonstige öffentliche Belange

B.4.16.1 Französische Botschaft in Deutschland

In ihrer Stellungnahme, eingegangen am 02.08.2024, weist die Botschaft darauf hin, dass die Arbeiten und der Betrieb der S-Bahn-Linie die Funk- und Telekommunikationssysteme der Botschaft nicht stören dürfen. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie keine Beeinflussung der Systeme sieht.

Außerdem dürfe das Gebäude nicht zusätzlich beschädigt werden. Um dies sicherzustellen, beantragt die Botschaft, dass im Vorfeld jeglicher Arbeiten eine vorbeugende Bestandsaufnahme durchgeführt wird (Beweissicherungsverfahren). Die Vorhabenträgerin lehnt diesen Wunsch ab, die Botschaft über 100 m von der Baustelle (Herstellung Tunnelbauwerk in offener Bauweise) entfernt ist. Sie wird aufgrund dieses großen Abstandes und damit weit außerhalb des Auswirkungsbereichs der Baumaßnahme im Beweissicherungsverfahren nicht berücksichtigt.

Die Botschaft bittet weiterhin um Minimierung des Risikos von Bewegungen bzw. Setzungen im Bezug zu benachbarten Gebäuden und um Absprache mit der Botschaft zu allen in diesem Sinne üblichen Vorsichtsmaßnahmen. Die Vorhabenträgerin lehnt diese Bitte aus den zuvor genannten Gründen ab.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Erwiderung der Vorhabenträgerin an. Beweissicherungsmaßnahmen für die Französische Botschaft werden nicht festgesetzt.

B.4.16.2 Deutscher Bundestag

Die Bundestagsverwaltung teilt in ihrer Stellungnahme vom 23.07.2024 mit, dass sie über das Vorhaben bereits informiert sei und es in mehreren Gremiensitzungen thematisiert worden sei. Im Ergebnis dessen seien in der Variante 12h die grundsätzlichen Belange des Deutschen Bundestages berücksichtigt worden. In ihrer Stellungnahme fordert die Bundestagsverwaltung, den störungsfreien parlamentarischen Betrieb sicherzustellen sowie die störungsfreie Erreichbarkeit der Liegenschaft während der Bauausführung.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie sich in ständigem Austausch mit der Bundestagsverwaltung befinde und, dass sie deren Wünsche soweit technisch erforderlich und umsetzbar in der Bauausführung berücksichtigen werde.

Der Bundestag fordert weiter im Vorfeld die Abstimmung der Baustelleneinrichtungsflächen und damit verbundene Einschränkungen der Verkehrsführung. Der Zugang zu sämtlichen vorhandenen Sicherheitseinrichtungen des Bundestages, wie z.B. Notausstiege im Unterirdischen Erschließungssystem (UES), Notausstiege Jakob-Kaiser-Haus (JKH - Haus 5 zum Tiergarten) sollen gewährleistet sein. Ferner müssten die Feuerlöscheinrichtungen immer erreichbar und nutzbar sein. Leitungsbeeinträchtigungen hinsichtlich Einspeisung, Steigleitungen und Rettungswegen sind während der Bauzeit auszuschließen. Außerdem sollen die Baustelleneinrichtungsflächen neutral gestaltet werden. Das Plakatieren der Bauzaunfelder sei ausdrücklich nicht gewünscht. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass während der Bauzeit auch eigene Baumaßnahmen durchgeführt werden könnten.

Die Vorhabenträgerin sagt Abstimmungen zu den Forderungen zu, verweist jedoch hinsichtlich der Baustelleneinrichtungsflächen auf deren Festsetzung im Planfeststellungsbeschluss.

In der Stellungnahme vom 16.12.2024 auf die Erwiderung führt der Bundestag aus, dass die Gebäude ständig für Rettungsfahrzeuge erreichbar sein müssen, ebenso die Sicherheitseinrichtungen und Notausgänge einschließlich erforderlicher Bewegungsräume. Die Überwachungspegel für die Kältespeicherbohrungen müssten stets erreichbar sein. Dies sei in der Planung der Baustelleneinrichtungsflächen zwingend zu berücksichtigen. Außerdem erscheine die Festsetzung der Baustelleneinrichtungsfläche hinsichtlich Abstands, Größe und Bezugspunkten nicht exakt bestimmt.

Darüber hinaus weist der Bundestag darauf hin, dass im Erläuterungsbericht die historische Holzpfahlgründung der Türme im Reichstagsgebäude nicht erwähnt wird. Diese wurden beim Bau der Berliner S-Bahn in den 30er-Jahren durch die Grundwasserabsenkung beeinträchtigt. Aus diesem Grund sei die Erstellung eines Schutzkonzepts für die Holzpfahlgründung auf dem Platz der Republik vor dem Reichstagsgebäude notwendig. Zudem müsse jedwede Beeinträchtigung des parlamentarischen Betriebs vermieden und das Reichstagsgebäude bestmöglich vor Einwirkungen der Baumaßnahme abgesichert werden (insbesondere hinsichtlich Bausubstanz, technischer Versorgung und Lärmimmissionen).

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass Beeinträchtigungen des Betriebs im Reichstagsgebäude nicht zu erwarten wären. Beeinträchtigungen des Reichstagsgebäudes im Zuge der Baumaßnahme der S21 seien untersucht worden. Eine Grundwasserabsenkung sei nicht vorgesehen, so dass die beim Bau der Berliner S-Bahn in den 30er-Jahren beschriebenen Auswirkungen nicht auftreten könnten. Damals sind weitreichende Grundwasserabsenkungen vorgenommen worden.

Der Bundestag fordert weiter, dass von Grundwasserabsenkungen im Bereich der Kältespeicher, der Wärmespeicher und in der Nähe der Fundamente des Reichstagsgebäudes abzusehen ist. Einige der Baugruben würden direkt neben dem Kältespeicherbrunnenfeldern liegen. Eine Beeinflussung des Grundwasserleiters der Umgebung durch die Baugrube soll ausgeschlossen werden. Es gäbe einen neuen Kältespeicherbrunnen, der einschließlich seiner Leitungen im Gutachten zur Grundwasserqualität berücksichtigt, aber noch nicht in den Planunterlagen eingezeichnet sei. Der Bundestag bittet darum, dass die Leitungsführung, die Lage der Brunnenstube und der Bohrung in dem Plan U 11.3 aufgenommen werden. Es sind sämtliche Speicher bzw. deren Brunnenstuben mit Kabeltrassen (darin LWL-Leitungen) miteinander verbunden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass keine Wasserhaltung stattfinde, nach der Mengen großflächig abgepumpt werden. Es werde nur Lenzwasser aus der Baugrube sowie Restwasser abgepumpt. Die Baugrube habe keinen Einfluss auf die Umgebung in diesem Sinne. Die neuen Leitungen würden in der Tektur berücksichtigt.

Der Bundestag fordert die Erstellung eines Konzepts für die Hebeinjektionen an den Stützen des Vordachs des Paul-Löbe-Hauses, um sowohl einen unabhängigen Sachverständigen einzubinden als auch die Betriebsfähigkeit des Gebäudes und des Veranstaltungsbereichs im Paul-Löbe-Haus aufrechtzuerhalten. Die Sicherstellung

der Zufahrt zum Gebäude über die Konrad-Adenauer-Straße sei jederzeit zu gewährleisten und konzeptionell zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Maßnahmen bereits im Rahmen der Entwurfsplanung berücksichtigt worden sind. Detailplanungen würden erst in der Ausführungsplanung erfolgen.

In der Stellungnahme vom 16.12.2024 auf die Erwiderng fordert der Bundestag eine vollumfängliche Beteiligung an den vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen am Paul-Löbe-Haus (Hebeinjektion Stützen).

Auf die Beteiligung zur 1. Planänderung verwies der Bundestag in seinem Schreiben vom 02.03.2026 auf seine bisherigen Stellungnahmen und bat um frühzeitige und kontinuierliche Einbeziehung in die weitere Planung und Durchführung des Vorhabens im räumlichen Bereich der Liegenschaften des Deutschen Bundestages, um eine enge Abstimmung sicherzustellen. Außerdem seien die Änderungen zur Leitungsführung und der Lage der neuen Brunnenstube noch nicht erfolgt.

Die Vorhabenträgerin verweist auf die Beantwortung und Standpunkte der bisherigen Stellungnahmen. Sie erklärt außerdem, dass die neue Leitungsführung und die neue Brunnenstube bereits in den Planunterlagen der Planänderung im Baudruck dargestellt sind. In der Stellungnahme auf die Erwiderng teilte der Bundestag am 06.07.2026 noch eine Unstimmigkeit zur Darstellung einer Anlage in den Planunterlagen mit.

Die Vorhabenträgerin hat die Unstimmigkeit in der 2. Planänderung behoben. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung zur Abstimmung der Ausführungsplanung und der Bauausführung mit den Betreibern der vom Vorhaben betroffenen Anlagen unter A.4.12 Nr. 1 verwiesen.

B.4.16.3 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

In ihrer Stellungnahme vom 25.07.2024 weist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vorsorglich darauf hin, dass der Tunnelvortrieb für die S21 zwingend erst nach Errichtung des Baukörpers des Besucher- und Informationszentrums des Deutschen Bundestages (BIZ) und der unterirdischen Kältezentrale vor dem Reichstagsgebäude (UKZ) erfolgen könne, da ansonsten die Auftriebssicherheit der für die Errichtung der für das BIZ/UKZ erforderlichen Trogbaugrube nicht gewährleistet sei. Weiterhin weist die BImA vorsorglich darauf hin, dass etwaige Abweichungen von der in Variante 12h im Jahr 2020 abgestimmten Trassenlage erhebliche Auswirkungen auf die Planung und Realisierung der

Baumaßnahme BIZ/UKZ mit entsprechenden Kosten- und Terminauswirkungen hätten.

Die Vorhabenträgerin verweist in ihrer Erwiderung auf die bereits erfolgten intensiven Abstimmungen mit der projektverantwortlichen Stelle für das Bauvorhaben BIZ/UKZ (ehemals Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) und bestätigt, dass die horizontale und vertikale Lage der geplante Variante 12h nicht verändert worden sei und dass, der maschinelle Tunnelvortrieb der Weströhre der S21 nach Herstellung des DSV-Blocks des Bauvorhabens BIZ/UKZ erfolgen soll. Die Vorhabenträgerin stehe im laufenden Austausch mit der BlmA, auch zu Terminen zum Bauablauf.

Die BlmA bittet um Detailabstimmungen zwischen den Projekten im Zuge der Projektumsetzung, um unter anderem bauphysikalische Kollisionen aufgrund von Verkehrseinschränkungen durch den Baustellenbetrieb zu vermeiden.

Darüber hinaus bittet die BlmA darum, im weiteren Verfahren informiert zu werden.

In der Stellungnahme vom 06.03.2026 zur 1. Planänderung wiederholt die BlmA ihre Forderung nach enger Abstimmung zu den geplanten Baumaßnahmen der Vorhabenträgerin. Die Baustelleneinrichtungen und der Baustellenbetrieb dürften nicht miteinander kollidieren und der Baufortschritt BIZ/UKZ sowie die Errichtung des ZEB und dessen späterer Betrieb dürften nicht beeinträchtigt werden.

In ihrer Erwiderung sagt die Vorhabenträgerin die Berücksichtigung der ergänzenden Hinweise im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung zu.

Unter A.4.12 Nr. 1 nimmt die Planfeststellungsbehörde die Abstimmung mit der BlmA zu den Bauvorhaben BIZ/UKZ als Betreiberin der vom Vorhaben betroffenen Anlagen auf.

B.4.16.4 Bundesamt für Bauen und Raumordnung (BBR)

In seiner Stellungnahme vom 26.07.2024 trägt das Bundesamt für Bauen und Raumordnung (BBR) vor, dass die S21 in einem Abstand von lediglich 3 – 4 m der Südwestecke des Paul-Löbe-Hauses entfernt verlaufe und die südliche Mittelstütze des Vordachs, im Erläuterungsbericht als Stütze 3 bezeichnet, unmittelbar über der S21 liege. Die nördliche Mittelstütze 2 liege ebenfalls im Einflussbereich des Tunnelvortriebs. Setzungen sollen sich im geringen Umfang bewegen, architektonische Schäden sollen durch zusätzliche Maßnahmen verhindert werden. Unter den Stützen sollen Hebungsinjektionen erfolgen, die von einem zwischen den beiden Stützen zu errichtendem Schacht aus ausgeführt werden. An allen Stützen

sollen während der vorbereitenden Maßnahmen und des Schildvortriebs Messungen durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden vom BBR als unzureichend erachtet. In den Unterlagen würden keine konkreten, prüffähigen Angaben zu den erwarteten Setzungen mitgeteilt. Der Begriff „architektonische Schäden“ suggeriere, dass es sich lediglich um kosmetische Beeinträchtigungen handeln würde. Setzungen und in der Folge konstruktive Verformungen im Bereich des Vordachs hätten jedoch eine Gefährdung der Passanten im öffentlichen Raum sowie der Besucher und Nutzer des Paul-Löbe-Hauses und damit massive Einschränkungen der Nutzung des Paul-Löbe-Hauses im Bereich der Vorfahrt und des Haupteingangs zur Folge. Eine Zustimmung könne nur unter dem Vorbehalt der Mitteilung der genauen Setzungsberechnungen sowie der Prüfung von Alternativlösungen zur vorgreifenden Sicherung der Fundamente der Stützen 2 und 3 erteilt werden. Im Zuge der weiteren Planung soll mit dem Eigentümer ein detailliertes Monitoring abgestimmt werden, welches die Stützen 1 - 4, die Vordachkonstruktion sowie die Südwestecke des PLH einschließt. Die Planung der Hebeinjektionen müsse einer geotechnischen Prüfung nach den Maßstäben des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterzogen werden. Die Prüfergebnisse sollen dem Eigentümer vorgelegt werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass ein Monitoring bzw. Setzungsmessungen während des Tunnelvortriebs in der Bauausführung berücksichtigt werden würden. Im Rahmen der bisherigen Planungen seien die zu erwartenden Verformungen aus dem Tunnelvortrieb ermittelt und auch von einem Sachverständigen begleitet und die Verträglichkeit nachgewiesen worden. Die Setzungsprognosen zeigten, dass das Schadenspotential für architektonische Schäden sehr gering sei. Für die Abdeckung des geringen Restrisikos würden als Kompensation von unvorhergesehenen Setzungen vorsorglich Maßnahmen (Hebungsinjektion) vorgesehen. Die geplanten Maßnahmen entsprächen den Erfordernissen und seien für den vorliegenden Fall ausreichend. Die zur Realisierung beizubringende Ausführungsplanung werde von einem anerkannten EBA-Prüfsachverständigen (Prüfingenieur) geprüft und zur Ausführung freigegeben. Dies beinhalte auch die statischen Nachweise für die Bauzustände inklusive der Setzungsberechnung.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die statisch geprüften Setzungsberechnungen dem BBR vorzulegen. Das im Zuge der Ausführungsplanung zu erstellende Monitoringkonzept werde mit dem BBR im Detail abgestimmt.

Unter A.4.12 Nr. 1 ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, die Ausführungsplanung mit den Betreibern der vom Vorhaben betroffenen Anlagen abzustimmen. Dies schließt

die Planung im Bereich des Paul-Löbe-Hauses ein. Unter A.4.5.2 werden der Vorhabenträgerin Nebenbestimmungen zu bauzeitlichen Erschütterungen aufgegeben. Dazu wird auf die Ausführungen unter B.4.8.2.1 und B.4.8.2.2 verwiesen.

In den festgestellten Plänen 5.2 sind die Bereiche der Beweissicherung dargestellt. Gemäß Plan 5.2.2 ist auch das Paul-Löbe-Haus umfasst.

Die Übergabe der statisch geprüften Setzungsberechnungen und die Abstimmung des Monitoringkonzepts zur Überwachung von Gebäudesetzungen wird der Vorhabenträgerin unter A.4.12 Nr. 4 aufgegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Setzungen auch durch Änderungen des Wassergehalts (z. B. aufgrund von Grundwasserveränderungen) oder Volumenveränderungen des Bodens hervorgerufen werden können.

B.4.16.5 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe reichte mit Schreiben vom 23.09.2024 auf eine Nachbeteiligung eine Stellungnahme ein. Es informierte über die Bergbauberechtigung „Geothermie Prärupel Berlin/Reichstag (22-8008)“ zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes (Sole) für die Bundesrepublik Deutschland. Die Sohlebohrungen erfolgen zur saisonalen Gebäudeversorgung des Reichstagsgebäudes mit Wärme. Eine Überbauung der einzelnen Bohrung ist nicht zulässig. Die Bohrung müsse zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken bzw. im Havariefall mit einem dementsprechend groß dimensionierten Bohrgerät erreicht werden können. Es sei ein Mindestabstand zur Bohrung von 25 m einzuhalten. Im weiteren Umkreis sei eine Inhomogenität hinsichtlich der Standsicherheit nicht auszuschließen.

Im Weiteren wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hingewiesen (§§ 8 ff. Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentliche Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeoIDG)).

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie sich bereits im Vorfeld mit der Bundestagsverwaltung über die Lage und Zugänglichkeit der Wärme- und Kälteanlagen abgestimmt habe. Diese sei auch während der Baumaßnahme gewährleistet. Es werde davon ausgegangen, dass es sich bei den in der

Stellungnahme bezeichneten Bohrungen um die Brunnen WS 2 und WS 1 der Bundestagsverwaltung handelt. Diese hätten zum Tunnelbauwerk einen Abstand von > 25 m.

Die Stellungnahme des LGBR erfordert keine Aufnahme einer Nebenbestimmung, da sich die Vorhabenträgerin mit der Anlagenbetreiberin im Zuge der weiteren Planung und Bauausführung abstimmt, so dass der sichere Betrieb gewährleistet ist. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bedarf es keiner Nebenbestimmung.

B.4.16.6 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen bittet in ihrer Stellungnahme vom 05.08.2024 und vom 05.03.2026 um Abstimmung der konkreten Bauausführung im Bereich des Bebauungsplanbereichs 1-94 mit der BlmA als Bauherrin. Die Vorhabenträgerin sagt die Abstimmung zu.

Die Forderung entspricht auch der der BlmA und des Deutschen Bundestage. Die Planfeststellungsbehörde hat dazu unter A.4.12 Nr. 1 eine Nebenbestimmung aufgenommen.

B.4.16.7 Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

B.4.16.7.1 Tiefbau - Brücken / Ingenieurbau - Erhaltung / Betrieb

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, V D fordert in ihrer Stellungnahme vom 05.08.2024 zu jeder Zeit die Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit der folgenden Ingenieurbauwerke im und in unmittelbarer Umgebung zu Planungsgebiet zu gewährleisten: Hugo-Preuß-Brücke, Treppe zum Spreebogenfenster, Panoramawand Ost und West, Stützwände Landschaftsfenster Ost und West, Panoramabrücke mit Stützwand, Blaue Wand (Stützwand II) Spreebogenpark, Treppe an der Kronprinzenbrücke (am Spreebogenpark/Adenauer-Treppe Nord), Kronprinzenbrücke, Treppe Bundestags-Kita, Stützmauer am Schiffbauerdamm, Treppe am Schiffbauerdamm, Stützwand Otto-von-Bismarck-Allee (Paul-Löbe-Haus) und Gustav-Heinemann-Brücke.

Die Vorhabenträgerin sagt die Berücksichtigung der Forderung in der weiteren Planung zu.

SenMVKU, V D fordert alle vorgenannten Ingenieurbauwerke in die Erläuterungen zum Planfeststellungsverfahren, Erläuterungsbericht Punkt 4.6 aufzunehmen und zum Gegenstand der geplanten Beweissicherungen nach Erläuterungsbericht, Punkt

10.1.3 zu machen. Es sei für die Hugo-Preuß-Brücke und die Kronprinzenbrücke von einer direkten Betroffenheit auszugehen, da sich die geplanten Maßnahmen (Schildvortrieb) direkt im Bereich des Lastabtrages der tiefgegründeten Brückenbauwerke befinden würden. Im ersten Schritt sei SenMVKU, V D die generelle Machbarkeit der Unterfahrung der Brückenbauwerke unabhängig der nachfolgenden detaillierten technischen Forderungen schriftlich darzulegen und sich auf die weiteren Planungsschritte einvernehmlich zu verständigen. Bei den weiteren oben aufgeführten Ingenieurbauwerken kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden, da sich die geplanten Maßnahmen im Relevanzbereich einer statischen Beeinflussung befinden.

Hugo-Preuß-Brücke / Kronprinzenbrücke

Die SenMVKU, V D fordert, im Falle der nachweislichen Realisierbarkeit die zu erwartenden statischen Beeinflussungen der Hugo-Preuß-Brücke und der Kronprinzenbrücke, die im Zusammenhang mit der Errichtung der baulichen Anlagen (Schildvortrieb) stehen, zu ermitteln und auf Grundlage von Baugrundgutachten und Verformungsprognosen durch ein im konstruktiven Ingenieurbau/Brückenbau erfahrenes Ingenieurbüro im Hinblick auf die statische Verträglichkeit mit den Ingenieurbauwerken bewerten zu lassen. Die vorgenannten Verformungsprognosen sind durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau / Tunnelbau zu bestätigen und an SenMVKU, V D zur Einwilligung in die weiteren Planungsschritte zu übergeben. Die statischen Verträglichkeitsbewertungen sind durch einen anerkannten Prüfenieur für Standsicherheit, mit Erfahrung im Brückenbau, zu bestätigen und SenMVKU, V D zur Zustimmung vorzulegen. Die Ergebnisse der Verformungsprognosen und statischen Bewertungen sind zum Gegenstand einer bautechnischen und geodätischen Beweissicherung zu machen und entsprechende Grenz-, Aufmerksamkeits- und Alarmwerte hieraus abzuleiten. SenMVKU, V D fordert darüber hinaus für die Hugo-Preuß-Brücke und die Kronprinzenbrücke ein geotechnisches Permanent-Monitoring während des Schildvortriebs ab 50 m vor bis 50 m hinter dem jeweiligen Ingenieurbauwerk. SenMVKU, V D ist der uneingeschränkte Zugang zum Monitoring zu gewährleisten. Die zu erarbeitenden Beweissicherungsgutachten (bautechnisch, geodätisch, geotechnisches Permanent-Monitoring) sind SenMVKU, V D vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen.

In ihrer Erwiderung verweist die Vorhabenträgerin auf die Unterlagen 5 zum Thema Beweissicherung. Nicht alle der genannten Bauwerke würden in unmittelbarer Nähe

des Streckenbereichs liegen. Auf Grundlage der bisher durchgeführten Setzungsuntersuchungen in der Entwurfsplanung seien aus Sicht der Vorhabenträgerin alle relevanten Gebäude und Bauwerke untersucht worden, die im Auswirkungsbereich des Bauvorhabens liegen. Daraus seien für kritische Bereiche weitere Untersuchungen durchgeführt und Maßnahmen abgeleitet worden. Weitere Untersuchungen seien aus Sicht der Vorhabenträgerin im jetzigen Planungsstadium nicht erforderlich.

SenMVKU erklärt in der Stellungnahme vom 17.01.2025 auf die Erwiderung, nach AZG i. V. m. ZustKat AZG Nr. 10 Abs. 6 für den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Ingenieurbauwerke des Landes Berlin zuständig zu sein. Die Vorhabenträgerin habe zu ihren Forderungen nicht vollständig erwidert. Daher halte sie an ihren Forderungen aus der Stellungnahme vom 05.08.2026 fest. Es sei zwingend eine einvernehmliche Abstimmung mit SenMVKU, V D vor Baubeginn erforderlich.

Die Vorhabenträgerin erklärt gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass alle betroffenen Bauwerke in der Unterlage 5 berücksichtigt seien. Eine zusätzliche Aufführung über diese Unterlage hinaus werde als nicht erforderlich angesehen. Die Vorhabenträgerin stimme einer Abstimmung zur Beweissicherung vor Baubeginn mit SenMVKU, V D zu.

Alle weiteren Ingenieurbauwerke:

Für alle weiteren Ingenieurbauwerke würden bautechnische, geodätische und ggf. schwingungstechnische Beweissicherungen erforderlich. Im Vorfeld der Errichtung der baulichen Anlagen (vor Baubeginn), einschließlich aller hierfür erforderlichen Zwischenbauzustände, Baubehelfe und Vorabmaßnahmen seien mögliche Beeinflussungen objektspezifisch zu ermitteln und zu bewerten. Art und Umfang der Beweissicherungen sollen mit SenMVKU, V D einvernehmlich abgestimmt werden. Die Kosten für alle erforderlichen Gutachten, Prognosen, Prüfungen sowie alle sich hieraus ergebenden erforderlichen Überwachungsmaßnahmen wären durch die Vorhabenträgerin zu tragen.

Die SenMVKU, V D fordert mindestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Baubeginnanzeige. Gleiches gelte für Vorabmaßnahmen, bspw. Nr. 8 im Bauwerksverzeichnis (Stand 04.03.2024). Die Nutzung von Ingenieurbauwerken im Zuge öffentlicher Verkehrsflächen sei als Baustelleneinrichtungsfläche sowie für Sondernutzungen (z.B. als Kranstandort) kategorisch auszuschließen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass für die betroffenen Bauwerke im Rahmen der Bauausführung ein Monitoring durchgeführt werde. Weiterhin verweist sie auf die Unterlage 5 zum Thema Beweissicherung. Nur die Bauwerke, die im offiziellen Beweissicherungsverfahren betroffen sind, würden überwacht. Die Forderungen der Senatsverwaltung würden in der Bauausführung berücksichtigt.

Weiterhin fordert SenMVKU, V D zur Bauwerksüberwachung und -prüfung nach DIN 1076 sowie für Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen während der gesamten Bauzeit die Gewährleistung einer allseits uneingeschränkten Zugänglichkeit zu jedem Bauwerksteil der genannten Ingenieurbauwerke.

SenMVKU weist darauf hin, dass bei einem Bedarf an einem neuen Ingenieurbauwerk (z.B. Brückenbauwerke, Stützbauwerke ab 1,50 m, Lärmschutzwände ab 2,00 m) im öffentlichen Straßenland oder öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, für das die Unterhaltungslast künftig an den Straßenbaulastträger für Ingenieurbauwerke öffentlicher Verkehrsflächen fallen soll, dieser Bedarf an SenMVKU, Abteilung V - Tiefbau zu richten ist und nach Maßgabe der Kapazitäten die Baumaßnahme in eigener Zuständigkeit geplant, zur Ausführung nach Berliner Straßengesetz freigegeben und umgesetzt werde. Im Ausnahmefall können für untergeordnete Bauwerke Aufgaben an Dritte als Realisierungsträger übertragen werden.

Dafür müsste eine projektbezogene Einzelfallregelung im Rahmen einer Durchführungsvereinbarung zwischen Realisierungsträger und Straßenbaulastträger getroffen werden. Darin sind die Verantwortlichkeiten der Beteiligten eindeutig zu regeln, wie bspw. die Planung, Planfreigabe, Ausführung und die Beteiligung bis zur Übergabe zu erfolgen hat.

Generell gelte, dass für Ingenieurbauwerke, welche in die Unterhaltungslast von SenMVKU, VD fallen, SenMVKU, V D für die Durchführung der Bauwerksüberwachung und -prüfung nach DIN 1076 sowie für Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen eine uneingeschränkte Zugänglichkeit von allen Seiten sowie zu jedem Bauwerksteil zu gewährleisten sei.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie die Forderung bei der weiteren Planung berücksichtigen werde.

Mit der 1. Planänderung verlegt die Vorhabenträgerin nach Widerspruch der Senatsverwaltung die Baustelleneinrichtungsfläche von der Gustav-Heinemann-Brücke auf die Moltkebrücke. In der Stellungnahme vom 05.03.2026 widerspricht die Senatsverwaltung auch dieser Nutzung. Sie weist darauf hin, dass die Nutzung

sämtlicher Brücken und Ingenieurbauwerke im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen - einschließlich der Moltkebrücke - als Baustelleneinrichtungsflächen oder für Sondernutzungen (z. B. als Kranstandort) grundsätzlich ausgeschlossen sei. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie weiterhin auf der Beanspruchung der ausgewiesenen BE-Flächen inkl. der Nutzung von bestehenden Brücken-/Ingenieurbauwerken bestehe. Die ausgewiesenen Flächen auf der Brücke dienten lediglich der Überführung von Leitungen. Die pauschale Ablehnung sei für die Vorhabenträgerin nicht nachvollziehbar und würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erzeugen, da eine neue Brücke zur Überführung der Leitungen errichtet werden müsste.

Die Errichtung einer neuen Brücke ist der Vorhabenträgerin aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten. Ausweislich der Planunterlagen wird die Brücke nicht vollständig in Anspruch genommen. Sie kann auch während der bauzeitlichen Nutzung durch den Fuß-, Rad- und Kfz-Verkehr genutzt werden. Die Details der Nutzung sind mit der zuständigen Anlagenverantwortlichen abzustimmen. Es wird auf die Nebenbestimmung unter A.4.12 Nr. 1 verwiesen. Außerdem sieht die Vorhabenträgerin zur Beweissicherung ein Monitoring der vom Vorhaben betroffenen Bauwerke vor, siehe dazu unter A.4.5.2, B.4.8.2.4 und die festgestellten Planunterlagen 5.2.1 bis 5.2.6.

Uferkonstruktion

SenMVKU, V BC stellt in ihrer Stellungnahme vom 05.08.2024 Forderungen zur Uferkonstruktion auf. Soweit sie die hergestellten Bauwerksteile übernehmen soll, darf die Bemessungssohle im Hafenbecken und der Zufahrt nicht über 27,40m NHN liegen, muss die Ausbildung insbesondere der wasserseitigen Ansicht durch das Landesdenkmalamt genehmigt worden sein, ist die Ausbildung der wasserseitigen Ansichtsfläche bis zur OK der unteren Berme mit Granit auszuführen, ist durch den Träger des Vorhabens nachzuweisen, dass der Abriss und Neubau der Uferkonstruktion ohne gesonderte Sicherung der Verkehrsanlage möglich ist. Es sind Blockfugen an allen Stellen anzuordnen, an denen die Konstruktion erhebliche Steifigkeitswechsel aufweist, die Flucht der Ufermauer sich ändert (Ecken) und die Baugrubenverhältnisse lokal stark schwanken. Lasteintrag auf die Uferbefestigung ist auszuschließen. Soweit Konstruktionsteile der Verkehrsanlage (inkl. Verankerung) die Uferbefestigung berühren, bedarf dies einer gesonderten Stellungnahme durch SenMVKU, V BC. Die Oberflächen sind mit einem Antigraffitisystem zu versehen. Das Antigraffitisystem ist mit SenMVKU V BC

abzustimmen. Es sind Musterflächen herzustellen. Das System ist an das der benachbarten Uferabschnitte anzupassen. Die Uferbauwerke sind dauerhaft, gebrauchstauglich und dauerhaft hergestellt werden. Zur Abnahme sind Bestandsunterlagen zu übergeben.

Hinsichtlich der geforderten Gewässersohle von 27,4 m NHN verweist die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung auf die Forderung des WSA nach einer Höhenkote von 27,9 m üNHN. Die Vorhabenträgerin halte daher an ihrer Planung fest.

SenMVKU lehnt in ihrer Stellungnahme vom 17.01.2025 die Erwiderung der Vorhabenträgerin als unzureichend ab. Nach Auffassung von SenMVKU könne das WSA als Verwalter der Wasserstraße Aussagen zu Sollsohlhöhen oder ISTSohlhöhen tätigen, nicht aber bestimmen, welche Bemessungssohlhöhe auf angrenzende Bauwerke der Unterhaltungspflichtige der angrenzenden Bauwerke festlegt. Die Bemessungssohle unter 0,5 m unter der Sollsohle anzusetzen, entspreche dem Stand der Technik. Soweit die Vorhabenträgerin diese Forderung weiter ablehne, müsse sie die Übernahme der Unterhaltungslast durch die Vorhabenträgerin oder das WSA mit dem WSA klären. Zudem benötigt V B C die Zusage, dass die Vorhabenträgerin die anderen Forderungen VBC im Dokument erfüllen werde und rechtzeitig aussagefähige Unterlagen übergeben werde.

Die Vorhabenträgerin erklärt gegenüber der Planfeststellungsbehörde, ihr sei das Ansetzen einer Bemessungssohle 50 cm unter der Sollsohle in diesem Kontext nicht bekannt. Was in der Stellungnahme beschrieben werde, gelte aus Sicht der Vorhabenträgerin bei einer Wasserabsenkung innerhalb einer Baugrube, wobei der Grundwasserstand min. 50 cm unterhalb der Baugrubensohle abgesenkt wird. Das sei aber hier nicht der Fall. Bei der Ermittlung der Sollsohle von 27,9 m müNN sei folgendes betrachtet worden (Auszug aus E-Bericht der Entwurfsplanung): "In Besprechungen mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel (WSA) wurde der obere Betriebswasserstand der Spree bei 31,1 müNN und der untere Betriebswasserstand bei 30,7 müNN benannt. Auch beim unteren Betriebswasserstand soll eine Wasserhöhe von 2,8 m verbleiben. Hieraus resultiert die theoretische Sohlhöhe der Spree bei maximal 27,9 müNN, welche laut WSA gleichzeitig die Sollsohle beschreibt."

Bei der Bemessung in der Entwurfsplanung ("Überschlägige Statische Berechnung Auftriebsnachweise TBM-Tunnel Spreequerung", 23.06.2021) wurden Schwankungen von max. 0,5 m beim Wasserspiegel erwartet, da dieser mit Hilfe von Schleusen

reguliert wird. In einer zusätzlichen Vergleichsberechnung wurde eine Wasserstands-Schwankung von 0,5 m berücksichtigt. Dabei sei für die Berechnung der Auftriebskraft der Bemessungswasserstand herangezogen und für die günstig wirkende Auflast aus Wasserdruck der Bemessungswasserstand um 0,5 m reduziert worden. Der Nachweis ist hier noch erfüllt. Somit wäre auf der sicheren Seite der Bemessungswasserstand bereits um 50 cm reduziert.

Bei einer physikalischen Sohlhöhe bei 27,4 m (nur 30 cm Aufschüttung) wäre die Auftriebssicherheit des Tunnels noch gewährleistet, aber mit kaum Reserven. Es gilt (Text aus der Bemessung): "Um die grundsätzliche Auftriebssicherheit zu erhöhen und um auch im Fall von unterschiedlich wirkenden Wasserständen von oben und unten auf den Tunnel eine ausreichende Sicherheit inkl. Reserven zu erreichen, wird eine Anschüttung der Spreesohle geplant. Diese soll mit einer Höhe von 80 cm von 27,1 mNN bis 27,9 mNN reichen, sodass auch bei niedrigen Betriebswasser die Schifffahrt im Kanal nicht eingeschränkt wird.

Auf Nachfrage erklärt die Vorhabenträgerin gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass sie für die weitere Planung der neu zu errichtenden Ufereinfassung zusichere, dass bei der Nachweisführung der Standsicherheit eine Bemessungssohle mit der Ordinate 27,40 mNHN verwendet werde.

B.4.16.7.2 Öffentliche Beleuchtung

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt weist in ihrer Stellungnahme vom 05.08.2024 darauf hin, dass bei der Betroffenheit von Anlagen der öffentlichen Beleuchtung einschließlich Netzanschlussleitungen die Vorgehensweise mit der Betreiberin Stromnetz Berlin GmbH, BerlinLicht, DG-AL, Eichenstraße 3A, 12435 Berlin abzustimmen ist. Sollte ein neues Beleuchtungskonzept geplant werden, hat es sich in das Gesamtensemble einzufügen und die entsprechende funktionelle und gestalterische Tag- und Nachwirkung zeigen. Eine neu zu errichtende Beleuchtungsanlage könne in den Bestand der öffentlichen Beleuchtung Berlins übernommen werden (BerlStrG). Für öffentliche Straßenbaumaßnahmen ist ein Beleuchtungsprojekt beim Betreiber der öffentlichen Beleuchtung einzureichen. Die Kosten für die Beleuchtungsmaßnahmen seien mit in die Baumaßnahmen aufzunehmen.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise auf.

Unter A.4.12 Nr. 1 hat die Planfeststellungsbehörde festgesetzt, dass im Falle der Betroffenheit von Anlagen Dritter die Vorhabenträgerin sich mit der Betreiberin der

Anlagen abzustimmen hat. Für die Verwendung von LEDs wird auf die LBP-Maßnahme 004_V und die Nebenbestimmung unter A.4.4.2 verwiesen. Regelungen zur Verteilung der Kostenlast werden im Planfeststellungsbeschluss nicht geregelt. Diese sind den Vereinbarungen zwischen Betreiber und Vorhabenträgerin vorbehalten.

B.4.16.8 Berliner Verkehrsbetriebe AöR

Mit E-Mail vom 19.07.2024 fordert die Berliner Verkehrsbetriebe AöR (BVG) für den Bereich Omnibus und Straßenbahn, dass die Umleitungsstrecken über die Scheidemannstraße und die Tiergartenstraße die Qualität des Linienverkehrs der Linien 100 und 200 nicht zu einer Verschlechterung der Qualität führen dürfe. Es müssten auch bauzeitliche Maßnahmen wie z. B. Busspuren zur Verminderung der Störanfälligkeit mitbetrachtet werden, wenn die Knotenpunkte selbst keine Leistungsfähigkeiten aufweisen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die im Fazit der Studie in Aussicht gestellten Messungen zur Verifizierung der angenommenen Verkehrsströme im Rahmen der Sperrung durch die Fanzonen zur Fußball-EM 2024 durchgeführt und ausgewertet wurden. Es wurde grundsätzlich eine bessere Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte festgestellt, als 2019 angenommen worden ist. Der Ergebnisbericht könne der BVG zur Verfügung gestellt werden.

Zur Erwidern der Vorhabenträgerin äußerte sich die BVG nicht.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Festsetzung von Nebenbestimmungen zu diesem Punkt für nicht erforderlich.

Der Bereich U-Bahn nahm zum Vorhaben mit Schreiben vom 19.07.2024 Stellung. Zwischen der BVG und der Vorhabenträgerin fanden bereits vor Einreichung des Planfeststellungsantrages Abstimmungen statt. Die beantragte Vorzugsvariante 12h kreuzt zum einen die U5 und zum anderen verlaufen die Trassen fast parallel zueinander. Die BVG weist auf die Risiken für die Anlagen der U5 nahe der Startbaugrube der Tunnelbohrmaschine hin. Der Schildvortrieb der Weströhre verläuft in wechselnden horizontalen und vertikalen Abständen neben der U5. Weiterhin seien auch die Auswirkungen der Hebeinjektionen am Paul-Löbe-Haus auf die U-Bahnanlagen zu betrachten.

Die BVG hält den eingereichten Planungsstand wegen des hohen Sicherheitsrisikos als noch nicht zustimmungsfähig. Es wird ein detaillierter Auftriebsnachweis gefordert. Unter Umständen sollten alternative bauliche Varianten einer Querung

untersucht und vorgestellt werden. Die Betriebssicherheit der U-Bahnanlagen darf durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden. Dazu sei die Verträglichkeit der Maßnahmen nachzuweisen sowie die Überwachung der Maßnahmen und Anlagen zu konzeptionieren. Dies soll in Abstimmung mit der BVG erfolgen. Für bauliche Maßnahmen (insbesondere Tiefbauarbeiten) mit möglichem Einfluss auf U-Bahnanlagen sind Qualitätssicherungskonzepte aufzustellen. Die Belastungen aus dem Baustellenbetrieb und der Baustelleneinrichtung sind von der BVG nach Maßgabe des Merkblatts „außergewöhnliche Belastungen aus Baustellenbetrieb im Einflussbereich unterirdischer U-Bahnanlagen“ genehmigen zu lassen. Es sollte aufgrund der Komplexität der Gründungsarbeiten eine von der Bauausführung unabhängige geotechnische Überwachung der Tiefbaumaßnahmen eingesetzt werden, welche die Gründungsarbeiten und die ermittelten Messwerte (z. B. des Onlinemesssystems) kontrolliert, protokolliert und bewertet. Sämtliche Informationen (z. B. Prüfberichte, Messwerte, herstellungs- und Überwachungsprotokolle), die Einfluss auf die Anlagen oder den Betrieb der BVG haben können, sollen an die BVG herausgegeben werden. Der Umfang der Protokollierung ist vor Baubeginn mit der BVG abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie in den weiteren Planungsphasen im Zuge der Erstellung der Genehmigungsstatik und der Bauausführung weitere Abstimmungen vorsehe. Die Anmerkungen der BVG wird sie in die Planung aufnehmen. Sie verweist weiterhin darauf, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Bauphase der Ausführungsplanung überlassen bleiben könne, wenn sie wie im antragsgegenständlichen Verfahren lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbare Probleme aufwerfe.

Von der Gelegenheit zur Stellungnahme auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin macht die BVG keinen Gebrauch.

Zur Wahrung des Interesses an der Sicherheit der U-Bahnanlagen gibt die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin eine Abstimmung der weiteren Planungsphasen und Bauausführung mit der BVG sowie die Einhaltung der Anforderungen des Merkblatts „Außergewöhnliche Belastungen aus Baustellenbetrieb im Einflussbereich unterirdischer U-Bahnanlagen“ unter A.4.12 Nr. 2 auf.

B.4.16.9 Dauerhaft verbleibende Einbauten im Spreebogenpark

Die Abteilung Städtebau der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen fordern in ihrer Stellungnahme vom 05.08.2024 eine Abstimmung zu den dauerhaft verbleibenden Einbauten (Notausgänge und deren Zufahrten, Löschwasserbecken) hinsichtlich ihrer Lage mit der gestalterischen Grundidee der Parkgestaltung. Dies gelte speziell für die Notausgänge, Bauwerks-Nr. 1.010 und 1.009, und das unterirdische Löschwasserbecken, Bauwerks-Nr. 7.006, sowie der dazugehörigen befestigten Zufahrts- und Warteflächen. Auch das Bezirksamt trägt zur zum Notausgangsbauwerk 1 (Bauwerks-Nr. 1.010 sowie 1.009) vor. Deren Zufahrt inklusive Wendemöglichkeit sei nicht ausreichend in den Planunterlagen dargestellt und mit dem SGA abzustimmen. Zuwegungen zu Notausgängen sowie Wartungswege zu dauerhaften Einbauten sind auf deren Tragfähigkeit zu prüfen.

Für dauerhafte Nutzungen in der öffentlichen Grünanlage fordert das Bezirksamt den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Gestattungsvertrag) mit dem SGA.

Das Urheberrecht des ursprünglichen Entwurfsverfassers der Planung zum Spreebogenpark sei zu beachten.

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Urheberrecht obliegt den Inhabern dieser Rechte. Im Anhörungsverfahren sind keine Ansprüche geltend gemacht worden. Darüber hinaus sieht die Planfeststellungsbehörde auch nicht die Verletzung eines Urheberrechts, da zum einen der Notausgang für die Sicherheit des Tunnelbetriebs zwingend erforderlich ist und zum anderen durch seine ebenerdige Bauweise die Gestaltungsidee des Parks auch nicht zerstört bzw. beeinträchtigt.

Außerdem muss gemäß Ziff. 2.2.1 der Richtlinie „Anforderungen des Sicherheitskonzepts an den Bau und den Betrieb von Eisenbahntunneln“ des Eisenbahn-Bundesamts in Tunneln, in denen überwiegend Stadtschnellbahnen verkehren, ein Zugang zu einem sicheren Bereich in höchstens 300 m Entfernung erreichbar sein. Eine Verschiebung der Anlagen ist danach nur in sehr geringem Maß möglich und kann aufgrund der Größe des Parks nicht in einen Bereich außerhalb verlegt werden, ohne gegen die Richtlinie zu verstoßen. Die Vorhabenträgerin hat vorgetragen, dass der NA1 West mit der Bundestagsverwaltung aufgrund der Kältebrunnen abgestimmt und an den dargestellten Ort verschoben worden sei. Eine Andienung erfolge über bestehende dinglich gesicherte Wege. Eine weitere Verschiebung des NA 1 West komme nicht in Betracht.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Begründung für die Lage des NA 1 West für nachvollziehbar und erkennt die Notwendigkeit der Lage aufgrund der technischen Vorschriften.

Der Vorhabenträgerin wird unter A.4.11 Nr. 3 aufgegeben, die Ausführungsplanung der Zuwegungen einschl. Wendemöglichkeit und der Wartungsmöglichkeit auf den Flächen des Bezirksamtes Mitte mit diesem abzustimmen. Der Abschluss von Nutzungsverträgen ist unter A.4.11 Nr. 1 geregelt.

B.4.16.10 Bezirksamt Mitte von Berlin

Öffentlichkeitsinformation /Vorstellung in der Bezirksverordnetenversammlung

Die Forderung des Bezirksamtes Mitte in seinen Stellungnahmen vom 14.08.2024 und vom 13.01.2025 nach Durchführung einer Öffentlichkeitsinformation gemäß den „Leitlinien für Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Stadtentwicklung“ und Vorstellung des Vorhabens im zuständigen Ausschuss der Bezirksverordnetenversammlung wird zurückgewiesen. Die Öffentlichkeit und auch die Bezirksverordneten werden im gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG im Planfeststellungsverfahren hinreichend beteiligt. Für weitergehende Forderungen fehlt es an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

Überarbeitung Planunterlagen

Auch die Forderung nach Überarbeitung der Planunterlagen entsprechend der dargestellten Anforderungen wird zurückgewiesen. Für Planfeststellungsverfahren, die beim Eisenbahn-Bundesamt geführt werden, müssen die Planunterlagen dem EBA-Antragsleitfaden genügen. Die Detailtiefe, die vom Bezirksamt gefordert wird, wird regelmäßig erst in der Ausführungsplanung erreicht. Die Interessen der Fachämter im Bezirksamt Mitte werden in der Nebenbestimmung zur Abstimmung der Ausführungsplanung mit den Betreibern von Drittanlagen im Rahmen ihrer Zuständigkeit unter A.4.12 Nr. 1 sowie in weiteren spezielleren Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Grunderwerb

Das Bezirksamt Mitte spricht sich in seiner Stellungnahme vom 14.08.2024 gegen den Grundstückserwerb durch die Vorhabenträgerin aus.

Die Vorhabenträgerin hat mit der 2. Planänderung vom Erwerb der Flächen abgesehen. Stattdessen werden die benötigten Flächen dinglich gesichert.

Unter A.4.11 Nr. 1 und 2 ist eine Entschädigungspflicht und auch eine Dokumentationspflicht für die vorübergehende Flächennutzung vorgesehen.

Die geplante Flächeninanspruchnahme nördlich des Hauptbahnhofs der Flurstücke 644, 645, 647 und 736 (Teilstück) der Flur 52 im Bereich der Haupt-BE-Fläche Nord werde abgelehnt. Die Flächen seien für die Gewährleistung des Betriebs, der Sicherheit, des Brandschutzes und der Sonderverkehrsabwicklung des Hauptbahnhofs von Berlin sowie für die barrierefreie Zugänglichkeit der U5 unentbehrlich. Bei Inanspruchnahme müssten diese Funktionen anderweitig sichergestellt werden. Dies wäre zu planen und mit dem SGA und den anderen Beteiligten abzustimmen. Die Bauarbeiten zur Umgestaltung des südlichen Europaplatzes würden voraussichtlich 2025 beginnen. Zudem sei der Bau einer Fahrradabstellanlage geplant, deren Errichtung und anschließende Nutzung zu gewährleisten ist.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass aufgrund der innerstädtisch sehr beengten Verhältnisse auf die geplanten Flächen für vorübergehende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden könne. Der Zugang zum östlichen Bügelgebäude des Hauptbahnhofs und auch der barrierefreie Zugang von der Platzfläche zur U-Bahn (Linie U5) würden gewährleistet. Die Feuerwehraufstellfläche vor dem U-Bahn-Eingang für das Gebäude des Hauptbahnhofs und des U-Bahnhofes werde berücksichtigt.

Die Baustellenzu- und abfahrt über die Straße Friedrich-List-Ufer nach Norden über die Invalidenstraße und Haltepositionen Richtung Europaplatz seien zwingend erforderlich. Aufgrund der sehr beengten innerstädtischen Verhältnisse und der nicht vorhandenen Wendemöglichkeit sei neben der Baustellenversorgung über die Spree auch eine Straßenanbindung und temporäre Zwischenlagerflächen zwingend erforderlich. Unabhängig von der Art der Nutzung würde eine Verringerung der ohnehin sehr geringen Baustelleinrichtungsfläche zu weiteren Einschränkungen des Baubetriebs führen. Die Vorhabenträgerin sieht in der gegebenen Örtlichkeit keine Möglichkeit, den Verlust dieser Fläche durch Inanspruchnahme anderer Flächen auszugleichen. Die Vorhabenträgerin bittet um Übersendung der aktuellen Planungen zur Fahrradabstellanlage.

Wie bereits unter B.4.13.5 ausgeführt, hält die Planfeststellungsbehörde den von der Vorhabenträgerin angezeigten Flächenbedarf für nachvollziehbar und notwendig. Die Planfeststellungsbehörde hat daher der Vorhabenträgerin keine Anpassung der Planunterlagen aufgegeben.

Wertverlust

Für die vom Bezirksamt Mitte eingewandte Wertminderung der öffentlichen Grünanlagen und des öffentlichen Straßenraums durch die dauerhafte Nutzung, die dingliche Sicherung und den eventuellen Grunderwerb wird dem Bezirksamt Mitte keine Entschädigung zugesprochen.

Der Verkehrswert einer Immobilie stellt keinen eigenständigen Abwägungsposten dar. Für die Abwägung kommt es nicht auf potentielle Änderungen des Verkehrswerts einer betroffenen Immobilie an, sondern nur auf die – nach ihrem Maß bewältigungsbedürftigen – faktischen Auswirkungen des Vorhabens (BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 1995, Az. 4 NB 17.94 Rn. 13, juris). Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (BVerwG, Urteil vom 24. Mai 1996, Az. 4 A 39.95 Rn. 20, juris und BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2005, Az. 4 A 5.04 Rn. 44, juris). Zumal öffentlichen Grün- und Straßenflächen nicht im Markt gehandelt werden.

B.4.17 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

B.4.17.1 Einwenderin P-01

Mit Schreiben vom 11.06.2024 wendet die Einwenderin P-01 ein, dass ihr Imbiss in den Planunterlagen nicht berücksichtigt worden sein. Es handele sich um ein festes Bauwerk. Sie erhalte von der gegenüberliegenden Seite Strom und Wasser und unter dem Bürgersteig befinde sich eine Abwassertonne. Neben ihr als Inhaberin biete der Imbiss die Existenzgrundlage von vier weiteren Personen. Sie erwarte von der Vorhabenträgerin Lösungsvorschläge, die bis dato ausgeblieben seien. Ein Abriss durch Zerstörung sowie ein Schließen der Einrichtung für den Zeitraum der Baumaßnahme seien für sie und ihre Angestellten inakzeptabel.

Die Vorhabenträgerin reichte daraufhin bei der Planfeststellungsbehörde Lösungsvorschläge ein. In einem Dokument hatte sie Untersuchungen zur Umverlegung der Imbissbude während der Bauzeit und im Endzustand zusammengestellt.

Die Vorhabenträgerin erwiderte auf die Einwendung, dass sie bei der Planung des Vorhabens soweit wie möglich versuche, die Beeinträchtigung des Kioskbetriebs zu minimieren. Es gebe jedoch keine schonendere Trassierung oder Gestaltung des Vorhabens im Hinblick auf den Kiosk. Er müsse bauzeitlich und im Endzustand verlegt werden. Die Vorhabenträgerin werde sich bei der Findung von temporären

Ersatzflächen nach ihren Möglichkeiten beteiligen. Die Vorhabenträgerin schlägt vor, die Imbissbude – vorbehaltlich einer Abstimmung mit dem Bezirksamt Mitte und ggf. weiteren TÖB – bauzeitlich nach Norden bzw. Nordwesten zu verlegen. Eine Alternative wäre die Verlegung an die Ecke Scheidemann-/Eberstraße. Die zweite Alternative sei die Verlegung an die Südseite der Scheidemannstraße. Im Endzustand müsste sie eine Baumreihe nach Norden entlang der westlichen Ebertstraße verschoben werden. Sowohl bauzeitlich als auch im neuen Endzustand würde die Imbissbude mit Strom und Wasser versorgt. Auch die Abwasserfunktionalität bliebe durchgehend erhalten. Die Vorhabenträgerin verwies auf die bereits der Planfeststellungsbehörde übergebene Ausarbeitung.

In ihrer E-Mail vom 15.12.2024 auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin erklärte die Einwenderin, dass die Vorschläge der Vorhabenträgerin für sie akzeptabel seien und sie sich für die Verlegung an die Südseite der Scheidemannstraße entschieden habe. Es müsse dafür auch das kleinere Häuschen, der Müllraum, mit umziehen. Sie bat um Bestätigung, dass die Kosten der Umverlegung durch die Vorhabenträgerin übernommen werden.

Die Umverlegung des Standorts der Imbissbude kann mit dem Planfeststellungsbeschluss nicht genehmigt werden. Die Einwenderin nutzt den Standort des Imbisses auf der Grundlage einer Sondernutzungserlaubnis nach § 11 BerlStrG, die durch das Bezirksamt Mitte erteilt worden ist.

Gemäß § 11 Abs. 4 BerlStrG soll die Erlaubnis entweder unbefristet auf Widerruf oder befristet, auch mehrjährig, mit und ohne Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Damit kann durch die Einwenderin kein Vertrauen auf eine dauerhafte Nutzung der Sondernutzung im öffentlichen Straßenraum entstehen bzw. entstanden sein. Daran ändert auch nichts, wenn die Sondernutzungserlaubnis bereits seit mehreren Jahren besteht.

Ein Widerruf der Sondernutzungserlaubnis aufgrund des für die Umsetzung des Vorhabens notwendigen Rückbaus der Imbissbude durch das Bezirksamt Mitte stellt keinen Eingriff in den durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar, weil solche Sondernutzungserlaubnisse aufgrund der ihnen innewohnenden Widerruflichkeit insofern nicht dem Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG unterfielen.

Das Bezirksamt Mitte hat in seiner Stellungnahme vom 14.08.2024 darum gebeten, ihm zur fristgerechten Kündigung der Sondernutzungserlaubnis der „Imbissbude Ebertstraße“ sechs Monate vor dem notwendigen Rückbau eine Terminplanung

vorzulegen. Die Rückabwicklung des Nutzungsverhältnisses zwischen dem Bezirksamt Mitte und der Einwenderin findet zwischen diesen Parteien statt.

Für Entschädigungsansprüche der Einwenderin gegen die Vorhabenträgerin fehlt es daher an einer Anspruchsgrundlage.

B.4.17.2 Einwenderinnen RA-02

Mit Schreiben vom 12.09.2024 wenden sich die Einwenderinnen RA-02 als Eigentümerinnen von Flächen im Planfeststellungsbereich gegen die bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen nördlich des Bahnviadukts. Die dort vorgesehene Haupt-Baustelleneinrichtungsfläche kollidiere mit dem erweiterten Baufeld MK 8, das für die Errichtung eines mindestens 100 m hohen Hochhauses inklusive Tiefgarage vorgesehen sei (Einwenderin RA-02-1). Weiterhin würde auch das Flurstück der Einwenderinnen im Bereich des Humboldthafens beeinträchtigt (RA-02-2). Sie forderten jeweils die Verlegung der Baustelleneinrichtungsfläche an einen anderen Ort.

Die beabsichtigte Planfeststellung der Haupt-BE-Fläche Nord - Humboldthafen (Unterlage 10.3.1, Bauwerksnummer 8.006) laufe der kommunalen Bauleitplanung an der fraglichen Stelle zuwider, indem sie sowohl den Darstellungen des Flächennutzungsplans als auch den Festsetzungen des Bebauungsplans II-201a widerspreche. Die in § 7 BauGB normierte Bindung öffentlicher Planungsträger an den Flächennutzungsplan gelte auch für die nach § 38 S. 1 Halbs. 1 BauGB gegenüber der Ortsplanung im Übrigen privilegierten Vorhaben. Die aus § 7 Abs. 1 BauGB folgende Anpassungspflicht gehe über die aus dem Abwägungsgebot folgende Verpflichtung des öffentlichen Planungsträgers hinaus, die Belange des Städtebaus zu berücksichtigen.

Die Einwenderinnen berufen sich auf die Verletzung der Anpassungspflicht des § 7 BauGB durch den öffentlichen Planungsträger. Sie verweisen auf den Prioritätsgrundsatz, wonach wenn Fachplanung und Bauleitplanung konkurrieren, grundsätzlich diejenige Planung Rücksicht auf die konkurrierende Planung zu nehmen hat, die den zeitlichen Vorsprung hat.

Der Flächennutzungsplan von Berlin stelle den fraglichen Bereich für die beiden betroffenen Grundstücke als Gemischte Baufläche M1 sowie den Rand des Humboldt-Hafens als Grünfläche dar; nachrichtlich dargestellt seien die unterirdischen Anlagen u.a. für die S 21.

Das antragsgegenständliche Vorhaben habe sich diesen zeitlich prioritären Darstellungen des Flächennutzungsplans anzupassen. Gleiches gelte für den Bebauungsplan II-201a.

Durch die in Aussicht genommene Planfeststellung werde die fragliche Fläche, unter der auch die für das Hochhaus MK 8 zu errichtende Tiefgarage festgesetzt ist, für den Zeitraum von 2027 bis 2036 (nach gegenwärtiger Planung) mit Baustelleneinrichtung für den 2. Bauabschnitt der S 21 belegt. Da der Hochbau auf dem Baufeld MK 8 nicht ohne und nicht vor der unter den benachbarten öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzten Tiefgarage errichtet werden könne, werde die Realisierung der städtebaulich - durch Entwicklungsmaßnahme, Flächennutzungsplan und Bebauungsplan - vorgesehenen Nutzung auf nahezu unabsehbare Zeit unmöglich gemacht. Dies gelte umso mehr, als sich bereits die Realisierung des ersten Bauabschnitts der S 21 mit ursprünglich vorgesehener Fertigstellung im Jahr 2014 um mehr als 10 Jahre deutlich verzögert habe, so dass die Annahme gerechtfertigt erscheine, dass die Maßnahmen für den 2. Bauabschnitt sich ebenfalls verzögern werden.

Indem die planungsrechtlich ermöglichte und vorgesehene Nutzung auf unabsehbare Zeit unmöglich gemacht werde, greife die beabsichtigte Planfeststellung in unzumutbarer Weise in die Rechte der betroffenen und von der Planung begünstigten Einwenderinnen ein.

Die Einwenderin RA-02-1 habe mit dem MK 8 ein Grundstück, das sie auf absehbare Zeit nicht durch Realisierung der planungsrechtlich vorgesehenen Nutzung wirtschaftlich verwerten könne, das infolge der planfeststellungsbedingten Restriktionen faktisch nicht fungibel sei, für das sie aufgrund der u. a. zum Planfeststellungsbeschluss für den ersten Bauabschnitt - und in Unkenntnis des Umstandes, dass das Grundstück nochmals weiteren inhaltlichen und zeitlichen Beschränkungen durch den 2. Bauabschnitt unterworfen werden würde - sowohl mit der Vorhabenträgerin als auch mit dem Land Berlin getroffenen vertraglichen Vereinbarungen Maßnahmen durchführen und Kosten tragen bzw. Zahlungen leisten musste und muss und das mit einem Entwicklungsvermerk im Grundbuch belastet sei, der infolge weiterer Verzögerung des Abschlusses der Entwicklungsmaßnahmen, auf absehbare Zeit nicht gelöscht werden könne.

Sie sei auf Jahrzehnte an ein Grundstück gebunden, dass sie weder selbst nutzen noch verkaufen könne, für das sie aber im Interesse der S 21- Maßnahme und im Vertrauen auf eine Entwicklungsmöglichkeit nach Abschluss des ersten

Bauabschnitts der S21 bereits erhebliche Aufwendungen getätigt habe bzw. zu tragen verpflichtet sei.

Die beabsichtigte Planfeststellung der Haupt-BE-Fläche Nord - Humboldthafen (Unterlage 10.3.1, Bauwerksnummer 8.006) widerspreche den dazu von der Vorhabenträgerin und von dem Land Berlin eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen.

In der Vereinbarung habe die Vorhabenträgerin mit der Einwendung Regelungen zu Dauer und Umfang der bauzeitlichen Inanspruchnahme des Grundstücks für den ersten Bauabschnitt der S21-Maßnahme geregelt, ohne zu erwähnen, dass danach noch eine weitere Inanspruchnahme für einen zweiten Bauabschnitt folgen könnte. Die Einwenderinnen legten mit ihrer Einwendung eine Vereinbarung zwischen den Rechtsvorgängern der Vorhabenträgerin und der Voreigentümerin der beanspruchten Grundstücke über die Planung und Finanzierung des Rohbaus und der Baugrube der S21 vom 22.01.2010 vor. Grundlage der Vereinbarung ist u. a. der Planfeststellungsbeschluss vom 17.02.2005 (Az. 511.31.51113 Pap/1349).

Durch die Regimeentscheidung habe sich die Vorhabenträgerin zu einer vertraglichen Regelung darauf festgelegt, etwaige Änderungen des Vertragsinhalts (z. B. Zweck und Dauer der Inanspruchnahme der Flächen) ebenfalls im Vereinbarungswege herbeizuführen. Den vertraglich vereinbarten Inhalt im Wege der Herbeiführung einer weiteren Planfeststellung durch einseitig hoheitliches Handeln zu ändern, sei ihr nach der getroffenen Regimeentscheidung untersagt. Habe sich die Vorhabenträgerin durch Vertrag zu kooperativem Handeln bekannt, müsse sie sich daran festhalten lassen und dürfe nicht einseitig davon abweichen. Schon der Übergang zur Planfeststellung würde sich verfahrensmäßig als rechtswidrig erweisen.

Weiterhin basiere die vertragliche Vereinbarung auf der Annahme, dass das Bedürfnis an der Inanspruchnahme der MK 8 - Fläche mit Abschluss des planfestgestellten 1. Bauabschnitts der S 21 ende, und dass im Anschluss die Realisierung des Hochhauses MK 8 möglich sein würde. Auf dieser Annahme der Verwertbarkeit nach Abschluss des 1. Bauabschnitts beruhe nicht zuletzt die Zustimmung zur Inanspruchnahme und die Höhe der Nutzungsentschädigung einerseits; andererseits bestehe die Pflicht zur Freigabe der Flächen nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit. Schließlich sei die Abwendungsvereinbarung und die damit einhergehende vorzeitige Zahlung des Ablösebetrages vor der Annahme einer Baufreiheit des Grundstücks MK8 im Jahr 2025 erfolgt. In Kenntnis einer weiteren potentiellen Inanspruchnahme des Grundstücks für mindestens weitere 10 Jahre

hätten weder die Einwenderin noch vermutlich das Land Berlin die 2.

Änderungsvereinbarung zur Abwendungsvereinbarung mit ihrem konkreten Inhalt abgeschlossen.

Für das unmittelbar an die Haupt-BE-Fläche Nord - Humboldthafen (Unterlage 10.3.1, Bauwerksnummer 8.006) angrenzende Grundstück Humboldt-Hafen befindet sich die Einwenderin RA-02-2 in der konkreten Planung zur baulichen Realisierung eines Büro- und Geschäftshauses mit ca. 6.600 m² Geschossfläche sowie einer publikumswirksamen Nutzung im Erdgeschoss, insbesondere an der Hafenpromenade. Der Beginn der Vermietung sei im Sommer 2025, der Abschluss der Baumaßnahme für Ende 2027 geplant. Die geplante Baustelleneinrichtungsfläche sowie die unmittelbar vor dem Grundstück geplante Anlegestelle für Schuten zum Zwecke der über den Wasserweg erfolgenden Baulogistik werde zu erheblichen, kaum zumutbaren Beeinträchtigungen führen.

Durch die Baustellenlogistik, insbesondere den unmittelbar vor dem Grundstück stattfindenden Güterumschlag (Wasser/Land, Land/Wasser), sei mit erheblichen Lärm- und Staubentwicklungen sowie mit massiven optischen Beeinträchtigungen zu rechnen. Diese wiederum seien geeignet, sowohl den Vermietungserfolg als sodann auch bereits eingezogene Mieter erheblich zu beeinträchtigen. Infolge der Baustellenlogistik werde die öffentliche Treppe vom Friedrich- List-Ufer zur Hafenpromenade nicht zugänglich sein, so dass die Laufwege für die Erschließung des Gebäudes deutlich eingeschränkt und behindert wären. Der Hauptzugang des Erdgeschosses an der Westseite des Gebäudes werde nicht zugänglich sein, da laut Baustelleneinrichtungsplan (U-10-03-01) auch der Bürgersteig Friedrich-List-Ufer bis an die Invalidenstraße mit Baustelleneinrichtungsfläche belegt werden soll. Damit würde der für die Publikumsnutzung vorgesehene Bereich im westlichen Teil des Erdgeschosses des Gebäudes nicht nutzbar sein. Ferner werde auch die Publikumsnutzung in dem zur Hafenpromenade hin ausgerichteten Teil des Erdgeschosses nicht möglich oder zumindest erheblich eingeschränkt sein, wenn wie vorgesehen der Zugang über die öffentliche Treppe an der Hafenpromenade nicht möglich sowie auch der Außenbereich der Hafenebene nicht nutzbar sein wird. Damit fehle dem Bereich jede Aufenthaltsmöglichkeit und -qualität, so dass auch keine Laufkundschaft die Publikumsnutzungen im Gebäude in Anspruch nehmen könnte. Schließlich sei durch die baustellenbedingten Staubimmissionen mit einem deutlich erhöhten Wartungsaufwand bei der Fassaden- und Fensterreinigung sowie mit einem erhöhten Aufwand für die Pflege der Fassadenbegrünung zu rechnen. Dies greife in die Rechte der Einwenderin ein und entfalte für sie erhebliche nachteilige Wirkungen.

Die Einwenderin fordert eine Verlagerung der Baustelleneinrichtungsfläche. Soweit Schutzvorkehrungen zugunsten der Einwenderin RA-02-2 nicht getroffen werden, sei ihr eine Entschädigung zu zahlen.

Die Einwenderinnen weisen darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die für den Anlieger nachteiligen Auswirkungen des Baues einer U- oder S-Bahn nach den Grundsätzen des enteignungsgleichen oder enteignenden Eingriffs beurteilt wurden (vgl. u.a. BGH, Urt. v. 2.4.1981 - III ZR 186/79 - m. w. N., juris). Sie fordern Schadensersatz dafür, dass sie das Grundstück nach Beendigung der Maßnahmen zur Realisierung des ersten Bauabschnitts nicht wirtschaftlich verwerten können.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die beiden genannten Flurstücke durch das Vorhaben nicht unmittelbar von Grundinanspruchnahme betroffen sind und verweist auf die Unterlagen 5 und 6. Die Haupt-BE-Fläche Nord – Humboldthafen könne nicht wie gefordert nördlich des Bahnviadukts entfallen. Die betreffenden Flächen sichern die zwingend erforderliche Baustellenzu- und -abfahrt über die Straße Friedrich-List-Ufer nach Norden über die Invalidenstraße und die Haltepositionen Richtung Europaplatz. Aufgrund der sehr beengten innerstädtischen Verhältnisse und einer fehlenden Wendemöglichkeit seien neben der Baustellenversorgung über die Spree auch eine Straßenanbindung und temporäre Zwischenlagerflächen zwingend erforderlich.

Die Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich des Hauptbahnhofs seien überwiegend für den Tunnelvortrieb mit einer Tunnelbohrmaschine vorgesehen, die aufgrund der beengten Platzverhältnisse bereits reduziert und auch in den Spreebogenpark verlagert wurden. Eine weitere Reduzierung sei aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht möglich. Die gegenständlichen Grundstücke überschneiden sich nicht mit den Flächenplanungen der Vorhabenträgerin, so dass es auch keine Konflikte mit den sie betreffenden Bauleitplanungen geben kann.

Die Vorhabenträgerin beruft sich im Weiteren auf die zuständige Senatsverwaltung, nach deren Stellungnahme es keine Einwände gegen das geplante Vorhaben in der Vorzugsvariante 12h gebe.

Die Errichtung der Tiefgarage unter der Verkehrsfläche für das Hochhaus auf der Fläche MK8, wie sie im Bebauungsplan II-201a festgesetzt ist, wird nach Auffassung der Vorhabenträgerin nicht dauerhaft verhindert. Sie bestätigt allerdings den Einwand der Einwenderin, dass durch die in Aussicht genommene Planfeststellung die Fläche, unter der auch die für das Hochhaus MK 8 zu errichtende Tiefgarage festgesetzt ist,

für den Zeitraum von 2027 bis 2036 (nach gegenwärtiger Planung) mit Baustelleneinrichtung für den 2. Bauabschnitt der S 21 belegt werden soll. Sie weist darauf hin, dass aus statischen Gründen ein Baubeginn der Tiefgarage des Gebäudes MK 8 vor Fertigstellung der Baugrube B Ost des 1. Bauabschnitts nicht möglich sei. Eine Inanspruchnahme des Friedrich-List-Ufers durch die Vorhabenträgerin des 2. BA stelle somit nicht den maßgeblichen Hinderungsgrund für die Maßnahme der Einwenderin dar.

Die Vorhabenträgerin widerspricht der Rechtsauffassung der Einwenderin, dass es der Vorhabenträgerin untersagt sei, den vertraglich vereinbarten Inhalt im Wege der Herbeiführung einer weiteren Planfeststellung durch einseitig hoheitliches Handeln zu ändern, da sie als Privatsubjekt nicht hoheitlich handeln könne.

Die Inanspruchnahme der Flächen wäre gemäß den geschlossenen Vereinbarungen nicht zeitlich begrenzt. In den Verträgen sei von „unbestimmter Mietzeit“ und der S21, nicht von einzelnen Bauabschnitten, die Rede. Zudem nehme die Vorhabenträgerin in diesem Bereich ausschließlich öffentliche Grundstücksflächen in Anspruch.

Die Vorhabenträgerin sei sich bewusst, dass die Andienung der Baustelle und auch der Abtransport der Aushubmassen eine zusätzliche Belastung darstelle. Durch eine überwiegende Verlagerung der Transportwege über die Spree würden die ohnehin stark frequentierten und belasteten Verkehrsrouten über die Straße nicht weiter belastet und es würden weniger CO₂-Emissionen als beim reinen LKW-Transport erzeugt. Die Transportwege über die Spree wären in der Summe die umweltfreundlichere, sicherere Lösung, die u. a. auch von einigen Trägern öffentlicher Belange gefordert werden. Auf die Anlegestellen und die Baulogistik über die Wasserwege könne deshalb aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht verzichtet werden.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dafür Sorge zu tragen, die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Sie wird die Zugänglichkeit der Treppe und der Rampe gewährleisten, indem der östliche Bürgersteig des Friedrich-List Ufers von der Invalidenstraße bis zur Rampe bauzeitlich zugänglich bleibt. Sie wird auch dafür Sorge tragen, die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Dafür sollen beispielsweise Aushubmaterialien und Wege befeuchtet werden, um die Belastung zu reduzieren.

Zur Forderung nach einer Alternativfläche erwidert die Vorhabenträgerin, dass es keine in dieser innerstädtischen Lage gäbe, die zu weniger Eingriffen führe. Sie halte

deshalb an ihrer Planung fest. Sie stehe mit der Einwenderin in Verbindung, um nach Lösungsmöglichkeiten für den Konflikt zu suchen.

Das Eisenbahn-Bundesamt entscheide über Entschädigungsansprüche.

Die Einwenderin äußert sich auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 17.01.2025. Sie verweist auf ihre negative Betroffenheit durch die Planfeststellung, auch wenn ihre Grundstücke nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Zur Ermöglichung der Nutzung des Grundstücks MK 8 müsse eine den Festsetzungen des Bebauungsplans II - 201 a entsprechende teilweise Unterbauung der angrenzenden Flächen Friedrich- List-Ufer und Europaplatz erfolgen. Dies bedeute im Umkehrschluss, dass, solange die umliegenden (als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzte) Flächen von der Grundinanspruchnahme betroffen werden, eine Nutzung des Grundstücks MK 8 - weiterhin - ausgeschlossen sei.

Die Einwenderinnen halten an ihrer Auffassung fest, dass die Fachplanung auf eine zeitlich prioritäre Bauleitplanung Rücksicht zu nehmen habe. Ein inhaltlicher Konflikt zwischen Fach- und Bauleitplanung sei dabei dann zu bejahen, wenn - so wie in diesem Verfahren - durch das der Fachplanung unterliegende Vorhaben Grundstücke in Anspruch genommen werden und durch diese Inanspruchnahme a) sowohl die im Bebauungsplan für diese Grundstücke festgesetzte Nutzung (konkret: öffentliche Verkehrsfläche, Grünfläche; teilw. Unterbauung mit Tiefgarage) und b) als auch die im Bebauungsplan für die angrenzenden Grundstücke festgesetzte Nutzung (hier insbesondere: MK 8, Hochhaus) mittel- bzw. langfristig unmöglich gemacht wird. Bebauungspläne seien auf zeitlich absehbare Umsetzung angelegt.

Am 3. Dezember 2024 habe ein Abstimmungsgespräch zwischen Vertretern der Vorhabenträgerin und dem Einwender stattgefunden. Das Protokoll mit den Ergänzungen der Vorhabenträgerin liegt der Einwendung bei. Aus dem Gespräch habe sich u. a. ergeben, dass sich der Abschluss der planfestgestellten Maßnahmen für den 1. Bauabschnitt der S 21 weiter verzögern werde, die Vorhabenträgerin mit einem Ende von Rohbau und Logistik für den 2. Bauabschnitt für frühestens Q3 2034 rechne, und dass eine Freigabe der für die Realisierung des Hochhauses MK 8 erforderlichen Flächen Europaplatz und Friedrich-List-Ufer voraussichtlich erst in 10 Jahren zu erwarten sei. Aufgrund dieser erst nachträglich bekannt gewordenen Tatsachen ergänzt die Einwenderin ihre Einwendung. Eine Bebauung entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan II-201a werde mindestens während der kommenden 10 Jahre nicht möglich sein. Aufgrund der Planfeststellung für den 1.

Bauabschnitt der S 21 und der Inanspruchnahme des Grundstücks MK 8 sowie der umgebenden Flächen sei die Einwenderin RA-02-1 nunmehr seit 2009 daran gehindert, ihr Grundstück gemäß dem geltenden Bauplanungsrecht und den Zielen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme sowie ihrem Geschäftszweck entsprechend nutzen zu können. Käme es zu der beabsichtigten weiteren Inanspruchnahme für den 2. Bauabschnitt und käme es zu keinen weiteren Verzögerungen gegenüber dem heute vermuteten Verlauf (was aufgrund des bisherigen Verlaufs als unwahrscheinlich einzuschätzen ist), würde das bedeuten, dass die Einwenderin für etwa 25 Jahre vollständig von der bestimmungsgemäßen Nutzung ihres Grundstücks ausgeschlossen wäre. Diese weitere Inanspruchnahme der fraglichen Flächen sei für die Einwenderin unzumutbar. Die Baustelleneinrichtung und -logistik für den 2. Bauabschnitt müsse daher an anderer Stelle erfolgen.

Der Hinweis der Vorhabenträgerin, die Inanspruchnahme der Flächen für den 2. Bauabschnitt stelle für die Einwenderin keinen Hinderungsgrund bei der Errichtung des Gebäudes MK 8 dar, weil aus statischen Gründen ein Baubeginn der Tiefgarage des Gebäudes MK 8 vor Fertigstellung der Baugrube B Ost des 1. Bauabschnitts nicht möglich sei, treffe nicht zu und erläutert im Weiteren ihre Betroffenheit durch die Verlängerung der Flächeninanspruchnahme des 1. Bauabschnitts. Aus dessen Verlängerung leitet sie eine Verlängerung der künftigen Inanspruchnahme und damit Verhinderung der Realisierung ihres Vorhabens durch den 2. Bauabschnitt ab. Da aufgrund der Abschnittsbildung ihr Grundstück MK 8 mehrfach hintereinander nicht genutzt werden könne, halte sie die Abschnittsbildung für nicht sachgerecht.

Vorsorglich beantragt die Einwenderin, für den Fall, dass ihrem Antrag nach Verlagerung der Baustelleneinrichtungs- und -logistikfläche nicht Rechnung getragen werden sollte, die Festsetzung eines Entschädigungsanspruchs dem Grunde nach für den damit verbundenen Ausschlusses der Nutzungsmöglichkeit für ihr Grundstück MK 8. Wenn - wie im vorliegenden Fall - zwecks Realisierung eines planfestgestellten Vorhabens über Jahre ein Grundstück faktisch nicht genutzt werden kann bzw. der Eigentümer in seiner Grundstücksnutzung erheblich beeinträchtigt wird, muss der dadurch ausgelöste Konflikt im Planfeststellungsbeschluss bewältigt und darf nicht der Ausführungsplanung vorbehalten werden (vgl. u.a. VGH München, Urt. v. 11.7.2016 - 22 A 15.40031 -juris).

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass ausweislich der Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 5 und 6) die beiden Flurstücke der Einwenderinnen durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden. Sie

liegen auch nicht innerhalb des Planfeststellungsgrenzen. Lediglich die benachbarten öffentlichen Verkehrsflächen wie das Friedrich-List-Ufer, Wasserflächen im Humboldthafen und Teilflächen des Europaplatzes werden bauzeitlich in Anspruch genommen.

Abschnittsbildung

Die Aufteilung des Gesamtvorhabens in Bauabschnitte ist sachgerecht. Die geplante Anbindung des Hauptbahnhofs an den Nord- und den Südring ist aufgrund der größtenteils unterirdischen Streckenführung durch das stark verdichtete Innenstadtgebiet als äußerst komplex und anspruchsvoll zu betrachten. Die Planung, Planfeststellung und auch spätere die Durchführung als ein Vorhaben wäre sehr unübersichtlich. Das Vorhaben an sich ist mit einer Vielzahl von Konflikten verbunden, die aufgeteilt in einzelne Abschnitte, sachgerechter bearbeitet werden können. Außerdem ist sowohl dem 1. BA als auch dem 2. BA jeweils eine eigene Verkehrsfunktion zuzusprechen.

Durch die Abschnittsbildung wird auch nicht der Rechtsschutz der vom Vorhaben Betroffenen vereitelt. Vielmehr können sie ihre Rechte in jedem Abschnitt geltend machen.

Soweit der Einwender sich darauf beruft, durch die Abschnittsbildung stärker in seinen Rechten belastet worden zu sein, da das Vorhaben und damit die bauzeitlichen Nutzungen der Flächen in diesem Gebiet verlängert würden, sieht die Planfeststellungsbehörde hierfür keine Anhaltspunkte. Die verlängerte Nutzung der Flächen durch den 1. BA betrifft nicht das antragsgegenständliche Planfeststellungsverfahren. Vielmehr ist dieser Konflikt im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses für den 1. BA zu regeln. Aber auch eine gesamthafte Planfeststellung des Tunnels hätte sehr wahrscheinlich aus bauphysikalischen und bautechnischen Gründen nur abschnittsweise errichtet werden können.

Zu den Flächen im Einzelnen:

MK 8-Fläche

Eine Verlegung der Haupt-BE-Fläche am Humboldthafen kommt nicht in Betracht. Das Flächenkonzept ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, siehe dazu Ausführungen unter B.4.13.5. Außerdem hat die Vorhabenträgerin in ihrer Präsentation zur gemeinsamen Besprechung der Verfahrensbeteiligten am 01.07.2026 nachvollziehbar dargelegt, weshalb die Baustraßen für den 2. Bauabschnitt nicht anders verlaufen können. Das Bauvorhaben findet im Bereich um

den Hauptbahnhof auf sehr beengten Flächen statt. Für die Planung der BE-Flächen und der Baustraßen waren verschiedene Interessen zu berücksichtigen, u. a. die Zugänglichkeit des Empfangsgebäudes für die Fahrgäste, der Taxiverkehr sowie die Versorgung des Bahnhofs und dessen gewerbliche Mieter der Geschäfte.

Der von der Einwenderin hilfsweise geltend gemachte Entschädigungsanspruch kann ihr nicht zugesprochen werden. Es fehlt dafür an einer rechtlichen Grundlage.

Der zunächst in Betracht kommende Anspruch aus § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG scheidet aus, da dieser Entschädigungsanspruch nur ein Ersatz für an sich notwendige Schutzmaßnahmen darstellt. Die Einwenderin fordert jedoch weder Schutzmaßnahmen noch können die vorgebrachten Einschränkungen durch physisch-reale Schutzvorkehrungen behoben werden können.

Auch ein Anspruch auf Entschädigung aus Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentum scheidet aus. Art. 14 Abs. 1 GG schützt alle vermögenswerten Rechtspositionen, die Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass sie die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zum privaten Nutzen ausüben dürfen (Dürig/ Herzog/ Scholz/ Papier/ Shirvani, GG, Art. 14 Rn. 160). Der Eigentumsbegriff der Verfassung ist vielmehr in einem weiten Sinne zu verstehen und erfasst vermögenswerte Rechtspositionen sowohl privatrechtlicher wie auch – mit Einschränkung – öffentlichrechtlicher Provenienz. Eigentumsgrundrechtlich geschützt werden etwa dingliche Rechte, sonstige gegenüber jedermann wirkende Rechte, schuldrechtliche Forderungen und sozialversicherungsrechtliche Rentenansprüche. Um den verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz zu genießen, muss es sich allerdings um Rechtspositionen handeln, die einem Rechtssubjekt bereits zustehen. Bloße Interessen, Chancen und Verdienstmöglichkeiten werden durch Art. 14 Abs. 1 GG nicht geschützt. Erfasst werden mithin nur vermögenswerte Positionen rechtlicher, nicht aber rein faktischer oder wirtschaftlicher Art (wie vor).

Die von der Einwenderin vorgetragene Verhinderung der Bebauung der MK8-Fläche ist als eine Chance zur Verwertung ihres Grundstücks bzw. zur Verdienstmöglichkeit zu werten, die nach vorher Gesagtem nicht von Art. 14 Abs. 1 GG geschützt ist.

Auch wenn die Baufreiheit des Grundstücks selbst als vom Grundrechtsschutz angenommen wird, wird sie durch das Vorhaben nicht unmittelbar beeinträchtigt, da die Fläche MK-8 für das Vorhaben nicht benötigt wird. Die Beeinträchtigung besteht vielmehr darin, dass die Einwenderin für die Bebauung ihres Grundstücks auf die nachbarlichen öffentlichen Verkehrsflächen für die Unterbauung mit der Tiefgarage

und als BE-Fläche angewiesen ist. Eine nachbarschützende Norm, die einen Eigentümer davor schützt, dass angrenzende öffentliche Flächen nicht durch andere Dritte als BE-Fläche genutzt werden, um ein eigenes Bauvorhaben zu realisieren, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Zumal die Beeinträchtigung nur vorübergehender Natur ist.

Um jedoch die Beeinträchtigung für die Einwenderin so gering wie möglich zu halten, hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin unter A.4.10 Nr. 1 aufgegeben, die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für das Bauvorhaben in zeitlicher und räumlicher Hinsicht auf das Nötigste zu beschränken.

Die Einwenderin beruft sich weiterhin auf den Prioritätsgrundsatz. Dieser bedeutet jedoch nicht, dass die antragsgegenständliche Fachplanung zwangsläufig hinter den Bebauungsplan zurücktreten muss. Die MK 8-Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans II-201a, welcher am 03.07.2006 festgesetzt worden ist. Der Bebauungsplan sieht für diese Fläche eine Kerngebietsnutzung vor. Sie kann mit einer Tiefgarage, die über die Flurstücksgrenze – im Osten bis zur Mitte des Friedrich-List-Ufers und südlich bis unter den Europaplatz – hinausreicht, unterbaut werden. Weiterhin verläuft unter der Fläche der Tunnel der S21 1. BA, Planfeststellungsbeschluss vom 17.02.2005, Az. 511.31.51113 Pap/1349. Auf den Beschluss wird im Bebauungsplan hingewiesen und die künftige Trasse der S21 ist im Bebauungsplan dargestellt. Auch in der Begründung des Bebauungsplans wird an verschiedenen Stellen auf die geplante S 21 und deren geplante Trassenführung bis zum Potsdamer Platz hingewiesen. Von einer Unkenntnis über diesem Umstand kann daher nicht ausgegangen werden. Laut der Begründung zum B-Plan wird die Möglichkeit zur Unterbaubarkeit der Grundstücke auch nur soweit als zulässig angesehen, wie die planfestgestellten Anlagen sowie die Trassenfreihaltungen für die S 21 einschließlich ihrer künftigen Bahnhofs-, Zugangs-, Verteiler- und Nebenanlagen dem nicht entgegenstehen (Ziff. 3.2.4 der Begründung).

Im Übrigen ist die geplante Trasse auch im Flächennutzungsplan enthalten.

Der Prioritätsgrundsatz bedeutet auch nicht, dass eine abweichende Planung gänzlich ausgeschlossen ist. Er stellt lediglich ein Abwägungskriterium dar, nicht hingegen eine formale Vorrangregel des Inhalts, dass sich die frühere Planung stets gegenüber der späteren durchsetzt. Bestehende entgegenstehende Festsetzungen eines Bebauungsplans sind als - öffentliche - Belange des Städtebaus in die fachplanerische Abwägung einzubeziehen und entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen, sie können aber abwägend überwunden werden. Auch das Gebot

der Rücksichtnahme auf städtebauliche Belange in § 38 Satz 1 Hs. 2 BauGB bedeutet nicht, dass damit nicht zu vereinbarende Fachplanungen unterlassen werden müssen, denn dies würde der gesetzlich vorgesehenen Privilegierung der Fachplanungen nach § 38 BauGB widersprechen. (OVG Lüneburg, Beschluss vom 14.12.2023, Az. 7 MS 49/22 juris Rn. 23 m. w. N.).

Aktuell befindet sich auf der Fläche MK 8 eine Baustelleneinrichtungsfläche und unmittelbar angrenzend in Richtung Empfangsgebäude die Baugrube B Ost des 1. Bauabschnitts. Damit ist die Realisierung des Vorhabens der Einwenderin RA-02-1 bereits durch den planfestgestellten 1. Bauabschnitt der S21 verhindert. Für diesen Konflikt gelten daher auch die im Planfeststellungsbeschluss zum 1. BA getroffenen Regelungen.

Alexander von Humboldt-Haus - Fläche Humboldthafen

Für die geltend gemachten Entschädigungsansprüche aus bauzeitlichen Beeinträchtigungen der Fläche am Humboldthafen wird auf die Nebenbestimmung unter A.4.5.1 verwiesen. Entschädigungen werden jedoch nur unter den dort genannten Voraussetzungen gewährt und wenn die Nutzung tatsächlich ausgeübt wurde. Im Übrigen werden die geltend gemachten Entschädigungsansprüche zurückgewiesen.

Das Flurstück liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens II-201db-1. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.11.2021 gefasst. Weitere Verfahrensschritte fanden nach Recherche der Planfeststellungsbehörde bisher nicht statt.

Die Einwenderin hat für ihre Fläche am Humboldthafen die Erteilung einer Baugenehmigung beantragt. In diesem Verfahren hat das Eisenbahn-Bundesamt unter dem 23.06.2025, Az. 511pt/064-2312#022, eine Stellungnahme abgegeben. Darin hat das Eisenbahn-Bundesamt darauf hingewiesen, dass das benachbarte Friedrich-List-Ufer als Baustelleneinrichtungsfläche für das Vorhaben „S21 Nordringanbindung bis Berlin Hauptbahnhof Lehrter Bahnhof“ genutzt wird und diese Nutzung für das Vorhaben „S21 Nordringanbindung – Potsdamer Platz 2. BA“ fortgesetzt und um Teilflächen des Humboldthafens erweitert werden soll. Nach Aussage der Einwenderin ist ihr zwischenzeitlich die Baugenehmigung erteilt worden. Das antragsgegenständliche Vorhaben hindert die Einwenderin nicht an der Durchführung ihres beantragten Bauprojekts. Die Einwenderin sieht allerdings eine

Beeinträchtigung der künftigen Nutzer durch die Baustelleneinrichtungsfläche auf der Wasseroberfläche im Becken des Humboldthafens.

Die Forderung der Einwenderin nach Verlegung der Baustelleneinrichtungsfläche ist zurückzuweisen. Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zur MK 8-Fläche verwiesen. Im Übrigen hat sich die Flächeneigentümerin selbst mit der Nutzung unter bestimmten Voraussetzungen (keine Beeinträchtigung des Schiffsverkehrs) ausgesprochen. Als Grundstücksnachbarin, wobei sich zwischen der Fläche der Einwenderin und dem Humboldthafen noch ein Weg befindet, steht der Einwenderin lediglich ein Schutz vor unzumutbaren Beeinträchtigungen zu. Diese können in den bauzeitlichen Immissionen, wie Staub und Lärm, zu sehen sein. Hiergegen sieht die Vorhabenträgerin in den Planunterlagen verschiedene Vorkehrungen vor, wie staubdichte Einhausungen und Staubbindung durch Feuchthalten des Materials u. a. (Erläuterungsbericht Unterlage 1, Ziff. 9.2.1, LBP-Maßnahme 004_V Emissionsmindernde Maßnahmen während der Bauphase), welche die Belastungen auf ein zumutbares Maß begrenzen. Der Erläuterungsbericht wird festgestellt, so dass seine Inhalte von der Vorhabenträgerin verbindlich zu beachten sind. Im Weiteren wird auf die Ausführungen unter B.4.8.1.4 verwiesen. Dort hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen ebenfalls zur Beeinträchtigung von bauzeitlichem Lärm vorgetragen. Im Ergebnis ist die Einhaltung der Richtwerte der AVV Baulärm zu erwarten.

Die Einwenderin trägt darüber hinaus auch eine Beeinträchtigung der künftigen Vermietbarkeit der Flächen und der geplanten außergastronomischen Flächen aufgrund der Baustellenfläche auf dem angrenzenden Humboldthafen vor. Ebenso sei die Publikumsnutzung im westlichen Teil und dem zur Hafenpromenade hin ausgerichteten Teils des Erdgeschosses nicht möglich bzw. erheblich eingeschränkt. Daraus erwachsen der Einwenderin jedoch keine Ansprüche, die über die Schutzvorkehrungen vor unzumutbaren Immissionen hinausgehen. Die eventuellen wirtschaftlichen Nachteile sind auch nicht zu entschädigen, denn der Schutz von bloßen Umsatz- und Gewinnchancen ist von Art. 14 Abs. 1 GG nicht erfasst. Hinzu kommt, dass das Gebäude zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht errichtet ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Baugenehmigung durch die Einwenderin erst nach der öffentlichen Auslegung beantragt worden ist. Gemäß dem Prioritätsgrundsatz hat die zeitlich nachfolgende Planung auf die zeitlich vorhergehende Planung Rücksicht zu nehmen.

Der Einwenderin steht auch kein Entschädigungsanspruch für einen erhöhten Wartungsaufwand bei der Fassaden- und Fensterreinigung und einem erhöhten Aufwand für die Pflege der Fassadenbegrünung aufgrund der baustellenbedingten Staubimmissionen zu. Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter B.4.8.5 verwiesen.

B.4.17.3 Einwender P-02 (P-03)

In seinem Schreiben vom 24.06.2024 wendet der Einwender P-02 zur geplanten Tunnelhöhe ein. Es sollten Vorleistungen für eine evtl. 2-System-S-Bahn Gleichstromschiene 750 Volt Wechselstrom 15.000 Volt erbracht werden. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der geplante Tunnelquerschnitt sowie andere Randbedingungen (insbesondere Anschluss an den Bestandstunnel Nordsüd-S-Bahn) eine Modifikation der Tunnelhöhe für eine Nutzung von sogenannten Zweisystemfahrzeugen, die sowohl mit 750 Volt Gleichstrom als auch mit 16,7 Hertz Wechselstrom betrieben werden, nicht zulasse.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Vorhabenträgerin an. Der Planfeststellungsbehörde steht zwar eine planerische Gestaltungsfreiheit zu. Diese besteht jedoch in der nachvollziehenden Planung. Grundlage jeder Planfeststellung ist der jeweilige Plan des Antragsstellers, der anhand von nicht abschließend festgelegten normativen Vorgaben im Rahmen einer Abwägung nachvollzogen wird (Pautsch/Hoffmann, VwVfG, § 74 Rn. 8).

B.4.17.4 Einwender P-03

In seiner Einwendung vom 15.06.2024 wendet sich der Einwender P-03 gegen die bauzeitliche Führung des Fußgänger- und Radverkehrs in den verschiedenen Bauphasen. Seine Kritikpunkte erläutert er anhand der Abbildung von Ausschnitten aus den Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplänen.

Für die Bauphase 1 wendet er sich gegen die bauzeitliche Sperrung der Straße des 17. Juni für Fußgänger. Es sei keine zumutbare Alternative für eine Querung dargestellt. Dies stelle unter verkehrsplanerischen Gesichtspunkten ein eklatantes Sicherheitsdefizit und einen schweren Planungsfehler dar. Der Zwei-Richtungs-Radweg für die RV-Relation Nord-Süd sei in dieser Bauphase nur in Richtung Norden befahrbar, da in Südrichtung vergessen wurde, ihn an das Netz anzuschließen. Die Straße des 17. Juni ist nicht querbar wegen der Baustelleneinrichtung und am östlichen Ende gebe es ebenfalls keine Querungsmöglichkeit. Nördlich des Brandenburger Tors sei auf der Westseite der Ebertstraße die Fehlnutzung der

Fahrbahn durch Zufußgehende auf Radverkehrsanlage zu erwarten. Es fehle ein Notgehweg. Schließlich verweist der Einwender auf den „Leitfaden für das Verkehrsmanagement zur Sicherung des Fuß- und Radverkehrs bei temporären Verkehrsmaßnahmen“ der Berliner Senatsverwaltung MVKU.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass alle bauzeitlichen Geh- und Radwege in der Ausführungsplanung bzw. Bauausführung mit Beschilderungen, mobilen Ampelanlagen und Zebrastreifen für Kreuzungsstellen mit KFZ- und Fußverkehr im Detail geplant und mit der zuständigen Verkehrsbehörde sowie der Polizei abgestimmt würden. Zu Beginn der Baumaßnahme werde eine verkehrsrechtliche Anordnung eingeholt. Eine Querung der Straße des 17. Juni sei für Fußgänger somit möglich. Die Ausführung, dass der Zwei-Richtungs-Radweg für die RV-Relation Nord-Süd nur in Richtung Norden befahrbar ist und, dass in Südrichtung vergessen wurde, ihn an das Netz anzuschließen, sei nicht korrekt. Die Radwege wären in Nord-Süd bzw. Süd-Nord Richtung jeweils an das bestehende Radwegenetz angebunden. Weiter erwidert die Vorhabenträgerin, dass auf der Westseite aktuell nur ein Radweg vorgesehen sei, die Fußgänger könnten mittels des bestehenden Fußgängerüberwegs auf die Nordseite der Straße des 17. Juni queren.

Für die Bauphase 2 kritisiert der Einwender P-03, dass die Planung so gestaltet ist, dass Radfahrer die Fußwege nutzen werden. Die Vorhabenträgerin erwidert dazu, dass in den Bauphasen 2 bis 4 im Bereich des Brandenburger Tors lediglich Fußverkehr geplant sei, kein Radverkehr. Der Bereich sei zu eng für beide Verkehrsarten. Radfahrer müssten entweder wie in der Planung dargestellt westlich umfahren oder weiter östlich über den Bereich Pariser Platz. Aus diesem Grund sei aus Sicht der Vorhabenträgerin eine zusätzliche Beauftragung nicht erforderlich und werde abgelehnt. Die Forderung kollidiere im Übrigen mit der Forderung der Amerikanischen Botschaft, diesen Bereich vollständig zu sperren. In den Bauphasen 1 und 5 ist eine Durchfahrt und somit Erreichung des Brandenburger Tors von der Straße des 17. Juni für Radfahrer möglich.

Für die Bauphasen 3 und 4 wiederholt er seine Kritik aus den Bauphasen 1 und 2.

Auch für die Bauphase 5 trägt der Einwender die Unzulässigkeit der geplanten Verkehrsführung vor, die ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstelle. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sowohl eine Fahrstreifen-Pfeilrichtung als auch der Fahrweg-Pfeil im Plan 10.3.7 nicht korrekt dargestellt wären. Diesen Fehler hat die Vorhabenträgerin mit der 1. Planänderung behoben. Im Weiteren wiederholt der Einwender seine Kritikpunkte zur Bauphase 1.

In der Bauphase 5 könne aufgrund der Baustelleneinrichtung die Straße des 17. Juni nicht durch Fußgänger gequert werden, was unter verkehrsplanerischen Gesichtspunkten ein eklatantes Sicherheitsdefizit und einen schweren Planungsfehler darstelle. Die Vorhabenträgerin verweist auf ihre Erwiderung zur Bauphase 1.

Der Einwender P-03 ist kein Anlieger der von dem Vorhaben betroffenen Straßen und Wege, so dass er keine Rechte aus dem sich aus der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG ergebenden Anliegergebrauchs herleiten kann. Weitere subjektive Rechte des Einwenders P-03, in die durch das Vorhaben eingegriffen werden, sind nicht erkennbar. Der Einwender kann sich mit seinen Kritikpunkten auch nicht auf das Berliner Straßengesetz oder das Berliner Mobilitätsgesetz stützen. Die Prüfung der Verkehrssicherheit für Umleitungskonzepte obliegt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und stellt kein subjektives Recht eines privaten Dritten, auf dessen Verletzung er sich in einem Planfeststellungsverfahren berufen kann, dar.

Hinsichtlich der Wegführung bzw. Sperrung des Fußweges vor der Amerikanischen Botschaft wird auf die Ausführungen unter B.4.13.1 verwiesen.

Im Übrigen stellt die Planfeststellungsbehörde die Umleitung der Verkehre aufgrund der bauzeitlichen Flächennutzung nicht fest. Die Details der Verkehrsumleitung werden im Zuge der Ausführungsplanung geplant, mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abgestimmt und von ihr genehmigt.

Der Einwender P-03 legt weiterhin Mängel in der Verkehrsstudie (Unterlage 10.4) dar, wie z. B. zur Annahme der Leistungsfähigkeit von Knoten mit den daraus folgenden Fehlern, wie zu lange Rotzeiten für Fuß- und Radverkehr. Die im Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen würden die beschriebenen Probleme nicht lösen. Unter Würdigung des Standes der Technik (i. d. F. Ergänzungen zum HBS 2015 durch Steckbriefe zur E Klima 2022) sowie der Gesetzeslage im Land Berlin (MobG BE) sei die Bevorzugung des MIV zulasten des sog. „Umweltverbunds“ (Fußverkehr, Radverkehr, ÖPNV) nicht zulässig. Da es nach Auffassung des Einwenders der Planfeststellung an belastbaren Grundlagen zur verkehrlichen Situation während der Bauzeit, und wie damit umgegangen werden soll, fehle, müssten entsprechende Unterlagen, die die im Land Berlin gültige Rechtslage beachten, neu angefertigt werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Leistungsfähigkeitsbewertung mit auf Bestandsbelastungsdaten beruhenden umgelegten Belastungen nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) durchgeführt worden sei. Die Grundlagendefinitionen des HBS sei vollumfänglich berücksichtigt worden. Die

Qualitätsstufen für Fußgänger und Radfahrer seien nach der Wartezeit ermittelt worden. Da die Umlaufzeiten der Signalprogramme gar nicht und die Freigabezeiten in wenigen Fällen geringfügig gegenüber dem Bestand verändert wurden, würden im Wesentlichen die Qualitätsstufen des Bestandes gelten.

Wie bereits ausgeführt, wird die Verkehrssicherheit des Umleitungskonzepts während der Bauphasen durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde geprüft. Dem Einwender P-03 steht insoweit kein subjektives Recht zu, welches er im Planfeststellungsverfahren einwenden kann. Es ergibt sich auch nicht aus dem Berliner Mobilitätsgesetz. Dieses sieht keine subjektiven Rechte Einzelner vor. Vielmehr enthält es bloße Planungsrichtlinien für eine integrierte Planung (VG Berlin, Urteil vom 12.06.2026, Az. 1 K 214/24 Rn. 44 ff. juris).

B.4.17.5 Einwenderin P-09, P-20, P-21

Die Einwenderinnen P-09, P-20 und P-21 tragen mit Schreiben vom 07.07.2024 und vom 23.07.2024 als Vertreterin von Eigentümern und als (Mit)Eigentümern zu einem vom Vorhaben betroffenen Gebäude vor. Sie rechnen mit massiven Beeinträchtigungen für die Bewohner, Eigentümer und Mieter, mit massiven Mietminderungsansprüchen, mit Einschränkungen bei der Anlieferung der gastronomischen Einheiten, mit Kündigungen von Mietparteien sowie einer Unvermietbarkeit von Gewerbeflächen, mit einer Unbewohnbarkeit der Liegenschaft zu gewissen Zeiten der Planung, mit der Möglichkeit der Unterbrechung von Versorgungsleistungen wie Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Internet, Telefon, mit Mehraufwand durch massive Aufarbeitungen im Rahmen der Dokumentationspflichten, mit statischen Komplikationen und Herausforderungen und mit Folgekosten im Rahmen der Aufarbeitung.

Weiterhin wird auf die Notwendigkeit der Zugänglichkeit (mittels Autoaufzug) zur Tiefgarage im 1. und 2. UG, die Nutzung des Autoaufzuges für die Müllentsorgung und dass das Brandschutzkonzept der Immobilie ausgelegt sei, dass die Zufahrt von Löschzügen von Seiten der Ebertstr. aus möglich ist und auf die Notwendigkeit der Freihaltung der Rettungswege hingewiesen.

Die Vorhabenträgerin erwidert zum einen zu den Beeinträchtigungen durch Baulärm und bauzeitliche Erschütterungen, siehe dazu im Weiteren unter B.4.8.1.5 und B.4.8.2.6.

Zum anderen erklärt die Vorhabenträgerin, eine bauzeitliche Leitungsverlegung anzustreben, sodass während der Bauzeit keine Unterbrechungen auftreten. Kurze

Unterbrechungen könnten während dieser Leitungsverlegungen allerdings erforderlich sein. Die Betroffenen würden hierüber rechtzeitig informiert.

Hinsichtlich der Betroffenheit der Zufahrt zur Tiefgarage erklärt die Vorhabenträgerin, dass sie in den Bauphasen 2 bis 4 für ca. 4 Wochen eingeschränkt werden müsste. In den Bauphasen 1 und 5 sei eine Zuwegung möglich. Die Vorhabenträgerin bittet um Vorlage eines Zuwegungskonzept sowie detaillierter Bestandspläne, um die Situation genauer beurteilen zu können. Für die Beeinträchtigungen könne eine Entschädigung bezahlt werden. Zusätzlich zu diesen Ausführungen erwidert die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Gewährleistung der Müllentsorgung, dass für die Phasen, in denen die Erreichbarkeit sowohl über die Ebertstraße als auch konkret über den Pariser Platz eingeschränkt sei, Sonderlösungen möglich wären, wie z. B. die Bereitstellung der Mülltonnen an den nächstgelegenen öffentlichen Plätzen am Tag der Leerung über den möglichen Fußweg parallel zur Baugrube mit kleinen Geräten.

Zum Brandschutzkonzept erwidert die Vorhabenträgerin, dass die bestehenden Feuerwehruzufahrts- und -aufstellflächen auch während der Bauzeit berücksichtigt würden. Änderungen dieser Flächen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme würden mit der Berufsfeuerwehr Berlin abgestimmt und den Betroffenen zur Kenntnis gegeben.

Zur Möglichkeit der Anlieferung für die Gastronomiebetriebe erwidert die Vorhabenträgerin, dass die Zuwegung über die Ebertstraße für einen Zeitraum von ca. 4 Wochen eingeschränkt werde. Sollte in diesem Zeitraum wegen Veranstaltungen auch über den Pariser Platz keine Zugänglichkeit möglich sein, sei eine Anlieferung über den möglichen Fußweg parallel zur Baugrube mit kleinen Geräten möglich.

In der Stellungnahme vom 18.12.2024 auf die Erwidern ergänzt die Einwenderin P-09 die Beeinträchtigung durch Staubentwicklung und erhöhte Reinigungskosten, der Anlieferung für die Gewerbeeinheiten (zusätzliche Kosten für Anlieferung über kleinere Geräte seien nicht zumutbar) und zu Umsatzeinbußen bei Gewerbemietern aufgrund der Sperrungen des Fußwegs zwischen Brandenburger Tor und Reichstagsgebäude. Es wird angekündigt, der Vorhabenträgerin sämtliche Kosten, die der Eigentümergemeinschaft im Rahmen der Maßnahme entstehen, in Rechnung zu stellen. Die Einwenderin P-020 und P-21 bekräftigen in der Stellungnahme vom 15.12.2024 bzw. vom 17.12.2024 auf die Erwidern der Vorhabenträgerin ihre Einwände.

Gemäß § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG steht Betroffenen ein Anspruch auf Entschädigung zu, wenn Vorkehrungen oder Anlage zum Schutz von Betroffenen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind.

Schutzmaßnahmen sind ein wichtiges Mittel für den Ausgleich der widerstreitenden Interessen im Vorhaben.

Anlieferung Gastronomie

Die Vorhabenträgerin erklärt gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass die Einschränkungen lediglich etwa vier Wochen andauern werden. Sie erklärt weiterhin, dass aus ihrer Sicht auch derzeit keine Anlieferung mit großen Fahrzeugen über die Eberstraße möglich sei. Es existiere beim gegenständlichen Gebäude keine Einfahrt, die für große Fahrzeuge geeignet sei. Ferner bestehe auf der Ebertstraße ein absolutes Halteverbot, wodurch keine Beladevorgänge über die Straße durchgeführt werden könnten.

Der Bereich des Brandenburger Tors ist regelmäßig Ort von Veranstaltungen, mit den Sperrungen von unterschiedlicher Dauer einhergehen. Meist sind es nur wenige Tage, wie z. B. beim Berlin-Marathon oder zur Silvesterfeier. Lediglich zur Fanmeile z. B. zur Fußball-WM oder -EM dauert die Sperrung länger. Es ist davon auszugehen, dass zu dieser Zeit die Anlieferung der Gastronomie über die Ebertstraße ebenfalls nicht möglich ist. Der Zeitraum von vier Wochen stellt vor diesem Hintergrund und, da es sich um einen überschaubaren Zeitraum handelt, als von den Einwenderinnen hinnehmbar dar, der nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung führt. Zumal die Möglichkeit einer Anlieferung mit Kleingeräten besteht. Der Vorhabenträgerin wird jedoch unter A.4.11 Nr. 6 aufgegeben, die Beeinträchtigung der Anlieferung der Gastronomie in dem Gebäude so gering wie möglich zu halten. Wird die Dauer der Einschränkung von vier Wochen unter Berücksichtigung einer Toleranz von drei Tagen überschritten, steht den Betroffenen ein Anspruch auf Entschädigung zu. Betroffene können sowohl die Eigentümer des Gastronomieflächen als auch die Betreiber der Gastronomiegewerbe sein. Die Einschränkung der Anlieferung ist den Gastronomiebetreibern mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Zufahrt Tiefgarage

Für die vierwöchige Einschränkung der Zufahrt zur Tiefgarage gilt das Vorhergesagte. Die Anzeigepflicht von zwei Wochen vor Beginn der Beeinträchtigung betrifft die Eigentümer und Mieter des Gebäudes.

Versorgungsleitungen

Kurzzeitige Leitungsunterbrechungen während einer Leitungsumverlegung sind hinzunehmen. Sie sind jedoch rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, anzukündigen, siehe Nebenbestimmung unter A.4.11 Nr. 8.

Müllentsorgung / Nutzung des Autoaufzuges für die Müllentsorgung

Die Vorhabenträgerin erklärt gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass es aus ihrer Sicht auch jetzt schon erforderlich sei, dass die Einwenderin Personal zur Beförderung des Mülls an öffentlich zugängliche Plätze einsetzt. Bauzeitlich sei weiterhin eine Müllabholung über die Dorotheenstraße möglich. Die Vorhabenträgerin hält es für zumutbar, den Müll über die öffentlichen Gehwege bis dorthin zu verbringen. Auch diese Einschränkung betreffe den vierwöchigen Zeitraum.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist es den Einwendern und den Mietern des Gebäudes zumutbar, für einen Zeitraum von vier Wochen die Mülltonnen von der Ebertstraße an die Dorotheenstraße zur Aufnahme durch die Müllfahrzeuge zu verbringen. Auch während der Einschränkung ist die Erreichbarkeit des Gebäudes über einen Fußweg gegeben. Davon unberührt ist die Nutzung des Autoaufzuges.

Nach der Rechtsprechung orientiert sich die Zumutbarkeit an der Entfernung zwischen Grundstück und Abholort. Das VG Köln hält in seiner Entscheidung vom 23.06.2026, Az. 14 K 3820/23, eine Entfernung von 45 m für zumutbar, das VG Oldenburg (Urteil vom 19.08.2026, Az. 15 A 2884/23) sogar 130 m. Beide Verfahren betrafen die dauerhafte und nicht nur wie im antragsgegenständlichen Verfahren vorübergehende Verbringung der Mülltonnen an einen weiter entfernt liegenden Ort. Die Einschränkung der Zugänglichkeit des Grundstücks für die Müllentsorgung ist den Eigentümern bzw. Mietern spätestens zwei Wochen vor deren Beginn anzuzeigen, siehe A.4.11 Nr. 7.

Brandschutz

Die Vorhabenträgerin erklärt gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass die Zufahrt und Aufstellmöglichkeiten für die Feuerwehr auch über bzw. auf dem Baufeld gewährleistet werden könne. Die genauen Planungen würden im Zuge der Ausführungsplanung mit der Feuerwehr abgestimmt. Es wird auf die Nebenbestimmung unter A.4.8 Nr. 1.

Entschädigungsansprüche

Mit dem Planfeststellungsbeschluss werden lediglich Entschädigungsansprüche dem Grunde nach festgestellt, nicht aber der Höhe nach. Die Entscheidung über Kosten

eines erhöhten Dokumentationsaufwandes oder auch möglicher Unvermietbarkeit betreffen die Entschädigungshöhe und ist daher in diesem Verfahren nicht zu treffen.

Die Planfeststellungsbehörde spricht den Einwendern neben den möglichen Ansprüchen aus bauzeitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm nach A.4.5.1 Nr. 7 unter A.4.11 Nr. 6 Entschädigungsansprüche für bauzeitliche Einschränkungen für die Anlieferung der Gastronomiebetriebe und der Zugänglichkeit der Tiefgarage ab einem Zeitraum von vier Wochen zzgl. drei Tagen (Toleranz) zu.

B.4.17.6 Einwender P-11

In seinem Schreiben vom 15.07.2024 äußert sich der Einwender P-11 zur Baustelleneinrichtung im Südbereich. Er führt zur geplanten Radschnellverbindung Ost aus und dass die Planung für die sehr lange bestehende Baustelleneinrichtung und die Planung der Umleitungen der Bedeutung des Bereiches für den Radverkehr nicht gerecht werde. Der Berliner Radverkehrsplan gebe als Rechtsverordnung zum Berliner Mobilitätsgesetz Mindestbreiten für Radwege vor. Diese würden in den Plänen für die Baustelleneinrichtung in den Phasen 1 bis 5 nicht eingehalten. Er unterbreitet konkrete Vorschläge zum Schutz von Radfahrern und spricht sich für die Aufrechthaltung der Möglichkeit des Radverkehrs durch das Brandenburger Tor und die dafür eingerichtete Lichtzeichenanlage vom Platz des 18. März in Richtung Straße des 17. Juni aus. Er bittet um die Planung von sicheren und komfortablen Radwegen und -spuren.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Radwegbreiten entsprechend den gültigen Vorschriften in der Baumaßnahme umgesetzt würden. In der Ausführungsplanung bzw. der Bauausführung könnten im Zuge der Detailplanung der Radwege sowohl anschließende Fußgängerbereiche als auch die geplanten BE-Flächen geringfügig reduziert/angepasst werden, um die Mindestbreite der Radwege entsprechend anzupassen. Die bauzeitlich befestigten Radwege würden in der Bauausführung mit Beschilderungen, mobilen Ampelanlagen und Zebrastreifen für Kreuzungsstellen mit Kfz- und Fußverkehr im Detail geplant und mit der Polizei abgestimmt. Zu Beginn der Baumaßnahme würde eine verkehrsrechtliche Anordnung eingeholt. Ein Schutz in Form einer physikalischen Trennung der Fahrradwege von den Fußwegen stelle eine mögliche Maßnahme dar und werden soweit möglich bei der Planung berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin erklärt weiter, dass in den Bauphasen 1 und 5 ein Radverkehr über den Fußgängerbereich durch das Brandenburger Tor möglich sei. Die Vorhabenträgerin werde die Hinweise des Einwenders berücksichtigen.

Das Umleitungs- und Verkehrskonzept während der Bauphasen stimmt die Vorhabenträgerin mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der Polizei Berlin ab, siehe Nebenbestimmung unter A.4.10 Nr. 2. Dem Einwender P-11 steht insoweit kein subjektives Recht zu, welches er im Planfeststellungsverfahren einwenden kann. Es ergibt sich auch nicht aus dem Berliner Mobilitätsgesetz. Dieses sieht keine subjektiven Rechte Einzelner vor. Vielmehr enthält es bloße Planungsrichtlinien für eine integrierte Planung (VG Berlin, Urteil vom 12.06.2026, Az. 1 K 214/24 Rn. 44 ff. juris).

B.4.17.7 Einwenderinnen P-012 und P-16

In ihrer Einwendung vom 17.07.2024 erklären die Einwenderinnen P-012 und P-16, dem Prognose-Planfall von 5 weiteren Zuggruppen nicht zuzustimmen, da der Prognose-Nullfall wie das heutige Angebot im Tageszeitraum 6 – 55 Uhr 6 Zuggruppen (also 6 Zugpaare in 20 Minuten) vorsehe.

Die Vorhabenträgerin erläutert in ihrer Erwiderung, dass der Prognose-Nullfall das Verkehrsvolumen ohne die betreffende Baumaßnahme (= auf Bestandsinfrastruktur) im Jahr der Inbetriebnahme des Bauvorhabens darstelle. Wegen nicht vorhandener Bestandsinfrastruktur sei dies nicht relevant. Es seien daher die Ist-Werte der Bestandsinfrastruktur der Strecke 6032 (Abschnitt Friedrichstraße – Potsdamer Platz) aus dem Jahr 2024 verwendet worden. Mit dem Besteller der Verkehrsleistung, Land Berlin, sei abgestimmt, dass für den Nullfall eine Erhöhung der Verkehre gegenüber dem Ist-Zustand angesetzt werde müsse. Für den Prognose-Planfall 2030 sei im Zusammenhang mit dem Projekt Siemensbahn im Jahr 2019 zwischen SenMVKU und der Vorhabenträgerin ein Zielangebotskonzept entwickelt worden, dass sowohl die Anbindung der Siemensbahn als auch die Belegung des bestehenden S-Bahn-Nord-Süd-Tunnels und des Neubautunnels (unterschieden in die jeweiligen Bauabschnitte) beinhalte. Dies stelle die Basis der Untersuchungen, die im Zusammenhang mit dem Betriebsprogramm stehen, dar. Für den Bereich Nordbahnhof – Anhalter Bahnhof und Potsdamer Platz – Yorckstraße (Großgörschenstraße) sehe das Zielangebotskonzept zwischen dem 2. BA und dem BA 3a eine Veränderung vor. Daher sei zur Berücksichtigung des höchsten Angebotes auch schon für die Betrachtung im Rahmen des 2. BA das Zielangebot mit Umsetzung des BA 3a unterstellt worden.

Es sei vorgesehen, sowohl im bestehenden S-Bahn Nord-Süd-Tunnel als auch im Neubautunnel zwischen Perleberger Brücke/Humboldthain –

Yorckstraße/Yorckstraße (Großgörschenstr) jeweils 5 Zuggruppen verkehren zu lassen. Dies sei in den dargestellten Zugzahlen berücksichtigt.

Die Einwenderinnen tragen weiterhin vor, dass der Prognose-Planfall für die Strecke 6017 zu gering angesetzt sei. Mit 3 Zuggruppen sei kein 5 min-Takt herstellbar, der für die Anbindung der Stationen Bornholmer Straße, Gesundbrunnen und Wedding an den Hauptbahnhof erforderlich wäre. Die in den Abschnitten 5.8.1 (für die Neubaustrecke) und 5.8.3 (für die Bestandsstrecke) - richtigerweise - festgeschriebenen Mindestzugfolgezeiten von 90 s erlaubten ohne weiteres, 6 Zuggruppen (im Bedarfsfall auch 8 oder 9 Zuggruppen) zu fahren. Das Betriebsprogramm des Prognose-Planfalls müsse damit in Übereinstimmung gebracht werden: auf der Strecke 6017 je 2 Zuggruppen von der Nordbahn und der Stettiner Bahn, auf der Strecke 6032 je 2 Zuggruppen von der Kremmener Bahn, Nordbahn und Stettiner Bahn.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Anforderungen an die Gestaltung der Infrastruktur höhere Anforderungen, wie mit der Zugfolgezeit, aufweisen könne und müsste. Aus den Werten der Zugfolgezeit könne keine Ableitung zum Prognose-Betriebsprogramm erfolgen. Maßgabe für das Prognose-Betriebsprogramm sei die Bestellung der Aufgabenträger (Länder Berlin und Brandenburg).

Wie die Vorhabenträgerin zutreffend erwidert, richten sich die Zugzahlen nach der Bestellung der Länder Berlin und Brandenburg. Diese sind in die Planunterlagen zu übernehmen. Es ergibt sich daher kein Änderungsbedarf an den Planunterlagen und auch nicht das Erfordernis einer Nebenbestimmung.

Die Einwenderinnen monieren eine fehlende Begründung dafür, dass am Brandenburger Tor keine Station geplant sei und regen eine Prüfung an. Die Vorhabenträgerin verweist erneut auf die fehlende Bestellung seitens des Landes Berlin. Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Argumentation. Sie besitzt zwar planerische Gestaltungsfreiheit. Diese geht jedoch nicht soweit, dass sie selbst plant. Vielmehr handelt es sich um eine nachvollziehende Planung (Pautsch/Hoffmann, VwVfG, § 74 Rn. 8 juris).

Im Weiteren wenden sich die Einwenderinnen gegen die 24monatige Sperrung der Nord-Süd-Strecke. Sie fordern, dass alle konstruktiven und logistischen Möglichkeiten zur Verkürzung der Bauzeit untersucht und ausgeschöpft werden.

Die Vorhabenträgerin erklärt in der Erwiderung, dass die technischen Möglichkeiten zur Maßnahmenverkürzung umfassend betrachtet worden seien, wodurch die

Sperrzeit auf 24 Monate habe verkürzt werden können. Weitere Verkürzungsmöglichkeiten würden geprüft.

Um die Einschränkungen für die Fahrgäste des ÖPNV so gering wie möglich zu halten, wird der Vorhabenträgerin unter A.4.10 Nr. 4 aufgegeben, während des gesamten Vorhabens die Möglichkeiten zur Reduzierung der Einschränkungen zu prüfen.

Schließlich weisen die Einwenderinnen auf die Störanfälligkeit der Oberbauform Feste Fahrbahn hin. Dem entgegnet die Vorhabenträgerin mit einem Verweis auf die gültigen Vorschriften, die in neuen Tunneln die Oberbauform Feste Fahrbahn vorsehen. Außerdem sei im Streckenabschnitt der Einsatz eines Masse-Feder-Systems geplant.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Erwiderung der Vorhabenträgerin und sieht keinen Änderungsbedarf an den Planunterlagen.

Die Einwenderin P-16 hält die Zugrundelegung des Lichtraumprofils nach EBO bzw. Ril 800.0130 für einen freizügigen Betrieb mit Arbeitszügen und der späteren Option auf Umstellung auf Wechselstrombetrieb für sinnvoll, anstelle der Gestaltung des Tunnelquerschnitts nach dem Lichtraumprofil der Berliner S-Bahn. Auch wird eine Prüfung der Planung von Mindestradien von $R=400$ m aus Gründen des Fahrgastkomforts und zur Abminderung des Verschleißes angeregt. Es wird zudem die Geschwindigkeitsbegrenzung von $v_w = 50$ km/h im Bereich „Heuboden“ hinterfragt.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass aufgrund vielzähliger Randbedingungen (insbesondere oberirdische und unterirdische Bebauung) eine Anpassung der Trassierung, um Mindestradien von 400 m zu gewährleisten, nicht möglich sei. Bei Geschwindigkeitserhöhungen sei im Lichtraumprofil der Berliner S-Bahn auch ein größerer Gefahrenbereich zu berücksichtigen. Da kein Neubau des gegenständlichen Bestandsbereiches vorgesehen wäre, könne auch keine Vergrößerung des Lichtraumprofils zur Geschwindigkeitserhöhung durchgeführt werden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Erwiderung der Vorhabenträgerin und sieht keinen Änderungsbedarf an den Planunterlagen.

Die Einwenderin P-16 hält eine Bauzeit von 10 Jahren auch unter Berücksichtigung der schwierigen Bauverhältnisse für die nur ca. 1,2 km messende reine Tunnelstrecke für zu lang. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die gesamte Bauzeit inklusive der Vorabmaßnahmen nach aktueller Entwurfsplanung 8 Jahre und 3

Monate dauere, ohne Vorabmaßnahmen für den Tunnel bis zur Inbetriebnahme ca. 6 Jahre.

Die Festlegung von Bauzeiten ist nicht Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses, so dass hierzu keine weiteren Ausführungen erfolgen.

Soweit die Einwenderin P-16 die Einzeichnung der Bahnsteige des S-Bf Potsdamer Platz und die Fortführung der S21, 3. BA fordert, ist diese Forderung zurückzuweisen. Wie die Vorhabenträgerin ausführt, ist in den Planunterlage nur der Vorhabensbereich darzustellen.

B.4.17.8 Einwenderin P-13

Die Einwenderin P-13 wendet sich als treuhänderische Entwicklungsträgerin für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Hauptstadt Berlin - Parlaments- und Regierungsviertel" und als Grundstückseigentümer des Flurstücks 644, Flur 52 in der Gemarkung Tiergarten gegen die beabsichtigte vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme für die Haupt-BE-Fläche Nord Humboldthafen (Bauwerks-Nr. 8.005). Sie verweist auf die Nutzung des Flurstücks als Zugang zum östlichen Bügelgebäude des Hauptbahnhofs und als barrierefreien Zugang von der Platzfläche zur U-Bahn (Linie U5). Darüber hinaus liege vor dem U-Bahn-Eingang eine Feuerwehraufstellfläche für das Gebäude des Hauptbahnhofs und des U-Bahnhofes. Weiterhin wird auf die geplante Umgestaltung des Europaplatzes Süd und die Errichtung einer Fahrradabstellfläche hingewiesen.

Hinsichtlich der Betroffenheit der Entwicklungsmaßnahme „Hauptstadt Berlin - Parlaments- und Regierungsviertel“ wird auf die Stellungnahme des Landes Berlin verwiesen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, aufgrund der innerstädtisch sehr beengten Verhältnisse könne auf die geplante Fläche für vorübergehende Inanspruchnahme nicht gänzlich verzichtet werden. Die von der Einwenderin dargestellten Nutzungen würden jedoch beibehalten werden können.

Das von der Vorhabenträgerin eingereichte Flächenkonzept und die in der Erwiderung dargestellte Begründung für die Flächeninanspruchnahme ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Die Lage der BE-Fläche am Humboldthafen ergibt sich aus der Nähe zum Baufeld. Außerdem bedeutet eine Verringerung der BE-Fläche erhöhte Schwierigkeiten in der Baustellenlogistik mit der Folge längerer Bauzeit und erhöhter Kosten. Im Übrigen wird auf die weitergehenden Ausführungen zu dieser BE-Fläche unter B.4.13.5 verwiesen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das antragsgegenständliche Vorhaben ist Teil einer zweiten Verbindung zwischen dem Nord- und dem Südring und dient der Verbesserung der Anbindung des Hauptbahnhofs nach Norden und Süden über den ÖPNV. Ihm ist als 2. Bauabschnitt des Gesamtvorhabens eine eigene Verkehrsfunktion zuzusprechen.

Im Anhörungsverfahren ist umfassend zu öffentlichen und privaten Belangen vorgetragen worden, die im Einzelnen in diesem Beschluss abgearbeitet worden sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund des ausschließlich unterirdischen Verlaufs der Trasse zwischen dem Hauptbahnhof und dem Potsdamer Platz die anlagebedingten Beeinträchtigungen weniger ins Gewicht fallen. Schwerer wiegen angesichts des beengten innerstädtischen Raums, in welchem das Vorhaben umgesetzt werden soll, die bauzeitlichen Beeinträchtigungen, auch und gerade aufgrund des langen Bauzeitraums. So wird es drei große Baustelleneinrichtungsflächen geben, am Humboldthafen (teilweise auf dem Hafenbecken) (Bauwerks-Nr. 8.005), im Spreebogenpark (Bauwerks-Nr. 8.006) und vor dem Brandenburger Tor (Bauwerks-Nr. 8.007). Die beiden letzteren Flächen werden als Gruben für die Tunnelbohrmaschine eingerichtet. Vor dem Brandenburger Tor findet über die Baugrube auch die Anbindung an den sog. Heuboden statt. Insbesondere die vor dem Brandenburger Tor genutzte Fläche stellt eine Herausforderung für den städtischen Verkehr dar. Dieser Bereich ist stark frequentiert und der Verkehr wird auf die umliegenden Straßen verlagern. Es ist jedoch auch davon auszugehen, dass dieser Bereich zum Teil nach Möglichkeit auch weiträumig umfahren wird. Der Vorhabenträgerin ist aufgegeben, in Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der Polizei Berlin ein Umfahrungs- und Verkehrskonzept zu erstellen.

Für die Baustelleneinrichtungsflächen werden zum Teil versiegelte und zum Teil Grünflächen in Anspruch genommen. Für den Eingriff in Natur und Landschaft sehen die Planunterlagen ein umfassendes Vermeidungs- und Schutzkonzept vor. Zudem ist aufgrund des städtischen Umfeldes von Vorbelastungen auszugehen. Zum Ausgleich und Ersatz der durch das Vorhaben, hauptsächlich bauzeitlich verursachten Beeinträchtigungen, stehen grundsätzlich geeignete Maßnahmen des

Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verfügung. Die vorgeschlagenen Maßnahmen des LBP sind grundsätzlich geeignet, die durch das Bauvorhaben verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu kompensieren. Der Eingriff ist daher zulässig. Soweit das Gartendenkmal Großer Tiergarten betroffen ist, sind nicht nur naturschutzfachliche, sondern auch denkmalfachliche Belange zu berücksichtigen. Entsprechende Abstimmungen hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin aufgegeben.

Der Tunnel wird die Spree unterqueren und einen Teil des Vordachs des Paul-Löbe-Hauses, welcher bereits vor dem Tunnelvortrieb vorsorglich durch Hebungsinjektionen gesichert werden soll.

Möglichen Beeinträchtigungen betroffenen Bundeswasserstraßen Spree-Oder-Kanal und Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal wird mit Auflagen begegnet, so dass auch diese so gering wie möglich gehalten werden.

Private Belange sind ebenfalls nur bauzeitlich betroffen. Diese bestehen in der Beeinträchtigung durch Schall- und Erschütterungsimmissionen, eingeschränkte Zugänglichkeit und Versorgung eines Gebäudes sowie die Beeinträchtigung einer urheberrechtlich geschützten Gedenkstätte. Zur Reduzierung und zum Schutz vor diesen Beeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin in den Planunterlagen und die Planfeststellungsbehörde in den Nebenbestimmungen im verfügbaren Teil Auflagen vorgesehen. Damit ist den Belangen Genüge getan. Soweit sich auf die Beeinträchtigung der Nutzbarkeit eigener Flächen durch das Vorhaben berufen worden ist, waren diese nicht zu berücksichtigen.

Da die öffentlichen, private, naturschutzfachlichen und immissionsrechtlichen Belange und die der Grundstückseigentümer hinreichend berücksichtigt sind, können sie hinter dem überragenden öffentlichen Interesse dieses Vorhabens zurücktreten.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes

(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Berlin
Berlin, den 18.09.2026
Az. 511pps/059-2300#001
EVH-Nr. 3508858